

***Bundeschfachplanungsentscheidung gemäß § 12
NABEG für Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfs-
plangesetzes***

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH

Inhaltsübersicht

Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes	7
A. Entscheidung	7
I. Festgelegter Trassenkorridorverlauf.....	7
II. Länderübergangspunkt.....	9
III. Maßgaben	11
B. Hinweise	11
C. Begründung.....	12
I. Zugrunde liegende Unterlagen	12
II. Beschreibung des Vorhabens.....	12
III. Ablauf und verfahrensrechtliche Schritte des Vorhabens.....	13
IV. Einwendungen und Stellungnahmen	17
V. Materiellrechtliche Bewertung.....	24
D. Abschließende Hinweise	184
I. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung	184
II. Geltungsdauer der Entscheidung	184
III. Einwendungen der Länder	184
IV. Veränderungssperre.....	184
V. Bundesnetzplan	184
VI. Bindungswirkung der Entscheidung.....	185
VII. Hinweise zum Rechtsschutz.....	185
VIII. Kosten.....	185
Abkürzungsverzeichnis.....	186
Literatur- und Quellenverzeichnis	191

Inhaltsverzeichnis

Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes	7
A. Entscheidung	7
I. Festgelegter Trassenkorridorverlauf	7
II. Länderübergangspunkt.....	9
III. Maßgaben	11
B. Hinweise	11
C. Begründung.....	12
I. Zugrunde liegende Unterlagen	12
II. Beschreibung des Vorhabens.....	12
III. Ablauf und verfahrensrechtliche Schritte des Vorhabens.....	13
1. Notwendigkeit der Bundesfachplanung	13
2. Zuständigkeit	13
3. Ablauf des Bundesfachplanungsverfahrens	13
a) Antrag auf Bundesfachplanung	13
b) Antragskonferenz	14
c) Festlegung des Untersuchungsrahmens	14
d) Unterlagen nach § 8 NABEG.....	15
e) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	15
f) Erörterungstermin	16
g) Verfahrenshinweise.....	17
IV. Einwendungen und Stellungnahmen	17
1. Verfahrenseinwendungen	17
2. Grundsätzliche Einwendungen und Stellungnahmen	17
3. Themenbezogene Einwendungen und Stellungnahmen	17
4. Zusagen und Zusicherungen	22
5. Eingegangene Äußerungen	22
V. Materiellrechtliche Bewertung.....	24
1. Energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf (Planrechtfertigung).....	24
2. Methodisches Vorgehen	25
3. Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange	27
a) Abwägung	27
b) In die Abwägung einzustellende Belange	27
(aa) Raumordnerische Beurteilung.....	28

(1)	Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung	28
(2)	Maßgebliche Pläne und Programme.....	29
(3)	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung).....	30
(a)	Entwicklung der zentralen Orte	32
(b)	Siedlungsentwicklung und siedlungsbezogene Freiräume	33
(c)	Naturschutz und Kompensation	35
(d)	Freiraum- und Biotopverbund.....	38
(e)	Landschaftsschutz und Schutz der Kulturlandschaft	42
(f)	Bodenschutz	44
(g)	Gewässerschutz	46
(h)	Gewerbe und Industrie.....	47
(i)	Land- und Forstwirtschaft.....	48
(j)	Erholung, Freizeit und Tourismus.....	52
(k)	Verkehr	54
(l)	Windenergie.....	55
(m)	Technische Infrastruktur – Energieversorgung, Hochwasserschutz, sonstige Ver- und Entsorgungssysteme	59
(n)	Trinkwassersicherung und Grundwasserschutz	63
(4)	Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen	65
(bb)	Abschließende Bewertung und Bestätigung des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung	68
(1)	Strategische Umweltprüfung (SUP)	68
(2)	Abschließende Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts gemäß § 14k Abs. 1 UVPG	71
(a)	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	77
(b)	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	81
(c)	Boden	86
(d)	Wasser.....	89
(e)	Luft und Klima	92
(f)	Landschaft.....	92
(g)	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	98
(h)	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG.....	102
(cc)	Sonstige öffentliche und private Belange	103
c)	Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange.....	104
(aa)	Natura 2000-Gebiete	104

(1)	Rechtliche Grundlagen	106
(2)	Entscheidungsgrundlage	108
(a)	Methodisches Vorgehen.....	108
(b)	Untersuchungsraum.....	111
(c)	Datengrundlage.....	111
(3)	FFH- Vor- und Verträglichkeitsprüfungen im Einzelnen.....	112
(bb)	Besonderer Artenschutz.....	122
(1)	Rechtliche Grundlagen	124
(2)	Entscheidungsgrundlage	127
(a)	Methodisches Vorgehen.....	127
(b)	Untersuchungsraum.....	131
(c)	Datengrundlage.....	132
(3)	Prüfung der Verbotstatbestände	132
(a)	Prognose zum Eintreten von Verbotstatbeständen (ohne Berücksichtigung der Kollision an Leiterseilen)	132
(b)	Prognose zum Eintreten von Verbotstatbeständen (unter Berücksichtigung von Kollisionen an Leiterseilen).....	137
(4)	Prognostische Einschätzung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insb. Alternativenvergleich	148
(cc)	Immissionsschutz.....	155
(1)	Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder	156
(2)	Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche	157
(dd)	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	159
4.	Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen	160
a)	Rechtliche Anforderungen	160
b)	Alternative Trassenkorridore	162
(aa)	Arten- und Gebietsschutz.....	165
(bb)	Immissionsschutz.....	166
(cc)	Raumordnung	166
(dd)	Umweltbericht zur SUP	167
(ee)	Sonstige öffentliche und private Belange	169
c)	Technische Ausführungsalternativen.....	170
5.	Zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen (gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 NABEG i. V. m. § 14I Abs. 2 Nr. 2 UVPG).....	172
a)	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	173
b)	Erkenntnisse des Umweltberichts der Vorhabenträgerin	176

c) Gründe für den festgelegten Trassenkorridor nach Abwägung mit den ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen	176
d) Erläuterung zur Einbeziehung von Umwelterwägungen	179
6. Gesamtabwägung.....	180
D. Abschließende Hinweise	184
I. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung	184
II. Geltungsdauer der Entscheidung	184
III. Einwendungen der Länder	184
IV. Veränderungssperre.....	184
V. Bundesnetzplan	184
VI. Bindungswirkung der Entscheidung.....	185
VII. Hinweise zum Rechtsschutz.....	185
VIII. Kosten.....	185
Abkürzungsverzeichnis.....	186
Literatur- und Quellenverzeichnis	191

Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des Bundesbe- darfsplangesetzes

A. Entscheidung

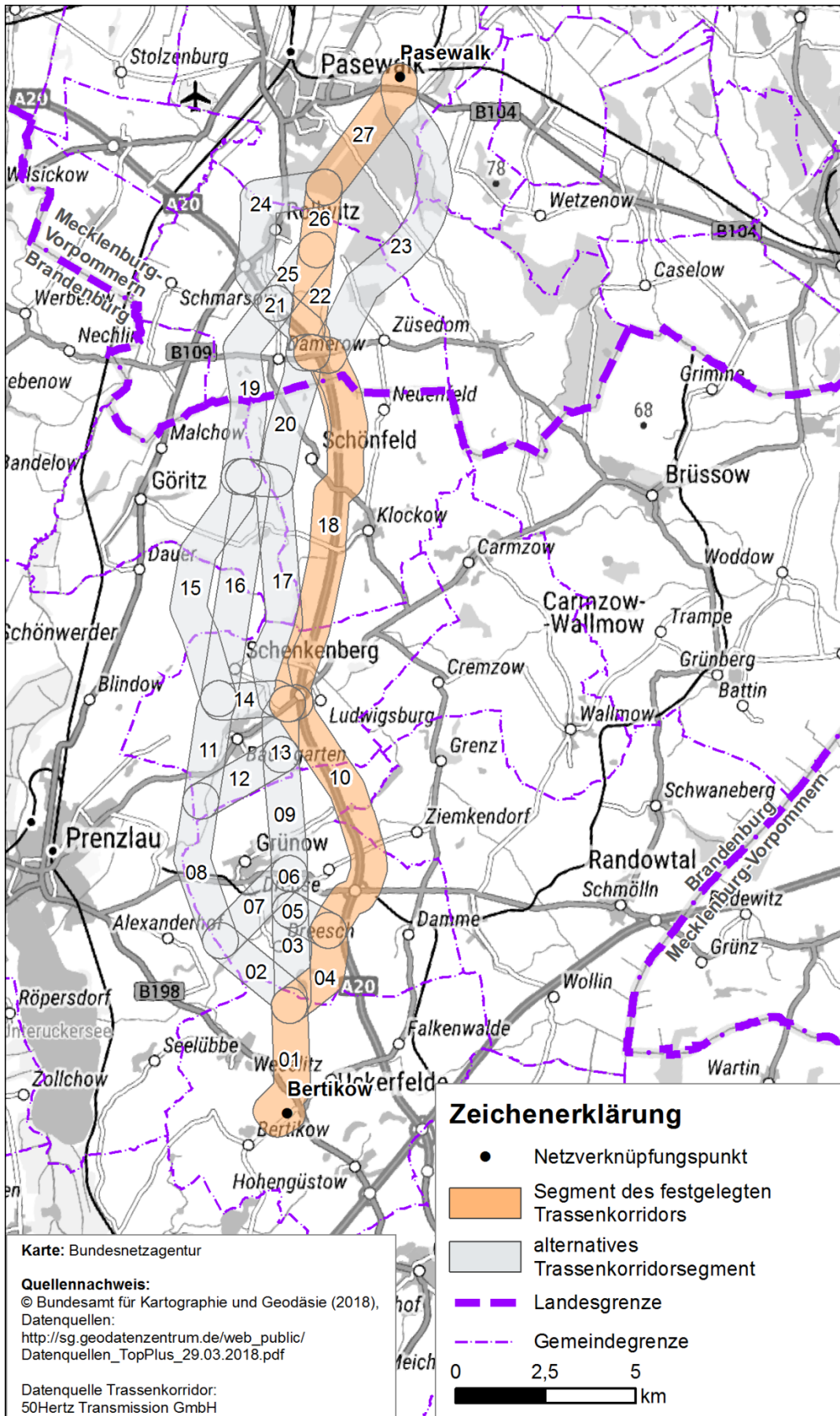
Für die Höchstspannungsleitung Bertikow - Pasewalk (Vorhaben Nr. 11 Bundesbedarfsplan-
gesetz - BBPIG) werden der unter A. I. beschriebene Trassenkorridorverlauf und der an der
Landesgrenze zwischen den Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern
gelegene Länderübergangspunkt festgelegt, die unter A. I. kartografisch ausgewiesen sind.

Der festgelegte Trassenkorridor für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den
Netzverknüpfungspunkten (NVP) Umspannwerk (UW) Bertikow und UW Pasewalk weist eine
Länge von ca. 32 km auf und verläuft zwischen diesen beiden NVP in Form der Segmente
01, 04, 10, 18, 22, 26 und 27, die von der Vorhabenträgerin, 50Hertz Transmission GmbH, in
den Unterlagen nach § 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)
dargelegt wurden. Der festgelegte Trassenkorridor sowie der Länderübergangspunkt werden
in Abbildung 1 (festgelegter Trassenkorridor) und Abbildung 2 (Länderübergangspunkt) kar-
tografisch ausgewiesen.

I. Festgelegter Trassenkorridorverlauf

Der festgelegte Trassenkorridor (vgl. Abbildung 1 und Anlage 1) beginnt am UW Bertikow im
Landkreis Uckermark. Er folgt auf etwa 3 km der bestehenden 220-kV-Leitung Richtung Nor-
den und knickt südlich der Ortschaft Dreesch (Gemeinde Grünow) etwa in Höhe des Großen
Prähnsees Richtung Nordosten ab. Der festgelegte Trassenkorridor umgeht die Ortschaft
Dreesch (Gemeinde Grünow) auf östlicher Seite und verläuft sodann in Parallelführung mit
der Bundesautobahn (BAB) A 20 Richtung Norden. Im weiteren Verlauf folgt der Trassenkor-
ridor weiterhin der BAB A 20 unter westlicher Umgehung von Klockow (Gemeinde
Schönfeld) und östlicher Umgehung von Schönfeld. Etwa 2,5 km nördlich von Schönfeld
bzw. 1,5 km südwestlich von Züsedom (Gemeinde Rollwitz) quert der festgelegte Trassen-
korridor die Landesgrenze zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (s. u., A.
II. – Länderübergangspunkt). Der festgelegte Trassenkorridor folgt der BAB A 20 und trifft
sodann zwischen Damerow (Gemeinde Rollwitz) und Züsedom (Gemeinde Rollwitz) auf die
220-kV-Bestandsleitung. Der bestehenden 220-kV-Leitung Richtung Norden folgend, pas-
siert der festgelegte Trassenkorridor Rollwitz östlich und führt ab dem südlichen Waldrand
des Pasewalker Kirchenforstes in nordöstliche Richtung. Anschließend quert der festgelegte
Trassenkorridor – den bestehenden 110-kV-Leitungen folgend – den Pasewalker Kirchen-
forst. Östlich von Pasewalk endet der Trassenkorridor schließlich am UW Pasewalk im
Landkreis Vorpommern-Greifswald.

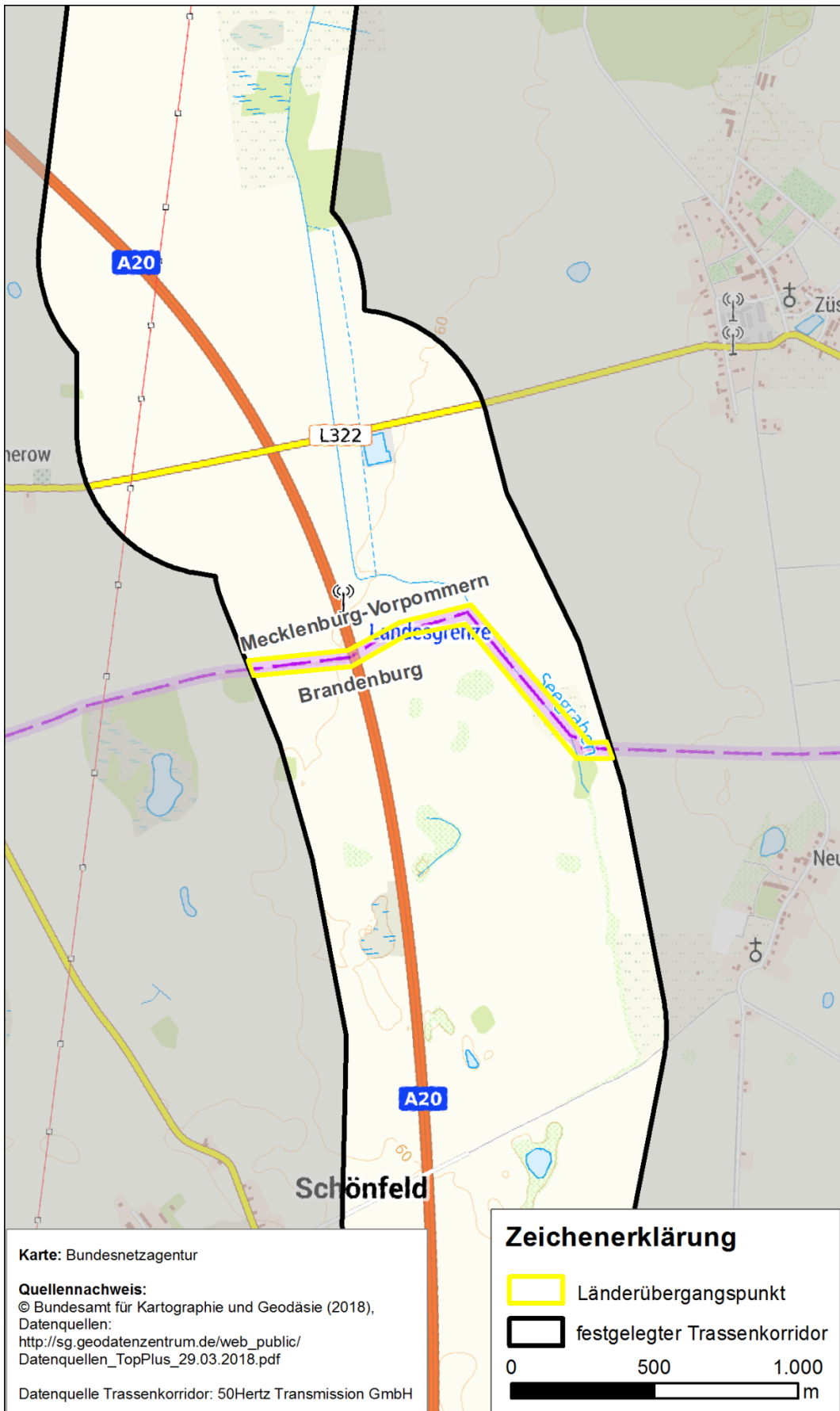
Abbildung 1: Festgelegter Trassenkorridor



II. Länderübergangspunkt

Der Länderübergangspunkt (vgl. Abbildung 2 und Anlage 2) des oben unter A. I. festgelegten Trassenkorridors für die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten UW Bertikow und UW Pasewalk, zwischen den Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, liegt etwa 1,5 km südwestlich von Züsedom (Gemeinde Rollwitz), etwa 1,5 km südöstlich von Damerow (Gemeinde Rollwitz), etwa 2,5 km nördlich von Schönfeld und etwa 1,5 km nordwestlich von Neuenfeld (Gemeinde Schönfeld). Der festgelegte Trassenkorridor quert am Länderübergangspunkt die Landesgrenze zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern in Bündelung mit der BAB A 20.

Abbildung 2: Länderübergangspunkt



III. Maßgaben

Maßgaben, die die Raum- und Umweltverträglichkeit des festgelegten Trassenkorridors gewährleisten, werden vorliegend nicht getroffen.

B. Hinweise

Für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren gelten die im Folgenden aufgeführten Hinweise, die der Sicherung der festgestellten Raum- und Umweltverträglichkeit des festgelegten Trassenkorridors dienen.

Die Bundesnetzagentur geht für ihre Entscheidung, insbesondere mit Blick auf die in die Prüfungen unter Abschnitt C eingestellten entlastenden Wirkungen des Rückbaus der bestehenden 220-kV-Leitung, davon aus, dass der Rückbau unverzüglich nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung im festgelegten Trassenkorridor erfolgen wird (vgl. Kap. 2.3.8, Erläuterungsbericht, Ordner 1).

Die Bundesnetzagentur geht im Weiteren davon aus, dass Zusicherungen der Vorhabenträgerin insbesondere gegenüber Eigentümern und Betreibern von Infrastrukturen, zuständigen Behörden und Privaten, die i. R. d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG und des Erörterungstermins gemäß § 10 NABEG erfolgt sind, beachtet werden.

Die Bundesnetzagentur geht für ihre Entscheidung davon aus, dass über die allgemeinen und technischen sowie schutzgutbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. Kap. 6.1.1 und 6.1.2., S. 154 ff., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) hinaus i. R. d. Erstellung der Unterlagen zur Planfeststellung von der Vorhabenträgerin zusätzlich geprüft wird,

- H 01** *ob bei der Trassierung eine Umgehung des Vorbehaltsgebiets Kompensation erreicht werden kann bzw., falls eine Umgehung nicht möglich ist, bei der Überspannung die Beeinträchtigung dieses Gebiets aufgrund von Beschränkungen der Aufwuchshöhen reduziert werden kann;*
- H 02** *ob bei der Trassierung die Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken durch eine geeignete Mastauseilung nach Möglichkeit ausgeschlossen werden kann bzw. der Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken in Abstimmung mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke durch geeignete technische Maßnahmen entgegen gewirkt werden kann;*
- H 03** *ob die Trassierung der Leitung sowie die technische Ausführung der Anlage so optimiert werden kann, dass die Beanspruchung der bewaldeten Flächen des Paserkirchener Kirchenforstes sowie die Beeinträchtigungen der Funktionen des Waldsaums auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden und insoweit innerhalb der Waldschneise in den Segmenten 26 und 27 auch eine Mitnahme parallel verlaufender 110-kV-Freileitungen auf einem gemeinsamen Mastgestänge unter Nutzung der bereits vorhandenen Schutzstreifen möglich ist.*

C. Begründung

I. Zugrunde liegende Unterlagen

Der vorliegenden Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der 50Hertz Transmission GmbH auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG zum Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) – Höchstspannungsleitung Bertikow-Pasewalk – vom 01.08.2014 und vom 22.08.2014 (Geschäftszeichen (Gz.). 6.07.00.02\11-2-1\2.0),
- Eingegangene Äußerungen i. R. d. Antragskonferenz gemäß § 7 NABEG (Gz. 6.07.00.02\11-2-1\7.0) und Stellungnahmen (Gz. 6.07.00.02\11-2-1\8.0),
- Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur gemäß § 7 Abs. 4 NABEG vom 14.11.2014 (Gz. 6.07.00.02\11-2-1\10.0),
- Unterlagen der 50Hertz Transmission GmbH zur Bundesfachplanung gemäß § 8 NABEG zum Vorhaben Nr. 11 des BBPIG – Bertikow-Pasewalk – vom 03.08.2017 (Gz. 6.07.00.02\11-2-1 Antrag\11.0\B),
- Stellungnahmen und Einwendungen i. R. d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 9 f. NABEG (Gz. 6.07.00.02\11-2-1\20.0).

II. Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH plant, eine 380-kV-Drehstrom-Höchstspannungsleitung vom NVP UW Bertikow zum NVP UW Pasewalk zu errichten. Diese Höchstspannungsleitung ist als Vorhaben Nr. 11 in der Anlage „Bundesbedarfsplan“ zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPIG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543) aufgeführt und damit der Ausbaubedarf für dieses Vorhaben gesetzlich festgelegt. Das Vorhaben ist mit „A1“ als länderübergreifendes Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 BBPIG gekennzeichnet.

Derzeit besteht zwischen den NVP UW Bertikow und UW Pasewalk eine 220-kV-Freileitung mit geringer Stromtragfähigkeit. Sie soll durch den Neubau einer 380-kV-Freileitung ersetzt werden, um die Übertragungskapazität zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen. Die Vorhabenträgerin plant nach Inbetriebnahme und einem Probebetriebszeitraum der 380-kV-Leitung, die 220-kV-Leitung vollständig zurückzubauen.

Die Vorhabenträgerin strebt eine Gesamtinbetriebnahme der 380-kV-Höchstspannungsleitung im Jahr 2023 an.

Für das BBPIG-Vorhaben Nr. 11 wird in der Bundesfachplanung ein Trassenkorridor bestimmt, der nach § 5 Abs. 1 S. 1 NABEG den Gegenstand dieses Verfahrens bildet.

III. Ablauf und verfahrensrechtliche Schritte des Vorhabens

1. Notwendigkeit der Bundesfachplanung

Das Vorhaben Nr. 11 ist im Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 S. 1 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) als länderübergreifend gekennzeichnet. Es fällt damit in den Anwendungsbereich des NABEG, vgl. § 2 Abs. 1 NABEG. Folglich ist für dieses Vorhaben die Bundesfachplanung nach Abschnitt 2 des NABEG durchzuführen, § 4 NABEG.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens ergibt sich aus § 31 Abs. 1 NABEG.

Vorhabenträgerin gemäß § 3 Abs. 3 NABEG und zugleich Antragstellerin des Vorhabens ist die 50Hertz Transmission GmbH als die nach § 12c Abs. 4 Satz 3 EnWG verantwortliche Betreiberin des betreffenden Übertragungsnetzes.

3. Ablauf des Bundesfachplanungsverfahrens

Das Verfahren der Bundesfachplanung zur Festlegung eines Trassenkorridors für das Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplans ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Bereits im Vorfeld des Bundesfachplanungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin in zwei Informationsveranstaltungen (am 11.03.2014 in Prenzlau sowie am 13.03.2014 in Pasewalk) die interessierte Öffentlichkeit über das geplante Vorhaben und die bevorstehende Beantragung des Bundesfachplanungsverfahrens informiert. Dabei hat die Vorhabenträgerin über die Ziele und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Diskussion gegeben.

a) Antrag auf Bundesfachplanung

Mit Antrag vom 01.08.2014 sowie mit der Antragsergänzung vom 22.08.2014 beantragte die 50Hertz Transmission GmbH als Vorhabenträgerin die Durchführung der Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG. Der Antrag umfasste in seiner durch die Antragsergänzung erhaltenen Form die in § 6 NABEG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte:¹

- Als Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Trassenkorridors enthielt der Antrag den „Trassenkorridor G“ (vgl. Kap. 3.4.3.3, S. 103, Antrag auf Bundesfachplanung, Gz. 6.07.00.02/11-2-1/2.0).
- Die „Trassenkorridore A-F und H-M“ wurden als in Frage kommende Alternativen dargestellt (vgl. Kap. 3.4.3.3, Seite 103, Antrag auf Bundesfachplanung, Gz. 6.07.00.02/11-2-1/2.0).

¹ Hinweis: Die Segment- und Trassenkorridor-Nummerierungen beziehen sich hier auf den Antrag nach § 6 NABEG und unterscheiden sich von den Nummerierungen, die bei den Unterlagen nach § 8 NABEG verwendet wurden.

- Der Antrag enthielt Erläuterungen zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte, die in den Kap. zur Trassenkorridorfindung, Trassenkorridoranalyse sowie zum Trassenkorridorvergleich niedergelegt sind (Kap. 3.4.1, Kap. 3.4.2 bzw. Kap. 3.4.3, Antrag auf Bundesfachplanung, Gz. 6.07.00.02/11-2-1/2.0).

b) Antragskonferenz

Am 24.09.2014 hat die Bundesnetzagentur eine öffentliche Antragskonferenz gemäß § 7 NABEG durchgeführt.

Hierzu hatte sie die Vorhabenträgerin, die betroffenen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, insbesondere die für die Landesplanung zuständigen Landesbehörden, und die Vereinigungen i. S. v. § 3 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 07.12.2006 schriftlich geladen. Zugleich wurden auch die Träger öffentlicher Belange geladen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Bundesfachplanung berührt wird, vgl. § 14f Abs. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen wurde der Antrag mit Schreiben vom 29.08.2014 zugesandt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) sowie über Anzeigen am 06. und 07. sowie am 13. und 14.09.2014 in der Tageszeitung „Nordkurier“ (beinhaltet die Ausgaben Haff-Zeitung, Pasewalker Zeitung und Prenzlauer Zeitung), die in dem Gebiet verbreitet ist, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, § 7 Abs. 2 S. 3 NABEG.

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde insbesondere erörtert, inwieweit Übereinstimmung der beantragten Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Länder besteht oder hergestellt werden kann und in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 14g UVPG aufzunehmen sind, § 7 Abs. 1 S. 3 NABEG.

c) Festlegung des Untersuchungsrahmens

Auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz (zugleich Scopingkonferenz i. S. d. § 14f UVPG) legte die Bundesnetzagentur am 14.11.2014 den Untersuchungsrahmen fest und bestimmte den erforderlichen Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Für die Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG setzte sie der Vorhabenträgerin eine angemessene Frist bis zum 15.05.2015 (Gz. 6.07.00.02/11-2-1/10.0/C.). Auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 21.04.2015 wurde dieser eine Fristverlängerung bis zum 31.07.2015 gewährt.

Neben dem von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Verlauf eines Trassenkorridors wurde mit dem Untersuchungsrahmen ebenso die Untersuchung der von der Vorhabenträgerin im Antrag identifizierten Trassenkorridoralternativen festgelegt. Zusätzlich wurden die folgenden, im Rahmen der Antragskonferenz vorgeschlagenen Trassenkorridore sowie Verknüpfungen zwischen Trassenkorridoren zur Untersuchung als ernsthaft in Betracht kommende Alternativen festgelegt:

- Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) regte an, Verbindungen zwischen den Trassenkorridorsegmenten 2 und 7 bei Kilometer 15-16 sowie bei Kilometer 9-11 als Trassenkorridoralternativen zu prüfen. Zudem sei für den Korridor M, Segment 2,

zwischen Tornow und Schenkenberg eine Trassenkorridoralternative zu prüfen, die eine Bündelung der neuen 380-kV-Leitung mit den beiden 110-kV-Leitungen Pasewalk-Prenzlau berücksichtigt. Für die Prüfung dieser Alternative sei auch eine östliche Aufweitung des Trassenkorridors zwischen Kilometer 10 und 16 zwischen Tornow und Schenkenberg denkbar, wobei dann eine kleinräumige Umgehung der Ortslage Tornow zu berücksichtigen sei.

- Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald schlug vor, ausgehend von Segment 2 eine Fortführung der Bündelung mit den 110-kV-Leitungen Pasewalk-Prenzlau westlich von Rollwitz weiter bis zum UW Pasewalk sowie ausgehend von Segment 8 eine Fortführung der Bündelung mit der BAB A 20 bis zur Kreuzung mit den 110-kV-Leitungen bei der Anschlussstelle Pasewalk-Süd mit anschließender Bündelung mit den 110-kV-Leitungen, zu prüfen.
- Hinweise aus der Antragskonferenz legten zudem die Untersuchung eines Trassenkorridorsegments in Form einer Verbindung zwischen Segment 2 und 5 zwischen Grünow und dem Ortsteil Dreesch nahe, die somit als Alternative zwecks westlicher Umgehung der Siedlungsflächen Dreeschs eingebracht wurde.

d) Unterlagen nach § 8 NABEG

Am 04.08.2017 hat die Vorhabenträgerin der Bundesnetzagentur Unterlagen gemäß § 8 NABEG einschließlich der für die Raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Der Umweltbericht der Vorhabenträgerin zur Strategischen Umweltprüfung enthielt eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen der Bundesfachplanung im Sinne des § 14g Abs. 3 UVPG. Den Unterlagen war eine Erläuterung im Sinne des § 8 S. 5 NABEG beigelegt, auf deren Grundlage Dritte abschätzen können, ob sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Gz. 6.07.00.02/11-2-1/11.0/B.). Die Bundesnetzagentur hat die Unterlagen gemäß § 8 Satz 6 NABEG auf ihre Vollständigkeit geprüft und am 21.08.2017 für vollständig erklärt.

Ebenfalls Teil der Unterlagen war ein Vorschlagstrassenkorridor der Vorhabenträgerin für das geplante Vorhaben (vgl. Kap. 3.9, Abbildung 27, S. 105, Erläuterungsbericht (EB), Ordner 1). Dieser Vorschlag unterscheidet sich jedoch von dem Vorschlagstrassenkorridor der Vorhabenträgerin vom Juli 2014 aus dem Antrag nach § 6 NABEG (vgl. Kap 3.4.3.3, Abbildung 22, Antrag auf Bundesfachplanung) in der Art, dass die Bündelung mit der BAB A 20 im Gegensatz zur Bündelung mit der bestehenden 220-kV-Leitung im Antrag noch nicht durch die Vorhabenträgerin favorisiert wurde. Anders als in dieser Entscheidung festgelegt (Segmente 01, 04, 10, 18, 22, 26, 27) bestand der Vorschlagstrassenkorridor im Antrag nach § 6 NABEG aus den aktualisierten Segmenten 01, 04, 05, 06, 09, 13, 17, 20, 22, 26, 27.

e) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Anschließend hat die Bundesnetzagentur mit diesen Unterlagen die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchgeführt. Mit Schreiben vom 22.08.2017 forderte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange auf, bis zum 06.11.2017 schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Sie übermittelte dabei die von der Vorhabenträgerin gemäß § 8 NABEG eingereichten Unterlagen, einschließlich des Umweltberichts

der Vorhabenträgerin gemäß § 14g UVPG im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 14h UVPG auf CD-ROM (Gz. 6.07.00.02/11-2-1/13.0/D.).

In der Zeit vom 04.10.2017 bis zum 04.11.2017 wurden die Unterlagen am Sitz der Bundesnetzagentur in Bonn, in der dem Trassenkorridor nächstgelegenen Außenstelle der Bundesnetzagentur, in Neubrandenburg, sowie in der Kreisverwaltung Uckermark, im Bauordnungsamt Prenzlau, und dem Rathaus der Stadt Pasewalk ausgelegt. Die Auslegung wurde am 26.08.2017 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht: Märkische Oderzeitung, Ausgabe Angermünde/Schwedt, Nordkurier, Ausgaben Haff Zeitung, Pasewalker Zeitung und Prenzlauer Zeitung. Die Auslegung wurde zudem im Amtsblatt der Bundesnetzagentur am 23.08.2017 sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassenkorridore und die Vorhabenträgerin gemacht sowie Informationen erteilt, wo und wann die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind. Aus der Bekanntmachung ging hervor, welche entscheidungserheblichen Unterlagen über die untersuchten Umweltauswirkungen vorlagen. In der Bekanntmachung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Unterlagen ab dem 04.09.2017 vollumfänglich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben11 abrufbar sind. Die Bekanntgabe enthielt schließlich Hinweise auf die Einwendungsfrist, die am 04.09.2017 begann und bis zum 06.11.2017, einen Monat nach Ende der Auslegung am 04.10.2017, reichte (Gz. 6.07.00.02/11-2-1/13.0/B.). Die Unterlagen gemäß § 8 NABEG wurden den anerkannten Umweltvereinigungen ebenso wie den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.08.2017 auf einer CD-ROM zugesandt. Sie wurden hiermit schriftlich auf die Gelegenheit zur Beteiligung hingewiesen.

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG haben die Bundesnetzagentur insgesamt 90 Äußerungen erreicht. In 24 Äußerungen wurde der Bundesnetzagentur von Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, dass ihre Belange durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

f) Erörterungstermin

Am 10. und 11.01.2018 führte die Bundesnetzagentur einen Erörterungstermin in Torgelow durch und erörterte mündlich die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Vorhabenträgerin und denjenigen, die eine Einwendung oder Stellungnahme erhoben haben. Hierzu hatte sie mit Schreiben vom 13.12.2017 (Gz. 6.07.00.02/11-2-1/20.0) insgesamt 66 Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen nach § 3 Abs. 2 NABEG und Einwender geladen. 51 Ladungen gingen dabei an Träger öffentlicher Belange und drei an Vereinigungen nach § 3 Abs. 2 NABEG. Die weiteren zum Erörterungstermin Geladenen sind dem privaten bzw. sonstigen privatrechtlichen Bereich zuzuordnen. In der Ladung wurde den Stellungnehmern und Einwendern ihre jeweilige Aktennummer mitgeteilt, mit deren Hilfe zur Vorbereitung des Erörterungstermins auf der Internetseite der Bundesnetzagentur eine anonymisierte Synopse (Gz. 6.07.00.02_11\11-2-1\18.0) der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der diesbezüglichen vorläufigen Erwidern der Vorhabenträgerin eingesehen und heruntergeladen werden konnte. Die Vorhabenträgerin wurde mit Schreiben vom 13.12.2017 zum Erörterungstermin geladen.

Zum Erörterungstermin sind insgesamt 20 Stellungnehmer und Einwender oder deren Vertreter erschienen. Hiervon waren neun Personen Träger öffentlicher Belange, eine Person einer Vereinigung nach § 3 Abs. 2 NABEG und zehn Personen der Verfahrensbeteiligten

dem privaten bzw. sonstigen privatrechtlichen Bereich zuzuordnen. Einige Träger öffentlicher Belange haben vor dem Erörterungstermin der Bundesnetzagentur mitgeteilt, dass aufgrund der vorab mit der Synopse (Gz. 6.07.00.02_11\11-2-1\18.0) übersandten Stellungnahme bzw. Erwidern der Vorhabenträgerin zu den Einwendungen und Stellungnahmen auf eine Teilnahme verzichtet wird.

g) Verfahrenshinweise

Der festgelegte Trassenkorridor beruht wie beschrieben auf einem ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren der Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG.

Es ist darauf hinzuweisen, dass während des laufenden Bundesfachplanungsverfahrens am 29.07.2017 das UVPG geändert worden ist (UVPG vom 20.06.2017, BGBl. I S. 2808). Die vorliegende Entscheidung legt jedoch aufgrund des am 14.11.2014 erlassenen Untersuchungsrahmens gemäß § 74 Abs. 3 UVPG n. F. (Stichtagsregelung) im Folgenden die alte Fassung dieses Gesetzes zugrunde: UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist.

IV. Einwendungen und Stellungnahmen

1. Verfahrenseinwendungen

Einwendungen gegen die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens wurden nicht erhoben.

2. Grundsätzliche Einwendungen und Stellungnahmen

Soweit von den Verfahrensbeteiligten Einwendungen und Stellungnahmen grundsätzlicher Art gegen das Vorhaben erhoben worden sind, insbesondere die Rechtfertigung des Vorhabens bezweifelt wurde oder ein Unterlassen des Vorhabens gefordert wurde, schlagen die diesbezüglichen Einwendungen und Stellungnahmen aus den sich aus Abschnitt C. III. 1. dieser Entscheidung ergebenden Gründen nicht durch.

3. Themenbezogene Einwendungen und Stellungnahmen

Die von den Verfahrensbeteiligten erhobenen speziellen Einwendungen und Stellungnahmen, die für die vorliegende Entscheidung relevant sind, werden nachfolgend in Schwerpunkten thematisch zusammengefasst und der Umgang der Bundesnetzagentur damit wird erläutert. Sämtliche auf dieser Ebene abschließend zu behandelnde und thematisch relevante Einwendungen und Stellungnahmen werden im Rahmen dieser Entscheidung berücksichtigt. Die Darstellung erfolgt – soweit aus Gründen der Geheimhaltung und des Datenschutzes erforderlich – in anonymisierter Form.

Schwerpunkte der Einwendungen und Stellungnahmen:

- Technische Alternativen zum Vorhaben, insb. der Einsatz von Erdkabeln anstatt einer Freileitung

- Räumliche Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor der Vorhabenträgerin innerhalb des vorgelegten Trassenkorridornetzes
- Belange des Immissionsschutzes, insb. die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm und elektrische und magnetische Felder
- Prüfung von ggf. eintretenden grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen
- Ökologische und forstwirtschaftliche Auswirkungen auf den Pasewalker Kirchenforst
- Belange des Gebiets- und des Artenschutzes, insb. die methodische Herangehensweise in der Artenschutzrechtlichen Einschätzung (ASE)

Als weitere Themen der Einwendungen und Stellungnahmen, die jedoch die Entscheidung über den festgelegten Trassenkorridor nicht in Frage stellen oder aber erst bei der Trassierung der Leitung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden können, wurden folgende Punkte identifiziert:

- Durchführung von Überwachungsmaßnahmen
- Berücksichtigung von Vorbelastungen in der Methodik der Raumverträglichkeitsstudie und des vorläufigen Umweltberichts
- Potenzielle Auswirkungen der Fundamente der Masten in Bereichen von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern
- Potenzielle Auswirkungen des Trassenkorridors auf Planungen für Windkraftanlagen
- Belange des Luftverkehrs, insb. Hubschrauberlandeplatz an den Kliniken Prenzlau und Pasewalk

Technische Alternativen

Die anerkannten Vereinigungen *Freier Wald e.V. (An. 000037)* und *Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V. (An. 500011)* führen an, dass durch den Einsatz eines Erdkabels anstelle einer Freileitung zahlreiche potenzielle Umweltauswirkungen nicht in vergleichbarem Maße entstünden. Beispielhaft werden die Auswirkungen durch Lärm, visuelle Beeinträchtigungen und der Leitungsanflug der Avifauna genannt. Ebenso werde der Begriff „Stand der Technik“ sowie die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit zu Unrecht zu Ungunsten des Erdkabels ausgelegt.

Die Bundesnetzagentur sieht in der unterbliebenen Prüfung eines Erdkabels durch die Vorhabenträgerin in den Unterlagen nach § 8 NABEG keinen Mangel, sondern vielmehr ein sachgerechtes und konsequentes Vorgehen. Aufgrund des geltenden Rechtsrahmens (des EnWG, BBPIG und NABEG) ist für das Vorhaben Nr. 11 BBPIG der Einsatz eines Erdkabels als Pilotvorhaben im Drehstrombereich nicht vorgesehen und war somit auch nicht zu prüfen (ausführlich hierzu unten, C. V 4. c). Gemäß § 2 Abs. 6 BBPIG können ausschließlich die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 BBPIG als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden. Bei dem Vorhaben Nr. 11 des BBPIG – Höchstspannungsleitung Bertikow - Pasewalk – ist eine solche Kennzeichnung und damit der Status als Pilotprojekt nicht ausgewiesen. Dies bedeutet, dass eine Verwirklichung des Vorhabens als Erdka-

bel, selbst in Teilabschnitten, auf der Grundlage des BBPIG ausscheidet. Zudem ist die vom Gesetzgeber mit dem Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) und dem BBPIG getroffene Feststellung, dass der Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom-Übertragungsnetz in Form von Pilotprojekten zunächst zu testen ist (vgl. § 4 Abs. 1 BBPIG), sowohl durch die Vorhabenträgerin im Planungsprozess als auch von der Bundesnetzagentur in ihrer Entscheidung als gesetzliche Vorgabe anzuwenden. Das Vorhaben Nr. 11 BBPIG ist nicht als Pilotprojekt gekennzeichnet und daher grundsätzlich als Freileitung zu errichten.

Räumliche Alternativen

Die *Rechtsanwälte Hümmerich und Bischoff (An. 000080)* tragen für ihre Mandanten vor, dass die räumliche Alternative entlang der bestehenden 220-kV-Leitung die gegenüber der Bündelung mit der BAB A 20 vorzugswürdige Alternative darstelle. Die bestehende 220-kV-Leitung sei ebenso wie die BAB A 20 als Vorbelastung zu bewerten. Insoweit sei die Netzverstärkung der bestehenden 220-kV-Leitung gegenüber dem streckenweisen Netzausbau in neuer Trasse vorzuziehen, da sich so die Eingriffe lokal beschränken ließen.

Aus Sicht der Bundesnetzagentur wurden die möglichen Bündelungspotentiale und Vorbelastungen sachgerecht untersucht und es bestehen keine methodischen oder rechtlichen Zweifel am gefundenen Ergebnis (ausführlich hierzu: Abschnitt C. V. 4. a). Vorliegend besteht im Untersuchungsraum über weite Strecken sowohl die Möglichkeit einer Parallelführung mit der 220-kV-Bestandsleitung als auch einer Bündelung mit der BAB A 20. Die Vorhabenträgerin hat die Bündelung mit der BAB A 20 in den betreffenden Segmenten 10 und 18 zutreffend als vorzugswürdig ermittelt, da die hier von der Errichtung einer Freileitung betroffenen Naturräume weniger schützenswert sind als diejenigen, die entlang der 220-kV-Bestandsleitung liegen. Die Vorzugswürdigkeit des mit der BAB A 20 gebündelten Verlaufs gegenüber des an der bestehenden 220-kV-Leitung orientierten Verlaufs im Raum zwischen Dauerthal und der Landesgrenze ist letztlich insbesondere durch artenschutzrechtliche Belange begründet. Da sich in der Trassenkorridoralternative entlang der Bestandsleitung (Segmente 17 und 20) für eine höhere Anzahl an Vogelarten kollisionsbedingte Verbotstatbestände nicht vollständig ausschließen lassen, stellt im Vergleich dazu die Trassenkorridoralternative entlang der BAB A 20 (Segment 18) die vorzugswürdige räumliche Alternative dar. Im Ergebnis ist der festgelegte Trassenkorridor entlang der BAB A 20, in dem die Möglichkeit gegeben ist, die neue 380-kV-Leitung in durch die BAB A 20 belasteten Räumen zu bündeln, aus artenschutzrechtlicher, aber insgesamt auch aus naturschutzfachlicher Sicht zu bevorzugen. Diese wird auch von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg geteilt, die in Ihrer Stellungnahme (An. 000087) besonders auf die „spür- und sichtbare Entlastung von Natur und Landschaft sowie auf die Aufhebung jahrzehntelanger Zerschneidungen durch den projektimmanenten Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung“ hinweist.

Potenzielle grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Das *LfU Brandenburg (An. 000073)* wirft die Frage auf, ob die Betroffenheit von Umweltbelangen im benachbarten Polen im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG durch die Vorhabenträgerin geprüft wurde.

Die Bundesnetzagentur ist der Auffassung, dass im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens für die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter inner-

halb der im Untersuchungsrahmen nach § 7 Abs. 4 NABEG festgelegten schutzgutspezifischen Untersuchungsräume sachgerecht und ausreichend erfüllt wurde. Die festgelegten Untersuchungsräume sind so bemessen, dass sämtliche potenzielle Umweltauswirkungen des Vorhabens räumlich erfasst werden.

Die Bundesnetzagentur hat bereits zur Einreichung des Antrags nach § 6 NABEG die Erforderlichkeit einer grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 8 und § 9a UVPG geprüft und konnte die Erforderlichkeit verneinen. Die Außengrenzen der im Untersuchungsrahmen festgelegten Untersuchungsräume liegen mit mehr als 10 km in deutlicher räumlicher Entfernung zur deutsch-polnischen Staatsgrenze, so dass erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben frühzeitig ausgeschlossen werden konnten. Es bestand somit für dieses Vorhaben kein Erfordernis für ein grenzüberschreitendes Beteiligungsverfahren nach § 8 und § 9a UVPG.

Belange des Immissionsschutzes

Das *LfU Brandenburg (An. 000073)* regt an, hinsichtlich der Vorgehensweise der Vorhabenträgerin, für die Frage der empfindlichkeitsbedingten Pufferung der potentiellen Immissionsorte auch für die Immissionsrichtwerte von Kern-, Dorf- und Mischgebieten die einschlägigen Immissionsrichtwerte für das Allgemeine Wohngebiet (WA) zu Grunde zu legen. So sei zwecks sachgutsbezogener Darstellung der alternativlosen Trassenkorridor-Segmente zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen der Puffer von 174 m empfehlenswert.

Die Bundesnetzagentur sieht aufgrund der Tatsache, dass die flächendeckende Ermittlung der Baugebietstypik im Untersuchungsraum nicht vorgenommen wurde, sondern im Sinne des Worst-Case-Ansatzes der strengste Immissionsrichtwert für das Reine Wohngebiet (WR) zu Grunde gelegt wurde, auf dieser Planungsebene keine Versäumnisse. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine größere Sicherheit im Hinblick auf die Bestätigung der Prognose der Vorhabenträgerin, dass keine unüberwindbaren Planungshindernisse aufgrund der Schallimmissionen zu erwarten sind (vgl. zum Vorgehen in der Planfeststellung BVerwG, U. v. 17.12.2013 – 4 A 1/13 – Rn. 53 ff.). In der Planfeststellung wird die Vorhabenträgerin nach eigener Aussage detaillierte schalltechnische Untersuchungen für leitungsnahe Immissionsorte durchführen und gegebenenfalls deren Schutzansprüche benennen.

Zusätzlich äußert eine *private Einwanderin (An. 001053)* die Besorgnis, dass die Ermittlung des gesamten Geräuschpegels für Leitungen und Windkraftanlagen sowie die Messung der Infraschallimmissionen unterlassen wurden. Außerdem bestünde die Gefahr der Reiz- und Stimulationswirkung durch elektrische Felder.

Die Bundesnetzagentur ist der Auffassung, dass Berechnungen oder Messungen ausgehend von einem bestimmten räumlichen Verlauf einer Freileitung in den Unterlagen nach § 8 NABEG nicht erforderlich sind, da die konkrete Trassenführung – im Gegensatz zu der nachfolgenden Planfeststellungsebene – zu diesem Verfahrenszeitpunkt noch nicht bestimmt ist. Vielmehr wurden ebenengerecht anhand der Parameter der zu realisierenden Freileitung und unter der Annahme der ungünstigsten Bedingungen minimale Abstände ermittelt, bei deren Einhaltung nicht nur die Immissionsgrenz-, sondern auch die Richtwerte für entsprechend elektromagnetische Felder und Schall sicher eingehalten werden. Des Weiteren wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Summationswirkungen ebenfalls im Sinne des Worst-Case-Ansatzes berücksichtigt und anhand der minimalen Abstände prognostiziert. Durch das beschriebene Vorgehen wurde einerseits der Nachweis erbracht, dass der festgelegte Tras-

senkorridor bezüglich der Schallimmissionen und elektromagnetischer Felder keine unüberwindbaren Hindernisse aufweist und damit raum- und umweltverträglich ist. Andererseits diene die Prognose zum Vergleich von alternativen Trassenkorridoren.

Ökologische und forstwirtschaftliche Auswirkungen auf den Pasewalker Kirchenforst

Das *Bundesamt für Naturschutz (An. 000077)* und die *Evangelische Kirchengemeinde Pasewalk mit Dargitz und Stolzenburg (An. 000074)* bemängeln aus ökologischer bzw. ökonomischer Sicht, dass durch den festgelegten Trassenkorridor vorhandene Waldflächen verloren gingen. Es müsse einerseits methodisch dargelegt werden, welche Varianten für die konkrete Trassenführung der geplanten provisorischen Leitung bestünden. Außerdem sei die Inanspruchnahme von Waldflächen generell zu vermeiden, da diese als Habitat eine lange Regenerationszeit besäßen und dadurch indirekt eine Vielzahl von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgelöst werden könnten. Andererseits wird bemängelt, dass nicht nur durch das Provisorium und in der Bauphase eine Verbreiterung der Waldschneise eintreten würde, sondern durch den Schutzstreifen der neuen Leitung zusätzlich ein dauerhafter Waldverlust entstünde.

Die Bundesnetzagentur teilt grundsätzlich die Einschätzung der Einwenderinnen. Daher muss mit einer möglichst umweltverträglichen Trassierung im Planfeststellungsverfahren versucht werden, die ökologischen Auswirkungen und die Auswirkungen auf die Forstwirtschaft auf den Pasewalker Kirchenforst so gering wie möglich zu halten. Dies ist auch nötig, da der Pasewalker Kirchenforst als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen ist und der Wald zusätzlich eine besondere Funktion für die Naherholung hat. Um die Breite der Waldschneisen und somit die ökologischen und forstwirtschaftlichen Auswirkungen möglichst gering zu halten, sind verschiedene alternative Leitungs- und Masttechnologien, inkl. möglicher Ausführungen der provisorischen Leitungsführung sowie eine gemeinsame Leitungsführung (Mitnahme der vorhandenen parallel verlaufenden 110-kV-Leitung) im Rahmen der Trassierung im Planfeststellungsverfahren zu prüfen. Die Bundesnetzagentur hat hierzu den Hinweis gegeben, nach dem z. B. die Prüfung einer Mitnahme parallel verlaufender 110-kV-Freileitungen auf einem gemeinsamen Mastgestänge unter Nutzung der bereits vorhandenen Schutzstreifen zu prüfen ist (**H 03**). Auch für das geplante Leitungsprovisorium während der Bauphase sollten die ökologischen und forstwirtschaftlichen Auswirkungen möglichst gering gehalten werden. Zudem werden in der Planfeststellung für in Anspruch genommene Waldflächen naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sowie ein Forstausgleich festgesetzt.

Es bleibt jedoch für die vorliegende Entscheidung festzuhalten, dass unabhängig von den Schritten im Planfeststellungsverfahren und den Hinweisen dieser Entscheidung, der festgelegte Trassenkorridor nachvollziehbar ist. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass sich bei einer Nutzung des Schutzstreifens der bestehenden Trassen im Pasewalker Kirchenforst das Konfliktpotenzial reduziert. Eine mit den vorhandenen 110-kV-Leitungen gebündelte Trasse in den Segmenten 26 und 27 stellt im Vergleich mit dem alternativen Segment 23 die vorzugswürdige Alternative dar. Das den Pasewalker Kirchenforst umgehende alternative Segment 23 hat sich in den Untersuchungen aus artenschutzrechtlichen und umweltfachlichen Gründen als deutlich nachteilig dargestellt und würde einen bisher durch technische Infrastrukturen nicht belasteten Raum neu zerschneiden.

Belange des Gebiets- und des Artenschutzes, insb. die methodische Herangehensweise in der ASE

Das *Bundesamt für Naturschutz (An. 000077)* begrüßt einerseits die Berücksichtigung zentraler methodischer Standards des Bundesamt für Naturschutz (BfN), weist aber andererseits insbesondere bei der Anwendung der BfN-Methodik nach Bernotat & Dierschke (2016) zur Bewertung signifikanter Tötungsrisiken auf methodische Abweichungen im Sinne von Umsetzungsdefiziten hin (vgl. Simon et al. (2015)), welche nicht in andere Verfahren übertragen werden sollten. So würden die Anzahl und die Lage der Brutvorkommen und damit die quantitativen und räumlichen Parameter zur Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos nicht erfasst. Dies würde den Trassenkorridorvergleich erschweren. Die Herleitung und Entscheidung für den Trassenkorridorvorschlag wird aber insgesamt als methodisch nachvollziehbar bezeichnet und im Ergebnis auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten mitgetragen.

Die Bundesnetzagentur bewertet die methodische Vorgehensweise der Vorhabenträgerin als eine mögliche Herangehensweise für nachvollziehbar und die vom Bundesamt für Naturschutz angemerkten Abweichungen (s. o.) für die konkrete Entscheidung als nicht maßgeblich.

Des Weiteren bemängelt das Bundesamt für Naturschutz die Nicht-Berücksichtigung gebietsexterner, aber möglicherweise in Funktionsbeziehung stehender Flächen zur Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Gebiete und beruft sich dabei auf die EuGH-Rechtsprechung (sog. Moorburg-Urteil - EuGH, Urteil v. 26.04.2017, Rs. C-142/16, Rn. 61 f.).

Die Bundesnetzagentur schließt sich der Erwiderung der Vorhabenträgerin an, dass Zweifel bestehen, ob die sich auf den Fischzug beziehenden Passagen des Moorburg-Urteils auf die Avifauna übertragbar sind. Zudem ist hervorzuheben, dass sich die Nicht-Berücksichtigung gebietsexterner Flächen lediglich auf den Gebietsschutz bezieht. Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten wurden von der Fachgutachterin (IBUe GmbH) geprüft und in verschiedenen Kapiteln der ASE berücksichtigt. Hinsichtlich des Artenschutzes wurden darüber hinausgehende Funktionsbeziehungen (wie Aktionsräume der Arten außerhalb der Schutzgebiete) sehr wohl untersucht und in die Bewertung einbezogen. Die Bundesnetzagentur bewertet die Vorgehensweise der Vorhabenträgerin als begründet und die insoweit geäußerte Kritik des Bundesamtes für Naturschutz für die konkrete Entscheidung als nicht maßgeblich.

4. Zusagen und Zusicherungen

Zusagen und Zusicherungen der Vorhabenträgerin im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorhaben z. B. aus dem Erörterungstermin sind ebenfalls Gegenstand dieser Entscheidung, soweit sie ihren Niederschlag in dieser Entscheidung gefunden haben. Im Übrigen sind Zusagen und Zusicherungen Gegenstand des jeweiligen Rechtsverhältnisses zwischen der Vorhabenträgerin und dem Empfänger der Zusage bzw. der Zusicherung.

5. Eingegangene Äußerungen

Nachfolgend ist eine Liste der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Vereinigungen, die sich i. R. d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG mit einer

Stellungnahme oder Einwendung zum Vorhaben geäußert haben, angefügt. Ergänzend wurden von Unternehmen der Energiewirtschaft, Interessenverbänden und Privatpersonen sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Pasewalk mit Dargitz und Stolzenburg insgesamt weitere elf Einwendungen abgegeben.

Tabelle 1: Träger öffentlicher Belange nach § 9 Abs. 2 NABEG sowie anerkannte Vereinigungen, die sich i. R. d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung geäußert haben

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Amt Gramzow
Bergamt Stralsund
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum - Dezernat Bodendenkmalpflege
Bundesamt für Naturschutz
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundespolizeipräsidium
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Mecklenburg-Vorpommern
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Brandenburg/Berlin
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Ost
Deutsche Telekom Technik GmbH - Technische Planung und Rollout
Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost
E.DIS Netz GmbH
Freier Wald e.V.
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
Gutsverwaltung Schönfeld KG
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Brandenburg
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern; Amt für Geoinformation
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
Landesamt für Umwelt Brandenburg
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- u. Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg - Dezernat Planung
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Landkreis Uckermark, 63 Bauordnungsamt
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz Brandenburg
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband
PCK Raffinerie GmbH
Polizeidirektion Ost Brandenburg
Regionale Planungsstelle Uckermark-Barnim
Regionaler Planungsverband Vorpommern
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Stadt Prenzlau
Stadtwerke Pasewalk GmbH
Stadtwerke Prenzlau GmbH
Straßenbauamt Neustrelitz
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Trink- und Abwasserzweckverband Uecker-Randow, Süd-Ost
Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH
Vermessungs-Service-GmbH
Vodafone GmbH Niederlassung Rhein-Main / TLTP-RM
Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V.
Wasser- und Bodenverband "Uckerseen"
Wasser- und Bodenverband "Welse"
Wasser- und Bodenverband Mittlere Uecker – Randow

V. Materielle rechtliche Bewertung

1. Energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf (Planrechtfertigung)

Der Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, deren Trassenkorridor und Längerübergangspunkte unter A. I. gemäß § 12 Abs. 2 NABEG festgelegt werden, ist entsprechend des BBPIG erforderlich. Das Vorhaben Nr. 11 BBPIG wurde bereits in den Bundesbedarfsplan 2013 aufgenommen und in sämtlichen Durchgängen der energiewirtschaftlichen Bedarfsermittlung durch die Bundesnetzagentur bestätigt. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG i. V. m. § 1 BBPIG sind damit verbindlich festgestellt. Die Planrechtfertigung liegt bereits kraft Gesetzes vor.

Die Bestätigung des Netzentwicklungsplans ((NEP) vgl. Bundesnetzagentur (2017) [2], S. 124 ff.) als Teil der Bedarfsermittlung 2017-2030 vom Dezember 2017 belegt für Vorhaben Nr. 11 BBPIG Folgendes:

Projekt P36 mit der Maßnahme M21 ist als Vorhaben Nr. 11 Teil des Bundesbedarfsplans. Das Projekt wurde erstmals im NEP 2012 geprüft, seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit erstmals im NEP 2012 für das Jahr 2022 bestätigt. In allen darauf folgenden Bedarfsermittlungsprozessen wurde die Maßnahme ebenfalls als erforderlich angesehen. Im NEP 2017-

2030 wurde das Projekt im Hinblick auf die sich verändernden energie-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erneut überprüft.

In sämtlichen Szenarien für das Jahr 2030 kommt es zu einem deutlichen Überschuss an Energie in den Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Laut Szenariorahmen ist in der Region des Projekts P36 zukünftig ein Ausbau an EE-Leistung zwischen ca. 590 MW (Szenario A 2030) und ca. 630 MW (Szenario B 2030) zu erwarten. Für die daraus resultierende zu übertragende Leistung weist die bestehende 220-kV-Leitung zwischen Bertikow und Pasewalk eine zu geringe Übertragungskapazität auf. Durch eine neue 380-kV-Leitung mit Hochstrombeseilung könnte die Übertragungskapazität zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern deutlich erhöht werden.

Eine der wesentlichen Maßnahmen zum sinnvollen Umgang der oben beschriebenen Situation ist das Vorhaben Bertikow – Pasewalk, da es im Zusammenspiel mit weiteren Maßnahmen in der Region die benötigte Übertragungskapazität für die Hauptflussrichtung von Nordosten/Osten nach Südwesten/Westen (aus der 50Hertz-Regelzone in Richtung der TenneT-Regelzone) sicherstellt. Insbesondere wird durch die Maßnahme die Übertragungskapazität zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern erhöht.

- Wirksamkeit

Die Maßnahme erweist sich in allen vier betrachteten Szenarien als wirksam. Sie sorgt auf den Stromkreisen zwischen Bertikow und Pasewalk für (n-1)-Sicherheit. Ohne die Maßnahme M21 ist beispielsweise ein Stromkreis zwischen Bertikow und Pasewalk in der Stunde 6178 des Szenarios B 2030 schon im (n-0)-Fall mit 124% belastet. Diese hohe Auslastung wird mit der Maßnahme M21 auf 26% reduziert. Bei Ausfall eines parallelen Stromkreises in der Stunde 6178 ist der Stromkreis zwischen Bertikow und Pasewalk mit 222% belastet. Durch Hinzunahme der Maßnahme M21 reduziert sich die Auslastung dann auf 56%. Ähnliche Situationen treten in mehreren Stunden und in den unterschiedlichen Szenarien auf.

- Erforderlichkeit

In sämtlichen geprüften Szenarien erweist sich die Maßnahme als erforderlich. Am wenigsten ausgelastet ist die Maßnahme im Szenario A 2030. Hier liegt die maximale Auslastung im (n-0)-Fall aber immer noch bei ca. 21%.

- Ergebnis

Das mit der Maßnahme identische hier vorliegende Vorhaben Bertikow-Pasewalk ist bestätigungsfähig und notwendig. Auch die Konsultation des NEP 2017-2030 durch die Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 3 EnWG im Zeitraum vom 04.08. bis zum 16.10.2017 brachte keine anderen Erkenntnisse.

2. Methodisches Vorgehen

Den unter Abschnitt A. I. dieser Entscheidung für das vorliegende Vorhaben enthaltenen Festlegungen eines raumverträglichen Trassenkorridors und des an den Landesgrenzen gelegenen Länderübergangspunktes ist ein umfangreicher Planungsprozess vorausgegangen. Er ist im Antrag der Vorhabenträgerin nach § 6 NABEG (Gz. 6.07.00.02/11-2-1/2.0) und in Kapitel 3 der nach § 8 NABEG vorgelegten weiteren Unterlagen (Gz. 6.07.00.02/11-2-

1/11.0/B.) im Einzelnen dargelegt. Die methodische Vorgehensweise wurde zudem im Rahmen der öffentlichen Antragskonferenz erläutert und – insbesondere für die zu diesem Zeitpunkt noch bevorstehenden Untersuchungen in den Unterlagen nach § 8 NABEG – mit den Teilnehmern diskutiert.

Dem Planungsprozess liegt das folgende methodische Vorgehen der Vorhabenträgerin zugrunde:

- Grobkorridorfindung innerhalb eines weiträumigen Untersuchungsraumes insbesondere mittels Raumwiderstands- und Bündelungsanalyse,
- Trassenkorridorfindung innerhalb der ermittelten Grobkorridore, insbesondere mittels Raumwiderstands- und Bündelungsanalyse sowie unter Beachtung von Planungsgrundsätzen und der technischen Realisierbarkeit,
- Trassenkorridorbewertung, -vergleich und -auswahl.

Im Rahmen der Grobkorridorfindung wurden mittels einer Raumwiderstandsanalyse besonders konfliktträchtige Bereiche mit sehr hohen Raumwiderständen frühzeitig identifiziert und als Planungsräume für die Abgrenzung von Grob- und Trassenkorridoren möglichst gemieden. Neben der Raumwiderstandsanalyse erfolgte eine Analyse von Bündelungspotenzialen; diese erstreckte sich auf der Ebene der Grobkorridorfindung auf überregionale linienhafte Infrastrukturen, insbesondere auf Bündelungsmöglichkeiten mit bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsfreileitungen sowie BAB.

Der ca. 11 km breite Grobkorridor bildete in einem zweiten methodischen Schritt den Untersuchungsraum für die Trassenkorridorfindung. Unter Zugrundelegung weiterer Kriterien und eines größeren Maßstabes wurden konkrete Trassenkorridore ermittelt. Die Abgrenzung dieser i.d.R. jeweils 1.000 m breiten Trassenkorridore erfolgte aus der Zusammenschau der Ergebnisse einer Raumwiderstandsanalyse, einer Bündelungsanalyse und unter besonderer Berücksichtigung der Planungsleitsätze bzw. des strikten Rechts sowie der allgemeinen und vorhabenspezifischen Planungsgrundsätze (vgl. Kap. 3.2., S. 53 ff., Erläuterungsbericht (EB), Ordner 1).

Die mithilfe dieser Methoden entwickelten ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridore wurden im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG auf Basis der Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 7 Abs. 4 NABEG detailliert untersucht. Insbesondere wurden die für die Raumordnerische Beurteilung und die SUP erforderlichen Unterlagen erstellt und die Trassenkorridore mit Blick darauf untersucht, ob der Realisierung des Vorhabens in den Trassenkorridoren überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Sachverhalte, die sowohl i. R. d. Prüfung der Raumverträglichkeit als auch der Umweltverträglichkeit als grundsätzlich relevant ermittelt wurden, sind dabei nicht mit einer unverhältnismäßigen Gewichtung in die Bewertung des festgelegten Trassenkorridors eingeflossen.

Dabei wurden die Vor- und Nachteile der ernsthaft in Betracht kommenden alternativen Trassenkorridore miteinander verglichen. Auf Basis des Alternativenvergleichs wurde der hiermit festgelegte Trassenkorridor als Vorschlagstrassenkorridor von der Vorhabenträgerin identifiziert.

3. Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange

a) Abwägung

Der Verwirklichung des Vorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors stehen nach einer Gesamtabwägung (vgl. Abschnitt C. 6.) keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Das Vorhaben entspricht insbesondere den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Raum- und Umweltverträglichkeit.

Mit der Entscheidung zur Bundesfachplanung gemäß § 12 NABEG erfolgt eine für die nachfolgende Planfeststellung verbindliche Entscheidung über den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors. Im Rahmen der Bundesfachplanung prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, § 5 Abs. 1 S. 3 NABEG. Der Begriff „überwiegend“ stellt klar, dass es einer Abwägung bedarf. Insoweit ist die Bundesfachplanung dem allgemeinen planungsrechtlichen Abwägungsgebot unterworfen, das Bestandteil jeder rechtsstaatlichen Planung ist. Dem Abwägungsgebot kommt über Art. 20 GG Verfassungsrang zu und es setzt der planerischen Gestaltungsfreiheit Grenzen, in dem es rechtliche Anforderungen an die Abwägungsentscheidung der zuständigen Behörde stellt. Es zielt auf einen verhältnismäßigen Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange und gebietet, diese gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen des Vorhabenträgers wurde die Abwägung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Belangen vorgenommen. Im Einzelnen wird hierzu auf die folgenden Ausführungen in den Kapiteln verwiesen.

b) In die Abwägung einzustellende Belange

In der Bundesfachplanung prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG. Hierzu prüft sie nach § 5 Abs. 1 S. 3 NABEG einerseits die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG. Andererseits prüft sie nach § 5 Abs. 4 NABEG die Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Für die Bundesfachplanung ist zudem ein Umweltbericht i. S. v. § 14g UVPG im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach den Bestimmungen des UVPG zu erstellen, dessen Darstellungen und Bewertungen gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 14k UVPG durch die Bundesnetzagentur abschließend überprüft wird; das Ergebnis der abschließenden Überprüfung wurde im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt (vgl. Abschnitt B. V. 3. b) (bb)). Nach Kap. 3.5 des EB hat die Vorhabenträgerin in ihren Unterlagen nach § 8 NABEG darüber hinaus sonstige öffentliche und private Belange untersucht. Gegenstand der Abwägung sind nach § 5 Abs. 1 S. 4 NABEG auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren.

(aa) Raumordnerische Beurteilung

Der mit dieser Entscheidung festgelegte Trassenkorridor stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung, also den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG, überein.

(1) Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Darlegung und Bewertung der Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung. Die Vorhabenträgerin hat hierfür eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) erstellt, in der die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung untersucht wurden.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Ziele der Raumordnung sind gewichtige öffentliche Belange, die der Bestimmung eines raumverträglichen Trassenkorridors entgegenstehen können. Sie sind im Rahmen der Bundesfachplanung abwägend zu berücksichtigen, aber nicht zwingend zu beachten. Denn eine Zielbindung i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG besteht für die Bundesfachplanung nicht, da es sich bei der Bundesfachplanung nicht um eine raumbedeutsame Planung einer öffentlichen Stelle i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG, sondern um eine Planung des verantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers handelt (Antragsverfahren). Ebenfalls besteht keine Zielbindung i. S. v. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG, weil mit der Bundesfachplanung keine Entscheidung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts getroffen wird, die der Planfeststellung oder Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen. Die Bundesfachplanung ist als sonstige Entscheidung öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 2 ROG anzusehen.

Dem im ROG angelegten höheren Verbindlichkeitsgrad von Zielen im Vergleich zu Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung sowie dem Umstand, dass Handlungs- und Unterlassungsvorschriften der Ziele der Raumordnung i. d. R. konkreter gefasst sind, wurde bei der Herleitung des festgelegten Trassenkorridors sowie der Prüfung der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung allerdings Rechnung getragen.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; sie können durch Gesetz oder als Festlegungen in Raumordnungsplänen aufgestellt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Sie entfalten bereits nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG eine geringere Bindungswirkung als Ziele der Raumordnung. Sie können ggf. sogar positive Aussagen z. B. zur Bündelung oder zur Nutzung bestehender Trassen enthalten.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Sonstige

Erfordernisse der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung können textlich oder zeichnerisch in den Plänen und Programmen festgelegt werden. Die zeichnerischen Festlegungen werden i. d. R. in Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Eignungsgebiete unterschieden, wobei Vorrang- und Eignungsgebiete i. d. R. den Charakter von Zielen der Raumordnung, Vorbehaltsgebiete den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung besitzen. Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (vgl. § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (vgl. § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 ROG). Neben der räumlichen Festlegung eines Vorranggebiets oder Vorbehaltsgebietes ist auch die vorrangige Zweckbestimmung von Bedeutung. Sie beschreibt die planerische Intention und die zusätzlichen räumlichen Aussagen, die mit dem vorrangigen Zweck verbunden sind.

Eignungsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Insofern entfalten Eignungsgebiete – sofern nicht festgelegt wird, dass sie zugleich die Wirkung eines Vorranggebiets besitzen – keine innergebietsliche Ausschlusswirkung für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (vgl. § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG).

(2) Maßgebliche Pläne und Programme

Erfordernisse der Raumordnung sind in den landesweiten Raumordnungsplänen sowie in den Regionalplänen enthalten. Darüber hinaus ergeben sich Grundsätze der Raumordnung aus § 2 ROG und den Landesplanungsgesetzen.

Der Vorschlagstrassenkorridor der Vorhabenträgerin sowie die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen für das Vorhaben Nr. 11 BBPIG berühren die räumlichen Geltungsbereiche der folgenden Pläne und Programme:

Brandenburg

- Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg, in Kraft getreten am 01.02.2008 (LEPro B-B)
- Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg, in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009 (LEP B-B)
- Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, in Kraft getreten am 18.10.2016 (RP U-B)

Mecklenburg-Vorpommern

- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, in Kraft getreten am 09.06.2016 (LEP M-V)

- Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, in Kraft getreten am 20.09.2010 (RREP VP)

Ausgenommen von der Rechtskraft des RREP VP ist das regionalplanerische Ziel zur Festlegung von Windeignungsgebieten, welches durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 18.08.2015 (An. 4 CN 7.14) für unwirksam erklärt worden ist.

Bei dem

- Landesentwicklungsplan für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), dieser Entscheidung zugrunde gelegt mit dem 2. Entwurf vom 19.12.2017, sowie der
- Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung, dieser Entscheidung zugrunde gelegt mit dem Entwurf zur dritten Stufe der Beteiligung mit Stand vom 30.03.2017,

handelt es sich um in Aufstellung befindliche Raumordnungspläne. Die enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus berühren der Vorschlagstrassenkorridor der Vorhabenträgerin sowie die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen für das Vorhaben Nr. 11 BBPIG die räumlichen Geltungsbereiche des

- Landesentwicklungsprogramms Berlin-Brandenburg von 2003, dessen § 19 auch nach Inkrafttreten des LEPro B-B von 2008 Gültigkeit behält sowie des
- Regionalplans Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte“ von 1997.

Diese Pläne und Programme enthalten jedoch keine Erfordernisse der Raumordnung, auf die das Vorhaben raumbedeutsame Auswirkungen hervorrufen kann (vgl. nachfolgend Abschnitt (3)).

(3) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung)

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen der Vorhabenträgerin geprüft und mit den Planaussagen der für das Vorhaben maßgeblichen Pläne und Programme abgeglichen. Dabei wurde die fachgutachterliche Einschätzung zur Konformität geprüft und – gemeinsam mit den Erkenntnissen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG sowie des Erörterungstermins nach § 10 NABEG – eine eigenständige Bewertung der Auswirkungen vorgenommen.

Im Folgenden wird das Ergebnis der Bewertung raumbedeutsamer Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung) begründet. Der Bewertung sind die für diese Entscheidung relevanten Erfordernisse vorangestellt.

Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor stehen alle relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme (s. o.) nicht entgegen.

Diejenigen Erfordernisse der Raumordnung, auf die zu erwartende raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens offensichtlich nicht ausgeschlossen werden können, bedürfen im Rahmen dieser Entscheidung einer ausführlichen Auseinandersetzung und Bewertung, die in diesem Abschnitt C.V.3.b)(3) dargelegt ist. Diese relevanten Erfordernisse der Raumordnung wurden über entsprechende Wirkfaktoren in Kap. 2.5 der RVS in den Unterlagen nach § 8 NABEG hergeleitet. Die unten aufgeführte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Erfordernisse der Raumordnung orientiert sich an der themenbezogenen Gruppierung der Vorhabenträgerin.

Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung in den maßgeblichen Raumordnungsplänen als Ziel oder Grundsatz gekennzeichnet. Die Kennzeichnung wird für die folgenden wiedergegebenen Auszüge aus den Plänen und Programmen übernommen und jeweils die Darstellung **(Z)** für Ziele der Raumordnung bzw. **(G)** für Grundsätze der Raumordnung vorangestellt.

Relevante Grundsätze der Raumordnung des § 2 ROG sowie der LPIG werden an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit separat von den Erfordernissen der Raumordnung aus den maßgeblichen Plänen und Programmen bewertet. Auch die übergreifenden Erfordernisse der Raumordnung des § 2 Abs. 2 ROG sowie des § 2 LPIG MV stehen dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen. Die relevanten Grundsätze der Raumordnung des § 2 Abs. 2 ROG zielen darauf ab,

- die prägende Vielfalt des Raums zu sichern (Nr. 2 Satz 1) und Kulturlandschaften zu erhalten (Nr. 5 Satz 1),
- Naturgüter sparsam in Anspruch zu nehmen und die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt zu sichern (Nr. 6 Sätze 1 und 2) sowie den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen (Nr. 6 Satz 4),
- die Zerschneidung und Inanspruchnahme des Freiraums und von Waldflächen zu vermeiden (Nr. 2 Satz 6) und die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen zu verringern (Nr. 6 Satz 3),
- Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft zu erhalten (Nr. 4 Satz 7),
- Grundwasservorkommen zu schützen (Nr. 6 Satz 2) sowie
- den Anforderungen an eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (Nr. 4 Satz 5).

Die relevanten Grundsätze der Raumordnung des § 2 LPIG MV zielen darauf ab,

- für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Böden zu erhalten (Nr. 3 Satz 2),

- die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern (Nr. 4 Satz 1), Naturgüter sparsam in Anspruch zu nehmen (Nr. 4 Satz 3) und Wälder mit Blick auf ihre natürlichen Funktionen und der Erholungsnutzung zu schützen (Nr. 10 Satz 1),
- die landestypischen Alleen zu erhalten (Nr. 7 Satz 3) sowie Kulturdenkmäler zu berücksichtigen (Nr. 8 Satz 2), sowie
- Voraussetzungen für eine versorgungssichere, umweltverträgliche, preiswürdige und rationelle Energieversorgung zu schaffen (Nr. 12 Satz 1).

Sämtliche dieser Grundsätze der Raumordnung des ROG und LPIG wurden in den maßgeblichen Plänen und Programmen durch Festlegungen aufgegriffen und dabei teilweise konkretisiert. Sie stehen – wie in der Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die relevanten Erfordernisse der maßgeblichen Pläne und Programme nachfolgend im Einzelnen begründet – dem Vorhaben nicht entgegen. Sofern die Grundsätze der Raumordnung darauf abzielen, Funktionen von Flächen nicht zu beeinträchtigen oder zu verändern, ist der Trassenkorridor bereits angesichts des beabsichtigten Ersatzneubaus mit ihnen vereinbar, denn in der Summe wird der Raum nicht mit einer zusätzlichen Infrastruktur belastet. Insbesondere mit dem sog. Bündelungsgrundsatz, der auf die Vermeidung der Freiraumzerschneidung abzielt, steht der Trassenkorridor im Einklang, denn er verläuft beinahe vollständig in Bereichen, die bereits durch Infrastrukturen zerschnitten wurden. Sofern die Grundsätze darauf abzielen, Inanspruchnahme von Waldflächen zu vermeiden, stehen sie dem festgelegten Trassenkorridor trotz der Querung des Pasewalker Kirchenforstes nicht entgegen, wie nachfolgend im Zusammenhang mit den konkretisierten Erfordernissen der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme begründet wird.

Im Vorhabenbezug nicht betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Auf alle Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Raumordnungspläne, die in diesem Abschnitt C.V.3.b)(3) nicht tiefergehend betrachtet werden, können raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden. Somit stimmt das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein. Es handelt sich dabei um Erfordernisse der Raumordnung,

- die Festlegungen zu Themen betreffen, zu denen Energieleitungen wie das vorliegende Vorhaben keine Wirkbeziehung aufweisen und/oder sich die Handlungs- oder Unterlassungspflichten an einen erkennbar nicht in Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehenden Adressatenkreis richten, und/oder
- die Festlegungen nur für Teilräume des Raumordnungsplans gelten, die der festgelegte Trassenkorridor und sein Untersuchungsraum räumlich nicht betreffen. Dies betrifft u. a. die Festlegungen der Raumordnungspläne zu Rohstoffsicherung und -gewinnung.

(a) Entwicklung der zentralen Orte

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zu einer Entwicklung der zentralen Orte:

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

(G) Mittelzentren sollen als regional bedeutsame Infrastrukturstandorte gesichert und weiterentwickelt werden. Sie sollen in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt werden (LEP M-V, Kap. 3.2, Abs. 7).

(G) Mittelzentren sind: [...] Pasewalk [...] (LEP M-V, Kap. 3.2, Abs. 3, Abbildung 7).

Darstellung der Auswirkungen

Die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen festgelegten Grundsätze der Raumordnung in Bezug auf die Entwicklung der zentralen Orte zielen auf eine Steuerung der regionalen Entwicklung ab. Im LEP M-V werden Mittelzentren als regional bedeutsame Infrastrukturstandorte festgelegt, die gesichert und weiterentwickelt werden sowie in ihrer Funktion als Wirtschafts- und Arbeitsstandorte gestärkt werden sollen. Insofern kommt vorliegend als für den festgelegten Trassenkorridor räumlich betrachtungsrelevant die Festlegung der Gemeinde Pasewalk als Mittelzentrum in Betracht (vgl. LEP M-V, Kap. 3.2, Abs. 3, Abbildung 7).

Bewertung der Auswirkungen

Relevante Auswirkungen des festgelegten Trassenkorridors auf die Festlegungen zu zentralen Orten im Untersuchungsraum hat die Fachgutachterin in der RVS untersucht, sind aber im Ergebnis nicht festgestellt worden. Die Festlegungen zu zentralörtlichen Funktionen enthalten keine Vorgaben, die von Bedeutung für die vorliegende Abwägungsentscheidung der Trassenkorridorfestlegung sind. Insbesondere wird die Stadt Pasewalk durch den festgelegten Korridor nicht in ihrer Funktion als Mittelzentrum betroffen. Vielmehr kann sich die Stadt Pasewalk als regional bedeutsamer Infrastrukturstandort, unabhängig von der vorliegenden Festlegung, als Wirtschafts- und Arbeitsstandort weiterentwickeln.

(b) Siedlungsentwicklung und siedlungsbezogene Freiräume

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zu Siedlungsentwicklung und siedlungsbezogenen Freiräumen:

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

(G) Städte und Dörfer sollen in ihrer Funktion, Struktur und Gestalt erhalten und behutsam weiterentwickelt werden. Dabei haben sich Städtebau und Architektur den landschaftstypischen Siedlungsformen, dem Ortsbild, der Landschaft, den historischen und regionalen Gegebenheiten anzupassen. Das Erscheinungsbild historisch wertvoller Gebäude und Ensembles soll erhalten bleiben (LEP M-V, Kap. 4.1, Abs. 7).

(G) Denkmalgeschützte Stadt- und Dorfanlagen, Siedlungsbereiche, Ensembles und Gebäude sind nach Möglichkeit zu erhalten und aufzuwerten. Bauliche Entwicklungen im Umfeld von Denkmälern haben sich diesen anzupassen (LEP M-V, Kap. 4.1, Abs. 8).

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

(G) Denkmalgeschützte und städtebaulich wertvolle Stadt- und Dorfanlagen, Ensembles und Gebäude sind in der Regel zu erhalten, aufzuwerten und einer adäquaten Nutzung zuzuführen (RREP VP, Kap. 4.2, Abs. 6).

(G) Der Bestand an Dauerkleingärten ist funktionsgerecht zu erhalten (RREP-VP, Kap. 4.2, Abs. 8).

Darstellung der Auswirkungen

Die Errichtung einer Freileitung kann sich nachteilig auf das Erscheinungsbild historisch wertvoller Gebäude und Ensembles sowie auf denkmalgeschützte Stadt- und Dorfanlagen, Siedlungsbereiche, Ensembles und Gebäude auswirken. Der dauerhafte Flächenentzug an den Maststandorten sowie Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen der geplanten Freileitung kann bestehende und geplante bauliche Nutzungen zur Siedlungsentwicklung und siedlungsbezogene Freiräume, wie Dauerkleingärten, beeinträchtigen.

Der festgelegte Trassenkorridor verläuft überwiegend im Freiraum. Durch den allgemeinen Grundsatz der Vorhabenträgerin zur Meidung einer Querung von Siedlungsräumen und sensiblen Nutzungen wurde bereits bei der Trassenkorridorentwicklung ein Verlauf des Trassenkorridors abseits der Siedlungsräume und somit auch abseits von Siedlungsentwicklungsräumen angestrebt. Die Fachgutachterin hat zudem dargelegt, dass der festgelegte Trassenkorridor insbesondere keine Dauerkleingärten quert, so dass nachteilige Auswirkungen auf diese Nutzung ausgeschlossen sind (vgl. Kap. 5.4, Tabelle 15, Raumverträglichkeitsstudie (RVS), Ordner 2).

Grundsätzlich quert der festgelegte Trassenkorridor den Freiraum nahezu vollständig parallel zur Lage bestehender Infrastrukturen. Zudem ist der gequerte Raum vielerorts bereits technisch durch eine Vielzahl an Windkraftanlagen vorgeprägt. Insofern verursacht das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor keine neuen visuellen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild historisch wertvoller Gebäude und Ensembles sowie auf denkmalgeschützte Stadt- und Dorfanlagen, Siedlungsbereiche, Ensembles und Gebäude, deren Erscheinung bisher frei von infrastrukturellen Belastungen ist.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung hat die Fachgutachterin visuelle Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche untersucht. Auch wenn voraussichtliche erhebliche Auswirkungen durch visuelle Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, bleibt festzuhalten, dass diese keine denkmalgeschützten Stadt- und Dorfanlagen, Siedlungsbereiche bzw. deren Ortsbilder betreffen, da diese im Untersuchungsraum nicht anzutreffen sind. Die SUP untersucht ferner Beeinträchtigungen der Baudenkmale. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen von Baudenkmalen zu erwarten sind. Der festgelegte Trassenkorridor quert weder Baudenkmale noch deren vor baulichen Veränderungen geschützte Umgebung. Eine Ausnahme bildet das Baudenkmal innerhalb des Trassenkorridor-segments 27, welches jedoch durch den sichtverschattenden Pasewalker Kirchenforst vor visuellen Beeinträchtigungen geschützt wird.

Bewertung der Auswirkungen

Die Grundsätze der Raumordnung mit Bezug zur Siedlungsentwicklung und siedlungsbezogener Freiräume stehen dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

Die relevanten Grundsätze der Raumordnung der maßgeblichen Raumordnungspläne zielen darauf ab, das Erscheinungsbild historisch wertvoller Gebäude und Ensembles sowie denkmalgeschützter Stadt- und Dorfanlagen und Siedlungsbereiche zu erhalten und störende bauliche Entwicklungen im Umfeld dieser zu vermeiden. Darüber hinaus sollen Dauerkleingärten erhalten bleiben. Sofern die Grundsätze der Raumordnung den Erhalt der Gestaltung von Siedlungsformen und Struktur der Städte und Dörfer sowie der Gestalt der Landschaft

festlegen, richten sich diese Vorgaben insbesondere an zukünftige städtebauliche Entwicklungen.

Auch wenn die Errichtung einer Freileitung mit visuellen Beeinträchtigungen verbunden ist, entstehen durch den festgelegten Trassenkorridor aufgrund seiner Lage gegenüber den durch die Grundsätze der Raumordnung zu schützenden Sachverhalten keine nachteiligen Auswirkungen. Ein Flächenentzug von Dauerkleingärten konnte nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

(c) Naturschutz und Kompensation

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zu Naturschutz und Kompensation:

Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg (LEPro B-B)

(G) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden (LEPro B-B, § 6, Nr. 1).

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)

(G) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu (LEP B-B, Kap. 5, Plansatz 5.1).

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

(G) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem dynamischen Zusammenwirken gesichert und wo erforderlich wieder hergestellt, gepflegt und entwickelt werden (LEP M-V, Kap. 6.1, Abs. 1).

(G) Die Nutzungsansprüche an die Naturgüter sollen so abgestimmt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleibt (LEP M-V, Kap. 6.1, Abs. 2).

(G) Die heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und bestandsgefährdeten Arten, sollen durch Sicherung, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensräume erhalten werden. Zentrale, landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsplätze durchziehender Tierarten sollen durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion erhalten werden (LEP M-V, Kap. 6.1, Abs. 3).

(G) In den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen (LEP M-V, Kap. 6.1, Abs. 7).

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

(G) Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen nachhaltig genutzt, entwickelt und geschützt werden, um ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu wahren. Ein ökologisch funktionsfähiger Naturhaushalt muss als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert bzw. wieder hergestellt, gepflegt und entwickelt werden (RREP VP, Kap. 5.1, Abs. 1).

(G) In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen (RREP VP, Kap. 5.1, Abs. 4).

(G) Die heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und bestandsbedrohten Arten, sollen durch Sicherung, Pflege und Entwicklung ihrer Lebensräume erhalten werden. Rast- und Nahrungsplätze durchziehender Tierarten sollen in ihrer Funktion erhalten werden (RREP VP, Kap. 5.1.1, Abs. 1).

(G) Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen unter Berücksichtigung von vor allem landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen schwerpunktmäßig in den

ausgewiesenen Kompensations- und Entwicklungsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege umgesetzt werden (RREP VP, Kap. 5.1.4, Abs. 6).

(G) Die Funktionen des Waldes sind durch eine nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung zu sichern. Wälder mit bedeutenden Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktionen sind bei Planungen und Maßnahmen besonders zu berücksichtigen. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen so wenig wie möglich zerschnitten und durch Bodenabbau, Schadstoffeinträge oder durch Veränderungen der Grundwasserstände möglichst nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden (RREP VP, Kap. 5.4, Abs. 6).

Darstellung der Auswirkungen

Mit der geplanten Freileitung sind Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden. Beeinträchtigungen können durch den dauerhaften Flächenentzug an den Maststandorten sowie durch eine baustellenbedingte Inanspruchnahme von Flächen hervorgerufen werden. Eine Querung des Freiraums, bei der Schutzgebiete und weitere Flächen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt durch die Freileitungstrasse fragmentiert werden, kann sich nachteilig auf deren Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt auswirken. Innerhalb des Schutzstreifens der geplanten Trasse gelten Beschränkungen u. a. für die Aufwuchshöhen von Bäumen und Sträuchern (vgl. Kap. 2.5, Tabelle 6, RVS, Ordner 2).

Der festgelegte Trassenkorridor verläuft größtenteils auf ackerbaulich genutzten Flächen und überwiegend außerhalb von Gebieten, in denen ein besonderer Schutz der Natur vorgesehen ist. Raumordnerisch festgelegte Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz liegen vollständig außerhalb des festgelegten Trassenkorridors. Im nördlichen Bereich (Trassenkorridorsegment 22) liegt ein Vorbehaltsgebiet Kompensation des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern randlich innerhalb des Trassenkorridors. Südlich des NVP Pasewalk quert der festgelegte Trassenkorridor das Landschaftsschutzgebiet Pasewalker Kirchenforst entlang einer bestehenden Waldschneise. Darüber hinaus liegen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors mehrere, überwiegend kleinräumige Gehölz-, Trocken- und Feuchtbiotope, die gesetzlich geschützt sind (vgl. Anlagen 3 und 4.1 zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 4).

Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch eine Neuzerschneidung des Freiraums sowie naturschutzfachlich wertvoller Flächen sind im festgelegten Trassenkorridor nicht zu erwarten. Der Trassenkorridor verläuft entweder gebündelt mit der BAB A 20 oder als Ersatzneubau parallel zur bestehenden 220-kV-Trasse, so dass Flächen im gequerten Raum nicht erstmalig zerschnitten werden. Auch die bestehende Trennwirkung der 220-kV-Trasse wird nicht dauerhaft vergrößert, da die Bestandstrasse nach Errichtung des Vorhabens zurückgebaut wird. Von einer gravierend vergrößerten Trennwirkung ist auch im gebündelten Verlauf mit der BAB A 20 – angesichts deren Breite – nicht auszugehen. Lediglich auf einem 2,4 km langen Abschnitt in Trassenkorridorsegment 04, mit dem eine kurze Verbindung zwischen den gebündelten Verläufen entlang der BAB A 20 und der der Bestandstrasse hergestellt wird, verläuft der Trassenkorridor durch bislang unzerschnittenen Freiraum. In diesem Segment wird mit dem Großen Prähnsee eines der großflächigeren geschützten Biotop gequert. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass das Biotop umgangen oder überspannt werden kann, um eine Zerschneidung der Flächen zu vermeiden (vgl. Kap. 6.2.2 und Kap. 7.4, Tabelle 60, RVS, Ordner 3).

Umfangreiche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch einen Flächenentzug sind nicht zu erwarten. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist auf die Mastaufstellflächen mit einer Größe von 8,5 x 8,5 m bis 10 x 10 m beschränkt (vgl. Kap. 2.4.1, Ordner 2). In der Summe steht der Neuinanspruchnahme von Maststandorten der vollständige Rückbau von

Maststandorten der 220-kV-Bestandsleitung gegenüber. Zudem bestehen im Trassenkorridor Möglichkeiten, naturschutzfachlich wertvolle Flächen bei der späteren Festlegung des Trassenverlaufs zu berücksichtigen und konflikträchtige Bereiche zu umgehen oder zu überspannen. Über die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen hinaus werden erforderliche Zufahrten und Montageflächen von ca. 2.500 - 3.000 m² je Maststandort während einer sechs- bis zehnwöchigen Bauphase in Anspruch genommen (vgl. Kap. 2.4, Ordner 2). Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushalts reduziert werden können, indem u. a. vorhandene Zuwegungen genutzt werden.

Beeinträchtigungen des Naturhaushalts können durch Wuchshöhenbeschränkungen entstehen. Der festgelegte Trassenkorridor quert im Offenland mehrere kleinflächige, lineare Gehölzstrukturen, die nicht umgangen werden können. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben durch Rückschnitt und Aufwuchsbeschränkungen der Gehölze voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen hervorruft (vgl. Kap. 7, RVS, Ordner 3).

Nördlich der Landesgrenze zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern überlagert der Trassenkorridor mit dem Pasewalker Kirchenforst die einzige größere, zusammenhängende Waldstruktur im Untersuchungsraum. Im Trassenkorridor besteht die Möglichkeit, die Querung dieser Waldfläche als Ersatzneubau im Trassenraum der Bestandsleitung zu realisieren. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass selbst bei einer Nutzung des bestehenden Trassenraums eine bauzeitliche Aufweitung der Waldschneise und dauerhafte Einschränkungen der Wuchshöhen des Schneisenrandes erforderlich werden (vgl. Kap. 7.4, RVS, Ordner 3).

Bewertung der Auswirkungen

Der festgelegte Trassenkorridor steht den Grundsätzen der Raumordnung mit Bezug zu Naturschutz und Kompensation nicht entgegen.

Die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen festgelegten Grundsätze der Raumordnung zielen darauf ab, die Funktionsfähigkeit der Naturgüter als natürliche Lebensgrundlage zu sichern, die Funktionen des Freiraums zu erhalten und Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt vor Beeinträchtigungen zu schützen. Auch die Funktionen von Rast- und Nahrungsplätzen sollen erhalten werden.

Der festgelegte Trassenkorridor führt zu keiner raumbedeutsamen Neuzerschneidung des Freiraums. Auch die erforderliche Flächeninanspruchnahme ist mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Denn durch den geplanten Ersatzneubau bleibt in der Summe eine Neuinanspruchnahme von Flächen, die für die Funktionen des Naturhaushalts anschließend nicht mehr uneingeschränkt zur Verfügung stehen, aus. Belastungen durch den bauzeitlichen Flächenentzug sind räumlich wie zeitlich eng begrenzt und können durch Maßnahmen weiter reduziert werden, so dass sie angesichts des verbleibenden Umfangs mit den Grundsätzen zum Schutz des Naturhaushalts vereinbart werden können.

Auch mit dem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Kompensation ist der festgelegte Trassenkorridor vereinbar. Im Trassenkorridor besteht die Möglichkeit, das Vorbehaltsgebiet zu umgehen, so dass eine direkte Inanspruchnahme des Gebiets, in dem aufgrund des hohen natürlichen Entwicklungspotenzials schwerpunktmäßig Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt werden sollen, vermieden werden kann.

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen des Vorhabens sind nicht ausgeschlossen, sie stehen den maßgeblichen Erfordernissen der Raumordnung jedoch ebenfalls nicht entgegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den maßgeblichen Erfordernissen, mit denen diese nachteiligen Auswirkungen nicht im Einklang stehen, um Grundsätze der Raumordnung handelt. Sie sind vom Plangeber nicht abschließend abgewogen und sind als öffentlicher Belang in die Abwägungsentscheidung einzustellen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Trassenkorridor den Freiraum weitestgehend in Bereichen quert, die bereits durch Infrastrukturen vorbelastet sind. Sofern zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, dass Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen der geplanten Leitung empfindliche Flächen, insb. die linearen Gehölzstrukturen, belasten können, so ist auch zu berücksichtigen, dass die Lage empfindlicher Flächen bei der Mastausteilung im Zuge der Trassierung für das folgende Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden kann, um Auswirkungen zu reduzieren (vgl. Kap. 6.2, Tabelle 17, RVS, Ordner 2). Sofern mögliche Auswirkungen auf die Waldflächen des Pasewalker Kirchenforstes durch eine temporäre oder dauerhafte Aufweitung der Waldschneise nicht ausgeschlossen werden können, ist zu berücksichtigen, dass der tatsächliche Umfang einer Inanspruchnahme erst im Zuge der Trassierung sicher benannt werden kann. Möglichen Auswirkungen sind der dem raumordnerischen Bündelungsgebot entsprechende Verlauf des Trassenkorridors, fehlende vorzugswürdige Alternativen zur Umgehung der Waldflächen sowie die Möglichkeiten zur Verringerung von Auswirkungen, z. B. durch die Wiederherstellung eines gestuften Waldsaums, entgegenzuhalten. Ferner hat die Vorhabenträgerin bereits bei der Entwicklung des Trassenkorridors einen kurzen, gestreckten Verlauf angestrebt, um der Absicht einer Minimierung von Belastungen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen.

Mit dem Grundsatz der Raumordnung zum Schutz der zentralen, landesweit bedeutsamen Rast- und Nahrungsplätze, steht das Vorhaben ebenfalls im Einklang, da die Vorhabenträgerin für die Natura 2000-Gebiete im Umfeld des Vorhabens nachvollziehbar dargelegt hat, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind (vgl. Kap. 6.3, Tabelle 52, RVS, Ordner 3).

Die Bundesnetzagentur gibt schließlich den Hinweis, dass i. R. d. Erstellung der Unterlagen zur Planfeststellung von der Vorhabenträgerin zusätzlich geprüft wird,

H 01 ob bei der Trassierung eine Umgehung des Vorbehaltsgebiets Kompensation erreicht werden kann bzw., falls eine Umgehung nicht möglich ist, bei der Überspannung die Beeinträchtigung dieses Gebiets aufgrund von Beschränkungen der Aufwuchshöhen reduziert werden kann.

(d) Freiraum- und Biotopverbund

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zum Freiraum- und Biotopverbund:

Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg (LEPro B-B)

(G) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden (LEPro B-B, § 6, Plansatz 2).

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)

(Z) Der in der Festlegungskarte 1 festgelegte Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Freiraumverbund in Anspruch genommen werden, wenn

- ein öffentliches Interesse an der Realisierung einer überregional bedeutsamen Planung oder Maßnahme besteht und der Zweck dieser Inanspruchnahme nicht durch Nutzung von Flächen außer halb des Freiraumverbundes erreicht werden kann,
- eine Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten außerhalb des in der Festlegungskarte 1 festgelegten Gestaltungsraumes Siedlung und im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption (gemäß Plansatz 4.5 (Z) Absatz 2) nachweislich nicht auf Flächen außerhalb des Freiraumverbundes möglich ist,
- eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur nicht umgesetzt werden kann, ohne den Freiraumverbund in Anspruch zu nehmen. Dabei muss nachgewiesen werden, dass das Vorhaben ohne die Inanspruchnahme von Flächen des Verbundes nicht realisierbar wäre und dass die Inanspruchnahme minimiert wird (LEP B-B, Kap. 5, Plansatz 5.2).

Zweiter Entwurf des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), Entwurf 2017

(Z) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass

- die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und
- die Inanspruchnahme minimiert wird,

in folgenden Fällen möglich:

- für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht,
- für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einschließlich der unmittelbar dafür erforderlichen Flächen für den Gemeinbedarf, für Ver- und Entsorgungsanlagen und für Verkehrsflächen (LEP HR, 2. Entwurf, Kap. 6, Plansatz 6.2).

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

(G) Zur Förderung der biologischen Vielfalt und der landestypischen Ökosysteme sollen NATURA 2000-Gebiete und die Biotopverbundflächen im engeren Sinne vernetzt werden. Querende Infrastrukturen sind bei entsprechender Ausgestaltung möglich (LEP M-V, Kap. 6.1, Plansatz 4).

(G) Die Funktionen der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume, insbesondere in ihrer Bedeutung für störungsempfindliche Tierarten, sollen bei Infrastrukturplanungen berücksichtigt werden (LEP M-V, Kap. 6.1, Abs. 5).

(G) Naturschutzfachliche Kohärenzmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen vorrangig in den NATURA 2000-Gebieten und innerhalb des Biotopverbundsystems (vgl. Abbildung 29) erfolgen. In diesen Gebieten sollen die Maßnahmen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und zur Entseelung devastierter Flächen / Brachflächen gleichrangig berücksichtigt werden (LEP M-V, Kap. 6.1.1, Plansatz 4).

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

(G) Zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Förderung der biologischen Vielfalt und zur Stabilisierung des ökologischen Zustandes der Region sollen die bestehenden großräumigen Verbundstrukturen entwickelt und zu einem Biotopverbundsystem vernetzt werden. Dabei sind die technischen Infrastrukturen zu beachten (RREP VP, Kap. 5.1, Abs. 2).

(G) Die Funktion unzerschnittener Freiräume soll bei Infrastrukturplanungen vor allem mit ihrer Bedeutung für störungsempfindliche Tierarten besonders berücksichtigt werden (RREP VP, Kap. 5.1.1, Abs. 2).

(G) Die Wälder sollen durch nachhaltige Bewirtschaftung ihre ökologischen Funktionen im Biotopverbund erfüllen. In waldarmen Gebieten soll unter Berücksichtigung der bestehenden Landnutzung und charakteristischer Offenlandbereiche der Waldanteil erhöht werden (RREP VP, Kap. 5.1.4, Abs. 4).

Darstellung der Auswirkungen

Mit der geplanten Freileitung sind Auswirkungen auf den Freiraum verbunden. Nachteilige Auswirkungen können sich insbesondere ergeben, wenn vernetzte Bereiche mit besonderen Funktionen für den Freiraumverbund für die Maststandorte und den gehölzfrei zuhaltenden Schutzstreifen der Leitung in Anspruch genommen oder infolge der dauerhaften Beschränkung von Wuchshöhen verändert werden. Eine Freileitungstrasse als bandartige Infrastruktur kann so diese zusammenhängenden Flächen zerschneiden und Funktionen, die den Verbund dieser Flächen erfordern, beeinträchtigen.

Der festgelegte Trassenkorridor verläuft größtenteils auf ackerbaulich genutzten Flächen. Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Freiraumverbund sind westlich des festgelegten Trassenkorridors entlang des Dauergrabens sowie im Umfeld des Klaren Sees an der Landesgrenze zwischen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern durch den LEP B-B ausgewiesen. Darüber hinaus befinden sich südlich des NVP Pasewalk größere, zusammenhängende Flächen des Pasewalker Kirchenforstes.

Beeinträchtigungen durch eine Neuzerschneidung von Flächen des Freiraum- oder Biotopverbundes sind durch den festgelegten Trassenkorridor nicht zu erwarten, denn der Trassenkorridor verläuft beinahe vollständig entlang bestehender Infrastrukturen. Auf etwa einem Drittel seiner Länge (Trassenkorridorsegmente 01, 22, 26 und 27) orientiert sich der Trassenkorridor am Verlauf der bestehenden 220-kV-Trasse. Etwa 56 % des Trassenkorridors verlaufen in Bündelung mit der BAB A 20. Der Freiraum wird in diesen Bereichen somit nicht erstmalig zerschnitten. Lediglich auf einem 2,4 km langen Abschnitt des Trassenkorridorsegmentes 04, mit dem eine kurze Verbindung zwischen den gebündelten Verläufen entlang der BAB A 20 und der der Bestandstrasse hergestellt wird, verläuft der Trassenkorridor durch bislang unzerschnittenen Freiraum. Das Trassenkorridorsegment 04 liegt in unmittelbarer Nähe zu linienhaften Infrastrukturen, die den passierten Freiraum erheblich vorprägen. Der Trassenkorridor überlagert in diesem Segment mit dem Großen Prähnsee ein großflächigeres Biotop, welches jedoch solitär gelegen und kein Bestandteil einer prägenden Verbundstruktur ist. Zudem hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass das Biotop im Trassenkorridor umgangen oder überspannt werden kann (vgl. Kap. 6.2. und vgl. Kap. 7.4, Tabelle 60, RVS, Ordner 3).

Somit beschränken sich nachteilige Auswirkungen auf Veränderungen bestehender Trennwirkungen, die aus der Flächeninanspruchnahme sowie den Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen der geplanten Leitungen resultieren. Der Trassenkorridor verläuft, wie bereits ausgeführt, fast vollständig entlang bestehender bandartiger Infrastrukturen. Aufgrund der Ähnlichkeit des bestehenden und zukünftig zu erwartenden Wirkumfangs ist grundsätzlich nicht mit einer wesentlichen Veränderung der bestehenden Trennwirkung im Freiraum zu rechnen. Von besonderer Relevanz sind mögliche Veränderungen der trennenden Wirkung in Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Freiraumverbund. Flächen des Freiraumverbunds des LEP B-B liegen westlich des festgelegten Trassenkorridors und werden nicht ge-

quert. Die zusammenhängenden Flächen des Pasewalker Kirchenforstes werden in den Trassenkorridorsegmenten 26 und 27 auf einer Länge von etwa drei Kilometer passiert. Die Waldflächen ragen beidseitig in den Trassenkorridor hinein. Die Vorhabenträgerin strebt einen Ersatzneubau innerhalb einer bestehenden, ca. 100 m breiten Waldschneise an, in der neben der 220-kV-Bestandstrasse zwei weitere Leitungstrassen des Verteilnetzes verlaufen. Sie hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Aufweitung der Schneise erforderlich und somit die Trennwirkung vergrößert werden kann. Der Umfang einer Aufweitung hängt u. a. von der Wahl des Masttyps sowie von der Lage eines Leitungsprovisoriums während der Bauphase ab und kann daher erst im Zuge des auf die Bundesfachplanung folgenden Planfeststellungsverfahrens abschließend geklärt werden (Kap. 6.2.6, RVS, Ordner 3 sowie Erwidern der Vorhabenträgerin auf die Stellungnahme An. 000074).

Bewertung der Auswirkungen

Die festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Bezug zum Freiraum- und Biotopverbund stehen dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen. Die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen festgelegten Erfordernisse der Raumordnung zielen darauf ab, vernetzte Bereiche des Freiraumverbunds zu erhalten und die Funktionen des unzerschnittenen Freiraums zu sichern.

Das Vorhaben steht mit dem landesplanerischen Ziel der Raumordnung (LEP B-B, Kap. 5, Plansatz 5.2) im Einklang und entspricht somit auch dem ähnlichen, in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung des LEP HR (LEP HR, 2. Entwurf, Kap. 6, Plansatz 6.2). Flächen des landesweiten Freiraumverbundes werden vom festgelegten Trassenkorridor nicht gequert. Trassenkorridoralternativen mit einer Querung solcher Flächen wurden mit Blick auf das landesplanerische Ziel zurückgestellt (Kap. 8.2, RVS, Ordner 2).

Auch mit den festgelegten Grundsätzen der Raumordnung mit dem Ziel, unzerschnittenen Freiraum zu sichern und Verbundstrukturen zu erhalten, ist das Vorhaben vereinbar. Funktionen und Bedeutung unzerschnittener Freiräume wurden bei der Herleitung des festgelegten Trassenkorridors berücksichtigt. Denn die Vorhabenträgerin hat dem Interesse nach einer möglichst geringen Inanspruchnahme des Freiraums durch die Berücksichtigung eines kurzen, gestreckten Verlaufs sowie des Bündelungsgebots Rechnung getragen (Kap. 3.2.1, Tabelle 4, EB, Ordner 1). Der festgelegte Trassenkorridor verläuft nur auf einem kurzen Teilstück (Trassenkorridorsegment 04) durch bisher unzerschnittenen Freiraum. Dieses Teilstück dient der Verbindung des Trassenkorridors zwischen der 220-kV-Bestandstrasse und der BAB A 20. Der Freiraum ist durch die Nähe zu den vorhandenen Infrastrukturen vorbelastet. Darüber hinaus werden auch bei diesem kurzen, ungebündelten Teilstück keine Verbundstrukturen des Freiraums belastet.

Auswirkungen durch eine Schneisenaufweitung zulasten der Flächen des Pasewalker Kirchenforstes werden im Zuge der Prüfung technischer Alternativen im Planfeststellungsverfahren ermittelt (Erwidern der Vorhabenträgerin auf die Stellungnahme An. 000074). Zum derzeitigen Planungsstand ist absehbar, dass mögliche Veränderungen der Waldschneise in Gestalt einer vergrößerten Trennwirkung keinen Umfang erreichen werden, der dazu geeignet ist, die ökologischen Funktionen, die mit dem zusammenhängenden Verbund der Waldflächen zusammenhängen, grundsätzlich in Frage zu stellen.

(e) Landschaftsschutz und Schutz der Kulturlandschaft

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zum Landschaftsschutz und dem Schutz der Kulturlandschaft:

Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg (LEPro B-B)

(G) Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften sollen bewahrt und entwickelt werden (LEPro B-B, § 4, Nr. 1)

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)

(G) Kulturlandschaften sollen auf regionaler Ebene identifiziert und Leitbilder zu ihrer Weiterentwicklung formuliert werden. Durch eine regionale Vernetzung kulturlandschaftsrelevanter Steuerungsansätze und unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements sollen Strategien und Entwicklungskonzepte für die kulturlandschaftlichen Handlungsräume erarbeitet und umgesetzt werden. Ein spezifischer raumordnerischer Handlungsbedarf besteht besonders in

- historisch bedeutsamen Kulturlandschaften,
- von starkem Nutzungswandel betroffenen suburbanen und ländlichen Räumen,
- Gebieten, die auf Grund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen außergewöhnlichen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen, sowie
- grenzübergreifenden Kulturlandschaften.

Im Stadt-Umland-Zusammenhang von Berlin und Potsdam soll die länderübergreifende kooperative Entwicklung der Regionalparks fortgeführt werden (LEP B-B, Kap. 3.2).

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

(G) Die kulturelle Vielfalt soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in allen Teilräumen erhalten und weiterentwickelt werden. Dabei sollen Standorte kultureller Angebote angemessen berücksichtigt werden (LEP M-V, Kap. 4.7, Abs. 1).

(G) Bedeutsame Kulturlandschaften sollen als Räume regionaler Identität und Ausdruck kultureller und gesellschaftlicher Vielfalt erhalten und weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere für die durch vielfältige kulturhistorische, bauhistorische und gartenarchitektonische Landschaftsbildpotenziale geprägten historischen Kulturlandschaften. In diesen Räumen soll auf Belange des Denkmalschutzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in besonderem Maße Rücksicht genommen werden (LEP M-V, Kap. 4.7, Abs. 5).

(G) Zur Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften sollen auch die land-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Nutzungen beitragen. Kulturlandschaften, für die landschaftspflegerische Leistungen erbracht werden oder die mit Einschränkungen der Bewirtschaftungsintensität verbunden sind, sollen bevorzugt in Förderprogramme einbezogen werden (LEP M-V, Kap. 4.7, Abs. 6).

(G) Die Landschaft soll in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit geschützt, gepflegt und durch die Anreicherung mit Strukturelementen entwickelt werden. In Teilräumen mit defizitärer Ausstattung mit Strukturelementen sollen diese unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landnutzer angereichert werden (LEP M-V, Kap. 6.1.1, Abs. 1).

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

(G) Die Landschaft soll in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit geschützt, gepflegt und entwickelt werden. Das charakteristische Relief und die landschaftsprägenden Strukturen wie Gewässer, naturnahe Wälder, standort- und nutzungsbedingte Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sowie regionaltypische Bauweisen sollen erhalten und weiter entwickelt werden (RREP-VP, Kap. 5.1.4, Abs. 1).

(G) Zur Erhaltung der Kulturlandschaft soll die nachhaltige landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert werden. Gebiete, welche ökologische Leistungen unter Einschränkung der Bewirtschaftungsintensität erbringen, sollen bevorzugt gefördert werden. Das typische Landschaftsbild soll weitgehend bewahrt und nicht

nachteilig verändert werden. Bedeutende Elemente der Kulturlandschaft sollen erhalten, gepflegt und in die Entwicklung der Landschaft einbezogen werden (RREP-VP, Kap. 5.1.4, Abs. 2).

(G) Landschaftstypische Strukturen sollen erhalten, gepflegt und in einem Biotopverbund vernetzt werden. Strukturarme Landschaften sollen unter Berücksichtigung der bestehenden Landnutzung mit Landschaftselementen angereichert werden (RREP-VP, Kap.5.1.4, Abs. 3).

(G) Kulturdenkmäler sollen erhalten, gepflegt und geschützt werden (RREP VP, Kap. 6.2.1, Abs. 5).

Darstellung der Auswirkungen

Durch die Errichtung der geplanten Höchstspannungsleitungen können Auswirkungen auf die großräumigen Belange der Kulturlandschaft sowie auf kleinräumige, prägende Elemente der Kulturlandschaft durch die Inanspruchnahme und Zerschneidung des Freiraums sowie durch visuelle Beeinträchtigungen infolge einer technischen Überprägung insbesondere des Offenlandes entstehen.

Der festgelegte Trassenkorridor zerschneidet überwiegend keine bislang unzerschnittenen Freiräume, denn er quert den Freiraum überwiegend gebündelt mit bestehenden Infrastrukturen. 16 km des Trassenkorridors verlaufen in Bündelung mit der BAB A 20, 10,5 km sind als Ersatzneubau parallel zur bestehenden 220-kV-Trasse geplant, die anschließend zurückgebaut wird. Der Trassenkorridor verlässt die Bündelung mit bestehenden Infrastrukturen lediglich auf einem kurzen Abschnitt im Trassenkorridorsegment 04 mit einer Länge von 2,4 km südöstlich von Dreesch. Mit diesem Segment wird eine möglichst kurze Verbindung zwischen den gebündelten Verläufen entlang der BAB A 20 und der 220-kV-Bestandstrasse hergestellt (vgl. Kap. 5.2, RVS, Ordner 2).

Durch die Errichtung einer Freileitung werden dauerhafte visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Elemente, die das Landschaftsbild prägen, hervorgerufen. Der festgelegte Trassenkorridor ermöglicht jedoch den parallelen Ersatzneubau bzw. eine Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen, so dass diese Auswirkungen in Bereiche fallen, die bereits durch Infrastrukturen vorbelastet sind. Dies betrifft auch den Pasewalker Kirchenforst als landschaftsprägende Struktur, die vom Trassenkorridor entlang einer bestehenden Infrastrukturschneise gequert wird. Das Landschaftsbild des Planungsraums hat zudem bereits großräumig durch eine Vielzahl von Windkraftanlagen eine Vorprägung erfahren.

Ein Verlust von Elementen, die das Landschaftsbild prägen, schließt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar aus. Sofern sie sich nicht über die gesamte Breite des Trassenkorridors erstrecken, besteht die Möglichkeit, sie im Rahmen der Trassierung zu umgehen. Darüber hinaus ermöglicht die typische Ausdehnung dieser Elemente, wie z. B. Gehölzstrukturen und Alleen, eine Überspannung durch die Freileitung (vgl. Kap. 6.2, RVS, Ordner 2).

Die Vorhabenträgerin hat eine Beeinträchtigung von prägenden Kulturdenkmälern nachvollziehbar ausgeschlossen. Ein Verlust von Bau- bzw. Bodendenkmälern entsteht aufgrund der Abstände zum Trassenkorridor sowie aufgrund der Möglichkeit zur Überspannung und Umgehung nicht. Die SUP hat zudem ergeben, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Erlebbarkeit der Bau- und Bodendenkmäler entstehen (vgl. Kap. 6.2.6, RVS, Ordner 3).

Bewertung der Auswirkungen

Die Grundsätze der Raumordnung mit Bezug zum Landschaftsschutz und dem Schutz der Kulturlandschaft stehen dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

Die Grundsätze der Raumordnung zielen darauf ab, die Vielfalt und identitätsstiftende Funktion der Kulturlandschaft zu erhalten und die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der landschaftsbildprägenden Elemente und prägenden Nutzungen, wie der Land- und Forstwirtschaft, zu bewahren. Bei Infrastrukturplanungen soll auf die Belange der Kulturgüter und des Denkmalschutzes Rücksicht genommen werden.

Das Landschaftsbild und seine prägenden Elemente werden durch das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor zwar beeinträchtigt, allerdings stehen die Grundsätze der Raumordnung dem Vorhaben aufgrund des geringen Umfangs einer Neubelastung nicht entgegen. Dabei ist neben den bestehenden Infrastrukturen, mit denen der Trassenkorridor gebündelt verläuft, und der hohen Vorprägung des Raums durch Windkraftanlagen auch zu berücksichtigen, dass im Zuge des Ersatzneubaus die bestehende 220-kV-Trasse zurückgebaut wird. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass visuelle Beeinträchtigungen durch die Freileitung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Auswahl der Masttypen und durch eine Mastausteilung, die prägende Elemente berücksichtigt, weiter reduziert werden können.

(f) Bodenschutz

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zum Bodenschutz:

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

(Z) Die Böden sind als Lebensgrundlage und zum Schutz des Klimas in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu sichern (LEP M-V, Kap. 6.1.3, Abs. 1).

(G) Sie sollen vor Schadstoffeinträgen und insbesondere Schadstoffakkumulation geschützt werden. Die klimaschädliche Degradierung von Moorböden, der Humusverlust und die Bodenerosion, die Bodenversiegelung und -verdichtung sollen auf ein Minimum reduziert werden. Die natürlichen Funktionen des Bodens sowie seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen erhalten werden (LEP M-V, Kap. 6.1.3, Abs. 1).

(G) Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen. Damit der Verbrauch der belebten Bodenfläche möglichst gering gehalten wird, sollen Maßnahmen zum Flächenrecycling und zur Bündelung von Nutzungen vorrangig zur Anwendung kommen (LEP M-V, Kap. 6.1.3, Abs. 2).

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

(G) Die Böden sollen als Grundlage der biologischen Vielfalt erhalten und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die Bodenschädigungen wie der Bodenerosion, der Verdichtung, Schadstoffeintrag bzw. -anreicherung sowie der Degradierung von Moorböden entgegenwirken (RREP VP, Kap. 5.1.2, Abs. 1).

(G) Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen. Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung, der Vorrang der Innenentwicklung von Siedlungsgebieten, die Altlastenbewältigung und die Bündelung von Nutzungen sollen verstärkt werden (RREP VP, Kap. 5.1.2, Abs. 2).

Darstellung der Auswirkungen

Ein Ersatzneubau einer 380-kV-Freileitung innerhalb des festgelegten Trassenkorridors wird sich durch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte sowie durch eine Inanspruchnahme für Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen der Baustellen für die Maststandorte auf den Boden auswirken.

Räumlich ist die dauerhafte Inanspruchnahme des Bodens auf die Mastaufstellflächen mit einer Größe von 8,5 x 8,5 m bis 10 x 10 m beschränkt (vgl. Kap. 2.4.1, Ordner 2). Der tatsächliche Umfang der dauerhaften Versiegelung hängt wesentlich davon ab, welche Mastfundamente in den Boden eingebracht werden. Die Auswahl der Ausführungsart wird erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens oder im Zuge der Bauausführung konkretisiert. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass die Auswahl der Fundamentart unter Berücksichtigung der Baugrundverhältnisse – auch der vorzufindenden Bodenschichten – erfolgen kann und dass darüber hinaus Möglichkeiten bestehen, um besonders verdichtungsempfindliche Böden zu überspannen (vgl. Kap. 5.4, Tabelle 15, RVS, Ordner 2).

Die bauzeitliche Inanspruchnahme des Bodens ist auf eine sechs- bis zehnwöchige Bauphase je Maststandort begrenzt. Neben den erforderlichen Zufahrten werden je Maststandort dafür Montageflächen von ca. 2.500 – 3.000 m² in Anspruch genommen (vgl. Kap. 2.4, RVS, Ordner 2). Es ist davon auszugehen, dass bei fachgerechter Ausführung der Baustellen Schadstoffeinträge in den Boden ausgeschlossen werden können.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung mit Bezug zum Bodenschutz vereinbar.

Die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zielen darauf ab, die Inanspruchnahme und Versiegelung des Bodens durch bauliche Nutzungen zu minimieren und die Funktionsfähigkeit des Bodens für den Naturhaushalt insbesondere vor einem Eintrag durch Schadstoffe zu schützen.

Das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor ist mit dem landesplanerischen Ziel des LEP M-V, die Funktionsfähigkeit des Bodens zu sichern, vereinbar. Denn der begrenzte Umfang der dauerhaften Flächeninanspruchnahme und der Umstand, dass der Ersatzneubau auch den Rückbau der bestehenden Maststandorte einschließt, führen zu keiner Mehrbelastung, die die Funktionsfähigkeit des Bodens in Frage stellen könnte.

Auch mit den Grundsätzen der Raumordnung ist das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor vereinbar. Dem Grundsatz einer Minimierung der Versiegelung des sparsamen Umgangs mit dem Boden wurde ausreichend Rechnung getragen. Beeinflussungen des Bodens sind im Zuge des Ersatzneubaus unvermeidbar. Unter Berücksichtigung der geringen Flächeninanspruchnahme und in Anbetracht des Rückbaus vorhandener Maststandorte ergibt sich in der Summe keine umfangreiche Neuinanspruchnahme des Bodens. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die temporären Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Bauphase durch geeignete Maßnahmen, wie dem Schutz vor Bodenverdichtung, weiter reduziert werden können. Darüber hinaus wurde bereits bei der Entwicklung der Trassenkorridore ein möglichst kurzer und gestreckter Verlauf angestrebt, um die Flächeninanspruchnahme gering zu halten. Dem Grundsatz, der eine möglichst weitgehende Bündelung von Infrastrukturen zum Schutz des Bodens fordert, entspricht der festgelegte

Trassenkorridor, da dieser beinahe vollständig gebündelt mit der BAB A 20 oder im vorbelasteten Raum der 220-kV-Bestandstrasse verläuft.

(g) Gewässerschutz

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zum Gewässerschutz:

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

(G) Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die oberirdischen Gewässer, Küstengewässer oder in das Grundwasser, ob diffus oder auf dem direkten Weg, sollen vermieden oder soweit wie möglich minimiert werden (LEP M-V, Kap. 6.1.2, Abs. 3).

(Z) Die Funktion der Gewässer im landesweiten Biotopverbund soll gestärkt werden. Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen, die die Wasserqualität und die Durchgängigkeit der Oberflächengewässer als Lebensraum der heimischen Fischfauna beeinträchtigen, sind zu vermeiden (LEP M-V, Kap. 6.1.2, Abs. 4).

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

(G) Die Oberflächengewässer sollen in den Biotopverbund einbezogen werden. Insbesondere die ökologisch bedeutsamen Gewässer mit ihren Ufern, Altarmen und Talauen sollen als natürliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen erhalten und soweit erforderlich wieder hergestellt werden. Bei allen Planungen sollen vor allem die für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bedeutsamen Oberflächengewässer berücksichtigt werden (RREP VP, Kap. 5.1.2, Abs. 7).

(G) Bei allen Planungen sind Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Erscheinungsbildes und der ökologischen Funktion der Gewässer zu berücksichtigen. Kompensationsmaßnahmen sollen möglichst zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes durchgeführt werden (RREP VP, Kap. 5.1.2, Abs. 8).

Darstellung der Auswirkungen

Der festgelegte Trassenkorridor quert an verschiedenen Stellen Seen, Gräben und schmale Fließgewässer, die teilweise nur temporär Wasser führen. Einige der schmalen Fließgewässer queren den Trassenkorridor in seiner gesamten Breite.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Überspannung oder Umgehung der Oberflächengewässer möglich ist und auch in den Randzonen und Uferbereichen der Gewässer grundsätzlich keine Maststandorte platziert werden (vgl. Kap. 5.4, Tabelle 15, RVS, Ordner 2).

Somit bleibt die Durchlässigkeit der Gewässer unverändert und dauerhafte nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer und ihre Funktion als Lebensraum durch einen dauerhaften Flächenentzug entstehen nicht. Das natürliche Erscheinungsbild verändert sich allenfalls in geringem Umfang durch die Leiterseile im Falle einer Überspannung der Gewässer.

Es ist davon auszugehen, dass bei fachgerechter Ausführung der Baustellen Schadstoffeinträge in die Gewässer ausgeschlossen werden können. Hingegen schließt die Vorhabenträgerin eine temporäre Flächeninanspruchnahme der Randbereiche von Oberflächengewässern durch Baustellen und Zufahrten während einer sechs- bis zehnwöchigen Bauphase nicht aus.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung mit Bezug zum Gewässerschutz vereinbar.

Die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung zielen darauf ab, die Durchgängigkeit und Wasserqualität der Oberflächengewässer zu erhalten und Schadstoffeinträge zu vermeiden. Der natürliche Lebensraum und das Erscheinungsbild der Oberflächengewässer sollen erhalten werden.

Das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor steht im Einklang mit dem landesplanerischen Ziel des LEP M-V, die Durchgängigkeit und Qualität von Oberflächengewässern zu erhalten, da Veränderungen von Durchlässigkeit und Qualität der Gewässer ausbleiben.

Auch mit den festgelegten Grundsätzen der Raumordnung ist das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor vereinbar. Die Beeinträchtigungen, die auf dieser Planungsebene nicht sicher ausgeschlossen werden können, beschränken sich auf zeitlich und räumlich eng begrenzte baubedingte Auswirkungen. Sofern Konflikte mit dem natürlichen Lebensraum und dem Erscheinungsbild durch die Einrichtung von Baustellen in oder in der Nähe von Gewässerrändern nicht schon durch die Mastauseilung vermieden werden können, so können sie durch die Nutzung oder Ertüchtigung vorhandener Zuwegungen weiter minimiert werden. Den Grundsätzen der Raumordnung wird somit Rechnung getragen. Auch dem Grundsatz zum Erhalt des natürlichen Erscheinungsbildes wird Rechnung getragen, da sich mögliche Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes auf die Leiterseile bei einer Überspannung beschränken. Zudem verläuft der festgelegte Trassenkorridor zu großen Teilen im Bereich der bestehenden 220-kV-Trasse sowie der BAB A 20, so dass das Erscheinungsbild der Oberflächengewässer bereits durch Infrastrukturen vorgeprägt ist.

(h) Gewerbe und Industrie

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten raumordnerischen Vorgaben zum Sachthema Gewerbe und Industrie:

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommerns (LEP M-V)

(Z) Standorte für die Ansiedlung flächenintensiver klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen mit landesweiter Bedeutung sind die in Abbildung 19 genannten Standorte. An diesen Standorten hat die gewerbliche und industrielle Nutzung Vorrang vor anderen Nutzungen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen die Belange der gewerblichen und industriellen Nutzung beeinträchtigen, sind diese auszuschließen (LEP M-V, Kap. 4.3.1, PS 2).

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommerns (RREP VP)

(Z) Neue Gewerbe- und Industrieansiedlungen bzw. Standortverlagerungen sind vorrangig auf erschlossene Flächen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten der Planungsregion zu lenken.

Vor allem das gemeinsame Oberzentrum

- Stralsund und
- Greifswald,

die Mittelzentren

- Anklam,

- Bergen auf Rügen,
- Grimmen,
- Pasewalk,
- Ribnitz-Damgarten,
- Ueckermünde und
- Wolgast

sowie das Grundzentrum
- Torgelow

sind als regional bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte zu entwickeln und zu erhalten (RREP VP, Kap. 4.3.1 PS 1).

(Z) Für die Ansiedlung von flächenintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben werden in Vorpommern die folgenden vier landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte festgelegt und entwickelt:

- Industriegebiet Lubminer Heide,
- Industriegebiet Sassnitz – Mukran – Lietzow,
- Gewerbe- und Industriegebiet Pasewalk und
- Industriepark Pommerndreieck (RREP VP, Kap. 4.3.1 PS 2).

Darstellung der Auswirkungen

Der festgelegte Trassenkorridor überlagert sich nicht mit dem in den mecklenburg-vorpommerischen Raumordnungsplänen festgelegten Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie „Gewerbe- und Industriepark Pasewalk“. Aufgrund der Entfernung zum festgelegten Trassenkorridor können Auswirkungen auf das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie „Gewerbe- und Industriepark Pasewalk“ ausgeschlossen werden.

Bewertung der Auswirkungen

Die Ziele und Grundsätze der betrachtungsrelevanten Raumordnungspläne zum Sachthema Gewerbe und Industrie stehen dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen. Für das Sachthema Gewerbe und Industrie können Konflikte oder nachteilige Auswirkungen auf die Ziele und Grundsätze ausgeschlossen werden. Die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen zu diesem Sachthema festgelegten Ziele und Grundsätze zielen insbesondere auf die Stärkung der Wirtschaftskraft und auf das wirtschaftliche Wachstum in den Ländern bzw. in den Regionen ab.

(i) Land- und Forstwirtschaft

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zur Land- und Forstwirtschaft:

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Landwirtschaft

(Z) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Hiervon ausgenommen sind die in Abbildung 22² genannten Nutzungen und Maßnahmen: die Ortslagen, in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen, die landesweit und regional bedeutsamen gewerblichen und

² s. Abbildung in LEP M-V, Kap. 4.5, Abs. 2.

industriellen Standorte einschließlich ihrer Erweiterungen, Linieninfrastrukturen des Verkehrs und der öffentlichen Versorgung, Maßnahmen des Hochwasser- und des Küstenschutzes sowie in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegte Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (LEP M-V, Kap. 4.5, Abs. 2).

(G) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen (LEP M-V, Kap. 4.5, Abs. 3).

(G) Auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft soll zur Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen der Flächenentzug so gering wie möglich gehalten werden. Der Erweiterung und Erneuerung von Stallanlagen soll zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme Vorrang vor Neubauten eingeräumt werden (LEP M-V, Kap. 4.5, Abs. 5).

Forstwirtschaft

(G) Wälder sollen wegen ihres forstwirtschaftlichen Nutzens und Nutzens für andere Wirtschaftsbereiche, ihrer ökologischen Funktionen, ihrer Wohlfahrtswirkungen (zum Beispiel Erholung) für die Bevölkerung sowie der Bedeutung für den Klimaschutz erhalten und ausgebaut, gepflegt und durch nachhaltige Nutzung entwickelt werden (LEP M-V, Kap. 4.5, Abs. 9).

(G) Die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft soll als Grundlage für das holzverarbeitende Gewerbe gesichert und weiterentwickelt werden (LEP M-V, Kap. 4.5, Abs. 10).

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

Landwirtschaft

(G) In den Vorbehaltsgebieten (Landwirtschaftsräume; festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 7) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen (RREP VP, Kap. 3.1.4, Abs. 1).

(G) Im konventionellen Landbau und in der landwirtschaftlichen Tierhaltung sollen die an den entsprechenden Standorten vorhandene Ertragsfähigkeit des Bodens bzw. produktive Betriebsstrukturen erhalten und gestärkt werden, um eine nachhaltige, am Weltmarkt orientierte landwirtschaftliche Produktion zu sichern (RREP VP, Kap. 3.1.4, Abs. 2).

(G) Auch außerhalb der Landwirtschaftsräume sollen landwirtschaftliche Betriebe erhalten und entwickelt werden. Ein Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche soll soweit wie möglich vermieden und die Wiedernutzbarmachung von Flächen für die Landwirtschaft soll gefördert werden. Bei einem notwendigen Entzug von Flächen soll die Existenz betroffener Betriebe möglichst nicht gefährdet werden (RREP VP, Kap. 5.4, Abs. 3).

Darstellung der Auswirkungen

Landwirtschaft

Der festgelegte Trassenkorridor verläuft überwiegend über Ackerflächen. Er quert südlich und nördlich des Pasewalker Kirchenforstes Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft des LEP M-V sowie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern.

Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft werden auf einer Länge von ca. acht Kilometer durch den Trassenkorridor gequert. Südlich des Pasewalker Kirchenforstes überlagern die Vorbehaltsgebiete den Trassenkorridor auf seiner gesamten Breite, so dass die Gebiete innerhalb des Trassenkorridors nicht umgangen werden können. Die nördlich, im Anschluss an die Waldflächen gelegenen Flächen der Vorbehaltsgebiete überlagern etwa die Hälfte der Trassenkorridorbreite, lediglich in der Umgebung des UW Pasewalk wird der Trassenkorridor

erneut auf seiner gesamten Breite überlagert. Da die Gebiete bereits durch Infrastrukturen gequert werden, führt das Vorhaben nicht zur erstmaligen Trennung zusammenhängender Flächen. Der Trassenkorridor ermöglicht auf etwa einem Fünftel der Querungslänge (Trassenkorridorsegmente 22, 26 und 27) einen Ersatzneubau parallel zur 220-kV-Bestandstrasse, der sich konfliktmindernd auswirkt, da eine signifikante Mehrbelastung gegenüber der heutigen Situation ausbleibt (Kap. 5.2, Tabelle 12, RVS, Ordner 2).

Grundsätzlich beschränken sich Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen durch die geplante Freileitung auf die dauerhafte Flächeninanspruchnahme an den Maststandorten mit einer Größe von 8,5 x 8,5 m bis 10 x 10 m sowie auf die temporäre Inanspruchnahme für Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen während einer sechs- bis zehnwöchigen Bauphase. Gemäß der technischen Beschreibung (Kap. 2.4.1, RVS, Ordner 2) werden landwirtschaftliche Flächen mit einem Mindest-Bodenabstand zwischen den Leiterseilen und der Erdoberfläche von zwölf Metern überspannt, so dass die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Freileitungsmasten sowie der sichere Betrieb landwirtschaftliche Maschinen nicht eingeschränkt wird.

Forstwirtschaft

Der festgelegte Trassenkorridor quert an verschiedenen Stellen forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Über die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte hinaus bestehen im Schutzstreifen der Leitung mit einer Breite von 100 m Wuchshöhenbeschränkungen, die grundsätzlich einer uneingeschränkten Bewirtschaftung der Flächen entgegenstehen können (Kap. 2.3.6.1, EB, Ordner 1).

Einen räumlichen Schwerpunkt der forstwirtschaftlichen Nutzung bilden die Flächen des Paseswälder Kirchenforstes, den der Trassenkorridor auf einer Länge von ca. 3,3 km quert. Auf einer Länge von etwa 2,3 km überlagern die Forstflächen den Trassenkorridor auf seiner gesamten Breite, so dass sie innerhalb des Trassenkorridors nicht umgangen werden können. Die Planung der Vorhabenträgerin sieht einen Verlauf innerhalb einer bestehenden Infrastrukturschneise vor, so dass die forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht erstmalig zerschnitten werden.

Der Trassenkorridor ermöglicht einen Ersatzneubau in räumlicher Nähe zur Bestandsleitung, bei dem der neue Schutzstreifen unmittelbar an den bestehenden Schutzstreifen der 220-kV-Trasse angrenzen kann. Große Anteile der Waldschneise werden bereits durch die parallel zur Bestandstrasse verlaufenden Leitungen des Verteilnetzes sowie durch die Bestandstrasse selbst, die voraussichtlich erst nach Inbetriebnahme des Vorhabens zurückgebaut werden kann, in Anspruch genommen. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass ausreichend Raum verbleibt, um die neue Trasse innerhalb der vorhandenen Schneise zu errichten. Gleichwohl kann eine Schneisenaufweitung in östlicher Richtung nicht ausgeschlossen werden. Inwiefern die Schneise temporär zur Errichtung eines Provisoriums oder dauerhaft zur Freihaltung des Schutzstreifens aufgeweitet werden muss, kann erst nach der Trassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abschließend geklärt werden. In beiden Fällen wird Wald in Anspruch genommen und der schützende Waldsaum beeinträchtigt.

Kleinflächige, isoliert gelegene Forstflächen können aufgrund ihrer räumlichen Ausdehnung im Trassenkorridor umgangen oder überspannt werden, so dass für sie keine Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten sind.

Bewertung der Auswirkungen

Die festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Bezug zur Land- und Forstwirtschaft stehen dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

Landwirtschaft

Die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen festgelegten Erfordernisse der Raumordnung zur Landwirtschaft zielen darauf ab, den Flächenentzug durch konkurrierende Nutzungen zu vermeiden oder zu minimieren, eine landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten und die Betriebsbedingungen für landwirtschaftliche Betriebe zu schützen.

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem landesplanerischen Ziel (LEP M-V, Kap. 4.5, Abs. 2), nach dem landwirtschaftliche Flächen ab einer Wertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden dürfen. Denn das Ziel nimmt linienhafte Versorgungsinfrastrukturen, denen dieses Vorhaben zuzuordnen ist, von der Festlegung ausdrücklich aus.

Auch die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Vorhabenträgerin hat, angesichts der räumlich eng begrenzten Auswirkungen, für deren Querung nachvollziehbar ein geringes Konfliktpotenzial ermittelt. In Anbetracht des geplanten Ersatzneubaus, der den Rückbau der Bestandsstrasse einschließt, sowie des ohnehin geringen räumlichen Umfangs möglicher Auswirkungen entsteht keine nachteilige Mehrbelastung der Vorbehaltsgebiete. Die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen weisen größere Querungslängen der Vorbehaltsgebiete auf.

Die weiteren festgelegten Grundsätze der Raumordnung zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen und Nutzungen stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Dem geringen Umfang möglicher Auswirkungen, der auf die Mastfüße begrenzt ist, steht die Freigabe von Flächen der Bestandsleitung im Zuge des Ersatzneubaus gegenüber. Bei der Trassenkorridorfindung wurde bereits ein möglichst kurzer, gestreckter Verlauf angestrebt, um der Vorgabe der Minderung eines Flächenentzugs Rechnung zu tragen. Im Zuge der Planfeststellung können Erschwernisse bei der Bewirtschaftung durch die Anordnung der Maststandorte weiter verringert werden. Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten, in der Bauphase Beeinträchtigungen des Oberbodens und eine Verdichtung gering zu halten, um Auswirkungen auf die Ertragsfähigkeit zu minimieren.

Forstwirtschaft

Die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen festgelegten Grundsätze der Raumordnung zur Forstwirtschaft zielen darauf ab, Wälder aufgrund ihres forstwirtschaftlichen Nutzens zu erhalten und die Forstwirtschaft langfristig zu sichern.

Mit dem Grundsatz des LEP M-V, welcher den Erhalt, die Pflege und die Weiterentwicklung von Wäldern fordert (LEP M-V, Kap. 4.5, Abs. 9), steht das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor nicht im Einklang. Auch wenn eine Neuzerschneidung zusammenhängender Waldflächen wie auch eine Inanspruchnahme von Waldflächen für die Errichtung der Maststandorte nachvollziehbar ausgeschlossen werden konnte, verbleiben mögliche Auswirkungen durch eine temporäre oder dauerhafte Aufweitung der Waldschneise innerhalb des Pasewalker Kirchenforstes. Der tatsächliche Umfang dieser Inanspruchnahme kann abschließend erst im Zuge der Trassierung benannt werden. Angesichts des erforderlichen Schutzstreifens für die Baumfallkurve von etwa 100 m sowie des Umstandes, dass die Inanspruch-

nahme nicht nur punktuell erforderlich ist, ist der Umfang möglicher Nutzungseinschränkungen nicht unerheblich.

Diesem abwägbaren Grundsatz der Raumordnung gegenüber überwiegt jedoch das Interesse an der Realisierung der Freileitung im festgelegten Trassenkorridor, da hierbei auch, der – in diesem Fall konkurrierende – raumordnerische Grundsatz der Bündelung des Vorhabens mit den bestehenden Infrastrukturen innerhalb der schmalen Waldschneise in die Überlungen einzustellen ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass keine vorzugswürdige Alternative zur Waldquerung besteht. Die Vorhabenträgerin hat mit dem Trassenkorridorsegment 23 einen alternativen Trassenkorridor untersucht, der zusammenhängende Waldflächen überwiegend, aber nicht vollständig, umgeht. Mangels Bündelungspotenzialen nimmt der Ersatzneubau dort Flächen gänzlich neu in Anspruch und kann nicht im vorbelasteten Trassenraum der Bestandstrasse errichtet werden. Die fehlende Vorbelastung und die Nachteile bei der Umsetzung des raumordnerischen Bündelungsgebots sind dem Vorteil geringerer Querungslängen von Waldflächen entgegenzuhalten. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass dauerhafte Nutzungseinschränkungen durch Minimierungsmaßnahmen, insbesondere durch die Entwicklung eines gestuften Waldsaums verringert werden können (Kap. 7.4, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Der landesplanerische Grundsatz des LEP M-V, der eine Sicherung der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Forstwirtschaft fordert (LEP M-V, Kap. 4.5, Abs. 10), steht dem Vorhaben indes nicht entgegen. Mögliche Beeinträchtigungen forstwirtschaftlicher Flächen erreichen keinen Umfang, der die Forstwirtschaft an sich beeinträchtigen kann.

(j) Erholung, Freizeit und Tourismus

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug Erholung, Freizeit und Tourismus:

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommerns (LEP M-V)

(G) Die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes sollen erhalten werden und durch den Tourismus genutzt werden. Aktivtourismus (Wasser-, Rad-, Wander-, Reit- und Golftourismus), Camping- und Wohnmobil-, Gesundheits- und Naturtourismus sowie Urlaub auf dem Lande sollen gestärkt und weiter erschlossen werden (LEP M-V, Kap. 4.6, PS 2).

(G) Naturbetonte Räume und die Kulturlandschaften des Landes sollen für die Erholung der Bevölkerung des Landes und seiner Gäste zugänglich sein und erhalten sowie die entsprechenden Erholungs- und Urlaubsformen nachhaltig weiterentwickelt werden. Schutzgebiete sollen im Rahmen des Schutzzwecks der Allgemeinheit zugänglich gemacht und für die naturkundliche Information genutzt werden (LEP M-V, Kap. 4.6, PS 3).

(G) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen (LEP M-V, Kap. 4.6, PS 4).

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommerns (RREP VP)

(G) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus (Tourismusräume) hat die Entwicklung ihrer Eignung und Funktion für Tourismus und Erholung eine besondere Bedeutung (RREP VP, Kap. 3.1.3, PS 1).

(G) Naturbetonte und ungestörte Räume sind als Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft in einer ausreichenden Größe zu erhalten. Sie sollen weder durch andere Raumnutzungen noch durch die Erholungsnutzung selbst beeinträchtigt werden (RREP VP, Kap. 5.2, PS 2).

Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg (LEPro B-B)

(G) Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden. (LEPro B-B, § 6 Abs. 3)

Darstellung der Auswirkungen

Der festgelegte Trassenkorridor überlagert, mit den Trassenkorridorsegmenten 27 und teilweise 26, das im LEP M-V und im RREP VP festgelegte Vorbehaltsgebiet Tourismus (Tourismusräume) vollständig. Die Überlagerung des festgelegten Trassenkorridors mit dem Vorbehaltsgebiet Tourismus (Tourismusräume) erfolgt auf eine Länge von etwa 4,5 km vom UW Pasewalk bis südlich des Pasewalker Kirchenforsts. Das betroffene Vorbehaltsgebiet Tourismus (Tourismusräume) südöstlich von Pasewalk wird in der Ist-Situation bereits von drei Freileitungen gequert und vorgeprägt. Zudem überlagert sich das Vorbehaltsgebiet Tourismus (Tourismusräume) mit dem Vorbehaltsgebiet Leitungen Bertikow – Pasewalk, mit dem sich der festgelegte Trassenkorridor vollständig überlagert (vgl. Abschnitt C.V.3.b)(3)(m) – Teil Energie).

Auch das den Pasewalker Kirchenforst umgehende Segment 23 quert das Vorbehaltsgebiet Tourismus (Tourismusräume) des LEP M-V und RREP VP. Zu dem Segment 23 ist festzustellen, dass dieses das Vorbehaltsgebiet Tourismus (Tourismusräume) in bisher nicht durch technische Infrastrukturen vorgeprägten Raum quert.

Neben den Programmaussagen zu den Vorbehaltsgebieten Tourismus enthält das LEP M-V und das RREP VP auch Grundsätze, die nicht zeichnerisch dargestellt werden. So sind naturbetonte bzw. ungestörte Räume und die Kulturlandschaften für die Erholung und den Tourismus zu erhalten und entsprechend weiterzuentwickeln. Es ist davon auszugehen, dass die natur- und kulturräumlichen Potenziale sowie die naturbetonten bzw. ungestörten Räume und die Kulturlandschaften durch die Errichtung einer Freileitung beeinträchtigt werden können.

Bewertung der Auswirkungen

Die Ziele und Grundsätze der maßgeblichen Raumordnungspläne zu den Sachthemen Erholung, Freizeit und Tourismus stehen dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

Der festgelegte Trassenkorridor überlagert sich mit dem Vorbehaltsgebiet Tourismus (Tourismusräume) in Mecklenburg-Vorpommern. Der durch die Überlagerung betroffene Raum ist bereits durch drei Freileitungen in der Ist-Situation erheblich vorgeprägt. Es ist daher davon auszugehen, dass durch den Ersatzneubau und dem anschließenden Rückbau der 220-kV-Leitung innerhalb des Vorhabens keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Vorbehaltsgebiet Tourismus (Tourismusräume) hervorgerufen werden. Dies wird auch dadurch unterstützt, dass sich das Vorbehaltsgebiet Leitungen Bertikow – Pasewalk – mit dem sich der festgelegte Trassenkorridor vollständig überlagert – auch mit dem Vorbehaltsgebiet Tourismus (Tourismusräume) überlagert.

Da auch das den Pasewalker Kirchenforst umgehende Segment 23 das Vorbehaltsgebiet Tourismus (Tourismusräume) quert – allerdings in bisher nicht durch technische Infrastruktu-

ren vorgeprägten Raum –, ist der Korridorführung mit den Segmenten 27 und 26 in dem bereits vorgeprägten Raum innerhalb des Vorbehaltsgebiets Tourismus (Tourismusräume) Vorzug zu geben.

Grundsätzlich können Auswirkungen auf die natur- und kulturräumlichen Potenziale sowie die naturbetonten bzw. ungestörten Räume und die Kulturlandschaften durch die Errichtung einer Freileitung gegeben sein. Da in Mecklenburg-Vorpommern der festgelegte Trassenkorridor vollständig bereits durch technische Infrastruktur vorgeprägte Räume nutzt und sich zudem mit dem Vorbehaltsgebiet Leitungen Bertikow – Pasewalk überlagert, sind die Auswirkungen auf die natur- und kulturräumlichen Potenziale sowie die naturbetonten bzw. ungestörten Räume und die Kulturlandschaften gering einzustufen. Die grundsätzliche Eignung der Landschaft im mecklenburg-vorpommerischen Teil des festgelegten Trassenkorridors bleibt für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus bestehen.

(k) Verkehr

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten raumordnerischen Vorgaben zum Sachthema Verkehr:

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommerns (LEP M-V)

(Z) Innerhalb des Straßennetzes sollen die internationalen, großräumigen und überregionalen Strecken die Hauptlast des Wirtschafts-, Berufs- und Freizeitverkehrs aufnehmen. Zur Weiterentwicklung dieses Straßennetzes stehen Maßnahmen zum Erhalt der Substanz, zur Erhöhung der Sicherheit, zur Verkehrslenkung und zur Verbesserung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs im Vordergrund.

Daneben sind die in Abbildung 25 aufgeführten Aus- und Neubaumaßnahmen umzusetzen (LEP M-V, Kap. 5.1.2, PS 3).

Das Vorhaben betrifft die in Abbildung 25 verzeichnete Maßnahme „B 104 – Ortsumgehung Pasewalk“.

(Z) Innerhalb des Eisenbahnnetzes sollen insbesondere in den Kernnetzkorridoren der Transeuropäischen Verkehrsnetze weitere Verbesserungen vorgenommen werden. Dazu gehören auch die Erhöhung der zulässigen Streckengeschwindigkeiten und der möglichen Streckenkapazität.

Die in Abbildung 26 aufgeführten Eisenbahnstrecken sind auszubauen. Der Erhalt der weiteren internationalen und großräumigen Eisenbahnstrecken ist mindestens sicherzustellen.

(G) Strecken, auf denen der Betrieb eingestellt wurde oder künftig eingestellt werden muss, sollen nicht entwidmet und soweit erforderlich bauleitplanerisch gesichert werden (LEP M-V, Kap. 5.1.2, PS 4).

Das Vorhaben betrifft die in Abbildung 26 verzeichnete Maßnahme „Streckenausbau Lalendorf – Neubrandenburg – Pasewalk – Grambow (Grenze Polen)“.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommerns (RREP VP)

(G) Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Region und des gemeinsamen Oberzentrums Stralsund – Greifswald soll das Schienennetz auf den großräumigen Verkehrsachsen ausgebaut bzw. modernisiert werden. Dies betrifft insbesondere die Strecken bzw. Streckenabschnitte [...] (Bützow – Güstrow – Neubrandenburg) – Pasewalk – (Stettin) (RREP VP, Kap. 6.4.1, PS 8).

(G) Nach dem Bedarfsplan für Bundesfernstraßen (BVWP 2003) sollen mit einem vordringlichen Bedarf folgende Maßnahmen verwirklicht werden: [...] Bundesstraße 104: Ortsumgehung Pasewalk (RREP VP, Kap. 6.4.2, PS 3)

(G) Die Infrastruktur für den Luftverkehr soll mit den vorhandenen Flugplätzen, Verkehrs und Sonderlandeplätzen erhalten und ausgebaut werden. Die Kooperation der Flugplätze untereinander ist eine wichtige Aufgabe (RREP VP, Kap. 6.4.5, PS 1).

Darstellung der Auswirkungen

Der festgelegte Trassenkorridor überlagert sich mit in den mecklenburg-vorpommerischen Raumordnungsplänen festgelegten Aus- und Neubaumaßnahmen für die Straßen- und Schieneninfrastruktur. Zum einen wird die Straßenbaumaßnahme „B 104 – Ortsumgehung Pasewalk“ in Segment 27 im Bereich des UW Pasewalk berührt. Zum anderen wird die Schieneninfrastrukturmaßnahme „Streckenausbau Lalendorf – Neubrandenburg – Pasewalk – Grambow (Grenze Polen)“ ebenfalls durch Segment 27 nördlich des UW Pasewalk von dem festgelegten Trassenkorridor berührt. Aufgrund der Lage der Schieneninfrastrukturmaßnahme „Streckenausbau Lalendorf – Neubrandenburg – Pasewalk – Grambow (Grenze Polen)“ nördlich des UW Pasewalk kann eine Beeinflussung ausgeschlossen werden.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Querung der geplanten Straßenbaumaßnahme „B 104 – Ortsumgehung Pasewalk“ in Segment 27 grundsätzlich möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass bei Konkretisierung der Planung für die Straßenbaumaßnahme „B 104 – Ortsumgehung Pasewalk“ sowie für dieses Vorhaben im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren die Abstandsvorgabe nach § 9 Bundesfernstraßengesetz eingehalten werden kann. Das zuständige Straßenbauamt Neustrelitz teilte der Bundesnetzagentur am 24.10.2017 mit, dass die Straßenbaumaßnahme „B 104 – Ortsumgehung Pasewalk“ im Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht mehr als vordringlicher Bedarf eingestuft ist und die Planung gegenwärtig ruht. Die Straßenplanung sei daher bei der Errichtung der Höchstspannungsleitung nicht mehr zu berücksichtigen.

Eine Beeinflussung des am nächsten gelegenen Sonderlandeplatzes Pasewalk-Franzfelde wurde aufgrund der Entfernung zum festgelegten Trassenkorridor durch die Vorhabenträgerin nachvollziehbar ausgeschlossen.

Bewertung der Auswirkungen

Die Ziele und Grundsätze der betrachtungsrelevanten Raumordnungspläne zum Sachthema Verkehr stehen dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

Für das Sachthema Verkehr können Konflikte und nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden. Die in den maßgeblichen Raumordnungsplänen zu diesem Sachthema festgelegten Ziele und Grundsätze zielen insbesondere auf einen Erhalt oder eine Verbesserung der verkehrlichen Situationen in den Ländern bzw. in den Regionen ab.

(I) Windenergie

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zur Windenergie:

Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (RP U-B)

(Z) Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den festgelegten Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen (RP U-B, Kap. 1, Abs. 1).

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

(Z) In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen (LEP M-V, Kap. 5.3, Abs. 12).

Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

(Z) Die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind innerhalb der in der Gesamtkarte (M 1:100.000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Außerhalb der Eignungsgebiete sind der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen daher keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.

Darstellung der Auswirkungen

Durch die Errichtung einer Freileitung kann eine raumordnerisch ausgewiesene Nutzung für Windkraftanlagen beeinträchtigt werden, da zwischen Freileitungen und Windkraftanlagen ausreichende Abstände eingehalten werden müssen. Diese Abstandsbereiche mit einem Umfang von mindestens einem Rotordurchmesser der Windkraftanlagen stehen somit einer Nutzung durch Windkraftanlagen nicht zur Verfügung und entziehen der raumordnerischen Ausweisung daher Fläche. Auch durch eine baustellenbedingte Flächeninanspruchnahme kann der raumordnerischen Ausweisung temporär Fläche entzogen werden (vgl. Kap. 2.5, Tabelle 6, RVS, Ordner 2).

Innerhalb des festgelegten Trassenkorridors liegen die Windeignungsgebiete Bertikow, Bietikow, Grünow-Ludwigsburg und Schenkenberg des Regionalplans Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“. Außerdem liegt das in Aufstellung befindliche Windeignungsgebiet Rollwitz der in Aufstellung befindlichen Zweiten Änderung des Regionalplans Vorpommern im Trassenkorridor. Mit Ausnahme des Windeignungsgebiets Bertikow überlagern die großflächigen Ausweisungen der Windeignungsgebiete den Trassenkorridor jeweils auf seiner gesamten Breite, so dass keine Umgehung innerhalb des Trassenkorridors möglich ist.

Das Eignungsgebiet Bertikow wird auf einer Länge von 1,4 km vom Trassenkorridor überlagert. In diesem Bereich sieht die Planung der Vorhabenträgerin vor, die Parallelführung mit der bestehenden 220-kV-Trasse zu verlassen, um die geplante Freileitung von Westen kommend in das Umspannwerk zu führen. Eine Querung mit der geplanten Freileitung würde somit zu einer erstmaligen Einschränkung der Nutzbarkeit des Eignungsgebiets führen, die nicht mit einem Rückbau der Bestandstrasse innerhalb desselben Eignungsgebiets einherginge. Allerdings verbleibt durch die Lage am Rand des Trassenkorridors im Rahmen der auf die Bundesfachplanung folgenden Planfeststellung selbst für eine westliche Einführung der geplanten Leitung in das UW Bertikow ausreichend Raum, um das Eignungsgebiet innerhalb des Trassenkorridors zu umgehen und so Beeinträchtigungen der ausgewiesenen Nutzung zu vermeiden.

Das Eignungsgebiet Bietikow wird durch den Trassenkorridor auf einer Länge von ca. 2,5 km überlagert. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Querung als Ersatzneubau parallel zur 220-kV-Bestandstrasse erfolgen kann. Diese Form der Querung wirkt sich konfliktmindernd aus, da neuen Flächeneinschränkungen die Freigabe von Flä-

chen entlang der Bestandstrasse gegenübersteht, die bisher freizuhalten waren. Im Trassenkorridorsegment 04 verschwenkt der Trassenkorridor nach Osten. In diesem Bereich des Eignungsgebiets sind derzeit keine vergleichbaren Nutzungseinschränkungen vorhanden, da der Trassenkorridor hier abseits bestehender Infrastrukturen verläuft. Durch den Knick nach Osten und den diagonalen Verlauf entsteht gegenüber der kürzeren, in Nord-Süd-Richtung ausgerichteten, Bestandstrasse auch nach deren Rückbau eine Mehrbelastung des Eignungsgebiets. Allerdings überlagert das Eignungsgebiet den Trassenkorridor nicht in seiner gesamten Breite, sondern ragt südlich etwa bis zur Hälfte in diesen hinein. Inwiefern angesichts des nördlich im Trassenkorridorsegment gelegenen Großen Prähnsees eine Umgehung im Trassenkorridor möglich ist, kann erst im Rahmen des auf die Bundesfachplanung folgenden Planfeststellungsverfahrens abschließend geklärt werden.

Das Eignungsgebiet Grünow-Ludwigsburg wird durch den Trassenkorridor auf einer Länge von ca. einem Kilometer überlagert. Da das Eignungsgebiet bereits durch die BAB A 20 gequert wird, führt die Errichtung einer Freileitung nicht zu erstmaligen Trennung einer zusammenhängenden Fläche. Der Trassenkorridor ermöglicht einen gebündelten Verlauf der Freileitungstrasse mit der BAB A 20. Dieser gebündelte Verlauf mit der Autobahn kann sich in gewissen Umfang konfliktmindernd auswirken, weil neue Nutzungseinschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen räumlich eng an den bestehenden Nutzungseinschränkungen orientiert werden. Neuen Nutzungseinschränkungen durch die geplante Freileitung steht lediglich eine sehr geringfügige Freigabe bislang freizuhaltender Flächen entlang der Bestandstrasse gegenüber, da ein Rückbau weiter westlich in Trassenkorridorsegment 09 an der schmalsten Stelle des Eignungsgebiets stattfinden kann. Die Vorhabenträgerin hat für die verbleibenden Einschränkungen nachvollziehbar ein mittleres Konfliktpotenzial ermittelt (Kap. 5.3, Tabelle 14, RVS, Ordner 2).

Das Eignungsgebiet Schenkenberg wird auf einer Länge von ca. 2,4 km durch den festgelegten Trassenkorridor überlagert. Die Möglichkeit, das Eignungsgebiet mit einem gebündelten Verlauf mit der BAB A 20 zu queren, führt auch hier zu keiner signifikanten Konfliktminderung. Allerdings steht neuen Nutzungseinschränkungen eine deutliche Zurücknahme von bestehenden Nutzungseinschränkungen westlich in Trassenkorridorsegment 17 im selben Eignungsgebiet durch den Rückbau der 220-kV-Bestandstrasse gegenüber. Dort entfallen nach einem Rückbau der Bestandsleitung die einzuhaltenden Abstände auf einer Querungslänge von ca. 1,3 km. Gleichwohl verbleiben zusätzliche Nutzungseinschränkungen in diesem Eignungsgebiet.

Das in Aufstellung befindliche Windeignungsgebiet Rollwitz wird durch den Trassenkorridor auf einer Länge von ca. 1,4 km überlagert. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Querung als Ersatzneubau parallel zur 220-kV-Bestandstrasse erfolgen kann. Diese Form der Querung wirkt sich konfliktmindernd aus, da neuen Flächeneinschränkungen die Freigabe von Flächen entlang der Bestandstrasse gegenübersteht, die bisher freizuhalten waren.

Bewertung der Auswirkungen

Die Erfordernisse der Raumordnung mit Bezug zur Windenergie und den erneuerbaren Energien stehen dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

Die im Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, festgelegten Eignungsgebiete sind Ziele der Raumordnung mit der

Absicht, raumbedeutsame Windkraftanlagen in geeigneten Gebieten zu konzentrieren und sie an anderer Stelle des Planungsraums auszuschließen. Das Vorhaben führt zu Nutzungseinschränkungen dieser Eignungsgebiete in unterschiedlichem Umfang. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass diese Nutzungseinschränkungen insbesondere für die Eignungsgebiete Grünow-Ludwigsburg und Schenkenberg zu erwarten sind, da hier keine Möglichkeiten bestehen, die Gebiete im Trassenkorridor im Zuge der auf die Bundesfachplanung folgenden Planfeststellung zu umgehen oder das Vorhaben als konfliktmindernden Ersatzneubau unmittelbar parallel zur Bestandstrasse zu realisieren. Nutzungseinschränkungen für das Eignungsgebiet Bietikow konnten ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, da sich erst im Zuge der Trassierung sicher klären lässt, ob das Eignungsgebiet umgegangen werden kann.

Allerdings widersprechen diese Nutzungseinschränkungen nicht den festgelegten Handlungs- und Unterlassungspflichten der rechtskräftigen regionalplanerischen Festlegungen. Auch die Regionale Planungsstelle Uckermark-Barnim trägt hierzu in ihrer Stellungnahme vor, dass sich die Nutzungen gegenseitig nicht ausschließen. Die Eignungsgebiete entfalten eine außergebietliche Wirkung, die eine Errichtung von Windkraftanlagen in den Eignungsgebieten konzentriert und außerhalb davon ausschließt. Ein Ausschluss entgegenstehender Nutzungen im Sinne einer innergebietlichen Vorrangwirkung für Windkraftnutzungen ist nicht Bestandteil der Festlegungen. Zudem werden die Eignungsgebiete im Falle einer Querung nicht funktionslos. Der räumliche Umfang möglicher Nutzungseinschränkungen ist im Verhältnis zur Größe der ausgewiesenen Gebiete gering (Kap. 6.1, Tabelle 16, RVS, Ordner 2). Darüber hinaus sind auch zwischen den Windkraftanlagen untereinander Abstände einzuhalten, so dass bereits deshalb eine vollflächige Nutzung der Eignungsgebiete durch Windkraftanlagen ausscheidet. Dem Interesse nach einer weitestgehenden Ausnutzung der Eignungsgebiete muss auch der – in diesem Fall konkurrierende – raumordnerische Grundsatz der Bündelung von Infrastrukturen entgegengehalten werden, dem der festgelegte Trassenkorridor entspricht und in der Folge Eignungsgebiete tangiert, die bislang nur durch die BAB A 20 gequert wurden.

Auch das in Aufstellung befindliche Eignungsgebiet Rollwitz der Zweiten Änderung des Regionalplans Vorpommern steht dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen. Das in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung unterscheidet sich von den Festlegungen der rechtskräftigen Eignungsgebiete dadurch, dass neben der Konzentration von Windkraftanlagen auch eine innergebietliche Vorrangfunktion für die Windkraftnutzung sowie der Ausschluss entgegenstehender Nutzungen formuliert ist. Dem formulierten Ausschluss für eine Zulassung entgegenstehender Nutzungen widerspricht das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor. Allerdings ist im Rahmen dieser Entscheidung zu bedenken, dass dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung bislang nicht letztabgewogen ist. Als sonstiges Erfordernis der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG ist es bei der Planung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Die in Aufstellung befindliche Festlegung betrifft das geplante Eignungsgebiet Rollwitz. Wie auch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern in seiner Stellungnahme ausführt, wird es an einer Stelle ausgewiesen, an der die 220-kV-Bestandstrasse verläuft, so dass die Fläche bereits zerschnitten und nicht vollständig nutzbar ist. Im festgelegten Trassenkorridor besteht die Möglichkeit, das Vorhaben als Ersatzneubau parallel zur Bestandstrasse zu realisieren. Folglich ist in der Summe kein signifikanter dauerhafter Flächenentzug zu erwarten. Dem Interesse an einem Ausschluss entgegenstehender Nutzungen muss auch

entgegengehalten werden, dass im Bereich der Querung des Vorbehaltsgebietes Leitungen des LEP M-V ausgewiesen wurden, welches diesen Bereich für das Vorhaben Bertikow-Pasewalk positivplanerisch steuernd ausweist.

Das im LEP M-V festgelegte Ziel der Raumordnung (LEP M-V, Kap. 5.3, PS 12) steht dem Trassenkorridor ebenfalls nicht entgegen. Das LEP M-V weist selbst keine Gebietskulisse aus, sondern nimmt Bezug auf regionalplanerische Ausweisungen. Das Eignungsgebiet Rollwitz des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, auf welches sich das Ziel der Raumordnung beziehen könnte, lag – vor der Aufhebung der Eignungsgebiete des Regionalplans Vorpommern – außerhalb des festgelegten Trassenkorridors.

(m) Technische Infrastruktur – Energieversorgung, Hochwasserschutz, sonstige Ver- und Entsorgungssysteme

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten keine Festlegungen zu sonstigen Ver- und Entsorgungssystemen oder -infrastrukturen wie zur Abfallbeseitigung oder Deponierung, die eine Betrachtungsrelevanz für das Vorhaben entfalten.

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten raumordnerischen Vorgaben zu den Sachthemen „Technische Infrastruktur – Energieversorgung, Hochwasserschutz“:

Programm- und Planaussagen

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommerns (LEP M-V)

Energie (Kap. 5.3)

(G) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen (LEP M-V, Kap. 5.3, Abs. 1).

(G) Der notwendige Ausbau der überregionalen Netze für Strom und Gas soll sich an bestehenden Trassen orientieren. Infrastruktureinrichtungen wie Masten und Gestänge oder Umspannwerke sind so zu gestalten, dass der Flächenverbrauch möglichst gering ist. Ferner sollen sie von verschiedenen Versorgungsträgern gemeinsam genutzt werden (LEP M-V, Kap. 5.3, Abs. 7).

(G) In den Vorbehaltsgebieten Leitungen soll dem Netzausbau Güstrow – Wolmirstedt, Pasewalk – Iven – Lubmin, Lubmin – Lüdershagen – Bentwisch – Güstrow sowie Bertikow – Pasewalk ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen (LEP M-V, Kap. 5.3, Abs. 8).

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommerns (RREP VP)

Kommunikation (Kap. 6.4.6)

(G) Richtfunkstrecken sollen nicht beeinträchtigt werden (RREP VP, Kap. 6.4.6. PS 4)

Energie (Kap. 6.5)

(G) In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten (RREP VP, Kap. 6.5. PS 1).

(G) Eine weitgehende Parallelführung und Bündelung von Leitungen mit vorhandener Infrastruktur ist anzustreben (RREP VP, Kap. 6.5. PS 3).

(G) Soweit wirtschaftlich vertretbar, sind Leitungen in sensiblen Landschaftsbereichen unterirdisch zu verlegen (RREP VP, Kap. 6.5. PS 4).

Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz (Kap 5.3)

(G) Überflutungsgebiete in natürlichem oder naturnahem Zustand sollen erhalten bleiben. Eine Bebauung bzw. bauliche Eingriffe sind möglichst zu vermeiden.

Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg (LEPro B-B)

Hochwasserschutz (§ 6)

(G) Zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollen Überschwemmungsgebiete erhalten und Rückhalteräume geschaffen werden. Die Wasserrückhaltung in Flusseinzugsgebieten soll verbessert werden. In Gebieten, die aufgrund ihrer topografischen Lage hochwassergefährdet sind, sollen Schadensrisiken minimiert werden. (LEPro B-B, § 6 Abs. 5)

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)

Energie

(G) Leitungs- und Verkehrstrassen sollen räumlich gebündelt werden, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen. Eine Zerschneidung des Freiraumes soll nur erfolgen, wenn eine Bündelung mit bestehenden Trassen nicht möglich ist. (LEP B-B, PS 6.8)

(G) Für Vorhaben der technischen Infrastruktur, Ver- und Entsorgung sowie Energieerzeugung im Außenbereich sollen entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden. (LEP B-B, PS 6.8)

Hochwasserschutz

(G) In dem in der Festlegungskarte 1 dargestellten Risikobereich Hochwasser ist den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung besonderes Gewicht beizumessen. (LEP B-B, PS 5.3)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg – 2. Entwurf (LEP HR Entwurf 2017)

Der LEP HR B-B, Entwurf 2017 enthält keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu den Sachthemen „Technische Infrastruktur – Energieversorgung, Hochwasserschutz, sonstige Ver- und Entsorgungssysteme“, die zu berücksichtigen sind.

Die nachfolgend aufgeführten in Aufstellung befindlichen Grundsätze der Raumordnung dienen lediglich der Vollständigkeit:

Energie

Leitungs- und Verkehrstrassen sollen räumlich gebündelt werden, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen (LEP HR, Entwurf 2017 PS 7.4).

Für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden (LEP HR, Entwurf 2017 PS 7.4).

Hochwasserschutz

In den Gebieten, die bei einem Hochwasserereignis mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ100) natürlicherweise überschwemmt werden sowie in Flutungspoldern sind bei Planungen und Maßnahmen den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensverringerung besonderes Gewicht beizumessen. (LEP HR, Entwurf 2017 PS 8.4)

Darstellung der Auswirkungen

Kommunikation

Der festgelegte Trassenkorridor quert voraussichtlich Richtfunkstrecken im Geltungsbereich des RREP VP. Richtfunkverbindungen können grundsätzlich von Freileitungen, insbesondere von den Masten die in der Richtfunkstrecke aufgestellt werden, beeinträchtigt werden. Bei der Mastausteilung können Maststandorte in der Regel so gewählt werden, dass Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken ausgeschlossen werden können.

Energie

Das später in dem festgelegten Trassenkorridor verlaufende Vorhaben Bertikow – Pasewalk dient insbesondere dem Abtransport der in der Region eingespeisten Erneuerbaren Energien Richtung Süden. Somit leistet das Vorhaben einen Beitrag zu einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung und zur Energiewende in Deutschland. Insofern sind die Auswirkungen des Vorhabens positiv auf diese Grundsätze zu bewerten. Negative Auswirkungen auf diese Grundsätze der Raumordnung können ausgeschlossen werden.

Eine unterirdische Verlegung als Erdkabel kommt für dieses Vorhaben aufgrund der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen als technische Alternative nicht in Betracht (nähere Ausführungen hierzu in Abschnitt C.II und in Abschnitt C.V.4.c)).

Der festgelegte Trassenkorridor überlagert, mit den Trassenkorridorsegmenten 27, 26, 22 und teilweise 18, das im LEP M-V festgelegte Vorbehaltsgebiet Leitungen Bertikow - Pasewalk vollständig. Die Überlagerung des festgelegten Trassenkorridors mit dem Vorbehaltsgebiet Leitungen Bertikow - Pasewalk erfolgt auf eine Länge von etwa 9 km vom UW Pasewalk bis zur Landesgrenze zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg.

Der festgelegte Trassenkorridor weist zu einem überwiegenden Teil vorhandene Leitungs- und Verkehrsstrassen auf, die sich für eine räumliche Bündelung eignen. In dem Segment 27 ist auf etwa 3 km Länge eine Bündelung mit vorhandenen Freileitungen möglich. Die Segmente 18 und 10 weisen zusammen auf einer Länge von 15,8 km die Möglichkeit einer Bündelung mit der BAB A 20 auf. In den Segmenten 22 und 1 werden Teile des Raums auf einer Länge von 2,5 km bzw. 2,8 km durch die vorhandene und zum Rückbau vorgesehene 220-kV-Leitung bereits vorgeprägt. Grundsätzlich werden durch einen Leitungsverlauf entlang von vorhandenen technischen Infrastrukturen oder in Räumen, die durch eine technische Infrastruktur bereits vorgeprägt sind, Neuzerschneidungen von Freiräumen vermieden.

In Segment 4 südöstlich der Ortschaft Dreesch ist auf etwa 2,4 km ein Neubau in bisher nicht vorgeprägtem Raum für eine Umgehung der Ortschaft Dreesch sowie zur Bündelung mit der BAB A 20 (Verknüpfung mit dem Segment 10) vorgesehen.

Hochwasserschutz

Grundsätzlich können Maststandorte in Überschwemmungsgebieten, Rückhalteräumen oder Poldern den Hochwasserabfluss in geringem Umfang beeinträchtigen. Der festgelegte Trassenkorridor quert aber keine vorgenannten Räume, sodass Auswirkungen durch das Vorhaben auf den Hochwasserschutz ausgeschlossen werden können.

Bewertung der Auswirkungen

Die Ziele und Grundsätze der betrachtungsrelevanten Raumordnungspläne zu den Sachthemen „Technische Infrastruktur – Energieversorgung, Hochwasserschutz, sonstige Ver- und Entsorgungssysteme“ stehen dem festgelegten Trassenkorridor bei Beachtung der Maßgaben im Folgeverfahren nicht entgegen.

Kommunikation

Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass Richtfunkverbindungen nur konkret im Bereich der Maststandorte beeinträchtigt werden und die Mastausteilung bei der Trassierung im Folgeverfahren so angelegt wird, dass eine Beeinflussung der Richtfunkstrecken nicht zu erwarten ist.

Die Bundesnetzagentur gibt insoweit den Hinweis, dass i. R. d. Erstellung der Unterlagen zur Planfeststellung von der Vorhabenträgerin zusätzlich geprüft wird,

H 02 *ob bei der Trassierung die Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken durch eine geeignete Mastausteilung nach Möglichkeit ausgeschlossen werden kann bzw. der Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken in Abstimmung mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke durch geeignete technische Maßnahmen entgegen gewirkt werden kann.*

Energie

Der festgelegte Trassenkorridor überlagert sich vollständig mit dem Vorbehaltsgebiet Leitungen Bertikow – Pasewalk in Mecklenburg-Vorpommern. Die mit dem landesplanerischen Grundsatz verfolgte Zielsetzung mit dem Vorbehaltsgebiet Leitungen Bertikow – Pasewalk wird daher mit dem festgelegten Trassenkorridor entsprochen. Konflikte mit dem Vorbehaltsgebiet Leitungen können ausgeschlossen werden.

Der festgelegte Trassenkorridor weist über weite Bereiche die Möglichkeit einer Bündelung mit vorhandenen technischen Infrastrukturen auf. In kleineren Bereichen, in denen keine Bündelungsmöglichkeiten bestehen, kann auf die Vorprägung des Raumes durch die vorhandene und rückzubauende 220-kV-Leitung verwiesen werden. Lediglich im Segment 04, südöstlich der Ortschaft Dreesch, verläuft der festgelegte Trassenkorridor in bisher technisch nicht vorgeprägtem Raum. Diese Verknüpfung von Segment 01 und Segment 10 ist erforderlich, damit die bisher von der 220-kV-Leitung gequerte Ortschaft Dreesch umgangen werden kann und im weiteren Verlauf nach Norden eine Bündelung mit der BAB A 20 erfolgen kann.

Der festgelegte Trassenkorridor steht damit insgesamt in Übereinstimmung mit dem raumordnerischen Grundsatz der Bündelung von technischen Infrastrukturen und dem Grundsatz vorgeprägte Räume vorrangig für technische Infrastrukturen zu nutzen. Zudem wird durch den festgelegten Trassenkorridor mit den Segmenten 18 und 10 in Verbindung mit dem vorgesehenen Rückbau der 220-kV-Leitung auf einer Länge von etwa 18 km eine Entlastung von bisher zerschnittenem Raum eintreten. Die Auswirkungen des festgelegten Trassenkorridors sind daher hinsichtlich des raumordnerischen Grundsatzes der Bündelung von technischen Infrastrukturen positiv zu bewerten.

(n) Trinkwassersicherung und Grundwasserschutz

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zur Trinkwassersicherung und dem Grundwasserschutz:

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

(Z) Die Nutzung der Grundwasservorkommen soll im Rahmen der natürlichen Neubildungsrate, ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete erfolgen. Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen, die zur Verschlechterung des Zustandes oder zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen, sind zu vermeiden (LEP M-V, Kap. 6.1,2 Abs. 2).

(G) Zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sollen Verunreinigungen durch Abwasser und diffuse Quellen vermieden werden (LEP M-V, Kap. 7.2, Abs. 1).

(G) In Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung soll dem Ressourcenschutz Trinkwasser ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden (LEP M-V, Kap. 7.2, Abs. 2)

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

(G) Zur Sicherung der Grundwasserneubildung sollen Flächenversiegelungen möglichst gering gehalten werden. Planungen und Maßnahmen, die zur Grundwasserabsenkung und Veränderung der Grundwassermenge und -beschaffenheit führen, sollen soweit wie möglich vermieden werden (RREP VP, Kap. 5.1.2, Abs. 5).

(G) In den Vorbehaltsgebieten Trinkwasser soll dem Trinkwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In Vorbehaltsgebieten Trinkwasser sind alle Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden (RREP VP, Kap- 5.5.1, Abs. 2).

Darstellung der Auswirkungen

Die Wirkungen des geplanten Ersatzneubaus der 380-kV-Freileitung beschränken sich auf die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte sowie auf die bauzeitliche Inanspruchnahme für Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen.

Der festgelegte Trassenkorridor quert an zwei Stellen südöstlich sowie nordöstlich von Rollwitz ein Vorbehaltsgebiet für den Trinkwasserschutz, das eine besondere Bedeutung für die Trinkwassergewinnung besitzt. Dieses Vorbehaltsgebiet überlagert den Trassenkorridor in den Trassenkorridorsegmenten 22, 26 und 27 auf seiner gesamten Breite über eine Länge von ca. 2,4 km bzw. 1,6 km. Es ist daher nicht möglich, das Vorbehaltsgebiet im Trassenkorridor zu umgehen oder vollständig zu überspannen. Nutzungseinschränkungen und Beeinträchtigungen des Gebiets sind räumlich auf die Maststandorte begrenzt.

Grundsätzlich erfolgen durch den geplanten Ersatzneubau der Freileitung kein umfangreicher Flächenentzug und keine umfangreiche Versiegelung von Flächen, die sich auf die Grundwasserverhältnisse auswirken können. Denn die dauerhafte Inanspruchnahme ist räumlich auf die Mastaufstellflächen mit einer Größe von voraussichtlich 8,5 x 8,5 m bis 10 x 10 m begrenzt (vgl. Kap. 2.4.1, RVS, Ordner 2). Welcher Anteil dieser Mastaufstellflächen dauerhaft versiegelt wird, hängt maßgeblich von der Wahl der Fundamentart ab. Die bauzeitliche Inanspruchnahme des Bodens ist auf eine sechs- bis zehnwöchige Bauphase je Maststandort begrenzt.

Beeinträchtigungen der Grundwasserverhältnisse sowie des Zustands von Grund- und Trinkwasser durch Gründungsmaßnahmen sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Grundwasserdeckschichten sowie durch die Wasserhaltung im Zuge der Baustelle hängen maßgeblich von den Gründungsverfahren ab, über die mit der Bundesfachplanung noch keine Entscheidung getroffen wird. Es ist davon auszugehen, dass bei fachgerechter Ausführung der Baustellen Schadstoffeinträge in das Grundwasser ausgeschlossen werden können (vgl. Kap. 6.2, Tabelle 17, RVS, Ordner 2).

Bewertung der Auswirkungen

Die festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Bezug zur Trinkwassersicherung und dem Grundwasserschutz stehen dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zielen darauf ab, das Grundwasserdargebot insbesondere in Gebieten zur Trinkwassersicherung sowie den Zustand der Grundwasservorkommen langfristig zu sichern. Dabei sollen insbesondere Verunreinigungen des Grundwassers vermieden werden.

Das landesplanerische Ziel, die Verschlechterung des Grundwasserzustands und eine dauerhafte Grundwasserabsenkung zu vermeiden, steht dem Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen. Denn bei ordnungsgemäßer Bauausführung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik treten keine nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers auf. Angesichts des geringen Umfangs einer möglichen Versiegelung und der Möglichkeiten zur Berücksichtigung besonders sensibler Flächen ist nicht mit einer signifikanten Veränderung des Grundwasserdargebots zu rechnen.

Auch mit den in den maßgeblichen Raumordnungsplänen ausgewiesenen, zeichnerisch nicht fixierten Grundsätzen der Raumordnung, die den abstrakten Schutz des Grundwassers thematisieren, ist das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor vereinbar. Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot, die auf dieser Planungsebene nicht sicher ausgeschlossen werden können, beschränken sich auf eine räumlich eng begrenzte dauerhafte Flächenversiegelung sowie auf eine zeitlich begrenzte Inanspruchnahme des Bodens während der Bauphase. Zudem steht der verbleibenden geringfügigen Neuversiegelung die Entsiegelung von Maststandorten beim Rückbau der Bestandstrasse gegenüber. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Baustelle durch geeignete Maßnahmen, wie der Nutzung vorhandener Zuwegungen, reduziert werden können (vgl. Kap. 6.2, Tabelle 17, RVS, Ordner 2).

Über Auswirkungen auf das grundsätzliche Grundwasserdargebot hinaus ist das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor ebenfalls mit den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten zum Trinkwasserschutz vereinbar. Zu dieser Einschätzung gelangt auch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern in seiner Stellungnahme, in der es auf die Lage des Trassenkorridors im Vorbehaltsgebiet Leitungen verweist, welches das Vorbehaltsgebiet Trinkwasserschutz überlagert. Geringfügige Einschränkungen der Möglichkeiten zur Trinkwassergewinnung in den Vorbehaltsgebieten können nicht ausgeschlossen werden. Die Vorbehaltsgebiete werden jedoch bereits durch die rückzubauende Bestandsleitung gequert, so dass es in der Summe zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsgebiete kommt. Die Vorhabenträgerin hat zudem nachvollziehbar dargelegt, dass nachteilige Auswirkungen durch eine sorgfältige Mastausteilung und Optimierung der Spannfelder reduziert werden können.

(4) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Der festgelegte Trassenkorridor stimmt mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen überein.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür erforderlichen vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Dabei ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG insbesondere zu prüfen, ob das Vorhaben in dem festgelegten Trassenkorridor mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist. Sofern dies nicht der Fall ist, bedarf es der Abwägung, ob sie im konkreten Fall das Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegen. Eine Bindungswirkung entfalten die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dabei nicht.

Folgende raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für die Festlegung des Trassenkorridors relevant:

Planfeststellungsbeschluss Radweg an der Bundesstraße 198 zwischen Hohengüstow und Bietikow

An der B 198 wurde seitens des Landes Brandenburg zwischen Hohengüstow und Bietikow ein straßenbegleitender Radweg geplant und zwischenzeitlich planfestgestellt. Der festgelegte Trassenkorridor quert die B 198 nordöstlich von Bertikow. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Überspannung des parallel zur B 198 verlaufenden Radwegs ohne besondere Maßnahmen möglich ist. Somit stimmt das Vorhaben mit dieser raumbedeutsamen Planung überein.

Planfeststellungsverfahren Radweg an der Landesstraße 25 zwischen Ortsausgang Prenzlau und Orteingang Damme

Der Landesbetrieb Straßenwesen – Dezernat Planung Ost, Dienststätte Eberswalde – hat in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auf das laufende Planfeststellungsverfahren „L 25 Radweg zwischen Ortsausgang Prenzlau und Ortseingang Damme“ hingewiesen. Der festgelegte Trassenkorridor quert die L 25 östlich von Drense im Bereich der Anschlussstelle 38 Prenzlau-Süd. Die Vorhabenträgerin hat für den geplanten Radweg an der B 198 dargelegt, dass eine Überspannung des parallel zur B 198 verlaufenden Radwegs ohne besondere Maßnahmen möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass auch der in Planung befindliche Radweg an der L 25 ohne besondere Maßnahmen überspannt werden kann. Somit stimmt das Vorhaben mit dieser raumbedeutsamen Planung überein.

Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren zur Erdgasfernleitung Europäische Gas-Anbindungsleitung (EUGAL)

Die Gascade Gastransport GmbH plant die Erdgasfernleitung Europäischen Gas-Anbindungsleitung von Lubmin in Mecklenburg-Vorpommern bis Deutschneudorf in Sachsen. In Mecklenburg-Vorpommern hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet. Im Land Bran-

denburg wurde durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für die Erdgasfernleitung EUGAL ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Dieses wurde am 07.12.2017 abgeschlossen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg kommt in der landesplanerischen Beurteilung vom 07.12.2017 bzgl. des hiesigen Vorhabens zu folgendem Ergebnis: *„Die geplante Freileitung und die geplanten Erdgasfernleitung können gebündelt geführt werden bzw. einander kreuzen. Bei einer rechtzeitigen Abstimmung werden Konflikte zwischen beiden Planungen vermieden.“*

Sowohl in Mecklenburg-Vorpommern als auch in Brandenburg laufen die Planfeststellungsverfahren. Im Bereich des Vorhabens Nr. 11 Bertikow – Pasewalk ist derzeit geplant, dass die beiden Rohrstränge der Erdgasfernleitung EUGAL in direkter Bündelung mit der vorhandenen Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung (OPAL) verlaufen sollen (vgl. Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren – Abschnitt Brandenburg vom 15.08.2017 und Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren – Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern vom 27.09.2017).

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass sich durch die parallel zu OPAL geplanten zwei Rohrstränge der Erdgasfernleitung EUGAL der verfügbare Planungsraum aufgrund der einzuhaltenden Mindestabstände zwischen Rohrleitungen und Hochspannungsfreileitungen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors verengt. Der festgelegte Trassenkorridor weist trotz der Verengung durch die geplante Erdgasfernleitung EUGAL und der bestehenden OPAL sowie unter Berücksichtigung der Mindestabstände gemäß der einschlägigen DIN-Normen und AfK-Empfehlungen noch ausreichend Räume für die Trassierung einer Freileitung auf. Somit stimmt das Vorhaben mit dieser raumbedeutsamen Planung überein.

Raubedeutsame Bauleitplanung

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass der festgelegte Trassenkorridor auch mit den raumbedeutsamen kommunalen Bauleitplänen nicht im Widerspruch steht und daher abgestimmt ist. Hierzu hat die Fachgutachterin eine Auswahl kommunaler Bauleitpläne getroffen und rechtskräftige Bauleitpläne sowie verfestigte in Aufstellung befindliche Bauleitpläne bei den Plangebern abgefragt.

Abgefragt und geprüft wurden insbesondere diejenigen Bauleitpläne, die bereits auf der Planungsebene der Bundesfachplanung von Relevanz sind. So berücksichtigt die Prüfung der Vorhabenträgerin mögliche Restriktionen durch Bauleitpläne insbesondere an Engstellen der untersuchten Trassenkorridore sowie räumliche Konstellationen, bei denen typischerweise mit Bauleitplänen, die entgegenstehende Festlegungen enthalten könnten, zu erwarten sind:

- Abfrage kommunaler Bauleitpläne bei Siedlungsannäherung der Trassenkorridore
- Abfrage kommunaler Bauleitpläne im Umfeld konkreter planerischer Engstellen
- Abfrage kommunaler Bauleitpläne zur Steuerung der Windenergie

Nach der gutachterlichen Einschätzung bestehen zwischen den betrachteten kommunalen Bauleitplänen und dem festgelegten Trassenkorridor keine Konflikte, da die geplante Freileitung nicht im Widerspruch zu den Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie der Fest-

legungen der Bauleitpläne steht. Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zur Steuerung der Windenergie haben zu einer Betrachtung geplanter Windkraftanlagen im Zuge der technischen Vorprüfung geführt (vgl. Kap. 4.5, RVS, Ordner 2).

Im Bereich des festgelegten Trassenkorridors ist eine hohe Aktivität zur Neuaufstellung bzw. Fortschreibung von Bauleitplänen zu verzeichnen. Es handelt sich dabei insbesondere um Bauleitpläne, die der Steuerung der Windenergienutzung dienen und hierzu zusätzlich Baufenster für die Nutzung durch Windenergieanlagen festlegen. Die Neuaufstellungen und Fortschreibungen gehen dabei auf kürzlich in Kraft getretene Raumordnungspläne zurück, die ihrerseits einen vergrößerten Rahmen für die Windkraftnutzung durch die Neuausweisung oder Vergrößerung von Windeignungsgebieten festlegen. Die Geltungsbereiche liegen dabei im Bereich dieser Windeignungsgebiete, für die unter Abschnitt C.V.3.b)(3)(I) die Vereinbarkeit festgestellt werden konnte.

Bei der Neuaufstellung bzw. Fortschreibung dieser Bauleitpläne hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Beteiligung darauf hingewirkt, Konflikte zwischen der geplanten Freileitung im festgelegten Trassenkorridor sowie geplanten Windenergieanlagen zu vermeiden. So wurden in den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen u. a. textliche Festlegungen, Hinweise und Passagen in der Planbegründung ergänzt, die auf die Erforderlichkeit der Abstimmung zwischen den konkreten Standorten geplanter Windenergieanlagen und der 50Hertz Transmission GmbH hinwirken.

(bb) Abschließende Bewertung und Bestätigung des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung

Die Darstellungen und Bewertungen im Umweltbericht der Vorhabenträgerin einschließlich des Ergebnisses seiner Überprüfung gemäß § 14k Abs. 1 UVPG sind sowohl in Bezug auf den festgelegten Trassenkorridor als auch die dazu ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen sachgerecht und nachvollziehbar.

Nach der Prüfung durch die Bundesnetzagentur ergibt sich die folgende abschließende Bewertung:

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß den Vorgaben des UVPG ausreichend detailliert und zutreffend ermittelt worden. Die SUP dient gemäß der SUP-Richtlinie³ dazu, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umweltbelange frühzeitig, also bereits auf der planerischen Entscheidungsebene einbezogen werden. Die Vorhabenträgerin hat demnach die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (Art. 5 Abs. 1 SUP-RL). Der von der Vorhabenträgerin zu erstellende Umweltbericht hat nach dem UVPG insoweit eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu enthalten. Dabei müssen die angewendeten Prognosemethoden den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem aktuellen Wissenstand entsprechen. Diesen Vorgaben genügt der vorgelegte Umweltbericht der Vorhabenträgerin.

Die für die Festlegung des Trassenkorridors relevanten Schutzgüter wurden nachvollziehbar ermittelt und ausreichend behandelt und gewürdigt; es sind keine entscheidungserheblichen Lücken oder methodische Fehler zu erkennen. Die hier relevanten Schutzgüter wurden zunächst hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst (vgl. Kap. 4 und 5, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3). Des Weiteren wurden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des festgelegten Trassenkorridors auf die relevanten Schutzgüter sämtlich ermittelt, beschrieben und bewertet (Kapitel 6.2 des Umweltberichts im Entwurf). Die mit der Festlegung des Trassenkorridors verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden durch die bereits in Ansatz gebrachten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – insb. die mögliche Überspannung oder Umgehung von Konfliktbereichen – auf ein vertretbares Maß begrenzt.

Daher kann in der Gesamtschau, auch unter Beachtung von Wechselwirkungen (s. u., C. V. 3. b) (bb) (h)), bei keinem der relevanten Schutzgüter eine den umweltrechtlichen Vorschriften entgegenstehende Beeinträchtigung festgestellt werden.

(1) Strategische Umweltprüfung (SUP)

Nach Vorgabe des UVPG sind aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen von Plänen, Programmen und Vorhaben auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1 UVPG). Durch die frühzeitige Berücksichtigung von Umweltbelangen soll ein hohes Umweltschutzniveau für die planerische Entscheidungsebene der Bundesfachplanung sichergestellt werden. Die

³ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Amtsblatt der EG vom 21.07.2001, L 197/30.

SUP umfasst daher mit ihrem strategischen Ansatz vor der Planfeststellung die frühzeitige, systematische und transparente Erfassung von Umweltauswirkungen des Plans oder Programms (hier: des Vorhabens) einschließlich der planerischen Alternativen sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden. Die Erkenntnisse aus der SUP hat die Bundesnetzagentur als die zuständige Behörde in den Abwägungsprozess im Rahmen der Entscheidung über die Bundesfachplanung einzubeziehen.

Für die Festlegung des Trassenkorridors ist gemäß § 5 Abs. 3. NABEG i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.11 UVPG eine SUP durchzuführen. Die Hauptaufgabe der SUP besteht darin, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans oder Programms aufzuzeigen und so für die Entscheidung aufzubereiten, dass diese angemessen berücksichtigt werden können. Die SUP erfolgt als unselbstständiger Teil behördlicher Verfahren. Die einzelnen Schritte der SUP nach §§ 14b-14l UVPG werden nachfolgend zusammengefasst und auf die vorliegende Entscheidung bezogen erläutert.

- Die Pflicht zur Durchführung einer SUP ergibt sich aus § 14b Abs. 1 UVPG (und Anlage 3 Nr. 1.11 UVPG sowie § 5 Abs. 4 NABEG).
- Die Vorhabenträgerin hat im August 2014 den Antrag nach § 6 NABEG vorgelegt, der gemäß § 6 S. 5 NABEG u. a. einen Vorschlag für den Untersuchungsrahmen gemäß § 14f UVPG umfasste (vgl. Abschnitt C.III.3.a).
- **§ 14f Abs. 4 UVPG:** Durchführung einer öffentliche Antragskonferenz am 24.09.2014 (vgl. Abschnitt C.III.3.b)) vor der Festlegung des Untersuchungsrahmens.
- **§ 14f UVPG:** Die Festlegung des Untersuchungsrahmens durch die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde erfolgte am 14.11.2014 (vgl. Abschnitt C.III.3.c).
- **§ 14g UVPG:** Innerhalb der vollständigen Unterlagen nach § 8 NABEG hat die Vorhabenträgerin einen den Anforderungen des § 14g UVPG entsprechenden Umweltbericht (Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) erstellt, einschließlich der Ermittlung und Beschreibung sowie (vorläufigen) Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des festgelegten Trassenkorridors und der Alternativen hierzu, und diesen zusammen mit allen weiteren Unterlagen am 04.08.2017 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.
- **§ 14g Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UVPG - sog. Prognose-Null-Fall:** Durch eine Prognose zur Entwicklung des „Ist-Zustandes“ muss unter Berücksichtigung künftig zu erwartender Veränderungen der „Prognose-Null-Fall“ als Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Vorhabens ermittelt werden. Der Prognose-Null-Fall weicht bei dem Leitungsbauvorhaben Bertikow-Pasewalk nicht von dem Ist-Zustand ab (vgl. Kap. 4, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).
- **14g Abs. 3 UVPG:** Sowohl der Umweltbericht der Vorhabenträgerin gemäß § 14g UVPG als auch die abschließende Prüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts durch die Bundesnetzagentur unter Abschnitt C. V. 3. (bb) wurden bei der Entscheidung des festgelegten Trassenkorridors berücksichtigt. Der festgelegte Trassenkorridor wurde zusätzlich nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt. Hierdurch, und insbesondere durch die Herausarbeitung von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgütern auf-

grund einer Ebenen gerechten Analyse der Wirkfaktoren und Umweltziele, wird eine wirksame Umweltvorsorge sichergestellt.

- **§§ 14h, 14i UVPG:** Die Bundesnetzagentur hat anschließend die erforderlichen Unterlagen den nach § 9 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 14h UVPG zu beteiligenden Behörden zugeleitet und diese um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte durch das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 3 S. 1 NABEG und entsprach den Anforderungen des § 14i UVPG (s. o., C.III.3.e).
- **§ 14j UVPG:** Eine Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist für dieses Vorhaben nicht notwendig (s. o., C.IV.3).
- **§ 14k Abs. 1 UVPG – Prüfung der Darstellungen und Bewertung und damit Abschluss der SUP:** Nachfolgend werden durch die Bundesnetzagentur die Auswirkungen des geplanten Vorhabens der Planungsebene der Bundesfachplanung und der SUP angemessen prognostisch auf die hier relevanten, in § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter einschließlich Wechselwirkungen zusammenfassend dargestellt und abschließend bewertet. Die Grundlage hierfür bilden im Wesentlichen die von der Vorhabenträgerin erstellten Antragsunterlagen nach § 8 NABEG, hier der Umweltbericht zur SUP, Ordner 3. Diese umfassen auch eine Artenschutzrechtliche Einschätzung (ASE) sowie die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit, die als Anhänge (ASE: Anhang II, Ordner 6; FFH-Verträglichkeit: Anhänge V bis V h, Ordner 8 bis 10) zum Umweltbericht der Vorhabenträgerin nach § 14g UVPG erstellt wurden und deren Ergebnisse in die SUP eingeflossen sind. Schließlich fanden auch die mit Bezug zu den berührten Umweltbelangen i. R. d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten Stellungnahmen und Einwendungen Berücksichtigung bei der abschließenden Bewertung durch die Bundesnetzagentur.

Die abschließende Überprüfung der Darstellung und Bewertung des Umweltberichts durch die Bundesnetzagentur gemäß § 14k Abs. 1 UVPG (s. u., C. V. 3. b) (bb) (2)) erfolgt für den festgelegten Trassenkorridor und sämtliche Segmente in den Betrachtungsräumen Süd und Nord. In diesen Betrachtungsräumen konnten aufgrund der schutzgutbezogenen und schutzgutübergreifenden Betrachtung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bestimmte Segmente abgeschichtet werden, so dass die zum festgelegten Trassenkorridor gehörenden, umweltfachlich vorzugswürdigen Segmente 10 und 22 verbleiben (s. u., C. 4. b) (dd). Zuvor konnten aufgrund von Umwelterwägungen, konkret des zwingenden Artenschutzes, bereits verschiedene Trassenkorridoralternativen abgeschichtet werden (s. u., C. 4. b) (aa)), die insoweit einer umweltfachlichen Betrachtung unterzogen wurden und im Ergebnis keine vernünftigen Alternativen i. S. des § 14g Abs. 1 S. 2. UVPG darstellen.

Weitere Alternativen, über die durch die Vorhabenträgerin im Rahmen des Umweltberichts nach § 14g UVPG untersuchten Segmente hinaus, wurden weder im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 14f Abs. 4 UVPG) noch im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 14i UVPG) vorgebracht und kommen auch aus Sicht der Bundesnetzagentur nicht in Betracht.

Aus dem UVPG ergeben sich nach dem Abschluss der SUP, der mit Prüfung der Darstellungen und Bewertung durch die Bundesnetzagentur geschieht, weitere Schritte, die nachfolgend zusammengefasst und auf die vorliegende Entscheidung bezogen erläutert werden.

- **§ 14k Abs. 2 UVPG - Berücksichtigung:** Die bestätigten Darstellungen und Bewertungen im Umweltbericht der Vorhabenträgerin gemäß § 14g UVPG sind nach Maß-

gabe des § 14k Abs. 2 UVPG insbesondere auch in der schutzgutübergreifenden (s. u., C. V. 4. b) und abschließenden Gesamtabwägung (s. u., C. V. 6) aller Raum- und Umweltbelange berücksichtigt worden. Dabei fanden schließlich auch die Stellungnahmen und Einwendungen mit Bezug auf die Darstellungen und Bewertungen im Umweltbericht der Vorhabenträgerin gemäß § 14g UVPG Berücksichtigung, die in Abschnitt B. IV. 3 schwerpunktmäßig zusammengefasst sind.

- **§ 14i Abs. 2 Nr. 2 UVPG:** Abschließend enthält diese Entscheidung in Abschnitt C.V.5 eine zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen.
- **§ 14i Abs. 2 Nr. 3 UVPG:** Ein Überwachungskonzept zu dieser Entscheidung wird zeitgleich mit deren Veröffentlichung als separates Dokument auf www.netzausbau.de veröffentlicht.

(2) Abschließende Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts gemäß § 14k Abs. 1 UVPG

Die Bundesnetzagentur überprüft als zuständige Behörde gemäß § 12 Abs. 1. S. 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 14k Abs. 1 UVPG nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der ihr im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen (vgl. Abschnitt C.IV.3).

Danach ergeben sich durch das geplante Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor die im Umweltbericht der Vorhabenträgerin nach § 14g UVPG durch die Fachgutachterin sachgerecht und nachvollziehbar dargelegten und im Folgenden aufgeführten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die im Einzelnen genannten Schutzgüter. Die zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen angewandte Methode ist geeignet, um den Anforderungen an § 14g UVPG gerecht zu werden; das Vorgehen und die darauf beruhenden Darstellungen und Bewertungen werden bestätigt und im Folgenden erläutert.

Das methodische Vorgehen der Fachgutachterin erfolgte orientiert an den gesetzlichen Anforderungen des § 14g Abs. 2 und 3 UVPG:

- **Ziele des Plans oder Programms**
(Kap. 1 und 2, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3),
- **Ziele des Umweltschutzes**
(Kap. 3, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3),
- **Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms**
(Kap. 4, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3, und Anhang I, Ordner 5),
- **Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme**
(Kap. 4.1 und 4.2, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3),
- **Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt**
(Kap. 6.2 bis 6.6, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3 und Anhang I, Ordner 5),

- **Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und soweit zum Ausgleich**
(Kap. 6.1, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3),
- **Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken**
(Kap. 1.6, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3),
- **Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen**
(Kap. 7, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3)
- **Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen**
(Kap. 6.1.4, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Die Fachgutachterin hat hierbei einen Untersuchungsansatz zugrunde gelegt, der die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermöglicht.

Untersuchungsraum

Das im Umweltbericht der Vorhabenträgerin nach § 14g UVPG untersuchte Trassenkorridor-netz zwischen den NVP UW Bertikow und UW Pasewalk besteht aus insgesamt 27 Segmenten unterschiedlicher Länge, die jeweils eine Breite von 1000 m aufweisen und durch die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern verlaufen. Das Trassenkorridorsegment 18 wurde von Kilometer 7,5 bis 9,5 um ca. 100 m in westliche Richtung ausgeweitet, um die Passierbarkeit zu erhöhen und möglichst zusätzliche Kreuzungen (Überspannung) der BAB A 20 zu vermeiden (vgl. Kap. 3.7.3.3., S. 100 ff., EB, Ordner 1). Aus den Segmenten ergeben sich alternative Trassenkorridorverläufe, die hinsichtlich ihrer voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einen Vergleich ermöglichen.

Der Untersuchungsraum erstreckt sich zunächst über die gesamte Breite des Trassenkorridornetzes, wobei er schutzgutbezogen z. T. erweitert wurde und so über die einzelnen Segmente bzw. das Trassenkorridornetz hinaus reicht. Die schutzgutspezifische Aufweitung des Untersuchungsraums, die i. d. R. beidseitig in einem bestimmten Abstand zum betreffenden Trassenkorridor vorgenommen wurde, entspricht dabei den Festlegungen im Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur vom 14.11.2014 (s. o., Kap. C. III. 3. c) bzw. im Schreiben der Bundesnetzagentur vom 20.11.2015 (Gz. 6.07.00.02/11-2-1/12.0).

Gleiches gilt für die Untersuchungsräume, die von der Fachgutachterin für die FFH-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen sowie die ASE zugrunde gelegt wurden. Für die FFH-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen wurde ein Untersuchungsraum von 6 km betrachtet. Damit wurden sämtliche FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete (*Special Protection Areas* - SPA) in die Prüfungen einbezogen, die in einer Entfernung von bis zu 6 km zum äußersten Trassenkorridorrand liegen. Der Untersuchungsraum der ASE erstreckt sich über die gesamte Breite des Trassenkorridornetzes zuzüglich 500 m beidseitig der Trassenkorridor-grenzen (vgl. Unterlagen der Vorhabenträgerin zur strategischen Umweltprüfung, Anlage 4.1 der Unterlagen gemäß § 8 NABEG). Darüber hinaus wurde für einige kollisionsgefährdete Vogelarten eine Aufweitung des Untersuchungsraums um die artspezifischen, prüfrelevanten Aktionsradien vorgenommen, s. u. C. V. 3. c) (bb) (2).

Wirkungen

Die Untersuchungen wurden differenziert nach bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens durchgeführt. Betriebsstörungen, Störfälle oder Unfälle im Sinne des UVPG, die umweltrelevante Auswirkungen zur Folge haben könnten (z. B. austretende umweltgefährdende Stoffe), können beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Stromleitung im festgelegten Trassenkorridor ausgeschlossen werden.

• Baubedingte Wirkungen

Zu den möglichen temporären bau- sowie auch rückbaubedingten Wirkungen des Vorhabens (Freileitung) im festgelegten Trassenkorridor zählen im Wesentlichen:

- temporäre Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten),
- Maßnahmen zur Bauwerksgründung (Grundwasserabsenkung, Einleitung in Grund- und Oberflächenwasser, Veränderung der Bodenstruktur, Störung des Landschaftsbildes)
- Geräuschimmissionen, Staub, Erschütterung und Abgasimmissionen durch Baustellenbetrieb, Baumaschinen und Baustellenverkehr, dadurch u. a. Störung empfindlicher Arten und Vergrämung von Vögeln, Belastungen im Siedlungsbereich sowie auf Erholungsflächen,
- Maßnahmen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkung und dadurch Veränderung der Biotopkulisse).

• Anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen

Zu den möglichen anlagen- und betriebsbedingten, hauptsächlich dauerhaften Wirkungen des Vorhabens (Freileitung) im festgelegten Trassenkorridor zählen im Wesentlichen:

- Beeinträchtigungen durch direkten Flächenverlust aufgrund der Errichtung von Mastfundamenten (kleinflächige Biotop- und Lebensraumverluste, Versiegelung von Boden, Veränderung der Grundwasserverhältnisse),
- Maßnahmen im Schutzstreifen, dadurch Beeinträchtigung von Vegetation und Habitaten (Verlust von wald- bzw. gehölzgeprägten Lebensräumen, Veränderung der Standortverhältnisse in angrenzenden Waldbeständen),
- Zerschneidung von Lebensräumen, Kollisionsrisiko für die Avifauna durch Leitungsanflug, Meidung trassennaher Flächen durch bestimmte Vogelarten,
- visuelle Wirkungen, dadurch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Baudenkmale,
- Elektrische und magnetische Felder,
- Geräuschimmissionen (sog. Korona-Effekt und Windgeräusche).

Die Vorhabenträgerin hat alle Wirkungen, die auf Ebene der Bundesfachplanung relevant sind, identifiziert. Sie kommt dabei zu dem Ergebnis, dass für das Schutzgut Luft und Klima (Kap. 3.2.5, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3), aufgrund fehlender bundesfachplanungsrelevanter Wirkpfade (vgl., Kap. 2.3, S. 21-25, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) keine weitere Betrachtung des Schutzgutes, d. h. auch keine Ableitung von Umweltzielen, erforderlich ist. Potenzielle Umweltauswirkungen wie Immissionen und Veränderungen des Lokalklimas können erst auf der nachfolgenden Planungsstufe sinnvoll ermittelt und hinsichtlich einer möglichen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen beurteilt werden. Für alle anderen Um-

weltschutzgüter werden bundesfachplanungsrelevante Wirkpfade prognostiziert, die im Folgenden überprüft und berücksichtigt werden.

Die Darstellung und Bewertung der sich aus den Wirkungen ergebenden voraussichtlichen Umweltauswirkungen (hinsichtlich der Art, Intensität, Reichweite und damit der Erheblichkeit) erfolgen im Umweltbericht der Vorhabenträgerin schutzgutbezogen (s. u., „Untersuchungs- und Bewertungsmethoden“). Sie erfolgen zudem segment- bzw. alternativenbezogen und ermöglichen so einen Vergleich alternativer Trassenkorridorabschnitte (vgl. Kap. 7, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Umweltziele

Die Maßstäbe, nach denen die Bewertung vollzogen wurde, ergeben sich aus den geltenden Fachgesetzen und Ausführungsvorschriften sowie der Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften. Die demnach relevanten Umweltziele wurden in der fachgutachterlichen Untersuchung umfassend hergeleitet. Dabei wurden, wie im Untersuchungsrahmen festgelegt (vom 14.11.2014, Gz. 6.07.00.02/11-2-1/10.0/C), alle Umweltziele für sämtliche Schutzgüter des § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-3 UVPG ermittelt, die auf internationaler, europäischer sowie auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene relevant sind (vgl. Kap. 3, S. 26-61, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3). Die hergeleiteten relevanten Umweltziele stellen eine geeignete Grundlage für die Bewertung der Erheblichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen dar. Anhand der relevanten Umweltziele wurden SUP-Kriterien für die einzelnen Umweltschutzgüter abgeleitet, die in den weiteren methodischen Schritten des Umweltberichts Berücksichtigung finden. Die Ermittlung und Anwendung der ebenengerechten Umweltziele innerhalb dieses Vorhabens dienen ebenfalls dazu, eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 14g Abs. 3 UVPG zu gewährleisten.

Untersuchungs- und Bewertungsmethoden

Die von der Vorhabenträgerin bzw. Fachgutachterin angewendeten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sind sachgerecht (vgl. Kap. 1.4, S. 2-13, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) und bauen auf dem Methodenpapier zur SUP für Freileitungen der Bundesnetzagentur vom Februar 2015 (abrufbar unter: www.netzausbau.de/bfp-methodik) auf. Das gilt auch für die Begrenzung der Untersuchungsräume (s. o.), die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe.

Zur konkreten Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nutzt der Umweltbericht der Vorhabenträgerin in Anlehnung an eine auf Kriterien basierende Raumwiderstandsanalyse eine dem Untersuchungsgegenstand entsprechende Methode. Hierbei werden aus der Zusammenschau von Wirkfaktoren des Vorhabens und den relevanten Umweltzielen (s. o.) in einem ersten Schritt Kriterien für die SUP abgeleitet und in einem zweiten Schritt diesen Kriterien eine Empfindlichkeit (gering, mittel, hoch und sehr hoch) gegenüber dem konkreten Vorhabentyp zugewiesen. Bei der Bestimmung der SUP-Kriterien wurde das Ergebnis des sog. Scopings im Rahmen der Antragskonferenz nach § 14f UVPG beachtet.

Als planungsrelevante Kriterien dienen auf dieser Ebene üblicherweise Schutzgebiete z. B. des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), des Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) sowie weitere flächenhaft abgrenzbare Gebiete. Andern-

falls, wo dieses nicht möglich ist, sind Kriterien stärker über konkrete zu differenzierende Auswirkungen des Vorhabens und dessen Empfindlichkeiten über Wirkpfade und ihre jeweilige Distanz zum Vorhaben hergeleitet worden wie z. B. beim Schutzgut Mensch oder Landschaft. Dieses Vorgehen (vgl. Kap. 5, S. 121-166, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) ist sinnvoll und notwendig, um die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter unter einheitlichen Grundsätzen gleichberechtigt behandeln zu können.

Bei der Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen können gemäß § 14 g Abs. 2 Nr. 6 UVPG Maßnahmen berücksichtigt werden, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen, sofern sie im Rahmen der vorliegenden Entscheidung festgelegt werden (vgl. S. 20, Methodenpapier für die SUP in der Bundesfachplanung, Bundesnetzagentur).⁴

Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken (§ 14g Abs. 2 Nr. 7 UVPG)

Entsprechend des Untersuchungsrahmens vom 14.11.2014 erfolgte die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen des Umweltberichts der Vorhabenträgerin im Maßstab 1:25.000 bis 1:50.000. Konsequenz hieraus ist, dass gewisse Prognoseunsicherheiten eintreten, da keine exakte Betroffenheit einzelner Kriterien ermittelt werden kann. Da diese Unsicherheiten für alle Segmente gleichermaßen auftreten und überdies die gewählte Methode im Umweltbericht der Vorhabenträgerin der Bundesfachplanungsebene angemessen ist, wirken sich diese Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltbericht im Ergebnis nicht aus.

Neben den eher methodischen Schwierigkeiten spielt in diesem Vorhaben aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten speziell der besondere Artenschutz von avifaunistischen Artengruppen eine entscheidende Rolle. Hier wurde den nicht flächendeckend vorliegenden Daten mit einer gesonderten Potenzialanalyse begegnet, dessen Methode bereits im Untersuchungsrahmen durch die Bundesnetzagentur vorgeschlagen wurde. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass hierdurch die Empfindlichkeit der Räume gegenüber den projektspezifischen Einwirkungen lediglich „abgeschätzt“ (vgl. Kap. 1.6, S. 14, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) werden können und weitere Untersuchungen auf Ebene der Planfeststellung erfolgen.

Ebenfalls die Avifauna betreffend, geht der Umweltbericht der Vorhabenträgerin bei der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern als Verminderungsmaßnahme von einem eher konservativen Ansatz aus, da hier Wissenslücken bestünden, die erst durch Grundlagenforschung zu schließen sind, um dieser Prognoseunsicherheit angemessen begegnen zu können.

Wohl jeder größeren Infrastrukturplanung immanent, sind Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Geofachdaten und artspezifischer Fachdaten. Die Vorhabenträgerin legt

⁴ Da jedoch sowohl im festgelegten Untersuchungsrahmen nach § 7 Abs. 4 NABEG zu diesem Vorhaben als auch in dem vorgelegten Umweltbericht der Vorhabenträgerin nach § 14g UVPG bereits die Begriffe vermindern, vermeiden und ausgleichen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG verwendet wurden, stützt sich auch die vorliegende Entscheidung auf diese Begriffe. Dieses scheint insofern vertretbar (vgl. S. 38, SUP-Leitfaden des Umweltbundesamtes), als die vorgeschlagenen Maßnahmen im Umweltbericht der Vorhabenträgerin in der Regel als Vorschlag für die Planfeststellung samt UVP formuliert wurden, sich jedoch auf der kommenden Planungsebene erst noch in ihrer Notwendigkeit und Wirksamkeit erweisen müssen.

jedoch dar, „dass die Datengrundlagen auf der hier vorliegenden Planungsebene als ausreichend eingestuft werden können“ (vgl. Kap. 1.6, S. 16, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3). Die Bundesnetzagentur hat hieran keinen Zweifel bzw. es wurden im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auch keine anderweitigen Kenntnisse vorgetragen.

Alternativenprüfung

Die Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens im festgelegten Trassenkorridor sowie der dazu ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen erfolgt auf Grundlage der Darstellungen des Umweltberichts zur SUP der Vorhabenträgerin im Folgenden schutzgutbezogen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu auf Grundlage der Festlegungen des Untersuchungsrahmens (s. o., C. III. c)) sämtliche im Rahmen des Scopings als ernsthaft in Betracht kommende räumliche Alternativen zum festgelegten Trassenkorridor ermittelt und untersucht. Anhand von entscheidungsrelevanten Konfliktpunkten in den einzelnen Trassenkorridorsegmenten wurde dann ein nachvollziehbarer schutzgutspezifischer und schutzgutübergreifender Vergleich vorgenommen. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt diese Bewertung bei der Festlegung des Trassenkorridors, § 14k Abs. 2 UVPG, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.

Gesamtbewertung

Die schutzgutübergreifende Gesamtbewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des festgelegten Trassenkorridors, d. h. in den Betrachtungsräumen „Süd“, bestehend aus den Trassenkorridorabschnitten (TKA) A (Segmente 05, 06, 09 und 13) und TKA B (Segment 10) sowie „Nord“, bestehend aus TKA C (Segmente 21 und 25) und TKA D (Segment 22), sowie in den alternativlosen Trassenkorridorsegmenten (Segmente 01, 04, 18, 26 und 27), die die Auswirkungen auch zueinander in Beziehung setzt, erfolgt im Wege einer qualitativen verbal-argumentativen Betrachtung, was nachvollziehbar ist und der guten fachplanerischen Praxis entspricht.

Die mit der Festlegung des Trassenkorridors verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG stehen der Festlegung nicht entgegen.

(a) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors ist von der Fachgutachterin dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Mensch voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Der festgelegte Trassenkorridor bietet jedoch hinreichend Passageraum, um auf Ebene der nachfolgenden Planfeststellung einen Leitungsverlauf zu wählen, bei dem voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch möglichst vermieden bzw. gering gehalten werden können.

Hinsichtlich der Wahrung der Vorgaben zwingenden Rechts siehe nachfolgend Abschnitt C. V. 3. c) (cc), Immissionsschutz.

Als Ergebnisse der gemäß § 5 Abs. 3 NABEG i. V. m. §§ 14e ff. UVPG durchzuführenden SUP sind für das Schutzgut Mensch folgende Wirkfaktoren in die Abwägung eingestellt worden:

- **Immissionen durch elektrische und magnetische Felder**

In Bezug auf Umweltauswirkungen durch elektrische und magnetische Felder (EMF) ist für die SUP ein Untersuchungsraum zu bestimmen, der gewährleistet, dass alle voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen berücksichtigt werden können. Dies bedingt, dass der Untersuchungsraum je nach Schutzgut über den zu betrachtenden Trassenkorridor hinausgehen kann. Letzteres ist hier der Fall. Zur Vereinfachung der Umweltprüfung können die Einwirkungsbereiche als Untersuchungsraum herangezogen werden, wie sie in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) pauschalierend festgelegt werden. Sie betragen höchstens 400 m. Alternativ können die Einwirkungsbereiche für die Zwecke der Bundesfachplanung auch individuell hergeleitet werden.

Damit wird auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ebenengerecht Rechnung getragen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung zur UVP-Vorprüfung bei Höchstspannungsfreileitungen den Schluss, wegen der Einhaltung der Grenzwerte der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) seien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichten, nicht zu besorgen, für unzulässig gehalten (BVerwG, Urteil vom 17.12.2013 - 4 A 1.13 - Rn. 35 ff.). Erhebliche Umweltauswirkungen seien schon eher anzunehmen. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch offengelassen, ob erhebliche Umweltauswirkungen mit abwägungserheblichen Umweltauswirkungen, zu denen auch das „Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern“ zählt (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010 - 7 VR 4.10 - Rn. 35), gleichzusetzen sind, oder ob die Schwelle höher anzusetzen ist. Das Bundesverwaltungsgericht sah sich hierzu in der Lage, weil in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt eine „deutliche Annäherung“ an einen Grenzwert der 26. BImSchV bestand und „auf einer nicht unerheblichen Länge der Trasse“ Wohnbebauung betroffen war.

Die Heranziehung der Einwirkungsbereiche als Untersuchungsraum dient dazu, die Umweltprüfung in der Bundesfachplanung zu vereinfachen. Schon aufgrund des Umstandes, dass die Einwirkungsbereiche in der 26. BImSchVVwV über „konservative Pauschalwerte“ festgelegt werden, ist ihr nicht die Tendenz zu entnehmen, im Einwirkungsbereich zwangsläufig voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen anzunehmen.

Der von der Vorhabenträgerin zugrunde gelegte Untersuchungsraum trägt den vorstehenden Erwägungen Rechnung. In dem unter Heranziehung eines Einwirkungsbereichs von 400 m bestimmten Untersuchungsraum für das Vorhaben Nr. 11 wurden auf vereinfachter Datengrundlage folgende potentielle Immissionsorte erfasst: Siedlungsbereiche von Pasewalk, Rollwitz, Damerow, Neuenfeld, Schönfeld, Klockow, Karlshof, Dauertal, Baumgarten, Ludwigsburg, Mönchehof, Heises Hof, Drense/Ausbau Weidendamm, Dreesch, Weselitz, Hohengüstow und Bertikow (vgl. Anlage 2.1 zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 4). Hinsichtlich letztgenannter potentieller Immissionsorte können zwar voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Der festgelegte Trassenkorridor bietet jedoch hinreichend Passageraum, um auf Ebene der nachfolgenden Planfeststellung einen Leitungsverlauf zu wählen, der so weit von diesen potentiellen Immissionsorten entfernt sein kann, dass Annäherungen an die Grenzwerte der 26. BImSchV möglichst vermieden bzw. gering gehalten werden können.

- **Schallimmissionen**

Um einen Untersuchungsraum zu bestimmen, der gewährleistet, dass alle voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen berücksichtigt werden können, kann zur Vereinfachung der Umweltprüfung der Einwirkungsbereich als Untersuchungsraum herangezogen werden, wie er in der Schalltechnischen Voruntersuchung (vgl. Anhang II, S. 13, zum EB, Ordner 1) ermittelt wurde. Er beträgt 494 m. In der Schalltechnischen Voruntersuchung wurde ein konservativer Schallemissionsansatz gewählt, der den Einwirkungsbereich in Bezug auf Immissionsorte in reinen Wohngebieten mit Blick auf den Nacht-Immissionsrichtwert ermittelt hat. Schon aufgrund dieses Umstandes ist der Heranziehung des Einwirkungsbereichs von 494 m nicht die Tendenz zu entnehmen, im Einwirkungsbereich zwangsläufig voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen anzunehmen.

Damit wird auch der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster ebenengerecht Rechnung getragen, wonach die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Bezug auf die Grenzwerte der 26. BImSchV (BVerwG, Urteil vom 17.12.2013 - 4 A 1.13) auf die Immissionsrichtwerte der TA Lärm übertragbar ist (OVG Münster, Urteil vom 10.04.2014 - 7 D 57/12.NE).

Der von der Vorhabenträgerin zugrunde gelegte Untersuchungsraum trägt den vorstehenden Erwägungen Rechnung. In dem unter Heranziehung eines Einwirkungsbereichs von 494 m bestimmten Untersuchungsraum für das Vorhaben Nr. 11 wurden auf vereinfachter Datengrundlage folgende potentielle Immissionsorte erfasst: Siedlungsbereiche von Pasewalk, Rollwitz, Damerow, Neuenfeld, Schönfeld, Klockow, Karlshof, Dauertal, Schenkenberg, Baumgarten, Ludwigsburg, Mönchehof, Heises Hof, Drense/Ausbau Weidendamm, Dreesch, Weselitz, Hohengüstow und Bertikow (vgl. Anlage 2.2, Umweltbericht zur SUP, Ordner 4). Hinsichtlich letztgenannter potentieller Immissionsorte können zwar voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Der festgelegte Trassenkorridor bietet jedoch hinreichend Passageraum, um auf Ebene der nachfolgenden Planfeststellung einen Leitungsverlauf zu wählen, der so weit von diesen potentiellen Immissionsorten entfernt sein kann, dass Annäherungen an die Immissionsrichtwerte der TA Lärm möglichst vermieden bzw. gering gehalten werden können.

Variantenbezogene Darstellung und Bewertung

• **Betrachtungsraum Süd**

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Süd, d. h. bei der Gegenüberstellung der TKA A (Segmente 05, 06, 09 und 13) und TKA B (Segment 10), hat die umweltfachliche Prüfung der Bundesnetzagentur ergeben, dass für das Schutzgut Mensch im Vergleich zwischen den Trassenkorridorabschnitten mit Blick auf den festgelegten Trassenkorridor (TKA B, Segment 10) in geringerem Umfang von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist.

Für beide TKA können zwar voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt weisen diese jedoch im TKA B (Segment 10) nach der Prognose eine geringere flächenmäßige Ausbreitung auf (vgl. Kap. 7.2, Tabelle 57, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3). Somit hat die Fachgutachterin für das Segment 10 nachvollziehbar dargelegt, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen hier vergleichsweise geringer sind.

Der TKA B (Segment 10) weist hinsichtlich der Immissionen durch elektromagnetische Felder innerhalb des zu betrachtenden Umfelds (s. o. zum konservativen Ansatz: Trassenkorridor sowie 400 m vom jeweiligen Trassenkorridorrand entfernt) insgesamt eine etwas geringere flächenmäßige Betroffenheit der potentiellen Immissionsorte auf als der TKA A (Segmente 05, 06, 09 und 13). Während die letztgenannte Trassenkorridoralternative auf die Ortschaften und Ortsteile Dreesch, Drense, Grünow, Heises Hof und Baumgarten potentiell einwirken kann, sind beim TKA B (Segment 10) folgende Orte bzw. Ortsteile potentiell betroffen: Drense, Ausbau Weidendamm als Randbereich von Damme, geringfügig Ziemkendorf, Mönchehof, Heises Hof und Ludwigsburg.

Bezüglich der Schallimmissionen weist der TKA B (Segment 10) innerhalb des zu betrachtenden Umfelds (s. o. zum konservativen Ansatz: Trassenkorridor sowie 494 m vom jeweiligen Trassenkorridorrand) insgesamt eine etwas geringere flächenmäßige Betroffenheit der potentiellen Immissionsorte als der TKA A (Segmente 05, 06, 09 und 13) auf. Während die letztgenannte Trassenkorridoralternative auf die Ortschaften und Ortsteile Dreesch, Drense, Grünow, Mönchehof, Heises Hof und Baumgarten potentiell einwirken kann, sind beim TKA B (Segment 10) folgende Orte bzw. Ortsteile potentiell betroffen: Drense, Randbereiche von Damme, Randbereich von Ziemkendorf, Mönchehof, Heises Hof und Ludwigsburg (vgl. a. a. O., Tabelle 57). Des Weiteren sind im TKA B (Segment 10) mehr Trassierungsmöglichkeiten vorhanden, die eine größtmögliche Einhaltung der Abstände zu Siedlungen ermöglichen.

• **Betrachtungsraum Nord**

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Nord, d. h. bei Betrachtung der TKA C (Segmente 21 und 25) und TKA D (Segment 22), hat die umweltfachliche Prüfung der Bundesnetzagentur ergeben, dass für das Schutzgut Mensch bei TKA D (Segment 22) keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen (vgl. Kap. 7.2, Tabelle 58, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Der TKA D (Segment 22) weist hinsichtlich der Immissionen durch elektromagnetische Felder innerhalb des zu betrachtenden Umfelds (s. o. zum konservativen Ansatz: Trassenkorridor sowie 400 m vom jeweiligen Trassenkorridorrand) im Gegensatz zu TKA C (Segmente

21 und 25) insgesamt keine flächenmäßige Betroffenheit der potentiellen Immissionsorte auf. Während die letztgenannte Trassenkorridoralternative auf die Ortschaften Damerow und Rollwitz potentiell einwirken kann, liegt kein potentieller Immissionsort im Einwirkungsbereich des festgelegten TKA D (Segment 22).

Bezüglich voraussichtlicher Schallimmissionen weist der TKA D (Segment 22) innerhalb des zu betrachtenden Umfelds (s. o. zum konservativen Ansatz: Trassenkorridor sowie 494 m vom jeweiligen Trassenkorridorrand) - anders als TKA C (Segmente 21 und 25) - keine flächenmäßige Betroffenheit der potentiellen Immissionsorte auf. Während TKA C (Segmente 21 und 25) auf die Ortschaften Damerow und Rollwitz potentiell einwirken kann, wäre innerhalb des zu betrachtenden Umfelds (494 m) des TKA D (Segment 22) lediglich ein abgelegenes, zu Züsedom gehörendes Einzelgebäude potentiell betroffen. Allerdings ist diese Fläche gemäß ATKIS-Daten als „Fläche gemischter Nutzung“ (Objektart: AX_FlaecheGemischterNutzung, Kennung: 41006) gekennzeichnet, so dass die Unterstellung eines reinen Wohngebietes mit der Folge der Annahme des 494 m-Einwirkungsbereiches hier unzulässig ist. Vielmehr wäre der von der Fachgutachterin ermittelte minimale Abstand von 154 m (MI/MD/MK-Gebiete) zu Grunde zu legen (vgl., a. a. O., Tabelle 58 sowie S. 13, Anhang II des Umweltberichts zur SUP, Ordner 1: Schalltechnische Voruntersuchung). Hiernach liegt die fragliche Fläche weiter als 154 m vom Trassenkorridorrand des Segmentes 22 entfernt, so dass dieses im Ergebnis auf keine potentiellen Immissionsorte einwirkt.

Entscheidungsgrundlagen

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch basiert auf einer ebenengerechten Auswahl der relevanten Wirkfaktoren, nach der Immissionen durch elektromagnetische Felder und Schall betrachtet werden.

Die Ermittlung des Umweltzustands erfolgt anhand von Kriterien, die mit Blick auf die geltenden Umweltziele – in erster Linie und maßgeblich die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) inklusive seiner Konkretisierung durch die 26. BImSchV und die TA Lärm – sowie mit Blick auf die Relevanz für die Durchlässigkeit des Trassenkorridors und den Alternativenvergleich ausgewählt wurden. Es wurden Fachgutachten (vgl. EB, Ordner 1, Anhang II: Schalltechnische Voruntersuchung hinsichtlich zu erwartenden Geräuschimmissionen und EB, Ordner 1, Anhang III: Voruntersuchung hinsichtlich zu erwartenden elektrischen und magnetischen Felder) erstellt. Auf dieser Basis wurden für eine Referenzleitung mit technischen Parametern der neu zu errichtenden 380-kV-Freileitung zwischen UM Bertikow und UW Pasewalk minimale Abstände zu potentiellen Immissionsorten berechnet. Für Schallimmissionen erfolgte – je nach Baugebietstyp der BauNVO – die Herleitung der voraussichtlich erforderlichen Abstände für die Einhaltung des jeweiligen Immissionsrichtwertes, für das Erreichen der Irrelevanzgrenze sowie der Einwirkungsbereichsgrenze gemäß TA Lärm. Für elektromagnetische Felder erfolgte die Ermittlung der voraussichtlich notwendigen Abstände für die Einhaltung des jeweiligen Immissionsgrenzwertes gemäß der 26. BImSchV. Im nächsten Schritt wurden raumbezogene Pufferungen der potentiellen Schallimmissionsorte vorgenommen (vgl. Kap. 5.1.1, S. 121 ff. sowie Anlagen 2.1 und 2.2 zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 3 und 4).

Mit den Fachgutachten konnte die Bewertung der Vorhabenträgerin bei ergänzender Heranziehung der Fachaussagen aus der 26. BImSchVVwV zum Einwirkungsbereich elektromagnetischer Felder und unter entsprechender Verwendung der gebildeten Puffer in der Anlage

2.2 zum Umweltbericht zur SUP (für die erforderlichen Worst-Case-Annahmen) insgesamt nachvollzogen werden.

Der Untersuchungsraum, der der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen zugrunde gelegt wurde, berücksichtigt die Reichweiten der Vorhabenwirkungen und geht für Kriterien (elektromagnetische Felder und Schallimmissionen) über den Trassenkorridor hinaus. Die Datengrundlage umfasst die ATKIS Basis-DLM.

(b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors ist von der Fachgutachterin nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Neben den im Folgenden aufgeführten Kriterien wurden in der ASE Tötungsrisiken durch Leitungskollision von Vogelarten festgestellt (vgl. Kap. 6.5.18, S. 305, Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6 sowie Kap. 6.4, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3). Weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 45 Abs. 5 BNatSchG) nachvollziehbar ausgeschlossen (s. u., Kap. C. V. 3. c. (bb) (3)).

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen wurden für die nachfolgenden Kriterien ermittelt:

- **Sehr hoch empfindliche Gehölzstrukturen des Offenlandes**

Dies betrifft zunächst die vorhandenen, gegenüber dem Vorhaben sehr hoch empfindlichen Gehölzstrukturen des Offenlandes, hinsichtlich derer in allen Segmenten des festgelegten Trassenkorridors voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und eine Umgehung nicht möglich ist.

- **Sehr hoch empfindliche Wälder**

Zudem können nach dem Ergebnis der fachgutachterlichen Untersuchung für gegenüber dem Vorhaben sehr hoch empfindliche Wälder voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen in dem festgelegten Trassenkorridor, konkret in den Segmenten 26 und 27, nicht ausgeschlossen werden und eine Umgehung ist nicht möglich.

In den Segmenten 01, 04, 10, 18 und 22, können aufgrund von Umgehung bzw. eines angepassten Trassenkorridorverlaufs voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen demgegenüber ausgeschlossen werden.

- **Sehr hoch empfindliche gesetzlich geschützte Gehölzbiotope**

Gleiches gilt für gegenüber dem Vorhaben sehr hoch empfindliche gesetzlich geschützte Gehölzbiotope, hinsichtlich derer in den Segmenten 01, 10, 18, 26 und 27 voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können; eine Umgehung ist hier nicht möglich (Segmente 01, 18, 26 und 27) bzw. voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen können durch eine Umgehung nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden (Segment 10).

In den Segmenten 04 und 22 ist demgegenüber eine Umgehung möglich, weshalb voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

- **Sonstige sehr hoch empfindliche gesetzlich geschützte Biotope**

Hinsichtlich der gegenüber dem Vorhaben sehr hoch empfindlichen gesetzlich geschützten Biotope können für den festgelegten Trassenkorridor, konkret in Segment 10, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Zwar ist nach der fachgutachterlichen Einschätzung davon auszugehen, dass die relevanten Biotope umgehbar sind, so dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen durch einen angepassten Trassenkorridorverlauf vermieden werden können, wodurch in Bezug auf die Biotope selbst keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen. Nach zutreffender Einschätzung der Fachgutachterin ist aber auch das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich als erhebliche Umweltauswirkung i. S. d. UVPG zu bewerten. Daher können mit Blick auf die Bedeutung der betreffenden, sehr hoch empfindlichen gesetzlich geschützten Biotope als Lebensraum für kollisionssensible Vogelarten deren Beeinträchtigung und damit voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden (vgl. S. 305, ASE, Ordner 6).

In den Segmenten 01, 04, 18, 22, 26 und 27 können demgegenüber voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen hinsichtlich des Kriteriums sonstige sehr hoch empfindliche gesetzlich geschützte Biotope ausgeschlossen werden; hier ist eine Überspannung bzw. Umgehung möglich.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

In Bezug auf die vorgenannten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, die hier auch durch Umgehung bzw. Überspannung nicht ausgeschlossen werden können, hat die Fachgutachterin allgemeine und schutzgutspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen i. S. e. Vorschlags für die Ebene der Planfeststellung dargestellt (vgl. Kap. 6.1.1, S. 154 f. und Kap. 6.1.2, S. 155 ff., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3), die der guten fachlichen Praxis entsprechen und geeignet sind, die aufgewiesenen Konflikte i. R. d. anschließenden Planfeststellungsverfahrens zu verringern.

Die Bundesnetzagentur setzt voraus, dass – über die a. a. O. aufgeführten allgemeinen und schutzgutbezogenen Maßnahmen hinaus – i. R. d. Erstellung der Unterlagen zur Planfeststellung von der Vorhabenträgerin zusätzlich geprüft wird,

H 03 *ob die Trassierung der Leitung sowie die technische Ausführung der Anlage so optimiert werden kann, dass die Beanspruchung der bewaldeten Flächen des Paserkirchforstes sowie die Beeinträchtigungen der Funktionen des Waldsaums auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden und insoweit innerhalb der Waldschneise in den Segmenten 26 und 27 auch eine Mitnahme parallel verlaufender 110-kV-Freileitungen auf einem gemeinsamen Mastgestänge unter Nutzung der bereits vorhandenen Schutzstreifen möglich ist.*

Ausschluss von weiteren voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Im Übrigen ist hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors von der Fachgutachterin nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die bio-

logische Vielfalt voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

- **Natura 2000-Gebiete**

Sowohl in den beiden Betrachtungsräumen (Süd: TKA A und B, Nord: TKA C und D) als auch in den alternativlosen Segmenten können bei einer Verwirklichung des Vorhabens im festgelegten Trassenkorridor erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) und FFH-Gebiete ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 6.3, S. 190 f. Umweltbericht zur SUP, Ordner 3 und unten, Abschnitt C. V. 3. c) (aa). Damit können in Bezug auf die relevanten Schutzgebiete zugleich voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden.

- **Hoch empfindliche Au- und Bruchwälder (Teil der Gehölzbiotope)**

Für die hinsichtlich baubedingter Grundwasserabsenkung hoch empfindlichen Au- und Bruchwälder können voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Zum einen ist hier eine derart geringe räumliche Ausdehnung gegeben, dass im festgelegten Trassenkorridor i. R. d. Feintrassierung (Planfeststellung) die Abstände zu diesen Wäldern ausreichend groß gehalten werden können, und zum anderen sind – falls räumlich dennoch betroffen – Grundwasserabsenkungen allenfalls für die Bauphase zu besorgen.

- **Sehr hoch empfindliche Gewässer- und Feuchtbiotope**

Auch in Bezug auf die grundsätzlich sehr hoch empfindlichen Gewässer- und Feuchtbiotope im festgelegten Trassenkorridor können in Anbetracht deren Umgeh- bzw. Überspannbarkeit sowie der räumlich und zeitlich begrenzten Grundwasserabsenkung (Bauphase) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Im festgelegten Trassenkorridor treten die betreffenden Biotope so vereinzelt und in vergleichsweise geringer räumlicher Ausdehnung auf, dass die Annahme der technischen Umgeh- und Überspannbarkeit trägt (vgl. Kap. 6.3, S. 170, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

- **Offenlandbiotope (Acker, Grünland, Ruderalflächen)**

Zudem können auch bei Offenlandbiotopen, deren Empfindlichkeit als mittel (Acker) bzw. hoch (Grünland, Ruderalflächen) einzustufen ist, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im festgelegten Trassenkorridor ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Biotope weisen insgesamt eine hohe und vergleichsweise schnelle Regenerationsfähigkeit auf, weshalb Umweltauswirkungen, die während der Bauphase entstehen können wie z. B. Grundwasserabsenkungen, nicht erheblich i. S. d. UVPG sind. Auch anlagebedingte Umweltauswirkungen, die dauerhaft durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung durch Mastfundamente) entstehen können, sind aufgrund des geringen Flächenbedarfs bezogen auf die betreffenden Biotope nicht erheblich i. S. d. UVPG.

Variantenbezogene Darstellung und Bewertung

Betrachtungsraum Süd

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Süd, d. h. bei der Gegenüberstellung der TKA A und TKA B, hat die umweltfachliche Prüfung der Bundesnetzagentur ergeben, dass für das

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Vergleich der Trassenkorridorabschnitte bei dem festgelegten Trassenkorridor (TKA B, Segment 10) in geringerem Umfang von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist.

Für beide TKA können voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf Alleen nicht ausgeschlossen werden. Zudem sind Bündelungspotentiale und -längen sowie die Gesamtlänge der TKA A und TKA B zwar ähnlich. Im TKA B (Segment 10) bestehen jedoch gegenüber dem TKA A (Segmente 05, 06, 09 und 13) eine geringere Anzahl an Gehölzbeständen und sonstige gesetzlich geschützte Biotope in geringerer flächiger Ausdehnung. Der TKA B (Segment 10) weist gegenüber dem TKA A (Segmente 05, 06, 09 und 13) überdies ein geringeres Potential an Lebensräumen auf, während sich im TKA A der Baumgartener See und der Grünower See befinden. Ferner ist für den TKA B (Segment 10) von geringeren flächigen Betroffenheiten durch unvermeidbare Querungen von Niederungslandschaften auszugehen und ein Rückbau der bestehenden Freileitung im TKA A (Segmente 05, 06, 09 und 13) wird die dort bestehenden wertvollen Niederungsbereiche entlasten. Vor dem Hintergrund der im TKA A bestehenden Biotopausstattung und dem dort vorzunehmenden Rückbau der bestehenden Freileitung weist der TKA A schließlich ein höheres Potential zur Aufwertung und Entlastung von Natur und Landschaft auf.

Betrachtungsraum Nord

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Nord, d. h. bei der Gegenüberstellung der TKA C und TKA D, hat die umweltfachliche Prüfung der Bundesnetzagentur ergeben, dass für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Vergleich zwischen den Trassenkorridorabschnitten mit Blick auf den festgelegten Trassenkorridor (TKA D, Segment 22) in geringerem Umfang von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist. Für beide TKA können voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf sehr hoch empfindliche Gehölzstrukturen des Offenlandes nicht ausgeschlossen werden, was konkret zwei Baumreihen in beiden TKA betrifft. Zudem besteht nach dem insoweit nachvollziehbaren Ergebnis der ASE (vgl. Kap. 7.2, S. 249, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3 sowie Kap. 6.5, Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6) in beiden TKA die Möglichkeit, dass für bestimmte Vogelarten aufgrund des Kollisionsrisikos der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird, und aufgrund der ähnlichen Biotopausstattung kann für die in engem räumlichen Zusammenhang stehenden TKA schließlich keine Differenzierung hinsichtlich der übrigen faunistischen Arten erfolgen (vgl. Kap. 7.2, S. 249, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3). Für den festgelegten Trassenkorridor im betreffenden Bereich sprechen indes zum einen die vergleichsweise kürzere Gesamtlänge, der TKA C hat eine Gesamtlänge von 3.500 m gegenüber der Gesamtlänge von 2.500 m des TKA D, sowie die Möglichkeit des parallelen Ersatzneubaus (Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung) und der Bündelung mit den vorhandenen 110-kV-Leitungen. Zum anderen werden im festgelegten TKA D (Segment 22) weniger der genannten Konfliktbereiche durch die potenzielle Trassenachse gequert, was hier unter dem Gesichtspunkt des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt maßgeblich ist.

Entscheidungsgrundlagen

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt basiert auf einer der Planungsebene angemessenen Auswahl der relevanten Wirkfaktoren, nach der neben der dauerhaften Flächen- und Rauminanspruchnahme der Anlage auch baubedingte

(temporäre) Wirkungen etwa durch Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten, Grundwasserabsenkung sowie insb. durch Gehölzeingriffe betrachtet werden (vgl. Kap. 2.3, Tabelle 1 und Kap. 5.1.2, S. 125, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3). Bei der Prüfung möglicher vom Vorhaben auf Flora und Fauna ausgehender Wirkfaktoren wurden diese anhand des Fachinformationssystems des Bundesamts für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info unter www.ffh-vp-info.de, BfN 2014) zutreffend ermittelt (vgl. Kap. 3.3, Anhang II (ASE), Umweltbericht zur SUP, Ordner 6).

Die Ermittlung des Umweltzustandes erfolgte anhand der Kriterien Naturschutzfachliche Schutz- und Restriktionsgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Pflanzen, Tiere und der biologischen Vielfalt. Diese Kriterien, die sich aus den geltenden Umweltzielen – insb. den europarechtlichen Regelungen zum Arten- und Gebietsschutz, dem BNatSchG und dem Naturschutzrecht der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern – ableiten, wurden mit Blick auf die Relevanz für die Durchlässigkeit des Trassenkorridors und den Alternativenvergleich nachvollziehbar ausgewählt:

- Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Schutz- und Restriktionsgebiete wurden alle maßgeblichen Gebiete ermittelt (Kap. 4.2.2, S. 66 ff., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) und der Darstellung und Bewertung zugrunde gelegt, wobei Europäische Vogelschutz- (*Special Protection Areas* - SPA) und FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete (NSG) vom Trassenkorridonetz nicht gequert werden. LSG Pasewalker Kirchenforst, das vom festgelegten Trassenkorridor gequert wird, wurde von der Vorhabenträgerin ebenfalls in die Prüfung einbezogen; gleiches gilt u. a. für Feldgehölze, Alleen und Baumreihen.
- Die gesetzlich geschützten Biotop innerhalb des Untersuchungsraums umfassen Gehölzbiotop sowie Trocken- und Gewässer/Feuchtbiotop, deren räumliche Lage sich Anlage 4 zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 4, entnehmen lässt.
- Die floristische Arten (Pflanzen) im Untersuchungsraum wurden im i. R. d. der Relevanzprüfung der ASE erfasst und konnten aus nachvollziehbaren Gründen (u. a. seltenes Vorkommen und indirekter Schutz geschützter bzw. stark gefährdeter Arten über Biotopausweisungen) von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden (vgl. Kap. 4.2.2, S. 77, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3 sowie Kap. 4.10, S. 34, Anhang II (ASE), Umweltbericht zur SUP, Ordner 4).
- Hinsichtlich des Kriteriums Tiere wurden im Untersuchungsraum alle relevanten vermuteten und nachgewiesenen Arten erfasst, was entweder auf Grundlage vorhandener bzw. abrufbarer Daten oder – insb. mit Blick auf die Avifauna – mittels eigener fachgutachterlicher Untersuchungen erfolgte (vgl. Kap. 4.2.2, S. 77 ff., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).
- Die Aussagen zur biologischen Vielfalt beruhen im Wesentlichen auf den im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen bzw. Lebensraumstrukturen sowie verfügbaren Bestandsdaten zu den relevanten Arten, was für die Ebene der Bundesfachplanung ebenen- und sachgerecht ist; konkretere Untersuchungen, insb. zur Artenvielfalt, sind erst (etwa mittels Kartierungen) i. R. d. Planfeststellung durchzuführen. Die Aussagen zu Biotop- bzw. Lebensraumstrukturen sowie Artenvorkommen und ihrer räumlichen Lage sind in Anlage 4.1 zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 4, und

den Steckbriefen zu den einzelnen Trassenkorridorsegmenten (s. Anhang I zur RVS, Ordner 2) zu finden.

Der Untersuchungsraum des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, der der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen zugrunde gelegt wurde, beträgt 500 m beidseitig des Trassenkorridorrandes. Für die FFH-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen wurde ein Untersuchungsraum von 6 km betrachtet. Damit wurden sämtliche FFH- und europäische Vogelschutzgebiete (SPA) in die Prüfungen einbezogen, die in einer Entfernung von bis zu 6 km zum äußersten Trassenkorridorrand liegen. Der Untersuchungsraum der ASE erstreckt sich über die gesamte Breite des Trassenkorridor-netzes zusätzlich 500 m beidseitig der Trassenkorridor-grenzen. Darüber hinaus wurde für einige kollisionsgefährdete Vogelarten eine Aufweitung des Untersuchungsraums um die artspezifischen, prüfrelevanten Aktionsradien vorgenommen (s. u., C. V. 3. c) (bb) (2). Der Untersuchungsraum ist damit geeignet, alle erheblichen, d. h. auch weitreichende Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgebiete zu erfassen.

Die Fachgutachterin hat, bezogen auf die oben genannten Kriterien (Bestandsituation) und anhand der für die Ebene der Bundesfachplanung angemessenen Auswahl der relevanten vorhabenbedingten Wirkfaktoren, eine Empfindlichkeitseinstufung der Kriterien des Schutzguts vorgenommen, die es ermöglicht, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sachgerecht darzustellen und zu bewerten.

(c) Boden

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors ist von der Fachgutachterin nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Boden, insb. in der Bauphase, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen wurden für die nachfolgenden Kriterien ermittelt:

- **Sehr hoch empfindliche Bodenschutzwälder**

Bodenschutzwald ist ein Kriterium des Schutzguts Boden; es dient dem Schutz seines Standortes u. a. vor Erosion und Rutschungen, vgl. § 12 BWaldG, § 21 LWaldG M-V, § 12 LWaldG BB. Hier betrifft das Kriterium zunächst den gegenüber dem Vorhaben sehr hoch empfindlichen Bodenschutzwald, für den in Segment 27 des festgelegten Trassenkorridors voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, da eine Umgehung des Waldbereiches nicht möglich ist. Hierbei sind mehrere Einzelflächen im Trassenkorridor verteilt und werden von der Waldschneise, durch die neben der 220-kV-Bestandsleitung zwei weitere Leitungen des Verteilnetzes verlaufen, gequert. Inwiefern im Trassenkorridor der Bereich der bestehenden Trasse für die Realisierung des Ersatzneubaus genutzt werden kann, kann erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abschließend geklärt werden. Die Fachgutachterin hat nachvollziehbar dargelegt, dass bei der vorhandenen Schneise der Bestandsfreileitung eine Umgehung nicht möglich ist. Außerdem ist die Funktion des Bodenschutzwaldes durch eine Überspannung vorübergehend nicht mehr vollständig gegeben, wenn hierfür zunächst eine Waldentnahme mit anschließender passender Wiederaufforstung erfolgt.

Für die in den Segmenten 21, 22 und 25 befindlichen Bodenschutzwälder können voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden, da diese auf Grund der kleinräumigen Ausdehnung sowie der Lage in den Segmenten umgangen werden können.

- **Hoch empfindliche Bodentypen**

Zudem können nach dem Ergebnis der fachgutachterlichen Untersuchung für gegenüber dem Vorhaben hoch empfindliche Bodentypen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im festgelegten Trassenkorridor in den Segmenten 10 (TKA B) und 18 nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der großflächigen Ausdehnung zwischen Schenkberg, Kleptow, Ludwigsburg und Baumgarten ist für den Parabraunerde-Tschernosem in beiden Segmenten weder eine Umgehung noch eine vollständige Überspannung möglich. Die weitere Verteilung des Parabraunerde-Tschernosems in Segment 10 macht eine Umgehung der betreffenden Bereiche ohne Probleme möglich.

Für die in den Segmenten 1 und 4 liegenden Bereiche des Parabraunerde-Tschernosems sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da hier Umgehungen problemlos möglich sind.

- **Sehr hoch empfindliche geschützte Bodenschutzbereiche**

Hinsichtlich der gegenüber dem Vorhaben sehr hoch empfindlichen geschützten Bodenbereiche (insbesondere Moore) können für den festgelegten Trassenkorridor, konkret in den Segmenten 10 (TKA B) und 18, voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft den Bereich zwischen Baumgarten und Ludwigsburg, der sich im Übergang zwischen beiden Segmenten befindet und sich breitflächig über den Trassenkorridor erstreckt. Die Fachgutachterin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Umgehung nicht möglich ist und wegen der großflächigen Ausdehnung des Moorbodenbereichs eine vollständige Überspannung nicht möglich ist.

Für die in den Segmenten 22 und 27 liegenden Moore können voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden, da diese auf Grund ihrer Lage umgangen (Segment 22) bzw. ihrer Größe überspannt (Segment 27) werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

In Bezug auf die vorgenannten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden, die hier auch durch Umgehung bzw. Überspannung nicht ausgeschlossen werden können, hat die Fachgutachterin allgemeine und schutzgutspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen i. S. e. Vorschlags für die Ebene der Planfeststellung dargestellt (vgl. Kap. 6.1.1, S. 154 f. und Kap. 6.1.2, S. 160, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3), die der guten fachlichen Praxis entsprechen und geeignet sind, die aufgewiesenen Konflikte zu im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens zu verringern.

Ausschluss von weiteren voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Im Übrigen ist hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors von der Fachgutachterin nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Boden, mit Ausnahme der vorgenannten Kriterien (sehr hoch empfindliche Bodenschutzwälder, hoch empfindliche Bodentypen sowie sehr hoch empfindliche geschützte Bodenbereiche, insb. Moore) in den

Segmenten 10, 18 und 27 voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

- **Sehr hoch empfindliche Bodentypen**

Bei den sehr hoch empfindlichen Bodentypen können die Niedermoor-Flächen in den Segmenten 10 und 18, die riegelhaft den Trassenkorridor queren, zwar nicht umgangen, auf Grund ihrer Ausdehnung aber überspannt werden. Der Niedermoor-Bereich in Segment 22 befindet sich am Rande des Trassenkorridors und kann somit umgangen werden. Bei den hoch empfindlichen Bodentypen können Bereiche des Gley in den Segmenten 10 und 27 auf Grund ihrer Ausdehnung sowie ihrer randlichen Lage im Trassenkorridor umgangen werden.

Variantenbezogene Darstellung und Bewertung

Betrachtungsraum Süd

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Süd, d. h. bei der Gegenüberstellung der TKA A und TKA B, hat die umweltfachliche Prüfung der Bundesnetzagentur ergeben, dass für das Schutzgut Boden im Vergleich der Trassenkorridorabschnitte mit Blick auf den festgelegten Trassenkorridor (TKA B, Segment 10) in geringerem Umfang von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist.

Im TKA B (Segment 10) besteht eine geringere flächige Betroffenheit in Bezug auf die sehr hoch empfindlichen geschützten Bodenbereiche (insbesondere Moore). Die Fachgutachterin hat insoweit nachvollziehbar dargelegt, dass der betroffene Konfliktbereich zwischen Baumgarten und Ludwigsburg von Segment 10 (TKA B) mit 700 m in geringerer Distanz gequert wird als in Segment 13 (TKA A) mit 1000 m, was somit zu geringeren voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für TKA B führt. Bei den hoch empfindlichen Bodentypen hat die Fachgutachterin insoweit nachvollziehbar dargelegt, dass sich hinsichtlich des Parabraunerde-Tschernosems für TKA A wesentlich umfangreichere voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, da in Segment 9 der Parabraunerde-Tschernosem sich großräumig zwischen Grünow und Heises Hof über eine Breite von 1,8 km erstreckt und somit weder umgangen noch überspannt werden kann. Demgegenüber ist der Bereich des Parabraunerde-Tschernosems, der sich im Norden in Segment 10 (TKA B) wie auch in Segment 13 (TKA A) bis in Segment 18 hinein erstreckt und weder umgeh- noch überspannbar ist, wesentlich geringer in der Ausdehnung und bringt daher weniger voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen mit sich.

Betrachtungsraum Nord

Hinsichtlich des Betrachtungsraumes Nord, im Vergleich der Alternativen TKA C (Segmente 21 und 25) und TKA D (Segment 22), legt die Fachgutachterin nachvollziehbar dar, dass sich hinsichtlich des Schutzgutes Boden bei keinem der Trassenkorridorverläufe voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Entscheidungsgrundlagen

Die Prüfung für das Schutzgut Boden ist anhand einer ebenengerechten Auswahl der relevanten Wirkfaktoren erfolgt, die neben einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme der An-

lage auch bauzeitliche Wirkungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten sowie den Maßnahmen zur Bauwerksgründung umfassen.

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Umweltziele und hinsichtlich ihrer Relevanz für die Durchlässigkeit des Trassenkorridors und des Alternativenvergleichs gültig sind. Die Auswahl der Kriterien erfolgte insbesondere auf Basis der Funktionen und wichtiger Merkmale wie Schutzwürdigkeit und Seltenheit. Es wird von der Fachgutachterin nachvollziehbar dargelegt, welche Bodentypen bzw. besonders schutzwürdige Böden ausgewählt und der jeweiligen Empfindlichkeit zugeordnet wurden (vgl. Kap. 5.1.3, S. 130 ff., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Die Fachgutachterin legt nachvollziehbar dar, dass der herangezogene Untersuchungsraum der Breite des Trassenkorridors entspricht, da nur in diesem Bereich Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Die Datengrundlage umfasst für die Bodentypen die BÜK 200. Für den Bodenschutzwald werden die Daten des Landesforst Mecklenburg-Vorpommern heran gezogen. Die Daten des Landesbetrieb Forst in Brandenburg zeigten auf, dass im südlichen Untersuchungsraum kein Bodenschutzwald vorkommt. Bei den geschützten Bodenbereichen (insbesondere Moore) wurden die Daten von LUGV Brandenburg bzw. des LUNG Mecklenburg-Vorpommern verwendet.

(d) Wasser

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors ist von der Fachgutachterin nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Wasser voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen wurden für die nachfolgenden Kriterien ermittelt:

- **Hoch empfindliche Grundwasserbereiche**

Dies betrifft zunächst die vorhandenen, gegenüber dem Vorhaben hoch empfindlichen Grundwasserbereiche in Segment 27 des festgelegten Trassenkorridors, in dem hinsichtlich des Kriteriums voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und eine Umgehung bzw. Überspannung nicht möglich ist. Hierbei kann für die gegenüber flächenhaft eindringendem Schadstoffeintrag nicht geschützten Grundwasserbereiche, die sich im Wirkungsbereich der Ausbauklasse 4 (Ersatzneubau in gleicher Trasse) befinden, auf Grund der Vorbelastung eine herabgesenkte Empfindlichkeit und somit nur ein mittleres Konfliktpotential angenommen werden. Außerhalb des Wirkungsbereichs sind voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen.

- **Hoch empfindliche Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassersicherung**

Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassersicherung sind als zusätzliches Kriterium bei den Schutz- und Restriktionsgebieten heran gezogen worden, da es in Mecklenburg-Vorpommern innerhalb des Untersuchungsraums keine Wasserschutzgebiete gibt. Die Vorbehaltsgebiete wurden dem LEP Mecklenburg-Vorpommern 2016 entnommen.

Für die dem Vorhaben gegenüber hoch empfindlichen Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassersicherung können in den Segmenten 22, 26 und 27 des festgelegten Trassenkorridors

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden, da hierauf Grund der Ausdehnung der Vorbehaltsgebiete weder eine Umgehung noch Überspannung möglich sind.

In Segment 27 kann allerdings im Wirkungsbereich der Ausbauklasse 4 auf Grund der Vorbelastung eine herabgesenkte Empfindlichkeit und somit ein geringeres Konfliktpotential angenommen werden. Ebenso sind für die Segmente 22 und 26 voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auszuschließen, wenn sich der voraussichtliche Trassenverlauf innerhalb des Wirkungsbereichs der Ausbauklasse 3 befindet und somit ein geringeres Konfliktpotential unterstellt werden kann. Im restlichen Trassenkorridorraum der Segmente 22, 26 und 27 sind nach Anwendung der Methodik der Vorhabenträgerin voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen möglich. Diese können allerdings durch Nutzung vorbelasteter Bereiche (bei Ausbauklassen 4 bzw. 3) sowie durch optimierte Verteilung der Maste voraussichtlich gemindert oder vermieden werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

In Bezug auf die vorgenannten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser, die hier auch durch Umgehung bzw. Überspannung nicht ausgeschlossen werden können, hat die Fachgutachterin allgemeine und schutzgutspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen i. S. e. Vorschlags für die Ebene der Planfeststellung dargestellt (vgl. Kap. 6.1.1 und 6.1.2, S. 154 f. und 160, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3), die der guten fachlichen Praxis entsprechen und geeignet sind, die aufgewiesenen Konflikte zu im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens zu verringern.

Ausschluss von weiteren voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Im Übrigen ist hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors von der Fachgutachterin nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Wasser, mit Ausnahme der oben genannten Kriterien (hoch empfindliche Grundwasserbereiche sowie hochempfindliche Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

- **Sehr hoch empfindliche Oberflächengewässer**

Sehr hoch empfindliche Oberflächengewässer verteilen sich über alle Segmente des festgelegten Trassenkorridors hinweg und sind auf Grund ihrer Ausdehnung oder ihrer Lage im Trassenkorridor überspannbar oder umgehbar.

- **Sehr hoch bzw. hoch empfindliche Wasserschutzgebiete, Zone I und II**

Im festgelegten Trassenkorridor befinden sich keine sehr hoch empfindlichen Wasserschutzgebiete Zone I oder hoch empfindlichen Wasserschutzgebiete Zone II.

Variantenbezogene Darstellung und Bewertung

Betrachtungsraum Süd

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Süd, d. h. bei der Gegenüberstellung der TKA A und TKA B, hat die umweltfachliche Prüfung der Bundesnetzagentur ergeben, dass für das Schutzgut Wasser im Vergleich der Trassenkorridorabschnitte mit Blick auf den festgelegten Trassenkorridor (TKA B, Segment 10) in geringerem Umfang von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist.

Zwar ist von der Fachgutachterin nachvollziehbar dargelegt worden, dass in beiden TKA für das Schutzgut Wasser keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen. Gleichwohl befinden sich im hiermit festgelegten Segment 10 (TKA B) deutlich weniger flächenhafte Anteile an Seen und Kleingewässern sowie an hochempfindlichen Grundwasserbereichen.

Betrachtungsraum Nord

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Nord, d. h. bei der Gegenüberstellung der TKA C und TKA D, hat die umweltfachliche Prüfung der Bundesnetzagentur ergeben, dass für das Schutzgut Wasser im Vergleich zwischen den Trassenkorridorabschnitten mit Blick auf den festgelegten Trassenkorridor (TKA D, Segment 22) in geringerem Umfang von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist.

In beiden TKA, die räumlich sehr nahe bei einander liegen, erstreckt sich großflächig ein hochempfindliches Vorbehaltsgebiet zur Trinkwassersicherung. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen hierauf sind jedoch überwiegend für den Bereich im TKA C zu erwarten, da voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im TKA D nur zu erwarten sind, sofern der Wirkungsbereich der Ausbauklasse 3 verlassen wird. Innerhalb des Wirkungsbereichs ist mit einem geringeren Konfliktpotential zu rechnen.

Entscheidungsgrundlagen

Die Prüfung für das Schutzgut Wasser ist anhand einer ebenengerechten Auswahl der relevanten Wirkfaktoren erfolgt, die neben einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme der Anlage auch bauzeitliche Wirkungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten sowie Maßnahmen im Schutzstreifen während Bau und Betrieb außerdem Maßnahmen zur Bauwerksgründung umfassen.

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Umweltziele und hinsichtlich ihrer Relevanz für die Durchlässigkeit des Trassenkorridors und des Alternativenvergleichs gültig sind. Die Auswahl der Kriterien erfolgte anhand von Oberflächengewässern sowie dem Geschütztheitsgrad des Grundwassers, außerdem anhand von wasserrechtlichen Schutz- und Restriktionsgebieten im Untersuchungsraum, die vor allem Wasserschutzgebiete und in Mecklenburg-Vorpommern Vorbehaltsgebiete für Trinkwassersicherung umfassen.

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser erstreckt sich über die Breite des Trassenkorridors und berücksichtigt hiermit die Reichweiten der Vorhabenwirkungen. Die Bestandserfassung der Oberflächengewässer erfolgt anhand in Brandenburg von Daten des LUGV sowie der flächendeckenden Biotop- und Landnutzungskartierung (BTLN) im Land Brandenburg; in Mecklenburg-Vorpommern wurden Daten des LUNG sowie die Biotop- und Nutzungskartierungen (BTNK) sowie CIR-Luftbilder heran gezogen. Außerdem wurden für

Fließgewässer mit ausgewiesenem Schutz- und Entwicklungskorridor in Mecklenburg-Vorpommern Daten des LUNG genutzt. Beim Grundwasser wurden Daten des Zentralen Geologischen Instituts (Berlin) sowie die Hydrogeologische Karte der DDR (HYK 50) sowie außerdem Daten des LUNG Mecklenburg-Vorpommern herangezogen. Bei den Schutzgebieten wurden für die Wasserschutzgebiete Daten des LUGV Brandenburg herangezogen, die Vorbehaltsgebiete Trinkwassersicherung in Mecklenburg wurden durch Daten des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern recherchiert.

(e) Luft und Klima

Für das Schutzgut Luft und Klima wurden keine relevanten Wirkpfade zwischen dem Vorhaben und dem Schutzgut auf der Ebene der Bundesfachplanung erkannt (vgl. Abschnitt C. V. 3. b.) (bb) (1)), so dass keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die der Festlegung des Trassenkorridors in der Bundesfachplanung entgegenstehen.

Für das Schutzgut Luft und Klima können sich jedoch – trotz fehlender Wirkpfade auf dieser Planungsebene – Wechselwirkungen auf andere Umweltschutzgüter ergeben, die dort entsprechend berücksichtigt werden. Beispielsweise können kleinklimatische Veränderungen (durch Wuchshöhenbeschränkungen oder Gehölzverluste) Auswirkungen auf die Flora und Fauna haben.

(f) Landschaft

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors ist von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Landschaft gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, UVPG (Schutzgut Landschaft) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen wurden für die nachfolgenden Kriterien ermittelt:

- **Gegenüber visuellen Beeinträchtigungen hoch empfindliche Niederungslandschaften**

Dies betrifft zunächst die vorhandenen, gegenüber visuellen Beeinträchtigungen des Vorhabens hoch empfindlichen Niederungslandschaften im Uckermärkischen Hügelland, hinsichtlich derer in den Segmenten 04, 10, 18 und 22 des festgelegten Trassenkorridors voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

In Segment 04 wird im Übergangsbereich zu Segment 01 die Niederungslandschaft des Großen und Kleinen Prähnsees gequert. Eine Umgehung ist aufgrund der recht riegelartigen Lage im festgelegten Trassenkorridor nur eingeschränkt am östlichen Rand des Korridors möglich.

In Segment 10 befinden sich mehrere Niederungslandschaften, wobei zwei Niederungen den Trassenkorridor vollständig queren, so dass eine Überspannung erforderlich wird. In Segment 18 ragen zwei Niederungslandschaften (Baumgartner See und Dauergraben) randlich in den Trassenkorridor hinein. Auch hier ist eine Umgehung nur eingeschränkt möglich. Die im Wirkungsbereich der BAB A 20 (Segmente 10 und 18) vorhandenen Niederungslandschaften werden von der Vorhabenträgerin aufgrund der Vorbelastung als gering empfindlich gegen-

über visuellen Beeinträchtigungen bewertet, so dass bei einer späteren Trassenführung in diesen Wirkungsbereichen keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Außerhalb des Wirkungsbereichs der Vorbelastung sind hingegen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen durch visuelle Beeinträchtigungen zu erwarten.

In Segment 22 ist eine Umgehung der dort riegelartig vorhandenen Niederungslandschaften nicht möglich, so dass eine Überspannung erforderlich wird. Im Wirkungsbereich der rückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung besteht aufgrund der Vorbelastung eine geringere Empfindlichkeit und daher nur ein mittleres Konfliktpotenzial. Insoweit werden dort voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Wirkungsbereich der Vorbelastung nicht prognostiziert.

In allen Segmenten des festgelegten Trassenkorridors führt die auf eine potenzielle Trassenachse bezogene Sichtbarkeitsanalyse der Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass Voll- und Teilsichtbarkeiten bestehen, so dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen durch visuelle Wirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

- **Gegenüber visuellen Beeinträchtigungen hoch empfindliche waldgeprägte Landschaftsbereiche**

In den Segmenten 26 und 27 (Pasewalker Kirchenforst) können für gegenüber visuellen (anlage- und baubedingten) Beeinträchtigungen hoch empfindliche waldgeprägte Landschaftsbereiche voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen in dem festgelegten Trassenkorridor nicht ausgeschlossen werden. Der Pasewalker Kirchenforst ist aufgrund seiner Bedeutung für die Naherholung zudem als Wald mit Erholungsfunktion ausgewiesen. Eine Umgehung des Waldbereiches ist nicht möglich.

In den Segmenten 26 und 27 besteht im Wirkraum der rückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung aufgrund der Vorbelastung eine geringere Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen und nur ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial. Insoweit werden dort voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Wirkraum der Vorbelastung nicht prognostiziert. Außerhalb der Ausbauklasse 4 (Ersatzneubau in gleicher Trasse) und bei (temporärer) Waldinanspruchnahme (z. B. für die temporäre Anlage einer provisorischen Leitungsanlage) werden hingegen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet.

- **Gegenüber visuellen Beeinträchtigungen hoch empfindliche Landschaftsschutzgebiete**

Hinsichtlich der gegenüber visuellen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben hoch empfindlichen Landschaftsschutzgebiete können für den nördlichen Teil des Segments 26 und für das Segment 27 des festgelegten Trassenkorridors innerhalb des LSG Pasewalker Kirchenforstes voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Eine Umgehung des Waldbestandes ist nicht möglich.

In den Segmenten 26 und 27 besteht im Wirkraum der rückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung aufgrund der Vorbelastung eine geringere Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen und damit von Beeinträchtigungen für die landschaftsgebundene Erholungsfunktion. Es resultiert ein mittleres Konfliktpotenzial. Insoweit werden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Wirkraum der Vorbelastung nicht prognostiziert. Außerhalb der Ausbauklasse 4 (Ersatzneubau in gleicher Trasse) und bei (temporärer) Waldin-

anspruchnahme (z. B. für die temporäre Anlage einer provisorischen Leitungsanlage) werden hingegen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen erwartet.

Für das Vorhaben in dem festgelegten Trassenkorridor wurde eine mögliche Vereinbarkeit der Planung mit der Schutzgebietsverordnung geprüft und die Vereinbarkeit begründet (vgl. Kap. 5, S. 142, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3). Jedoch ist dabei vorauszusetzen, dass der Neubau innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens der alten Leitung erfolgt und entsprechend keine erheblichen und langfristigen Gehölzeingriffe in das LSG Pasewalker Kirchenforst eintreten. Auf der Planungsebene der Bundesfachplanung kann derzeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Landschaftsschutzgebiet in seinem Schutzzweck beeinträchtigt wird. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung durch die Vorhabenträgerin angestrebt.

- **Weitere hoch empfindliche landschaftsgebundene Elemente**

In Segment 22 (TKA D) können für gegenüber dem Vorhaben hoch empfindliche landschaftsgebundene Elemente voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich in Segment 22 um visuelle Beeinträchtigungen der Aussichtspunkte nördlich Bietikow und südlich Damerow (vgl. Kap. 8, S. 297, Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung, Ordner 3). Darüber hinaus können visuelle Beeinträchtigungen für den Radfernweg im Wirkraum der Segmente 22 und 26 nicht ausgeschlossen werden (vgl. Anhang 1 a zum Umweltbericht der SUP, Ordner 5).

- **Visuelle Beeinträchtigungen siedlungsnaher Erholungsräume**

In allen Segmenten des festgelegten Trassenkorridors ragen siedlungsnaher Erholungsräume mit sehr hoher Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen (400 m-Zonen um sämtliche Siedlungen) hinein. Überwiegend handelt es sich um randliche Bereiche des Trassenkorridors, welche im Zuge der weiteren Planungen umgehbar sein werden, so dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen vermeidbar sind. Berührungen der siedlungsnahen Erholungsbereiche, bei denen eine Umgehung voraussichtlich nicht sicher angenommen werden kann, befinden sich in den Segmenten 10 (Ortslagen Drense, Ausbau Weidendamm, Mönchehof), 18 (Ortslagen Ludwigsburg, Dauerthal, Klockow, Schönfeld) und Segment 27 (Pasewalk). Somit können auch visuelle Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Im Wirkungsbereich der rückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung sowie im Bündelungsbereich mit der Autobahn besteht aufgrund der Vorbelastung eine geringere Empfindlichkeit und daher ein geringeres Konfliktpotenzial. Eine Herabstufung des Konfliktpotenzials ist lediglich innerhalb des Segments 04 (östlich von Dreesch; Korridorverlaufes mit bündelungsfreien Abschnitten) nicht möglich, sodass dort Beeinträchtigungen des siedlungsnahen Erholungsbereiches lediglich durch eine Umgehung vermieden werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

In Bezug auf die vorgenannten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, die hier auch durch Umgehung bzw. Überspannung nicht ausgeschlossen werden können, hat die Vorhabenträgerin schutzgutspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen i. S. e. Vorschlags für die Ebene der Planfeststellung dargestellt

(vgl. Kap. 6.1.2, S. 161, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3), die der guten fachlichen Praxis entsprechen und geeignet sind, die aufgewiesenen Konflikte im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens zu vermeiden oder zu mindern.

Die Bundesnetzagentur setzt voraus, dass – über die a. a. O. aufgeführten allgemeinen und schutzgutbezogenen Maßnahmen hinaus – i. R. d. Erstellung der Unterlagen zur Planfeststellung von der Vorhabenträgerin zusätzlich geprüft wird,

H 03 *ob die Trassierung der Leitung sowie die technische Ausführung der Anlage so optimiert werden kann, dass die Beanspruchung der bewaldeten Flächen des Paserkirchener Forstes sowie die Beeinträchtigungen der Funktionen des Waldsaums auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden und insoweit innerhalb der Waldschneise in den Segmenten 26 und 27 auch eine Mitnahme parallel verlaufender 110-kV-Freileitungen auf einem gemeinsamen Mastgestänge unter Nutzung der bereits vorhandenen Schutzstreifen möglich ist.*

Ausschluss von weiteren voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Im Übrigen ist hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt worden, dass für weitere Landschaftsbildeinheiten voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

- **Gegenüber visuellen Beeinträchtigungen gering empfindliche windparküberprägte Landschaften**

Die ermittelten windparküberprägten Landschaften, welche innerhalb des festgelegten Trassenkorridors, insbesondere entlang der BAB A 20 vorhanden sind, werden von der Vorhabenträgerin aufgrund der Vorbelastung durch Windenergieanlagen als gering empfindlich gegenüber visuellen (anlagebedingten) als auch baubedingten Beeinträchtigungen bewertet, so dass bei einer Trassierung in diesen Bereichen im Planfeststellungsverfahren keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

- **Gegenüber visuellen Beeinträchtigungen mittel und gering empfindliche Agrarlandschaft**

Für die Landschaftsbildeinheit der weiträumigen Agrarlandschaft, die innerhalb des festgelegten Trassenkorridors in allen Segmenten vorhanden ist, wird grundsätzlich eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen festgestellt. Jedoch ist das Konfliktpotenzial im Wirkungsbereich der Ausbauklasse 2 (Neubau in Bündelung) und im Wirkungsbereich der Ausbauklassen 3 und 4 (Ersatzneubau parallel oder trassengleich) aufgrund der Vorbelastung durch vorhandene technische Infrastrukturen gering. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass weder durch visuelle (anlagebedingte) noch durch baubedingte Beeinträchtigung der weiträumigen Agrarlandschaft voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (vgl. Kap. 6, Tabelle 49, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

- **Gegenüber visuellen Beeinträchtigungen empfindliche Landschaftsbildeinheiten abseits des festgelegten Trassenkorridors**

Für die randlich in den 11 km breiten Untersuchungsraum hineinragenden, d. h. außerhalb des festgelegten Trassenkorridors befindlichen Landschaftsbildeinheiten „Ueckerländer Heide – südlicher Teil“, „Melzower Forst“, „Niederungen der U(e)cker mit Unteruckersee“

sowie „Randorniederung“ hat die Vorhabenträgerin zunächst eine hohe Schutzwürdigkeit und darum eine hohe Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen festgestellt. Jedoch werden unter Zugrundelegung der zuvor ermittelten Umweltziele und auf Basis der Sichtbarkeitsanalyse für den festgelegten Trassenkorridor keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund visueller (anlagebedingter) Beeinträchtigungen erwartet. Ebenso wird festgestellt, dass die vorgenannten Landschaftsbildeinheiten von baubedingten Maßnahmen nicht betroffen sind und daher Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

Variantenbezogene Darstellung und Bewertung

Betrachtungsraum Süd

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Süd, d. h. bei der Gegenüberstellung der TKA A und TKA B, hat die umweltfachliche Prüfung der Bundesnetzagentur ergeben, dass für das Schutzgut Landschaft im Vergleich der Trassenkorridorabschnitte mit Blick auf den festgelegten Trassenkorridor (TKA B, Segment 10) in geringerem Umfang von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist.

Dies ist insbesondere begründet in der geringeren flächenhaften Betroffenheit unvermeidbarer Querungen von gegenüber visuellen Beeinträchtigungen hoch empfindlichen Niederungslandschaften sowie der Vorbelastung der Landschaft durch die BAB A 20 in TKA B (Segment 10). Die Vorhabenträgerin hat im Hinblick auf Empfindlichkeit und Wertigkeit des Raumes zudem nachvollziehbar festgestellt, dass der projektimmanente Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung in dem TKA A (Segmente 05, 06, 09 und 13) zu einer deutlichen Aufwertung der bislang durch die 220-kV-Bestandsleitung hoch empfindlichen Niederungslandschaften führen wird. Zudem besteht innerhalb des TKA B voraussichtlich eine geringere flächenmäßige Betroffenheit siedlungsnaher Erholungsräume durch visuelle Beeinträchtigungen. Insbesondere zwischen den Ortslagen Drense und Grünow innerhalb des TKA A (Segment 09) verbleibt lediglich ein schmaler Freiraum abseits der siedlungsnahen Bereiche, so dass eine Umgehung hier voraussichtlich nicht möglich ist.

Betrachtungsraum Nord

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Nord, d. h. bei der Gegenüberstellung der TKA C und TKA D, hat die umweltfachliche Prüfung der Bundesnetzagentur ergeben, dass für das Schutzgut Landschaft im Vergleich zwischen den Trassenkorridorabschnitten mit Blick auf den festgelegten Trassenkorridor (TKA D, Segment 22) in geringerem Umfang von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist. Denn für TKA D (Segment 22) ist von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt worden, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen hier vergleichsweise geringer sind als in TKA C (Segmente 21 und 25), da der Trassenkorridor eine Vorbelastung durch die 220-kV-Bestandsleitung aufweist, während TKA C abschnittsweise in nicht vorbelasteten Raum bzw. bündelungsfrei verläuft. Zudem ermöglicht der TKA D eine kürzere und gradlinigere Trassierung der Leitung, wodurch es zu einer geringeren Anzahl von Masten und damit einhergehend zu einer grundsätzlich geringeren visuellen Belastung des Landschaftsbildes kommt. Siedlungsnaher Erholungsräume ragen in beiden TKA nur kleinräumig und randlich hinein, so dass in beiden TKA eine Umgehung möglich ist und voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht erwartet werden.

Entscheidungsgrundlagen

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft basiert auf einer der Bundesfachplanungsebene entsprechenden Auswahl relevanter Wirkfaktoren, nach der neben der dauerhaften visuellen Wirkung der Anlage auch baubedingte Wirkungen, insb. durch Gehölzeingriffe, betrachtet werden.

Die Ermittlung des Umweltzustandes erfolgt anhand der Kriterien Landschaftsbildqualität unter Berücksichtigung vorhandener Landschaftsbildelemente bzw. prägender Landschaftsbildstrukturen, historischer Kulturlandschaften und der Erholungseignung. Die Kriterien wurden anhand der geltenden Umweltziele abgeleitet, welche sich wiederum primär aus den Vorgaben des BNatSchG ergeben.

Der Untersuchungsraum des Schutzgutes Landschaft, der der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen zugrunde gelegt wurde, beträgt 5 km beidseits der Trassenkorridore (insg. 11 km) und ist damit geeignet, alle erheblichen, d. h. auch weitreichende visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktionen zu erfassen.

Die Vorhabenträgerin ermittelt, beschreibt und bewertet die innerhalb des Untersuchungsraumes befindlichen landschaftsgebundenen Elemente (insb. Infrastruktur der Erholungsnutzung wie Aussichtspunkte, Radwanderwege, Wälder mit Erholungsfunktion) sowie Landschaftsbildeinheiten. Auch die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Schutzgebietsverordnung des LSG Pasewalker Kirchenforst wird geprüft.

Die Landschaftsbildeinheiten wurden auf Grundlage vorliegender Pläne, Programme und Gutachten der Landschaftsplanung der Länder und Landkreise nachvollziehbar abgegrenzt. Dazu wurden durch die Vorhabenträgerin ergänzend Ortsbegehungen in Verbindung mit einem Biotopabgleich durchgeführt und Luftbildaufnahmen verwendet. Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten (beider Bundesländer) erfolgt in Anlehnung an die „Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotenziale in Mecklenburg-Vorpommern“ des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern (1995). Die Auswirkung einer Freileitung wird nicht nur von der Wertigkeit und der Schutzwürdigkeit einer Landschaft, sondern auch durch die Empfindlichkeit der Landschaft gegenüber störenden Elementen bestimmt. Dies ist besonders abhängig von der Einsehbarkeit der Landschaft bzw. der Sichtbarkeit einer potenziellen Freileitung in der Landschaft. Ermittelt und überprüft wurde dies Rahmen einer Sichtbarkeitsanalyse unter Heranziehung einer potenziellen Trassenachse innerhalb der Trassenkorridorsegmente (zur Methodik: S. 4 ff., Anhang I zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 5; zur kartografischen Abbildung der Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse: s. Anhang I a zum Umweltbericht der SUP, Ordner 5).

Hinsichtlich der visuellen Beeinträchtigungen der siedlungsnahen Räume wurde von der Vorhabenträgerin ebenso die Sichtbarkeitsanalyse (vgl. Kap. 5.1.1, S. 122 ff. sowie Anhang I a zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 3 und 5) herangezogen. Dabei wurde in einem Worst-Case-Ansatz, die entsprechend § 2 EnLAG gebildete Wirkzone I mit 400 m für sämtliche Siedlungsbereiche zugrunde gelegt. Darüber hinaus gehende Wirkzonen (Wirkzone II von 400 - 1.500 m und Wirkzone III von 1.500 - 5.000 m) werden i. R. d. Bestätigung des Umweltberichtes durch die BNetzA nicht mehr als siedlungsnaher Erholungsraum eingestuft (hier Bewertung der Funktion als Feierabendholung im direkten Wohnumfeld; Räume mit besonderer Landschaftsbildqualität, welche ebenso zur Erholungsnutzung fungieren, werden separat innerhalb der übrigen, oben genannten Kriterien betrachtet) und davon ausge-

hende visuelle Beeinträchtigungen sind aufgrund der mit zunehmender Entfernung abnehmenden ästhetischen Wirkungen einer Stromleitung nicht entscheidungserheblich.

(g) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors ist von der Fachgutachterin nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen wurden für die nachfolgenden Kriterien ermittelt:

- **Hoch empfindliche forstwirtschaftliche Nutzung**

Dies betrifft die gegenüber dem Vorhaben hoch empfindliche forstwirtschaftliche Nutzung, für die nach dem Ergebnis der fachgutachterlichen Untersuchung voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen konkret in den Trassenkorridorsegmenten 26 und 27 nicht ausgeschlossen werden können. In diesen Trassenkorridorsegmenten quert der festgelegte Trassenkorridor die forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Pasewalker Kirchenforstes auf einer Länge von ca. 3,3 km. Der Trassenkorridor orientiert sich an einer bestehenden Waldschneise, durch die neben der 220-kV-Bestandsleitung zwei weitere Leitungen des Verteilnetzes verlaufen. Die Waldflächen ragen in den Trassenkorridor hinein. Inwiefern im Trassenkorridor der Bereich der bestehenden Trasse für die Realisierung des Ersatzneubaus genutzt werden kann, kann erst im Rahmen des auf die Bundesfachplanung folgenden Planfeststellungsverfahrens abschließend geklärt werden. Die Fachgutachterin hat nachvollziehbar dargelegt, dass sich bei einer Nutzung des bestehenden Trassenraums dort das Konfliktpotenzial reduziert. Gleichwohl verbleiben auch in diesem Fall Beeinträchtigungen der forstwirtschaftlichen Nutzung durch einen geringfügigen dauerhaften Flächenentzug infolge einer Schneisenaufweitung oder zumindest durch einen temporären Flächenentzug für die Errichtung eines Leitungsprovisoriums während der Bauphase (vgl. Kap. 6.2.6, S. 186 f., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3 sowie Erwidern der Vorhabenträgerin auf die Stellungnahme An. 000074).

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

In Bezug auf die vorgenannten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die forstwirtschaftliche Nutzung hat die Fachgutachterin eine schutzgutspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme i. S. e. Vorschlags für die Ebene der Planfeststellung dargestellt (vgl. Kap. 7.4, Tabellen 62 und 63, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3). Die vorgeschlagene Maßnahme zur Entwicklung eines gestuften Waldsaums im Bereich einer Schneisenaufweitung ist geeignet, die aufgewiesenen Konflikte im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens zu verringern.

Eine Einwendung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 NABEG (An. 000074) wendet sich gegen die seitens der Vorhabenträgerin dargestellte Errichtung eines Provisoriums einhergehend mit Verlusten des Waldbestands auch nach einer Wiederaufforstung. Mit der Bundesfachplanung wird hierüber keine Entscheidung getroffen, denn der exakte Trassenverlauf, die technische Ausgestaltung der Trasse, erforderliche Baustellen und Leitungsprovisorien einschließlich der ggf. daraus resultierenden Waldverluste werden ebenengerecht erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens untersucht und festgelegt. Im festgelegten

Trassenkorridor bestehen jedoch unterschiedliche Möglichkeiten zur Lage und Anordnung der späteren Trasse, die maßgeblich beeinflussen, ob und in welchem Umfang ein Waldverlust mit der Realisierung des Vorhabens einhergeht. Die möglichen räumlichen und technischen Alternativen – einschließlich der Leitungsmittelführung einer in selben Waldschneise verlaufenden Leitung des Verteilnetzes – sind in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren zu betrachten und hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen.

Die Bundesnetzagentur setzt voraus, dass – über die a. a. O. aufgeführten allgemeinen und schutzgutbezogenen Maßnahmen hinaus – i. R. d. Erstellung der Unterlagen zur Planfeststellung von der Vorhabenträgerin zusätzlich geprüft wird,

H 03 *ob die Trassierung der Leitung sowie die technische Ausführung der Anlage so optimiert werden kann, dass die Beanspruchung der bewaldeten Flächen des Paserkirchforstes sowie die Beeinträchtigungen der Funktionen des Waldsaums auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden und insoweit innerhalb der Waldschneise in den Segmenten 26 und 27 auch eine Mitnahme parallel verlaufender 110-kV-Freileitungen auf einem gemeinsamen Mastgestänge unter Nutzung der bereits vorhandenen Schutzstreifen möglich ist.*

Ausschluss von weiteren voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

- **Sehr hoch empfindliche Bodendenkmale**

Auch hinsichtlich der gegenüber dem Vorhaben sehr hoch empfindlichen Bodendenkmale können voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen durch den festgelegten Trassenkorridor nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Umgehung der betreffenden Flächen können sie jedoch vermieden werden, so dass sie der Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegenstehen. Dies betrifft ein solitär gelegenes obertägiges Bodendenkmal im Bereich des Seegrabens in Trassenkorridorsegment 22, dessen Umgebung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) MV vor Veränderungen und somit entsprechend der nachvollziehbaren Einschätzung der Fachgutachterin auch vor einer Überspannung mit einer Freileitung geschützt ist. Die Fachgutachterin hat nachvollziehbar dargelegt, dass das Bodendenkmal einschließlich seines Umgebungsschutzbereiches im Trassenkorridor umgangen werden kann und so keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auftreten. Sofern die Umgebung weiterer obertägig sichtbarer Bodendenkmale nach den Landesdenkmalschutzgesetzen vor Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes geschützt ist, liegen diesen Bodendenkmale und ihre Umgebungsschutzbereiche außerhalb des festgelegten Trassenkorridors. Die übrigen Bodendenkmale können entsprechend der fachgutachterlichen Darstellung aufgrund ihrer geringen Ausdehnung überspannt oder im Trassenkorridor umgangen werden, wodurch keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen. Die untersuchten Bodendenkmale stellen nur einen Teil der vorhandenen Fundstellen dar. Entsprechend der Stellungnahmen der Fachbehörden ist aufgrund des Fundreichtums mit weiteren Fundstellen zu rechnen. Daher bedarf es im Zuge der Planfeststellung sowie während der Bauausführung weiterer abzustimmender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Lichte der konkreten Lage des Trassenverlaufs und der Maststandorte.

- **Sehr hoch empfindliche Windenergieanlagen**

Angesichts der Lage mehrerer bestehender und gegenüber dem Vorhaben sehr hoch empfindlicher Windenergieanlagen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors können voraus-

sichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch eine Umgehung der betreffenden Flächen konkret in den Trassenkorridorsegmente 01, 04, 10 und 18 können sie jedoch vermieden werden, so dass sie der Festlegung des Trassenkorridors nicht entgegenstehen. Die Untersuchung der Fachgutachterin berücksichtigt dabei den nach der DIN EN 50341-2-4 einzuhaltenden Mindestabstand der geplanten Freileitung vom äußersten ruhenden Leiterseil zur Turmachse von Windenergieanlagen von mindestens einem Rotordurchmesser unter der Annahme, dass Schwingungsschutzmaßnahmen getroffen werden. Entsprechend der nachvollziehbaren gutachterlichen Darstellung besteht im Trassenkorridor die Möglichkeit, die Lage der Windenergieanlagen auch unter Einhaltung der geforderten Sicherheitsabstände bei der Trassierung zu berücksichtigen, um so erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. Insofern kommt einer Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den Betreibern bestehender Windenergieanlagen sowie den Projektierern geplanter Windenergieanlagen im Zuge der Trassierung für das auf die Bundesfachplanung folgende Planfeststellungsverfahren eine hohe Bedeutung zu. In den Trassenkorridorsegmenten 22, 26 und 27 liegen keine bestehenden Windkraftanlagen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors (vgl. Kap. 7.2, Tabellen 57 und 58, Kap. 7.4, Tabellen 59-63, Kap. 8, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Im Übrigen ist hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors von der Fachgutachterin nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

- **Sehr hoch empfindliche Baudenkmäler**

In Bezug auf gegenüber dem Vorhaben sehr hoch empfindliche Baudenkmäler können voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen in dem festgelegten Trassenkorridor, konkret in Trassenkorridorsegment 27, aufgrund der Möglichkeit zur Umgehung ausgeschlossen werden. Nach der insoweit nachvollziehbaren Darlegung der Fachgutachterin quert der festgelegte Trassenkorridor darüber hinaus keine Baudenkmäler. Sofern die Umgebung von Baudenkmalern vor Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes geschützt ist, liegen diese Umgebungsbereiche nach der gutachterlichen Einschätzung ebenfalls außerhalb des festgelegten Trassenkorridors.

- **Mittel empfindliche landwirtschaftliche Nutzung**

Bezüglich der gegenüber dem Vorhaben mit einer mittleren Empfindlichkeit bewerteten landwirtschaftlichen Nutzung sind durch den festgelegten Trassenkorridor voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen. Die Fachgutachterin hat hierzu nachvollziehbar dargelegt, dass Nutzungseinschränkungen lediglich punktuell an den Maststandorten entstehen. Durch den geplanten Ersatzneubau, der den Rückbau der Bestandstrasse einschließt, ist in der Summe nicht mit einer dauerhaften Mehrbelastung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu rechnen.

- **Sehr hoch empfindliche unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen**

Ebenso sind für die gegenüber dem Vorhaben sehr hoch empfindlichen unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen durch den festgelegten Trassenkorridor voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen. Nach der nachvollziehbaren Einschätzung der Fachgutachterin kann die bestehende Trasse der Mineralölverbundleitung (MVL) im Trassenkorridorsegment 10 überspannt werden bzw. unter Einhaltung der Mindestabstände ohne

Beeinträchtigungen umgangen werden und parallel zu dieser verlaufen. Ebenfalls kann die bestehende Trasse der OPAL in den Trassenkorridorsegmenten 01, 04, 10, 18 und 22 überspannt bzw. umgangen werden und bei Einhaltung der Mindestabstände ohne Beeinträchtigungen parallel zu dieser verlaufen. Dabei sind jeweils die Mindestabstände der einschlägigen DIN-Normen und AfK-Empfehlungen zu berücksichtigen. Zur Berücksichtigung der Belange der Ver- und Entsorgungsnetze sind Abstimmungen mit den Eigentümern und Betreibern der Infrastrukturen erforderlich. Diese setzen jedoch detailliertere Planungen voraus und können daher ebenengerecht im Zuge der Trassierung für das auf die Bundesfachplanung folgende Planfeststellungsverfahren erfolgen. Somit ist absehbar, dass die Funktionsfähigkeit der Ver- und Entsorgungsleitungen erhalten bleibt und die Belange dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegenstehen (vgl. Erwidern der Vorhabenträgerin auf die Stellungnahme An. 000004).

Variantenbezogene Darstellung und Bewertung

Betrachtungsraum Süd

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Süd, d. h. bei der Gegenüberstellung der TKA A und TKA B, hat die umweltfachliche Prüfung der Bundesnetzagentur ergeben, dass für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter im Vergleich der Trassenkorridorabschnitte mit Blick auf den festgelegten Trassenkorridor (TKA B, Segment 10) in geringerem Umfang von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist.

Die Fachgutachterin hat nachvollziehbar dargelegt, dass vorhandene Bodendenkmale und Windkraftanlagen im festgelegten Trassenkorridor überspannt bzw. umgangen werden können, so dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Allerdings führt die Fachgutachterin zutreffend an, dass die Verteilung der Bodendenkmale und Windkraftanlagen im TKA A ungünstiger ist. Insofern ginge mit Trassenverläufen innerhalb des TKA A ein größeres Risiko einher, Optimierungen der Verläufe zur Umgehung von Bodendenkmalen und Windkraftanlagen zu Lasten der Konfliktpotenziale anderer Schutzgüter wählen zu müssen (vgl. Kap. 7.2, Seite 231, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Betrachtungsraum Nord

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Nord, konkret im Vergleich des TKA C (Segmente 21 und 25) und TKA D (Segment 22), hat die Fachgutachterin nachvollziehbar dargelegt, dass sich mit Blick auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter keine relevanten Unterschiede zwischen den Trassenkorridorverläufen ergeben.

Entscheidungsgrundlagen

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter basiert auf einer der Planungsebene angemessenen Auswahl der relevanten Wirkfaktoren, nach der neben der dauerhaften Flächen- und Rauminanspruchnahme der Anlage auch bauzeitliche Wirkungen der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten betrachtet werden.

Die Ermittlung des Umweltzustands erfolgt anhand von Kriterien, die mit Blick auf die geltenden Umweltziele – insbesondere den Vorgaben der Landesdenkmalschutzgesetze – sowie mit Blick auf die Relevanz für die Durchlässigkeit des Trassenkorridors und den Alternativenvergleich nachvollziehbar ausgewählt wurden:

- Für den Teilbereich der Kulturgüter wurden Bau- und Bodendenkmale erfasst und für UNESCO-Welterbestätten, Grabungsschutzgebiete bedeutsame Kulturlandschaftsbe-
reiche und archäologisch bedeutsame Landschaften dargelegt, dass diese im Bereich
des Vorhabens nicht vorkommen (vgl. Kap. 4.2.6, Seite 117 f., Umweltbericht zur
SUP, Ordner 3). Weiterhin wurden zur Darstellung und Bewertung der Kriterien für
diese Planungsebene plausible Annahmen zugrunde gelegt. Zur Berücksichtigung
derjenigen Bereiche der Bodendenkmale, deren nähere Umgebung nach den Lan-
desdenkmalschutzgesetzen vor Veränderungen geschützt ist, wurde in Abstimmung
mit den Fachbehörden eine Ausdehnung von 100 m angenommen (vgl. Kap. 4.2.6,
Seite 117 f., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3). Anlässlich einer Stellungnahme hat
die Fachgutachterin ergänzend dargelegt, dass eine Ausweitung des angenommenen
Umgebungsschutzbereiches die Durchlässigkeit des festgelegten Trassenkorridors
und den Alternativenvergleich nicht in Frage stellt (vgl. Erwiderng der Vorhabenträ-
gerin auf die Stellungnahme An. 000029).
- Für den Teilbereich der Sachgüter wurden land- und forstwirtschaftliche Nutzungen,
Ver- und Entsorgungsanlagen und Windenergieanlagen erfasst und für Flughä-
fen/Landeplätze, militärische Bereiche sowie für Gebiete zur Gewinnung von oberflä-
chennahen Bodenschätzen dargelegt, dass diese im Bereich des Vorhabens nicht
vorkommen (vgl. Kap. 4.2.6, Seite 117 f., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Der Untersuchungsraum, der der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltaus-
wirkungen zugrunde gelegt wurde, berücksichtigt die Reichweiten der Vorhabenwirkungen
und geht für Kriterien, die empfindlich gegenüber visuellen Wirkungen durch den Rauman-
spruch des Vorhabens sind, über den Trassenkorridor hinaus. Die Bestandserfassung der
bekannten Bau- und Bodendenkmale erfolgt anhand von Daten des Brandenburgischen
Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischem Landesmuseums sowie des Landes-
amtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern. Die Bestandserfassung der
Sachgüter erfolgt anhand von Daten der Infrastrukturbetreiber, des brandenburgischen Lan-
desamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, des Regionalen Planungsverbands
Vorpommern sowie des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie.

(h) Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG

Die Darstellung von Wechselwirkungen setzt i. d. R. genauere Kenntnisse der Bauausfüh-
rung voraus. So können Wechselwirkungen z. B. durch Vermeidungs- und Minderungsmaß-
nahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen zwischen den Schutzgütern füh-
ren. Die Verringerung von Masthöhen als Minderungsmaßnahme zum Schutz der Avifauna
vor Leitungskollisionen kann z. B. zu einem größeren Eingriff in den Waldbestand führen,
wenn dadurch konstruktionsbedingt die Leitungsschutzstreifen verbreitert werden müssen; in
diesem Fall würde der Vorteil für die Avifauna hinsichtlich Kollisionsgefährdung gleichzeitig
einen Nachteil für den Waldbestand und die damit verbundenen Funktionsverluste bedeuten.

Solche möglichen Wechselwirkungen wurden in den Beschreibungen und Bewertungen
durch die Fachgutachterin berücksichtigt und sind insbesondere auch in den Vergleich von
alternativen Trassenkorridorsegmenten eingeflossen. So erfolgte eine Berücksichtigung von
Wechselwirkungen bei der schutzgutübergreifenden Darstellung und Bewertung von voraus-
sichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den Betrachtungsräumen Süd und Nord. Bei
der Gegenüberstellung der TKA A und TKA B (Betrachtungsräum Süd) ergibt sich daraus

beispielsweise, dass eine Optimierung des Trassenverlaufs, um hinsichtlich von Windenergieanlagen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden, aufgrund des sehr eingeschränkten Passageraums aber eine Intensivierung von Konfliktpotentialen für andere Schutzgüter mit sich bringt (vgl. Kap. 7.2, S. 231, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

(cc) Sonstige öffentliche und private Belange

Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor stehen auch keine sonstigen öffentlichen und privaten Belange entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NABEG prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche und private Belange entgegenstehen. In den für die Raumordnerische Beurteilung der Trassenkorridore erforderlichen Unterlagen wurden bereits viele der für die Bundesfachplanung maßgeblichen öffentlichen Belange untersucht und berücksichtigt (vgl. Abschnitt C.V.3.b)(3)). Zusätzlich wurden weitere Belange, die auch als sonstige öffentliche und private Belange gewertet werden könnten, gemäß des festgelegten Untersuchungsrahmens vom 14.11.2014 unter dem Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter als sonstige Sachgüter im Rahmen dieser Entscheidung behandelt. Darüber hinaus liegen weitere sonstige öffentliche Belange vor, die auf der Ebene der Bundesfachplanung relevant sind und somit in diese Abwägungsentscheidung einzubeziehen sind.

- **Landeplätze für Rettungshelikopter**

Hinsichtlich der Landeplätze für Rettungshelikopter sowie der An- und Abflugkorridore kann sichergestellt werden, dass das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor keine Beeinträchtigungen hervorruft. Dies betrifft zunächst den Landeplatz der Pasewalker Klinik an der Prenzlauer Chaussee am südlichen Rand des Siedlungskörpers der Stadt Pasewalk sowie am westlichen Rand des Pasewalker Kirchenforstes. Hierzu hat die Fachgutachterin nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben im nächstgelegenen Segment des festgelegten Trassenkorridors (Trassenkorridorsegment 27) in Bündelung mit zwei Leitungen des Verteilnetzes verlaufen kann. Darüber hinaus soll das Vorhaben in den Trassenkorridorsegmenten 26 und 27 als Ersatzneubau parallel zur bestehenden 220-kV-Bestandstrasse realisiert werden, die anschließend zurückgebaut wird. Somit resultiert aus dem Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor keine erstmalige Beeinträchtigung für den nahegelegenen Landeplatz an der Pasewalker Klinik. Weiter hat die Fachgutachterin zutreffend dargelegt, dass Beeinträchtigungen abschließend im auf die Bundesfachplanung folgenden Planfeststellungsverfahren geprüft werden können. Nach der Einschätzung der Fachgutachterin können erforderlichenfalls technische Maßnahmen z. B. zur Kennzeichnung der Leitung berücksichtigt werden, mit denen Beeinträchtigungen des Betriebs sichergestellt werden können (vgl. Kap. 9, S. 147 f., RVS, Ordner 2). Auch bezüglich des Landeplatzes am Krankenhaus Prenzlau, der darüber hinaus einen deutlich größeren Abstand zum festgelegten Trassenkorridor aufweist, können mögliche Beeinträchtigungen ebenengerecht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft und erforderlichenfalls technische Maßnahmen getroffen werden (vgl. Erwiderung der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme An. 000084).

- **Richtfunkverbindungen**

Sofern durch den festgelegten Trassenkorridor Richtfunkverbindungen gequert werden, hat die Fachgutachterin nachvollziehbar dargelegt, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen

werden können. Zwar können sich grundsätzlich durch querende Freileitungen, insbesondere durch die Freileitungsmasten, Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken ergeben. Allerdings ermöglicht der festgelegte Trassenkorridor nach der Einschätzung der Fachgutachterin eine Mastauseilung, die den Verlauf querender Richtfunkstrecken berücksichtigt, so dass Masten abseits der Richtfunkverbindungen platziert werden können (vgl. Kap. 9, S. 147 f., RVS, Ordner 2). Die Vorhabenträgerin hat ferner nachvollziehbar dargestellt, dass darüber hinaus technische Maßnahmen nach Kenntnis des exakten Trassenverlaufs im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Verfügung stehen, um den störungsfreien Betrieb querender Richtfunkstrecken zu gewährleisten (vgl. Erwiderung der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme An. 000010).

- **Individuelle Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe**

Die individuellen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu würdigen, denn ihre Untersuchung und Berücksichtigung – beispielsweise von Veränderungen der Bodenstruktur und von Bewirtschaftungserschwernissen – erfordert die Kenntnis über den Trassenverlauf sowie die Lage der Maststandorte. Sofern bereits auf individuelle Auswirkungen auf einen landwirtschaftlichen Betrieb, der von allen untersuchten Trassenkorridoren tangiert wird, hingewiesen wurde, konnte von der Fachgutachterin zutreffend dargelegt werden, dass angesichts des Ersatzneubaus, der den Rückbau der bestehenden 220-kV-Trasse einschließt, keine erhebliche Mehrbelastung auf die Agrarstruktur zu erwarten ist (vgl. Erwiderung der Vorhabenträgerin auf die Stellungnahmen An. 500005 und 500006).

c) Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange

Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange stehen dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

(aa) Natura 2000-Gebiete

Der mit dieser Entscheidung festgelegte Trassenkorridor ist, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, mit den Schutzziele der im Untersuchungsraum gelegenen Natura 2000-Gebiete verträglich.

Der aus dem Trassenkorridornetz entwickelte, festgelegte Trassenkorridor ist so gelegen, dass er keines der im Untersuchungsraum von 6 km um das Trassenkorridornetz gelegenen Gebiete kreuzt oder in anderer Weise direkt betrifft. Für die insgesamt 18 FFH-Gebiete sowie die sieben europäischen Vogelschutzgebiete, die von der Vorhabenträgerin auf den möglichen Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung geprüft wurden, ist nach dem Ergebnis der FFH-Vorprüfungen bzw. der Verträglichkeitsprüfungen festzustellen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele auch durch mögliche andere Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben ausgelöst werden könnten (etwa Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten), mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (vgl. Kap. 6.3, S. 190 f., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3, und Anhang V, Umweltbericht zur SUP, Ordner 8-10).

- **Ergebnis der FFH-Vorprüfungen**

Die auf Ebene der Bundesfachplanung für die folgenden FFH-Gebiete von der Vorhabenträgerin vorgenommene FFH-Vorprüfung hat in nachvollziehbarer und im Ergebnis nicht zu beanstandender Weise ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen für diese Gebiete ausgeschlossen werden können:

Tabelle 2: FFH-Gebiete der FFH-Vorprüfung

Kennziffer	Gebietsname	Gebietstyp	Bundesland
DE 2549-301	Eiskellerberge – Os bei Malchow	FFH-Gebiet	BB
DE 2549-302	Köhntoptal	FFH-Gebiet	BB
DE 2549-304	Mühlbach Beeke	FFH-Gebiet	BB
DE 2649-301	Beesenbergl	FFH-Gebiet	BB
DE 2650-301	Randowhänge bei Schmölln	FFH-Gebiet	BB
DE 2650-322	Kleinseen bei Carmzow	FFH-Gebiet	BB
DE 2749-301	Uckerseewiesen und Trockenhänge	FFH-Gebiet	BB
DE 2749-322	Seenkette Hohengüstow-Lützlow	FFH-Gebiet	BB
DE 2749-323	Großer Kuhsee bei Gramzow	FFH-Gebiet	BB
DE 2750-301	Randow-Welse-Bruch	FFH-Gebiet	BB
DE 2849-302	Melzower Forst	FFH-Gebiet	BB
DE 2849-325	Oberückersee	FFH-Gebiet	BB
DE 2448-374	Straßburger Mühlenbach – Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)	FFH-Gebiet	MV
DE 2450-301	Koblentzer See und Zerrenthiner Wiesen	FFH-Gebiet	MV
DE 2450-302	Eichenwälder bei Viereck	FFH-Gebiet	MV
DE 2549-303	Schanzberge bei Brietzig	FFH-Gebiet	MV
DE 2549-305	Malchower Os (MV)	FFH-Gebiet	MV
DE 2550-301	Caselower Heide	FFH-Gebiet	MV

Die von der Vorhabenträgerin auf der Ebene der Bundesfachplanung für die folgenden EU-Vogelschutzgebiete, sog. Special Protection Areas (SPAs), vorzunehmende FFH-Vorprüfung, die im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung mit integrierter Vorprüfung durchgeführt wurde, hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren jeweiligen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden können (vgl. jeweils Kap. 6, Anhänge V a bis V g zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 8 und 9):

Tabelle 3: Vogelschutzgebiete der FFH-Vorprüfung

Kennziffer	Gebietsname	Gebietstyp	Bundesland
DE 2549-471	Mittleres Ueckertal	SPA	MV
DE 2649-421	Uckerniederung	SPA	BB
DE 2948-401	Schorfheide-Chorin	SPA	BB
DE 2751-421	Randow-Welse-Bruch	SPA	BB
DE 2550-401	Caselower Heide	SPA	MV

DE 2450-402	Koblentzer See	SPA	MV
DE 2350-401	Ueckermünder Heide	SPA	MV

- **Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfungen**

Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen kommen in nachvollziehbarer Weise insgesamt zu dem von der Bundesnetzagentur mitgetragenen Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen für diese Gebiete ausgeschlossen werden können (vgl. jeweils Kap. 8, Anhänge V a bis V g zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 8 und 9).

(1) **Rechtliche Grundlagen**

Nach § 36 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist für Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) zu prüfen. Der Plan ist nur dann zulässig, wenn das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch den Plan (auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) nicht erheblich beeinträchtigt werden kann. Zu untersuchen ist dabei die Relevanz der von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile.

In Brandenburg sind die Vogelschutzgebiete gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) i. V. m. Anlage 1 unter Schutz gestellt. Für die FFH-Gebiete des Landes werden seit 2015 bis 2018 Erhaltungszielverordnungen erstellt, die gemäß der Verordnungsermächtigung in § 14 Abs. 3 des BbgNatSchAG der rechtsverbindlichen Festlegung der Erhaltungsziele für die vorkommenden Arten und Lebensraumtypen dienen.⁵ Es liegen damit noch nicht für alle FFH-Gebiete entsprechende Verordnungen vor. Teils hat sich das Land zudem zur Aufstellung von sog. Bewirtschaftungserlassen entschieden, wenn eine Unterschutzstellung im Wege der Verordnung nicht erforderlich erschien. Dabei wurden die Gebiete so ausgewählt, dass die Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten auch durch vertragliche Vereinbarungen und fachplanerische Mittel gesichert werden können. Die Bewirtschaftungserlasse enthalten jeweils eine Beschreibung des Gebietes, eine Bewertung der ökologischen Erfordernisse der Lebensraumtypen, Arten und Biotope, die Erhaltungsziele sowie eine Tabelle der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen mit Umsetzungsinstrumenten.⁶

In Mecklenburg-Vorpommern dient die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung 2016 zur Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 09.08.2016⁷ dem Schutz sowohl der europäischen Vo-

⁵ Vgl. Informationen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg unter dem Link <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.413956.de>, zuletzt abgerufen am 27.02.2018.

⁶ Vgl. Informationen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg unter dem Link <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.319679.de>, zuletzt abgerufen am 27.02.2018.

⁷ Vgl. Informationen des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern unter dem Link <https://www.lung.mv->

gelschutzgebiete als auch der FFH-Gebiete. In Kapitel 1, § 1 i. V. m. Anlage 1 sind die europäischen Vogelschutzgebiete des Landes unter Schutz gestellt. § 3 der Verordnung definiert die diesbezüglichen Erhaltungsziele. In Kapitel 2, § 4 i. V. m. Anlage 3 sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung geschützt. Die Erhaltungsziele sind in § 6 definiert.

Die jeweiligen Erhaltungsziele, die in den nationalen Umsetzungsakten festgelegt wurden, entsprechen den jeweiligen derzeit aktuellen Standarddatenbögen.

Entsprechend dem Planungsstand war zu prüfen, ob die Errichtung einer 380-kV-Freileitung, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, die Gebiete im vorgenannten Sinne erheblich zu beeinträchtigen. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, müssen für eine mögliche Abweichungsentscheidung die Voraussetzungen gemäß §§ 36 S. 1 Nr. 2 i. V. m. 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vorliegen.

Die Bundesnetzagentur hatte im Lichte dieser Ausführungen eine Bewertung der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und der darin erzielten Ergebnisse vorzunehmen. Sie hat die eingereichten Unterlagen der Vorhabenträgerin im Einzelnen nachvollzogen und mit den für die relevanten Schutzgebiete maßgeblichen Vorschriften abgeglichen. Sie hat ferner die angewendeten Methoden und deren Umsetzung im Gutachten auf ihre fachliche und rechtliche Vertretbarkeit, Vollständigkeit und Plausibilität hin geprüft und dabei die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse in die Bewertung einbezogen.

Maßgeblich für die Bewertung war auch die von der Bundesnetzagentur vorzunehmende Einschätzung, ob der den Natura 2000-Prüfungen von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Fachgutachtern zugrunde gelegte Detaillierungsgrad für die vorliegende vorgelagerte Planungsebene ausreichend war, um ein den Anforderungen des § 36 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG genügendes Ergebnis zu erzielen.

Insofern ist grundsätzlich zu beachten, dass hinsichtlich der Prüftiefe bei vorgelagerten Plänen anerkannt ist, dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht schon alle Auswirkungen eines Vorhabens berücksichtigen kann. Vielmehr muss auf jeder relevanten Verfahrensstufe die Beeinträchtigung von Schutzgebieten so weit beurteilt werden, wie dies aufgrund der Planengenauigkeit möglich ist. Auf nachfolgenden Verfahrensstufen ist diese Prüfung mit zunehmender Konkretisierung zu aktualisieren. Nach der Rechtsprechung ist es bei der Prüfung von Plänen i. S. d. § 36 BNatSchG daher in der Regel nicht zu beanstanden, dass die Prüfdichte in der Verträglichkeitsprüfung eines Plans hinter der des aufgrund des Plans möglichen Projekts zurückbleibt (vgl. Sangenstedt, in: Steinbach, 2. Aufl. 2017, § 15 Rn. 23).

Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist der Detaillierungsgrad bzw. die Prüftiefe für die Untersuchungen des europäischen Gebietsschutzrechts auf Ebene der Bundesfachplanung in jedem Falle so zu wählen, dass eine hinreichend belastbare Einschätzung erlangt wird. Die Prüftiefe kann dabei im Einzelfall je nach zu betrachtender Art bzw. zu betrachtendem Lebensraumtyp unterschiedlich auszugestalten sein. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss jedoch sichergestellt sein, dass nach Abschluss der FFH-Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigung

gen vermieden werden. Um dahingehend zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen, muss die FFH-Verträglichkeitsprüfung die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen und setzt somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus.

Insgesamt wird aufgrund der Bindungswirkung der Bundesfachplanung für die nachfolgende Planfeststellung (vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG) gegebenenfalls im Einzelfall schon auf dieser vorgelagerten Planungsebene ein erhöhter Untersuchungsaufwand notwendig sein, um eine hinreichend belastbare Prognose erzielen zu können. Dabei ist zunächst auf vorhandene Bestandsdaten zurückzugreifen. Sofern anderweitig keine hinreichend belastbare Einschätzung erzielt werden kann, können auch Kartierungen notwendig werden. In die Betrachtung sind zweckmäßigerweise auch Maßnahmenkonzepte (z. B. Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen) mit einzubeziehen, welche zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes als notwendig erachtet werden. Hinsichtlich der prognostischen Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen ist aus den oben genannten Gründen ebenfalls auf eine hinreichende Belastbarkeit zu achten (vgl. zur Frage der Prüftiefe insofern auch das Positionspapier⁸ der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG, betreffend die Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang (April 2017) Kap. 2.4, S. 10, abrufbar im Internet unter: www.netzausbau.de/bfp-methodik).

(2) Entscheidungsgrundlage

Die Vorhabenträgerin hat eine Prüfung der Natura 2000-Gebiete vorgenommen (Anhang V zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 8-10) und hierbei die Festlegungen der Bundesnetzagentur aus dem Untersuchungsrahmen gemäß § 7 Abs. 4 NABEG vom 14.11.2014 umgesetzt.

(a) Methodisches Vorgehen

• FFH-Vorprüfungen

Die Vorhabenträgerin hat in nachvollziehbarer Weise und in Auswertung der derzeit maßgeblichen Fachliteratur die Untersuchungsschritte für die Vorprüfungen identifiziert (vgl. Kap. 2, S. 4, Anhang V h zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10):

- Ermittlung der vorhaben- und planungsspezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens,
- Ermittlung der wirkfaktorenspezifischen Wirkintensitäten und der möglichen Wirkungspfade,
- Ermittlung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke des Natura 2000-Gebietes,
- Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes im Überschneidungsbereich mit den Wirkungen des Vorhabens,
- Wirkungsprognose,

⁸ Das Positionspapier der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG betrifft zwar an sich Hinweise für Gleichstrom-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang. Die dort in Kap. 2.4 getroffenen Aussagen zur Prüftiefe beim FFH-Gebietsschutz lassen sich allerdings auch auf Wechselstrom-Vorhaben übertragen und können daher auch bei Vorhaben Nr. 11 BBPIG herangezogen werden.

- Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes,
- Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes zusammen mit Wirkungen anderer Pläne und Projekte.

Die Ermittlung der vorhaben- und planungsspezifischen Wirkfaktoren und ihrer Wirkweiten erfolgte dabei anhand der technischen Angaben zum Vorhaben auf der aktuellen, vorgelagerten Planungsebene. Für die Auswahl der vorhabenrelevanten Wirkfaktoren wurde eine Liste möglicher Wirkfaktoren des Bundesamts für Naturschutz (FFH-VP-Info unter www.ffh-vp-info.de, BfN 2014) zugrunde gelegt (vgl. Kap. 3.3, Tabelle 2, Anhang V h zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10). Es erfolgte eine Differenzierung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren. Die Wirkintensitäten wurden ausgehend von der Intensität der Projektwirkung am Verursacherort, ihrer räumlichen Reichweite und der Entfernung des Trassenkorridornetzes zu den Natura 2000-Gebieten bestimmt. Die maximale Wirkweite baubedingter Störungen wurde entsprechend der höchsten Empfindlichkeit möglicherweise betroffener Arten mit 500 m festgesetzt. Für die Beurteilung der Natura 2000-Gebiete wurde um die Trassenkorridor Grenzen der zu untersuchenden Trassenkorridorsegmente jeweils ein Puffer von 500 m gelegt. Da sich alle zu prüfenden Natura 2000-Gebiete außerhalb dieses Puffers befinden, konnte der Wirkfaktor der Störung zutreffend ausgeschlossen werden.

Im Anschluss erfolgte die Ermittlung der Erhaltungsziele, der Schutzzwecke und der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete. Diese Ermittlung erwies sich nach Prüfung durch die Bundesnetzagentur, gemessen an den im Einzelfall jeweils richtigerweise zugrunde zu legenden aktuellen Rechtsgrundlagen, als im Ergebnis zutreffend. Die Ermittlung von potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele erfolgte in Anlehnung an die Bewertungsvorschläge von Lambrecht und Trautner (2007) und Lambrecht et al. (2004). Als maßgebliche Bestandteile wurden aufgrund der räumlichen Entfernung des Vorhabens von diesen Gebieten für die FFH-Gebiete in nachvollziehbarer Weise lediglich charakteristische Vogelarten der für die FFH-Gebiete gelisteten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL eingestuft (vgl. jeweils Kap. 5.1 bis 22.1, Anhang V h zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10). Das freileitungsbedingte Kollisionsrisiko wurde von der Vorhabenträgerin zu Recht als entscheidender Wirkfaktor für einen Teil des maßgeblichen Artenspektrums identifiziert (vgl. Kap. 4.1, S. 13, Anhang V h zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10). Das methodische Vorgehen zur Bewertung kollisionsbedingter Beeinträchtigung erfolgte dabei in Anlehnung an die methodischen Bewertungsvorschläge von Bernotat und Dierschke (2016) zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMG), wonach sich Arten in fünf Kategorien A (sehr hohe Gefährdung) bis E (sehr geringe Gefährdung) einteilen lassen. Das zu prüfende Artenspektrum wurde auf die Arten der Kategorien A (sehr hohe Gefährdung) bis C (mittlere Gefährdung) reduziert, da für Arten der Kategorien D und E bestandsbedrohende Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten (vgl. Kap. 4.1, S. 13, Anhang V h zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10).

Auf dieser Grundlage wurde für die FFH-Gebiete zunächst beurteilt, ob Beeinträchtigungen der Gebiete durch die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens vollständig ausgeschlossen werden können. Es wurde ermittelt, inwiefern überhaupt (erhebliche) vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele möglich sind. Hierbei wurden zunächst im Wege einer sog. Erstbeurteilung Arten anhand nachvollziehbarer Kriterien herausgefiltert, für die mögliche Beeinträchtigungen ohne detailliertere Betrachtung ausgeschlossen werden

konnten. Dies war der Fall, wenn das FFH-Gebiet innerhalb eines europäischen Vogelschutzgebiets gelegen ist und die betreffenden Arten bereits Gegenstand der Prüfung in diesem Gebiet waren und Beeinträchtigungen dafür ausgeschlossen werden konnten. Ein Ausschluss fand auch dann statt, wenn die artspezifischen Aktionsräume/-radien kleiner sind als der Mindestabstand des Schutzgebiets zum Trassenkorridorrand und Arten eine geringe bis sehr geringe vMG durch Leitungsanflug aufwiesen. War eine Abschichtung in diesem ersten Schritt nicht möglich, so fand anschließend eine Art-für-Art-Beurteilung unter Einbeziehung verschiedener Kriterien statt. Die relevanten Arten wurden hinsichtlich ihrer Eignung als charakteristische Art für den jeweiligen Lebensraumtyp beurteilt, wobei Arten, die als „lebensraumhold“ oder „stete Begleiter“ für den Lebensraumtyp eingestuft sind und ein weites Habitatspektrum aufweisen, von der Betrachtung ausgenommen wurden, wenn sie nicht auf den Lebensraumtyp angewiesen sind. Es wurde zudem untersucht, inwiefern Hinweise auf Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten vorliegen, für die eine Querung des Trassenkorridornetzes notwendig sein könnte. Flugbewegungen zwischen Natura 2000-Gebieten und – nach dem Ergebnis einer entsprechenden Prüfung – nicht als essentiell für die in den Gebieten geschützten Arten einzustufenden Teillebensräumen, etwa Nahrungsgebieten, wurden im Rahmen der ASE betrachtet und waren nicht Gegenstand der FFH-Vorprüfungen. Aus Sicht der Bundesnetzagentur entspricht die diesbezüglich vom Gutachter gewählte Herangehensweise der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 9 A 5/08 Rn. 32, 73). Aus der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, etwa dem seitens des Bundesamts für Naturschutz in seiner Stellungnahme sowie im Erörterungstermin (vgl. Protokoll des Erörterungstermins vom 10.01.2018, S. 51 ff., Gz. 6.07.00.02_1111-2-1\20.0) zitierten Urteil des Gerichtshofs vom 26.04.2017, C-142/16 (Vertragsverletzungsverfahren bzgl. Errichtung des Kohlekraftwerks Moorburg), ergibt sich nichts Entgegenstehendes. In der betreffenden Entscheidung waren Wanderkorridore von Fischen zwischen Natura 2000-Gebieten, die auch nach der Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur dem Gebietsschutz unterfallen, Streitgegenstand. Anhaltspunkte dafür, dass – über die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Fallgruppen hinausgehend – auch Beeinträchtigungen von Beziehungen zwischen Natura 2000-Gebietsteilen und nicht entsprechend geschützten Gebieten, etwa nicht-essentiellen Nahrungshabitaten, umfasst sein sollen, lassen sich dem Urteil nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht entnehmen.

- **FFH-Verträglichkeitsprüfungen**

Die Vorhabenträgerin hat auf der Grundlage der für die FFH-Vorprüfung bereits dargestellten Methodik für die im Untersuchungsraum liegenden Vogelschutzgebiete FFH-Verträglichkeitsprüfungen mit integrierter Vorprüfung durchgeführt (zur angewandten Methode: vgl. jeweils Kap. 5.1, Anhänge 5 a - 5 g zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 8 und 9). Als maßgebliche Bestandteile der europäischen Vogelschutzgebiete wurden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie⁹ (VSchRL) (Art. 4 Abs. 1 VSchRL) und Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VSchRL (nicht in Anhang I aufgeführte regelmäßig auftretende Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten) untersucht. Konnten Beeinträchtigungen im Rahmen der an die Wirkungsprognose anschließenden integrierten Vorprüfung (vgl. jeweils Kap. 6, Anhang V a – g zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 8 und 9) nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so

⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

erfolgte die detailliertere artbezogene Beurteilung in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, ggf. unter Einbeziehung von aus Sicht der Bundesnetzagentur nachvollziehbar hergeleiteten vorhabenbezogenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen (diesbezüglich: vgl. jeweils Kap. 7, Anhang V a bis V g (FFH-Verträglichkeitsprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 8 und 9, jeweils mit Verweis auf Anhang VII zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10)¹⁰. Auch in diesem Zusammenhang erfolgte eine Untersuchung, inwiefern Hinweise auf Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten vorliegen, für die eine Querung des Trassenkorridornetzes notwendig sein könnte. Flugbewegungen, die zwischen Natura 2000-Gebieten und – nach dem Ergebnis einer entsprechenden Prüfung – nicht als essentiell für die in den Gebieten geschützten Arten einzustufenden Nahrungsgebieten (welche ihrerseits nicht als Natura 2000-Gebiete unter Schutz gestellt sind) stattfinden, wurden nur im Rahmen der ASE betrachtet, was aus Sicht der Bundesnetzagentur wiederum nicht zu beanstanden ist.

(b) Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum erstreckt sich auf das gesamte Trassenkorridornetz, in dem keine Natura 2000-Gebiete gelegen sind, sowie auf alle in einer Entfernung von bis zu 6 km ausgehend vom jeweils äußeren Trassenkorridorrand befindlichen Natura 2000-Gebiete. Für Schwarzstorchvorkommen (Brutpaare bzw. Horste) und Kranichsammelplätze ab 10.000 Individuen wurde eine Datenabfrage im Radius von 10 km durchgeführt, um im Falle eines Vorkommens innerhalb eines europäischen Vogelschutzgebiets in diesem Radius eine Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfung durchführen zu können.

(c) Datengrundlage

Die vorgelegten FFH-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen basieren auf einer – für die Prüfung auf vorgelagerter Planungsebene aus Sicht der Bundesnetzagentur am oben unter B. III. 3. c) (aa) erläuterten Maßstab gemessen – hinreichenden Datengrundlage (vgl. jeweils Kap. 2 der Anhänge V a bis V h, Umweltbericht zur SUP, Ordner 8 - 10). Die Vorhabenträgerin hat verfügbare aktuelle Daten zu Grunde gelegt.

Grundlage für die Bestimmung der Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ist, sofern eine nationale Unterschützstellung nach § 32 Abs. 2 BNatSchG erfolgt ist, in der Regel nur die jeweils maßgebliche Vorschrift. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur können nur unter bestimmten Voraussetzungen, wenn etwa der zu dem Gebiet gehörige Standarddatenbogen deutlich aktueller ist als die betreffende Verordnung und unter Punkt 4.2. Arten bzw. Lebensraumtypen enthält, die unter Punkt 3.1 bzw. 3.2 nicht mit „D“ gekennzeichnet sind, Inhalte des Standarddatenbogen ergänzend zu berücksichtigen sein. Gleiches gilt, sofern die nationale Unterschützstellung mittels einer sogenannten Sammelverordnung gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG erfolgt ist. Sofern keine Unterschützstellung erfolgt ist, so ist Grundlage der Prüfung der jeweilige Standarddatenbogen.

Sofern keine aktuellen Daten vorlagen, wurde eine Habitatpotenzialanalyse (vgl. Anhang III und IV zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 7 und Anlage 4 zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 4) sowie für bestimmte Vogelarten eine theoretische Funktionsraumanalyse (vgl. Anhang III b, Umweltbericht zur SUP, Ordner 7) erstellt. Kartierungen waren auf der aktuellen Planungsebene in der Regel aus den oben unter (1) genannten Gründen nicht erforderlich.

¹⁰ Vgl. diesbezüglich auch die ausführlicheren Erwägungen in Kap. B.III.3. c) bb) (2) unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Bundesamts für Naturschutz, die hier entsprechend übertragbar sind.

Die Vorhabenträgerin hat allerdings im Zuge der vorliegenden Prüfungen aufgrund eines Hinweises auf mögliche Austauschbeziehungen Erfassungen von Austauschflügen rastender Kraniche zwischen den Vogelschutzgebieten „Koblentzer See“ und „Uckerniederung“ vorgenommen (vgl. Anhang IV b zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 7). Diese Erfassungen erfolgten in methodisch nachvollziehbarer Weise und sind auf der vorliegenden Ebene als ausreichend für den Ausschluss der untersuchten potenziellen Austauschbeziehungen zwischen den beiden zu vor genannten Vogelschutzgebieten anzusehen.

(3) FFH- Vor- und Verträglichkeitsprüfungen im Einzelnen

- **FFH-Vorprüfungen**

- FFH-Gebiet „Eiskellerberge – Os bei Malchow“, DE 2549-301 (vgl. Kap. 5, S. 14 f., Anhang V h (FFH-Vorprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10)

Das FFH-Gebiet hat einen Mindestabstand von 0,6 km zum Rand des Trassenkorridornetzes; es ist nicht gleichzeitig Bestandteil der Gebietskulisse der im Untersuchungsraum gelegenen Vogelschutzgebiete. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt und den maßgeblichen Lebensraumtypen 6120* und 6240* ihre jeweils charakteristischen Vogelarten zutreffend zugeordnet. Infolgedessen wurden 11 Vogelarten auf potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen überprüft. Die Prüfung gelangt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich erachtet.

- FFH-Gebiet „Köhntoptal“, DE 2549-302 (vgl. Kap. 6, S. 21 f., Anhang V h (FFH-Vorprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10)

Das FFH-Gebiet hat einen Mindestabstand von 5,0 km zum Rand des Trassenkorridornetzes; es ist nicht gleichzeitig Bestandteil der Gebietskulisse der im Untersuchungsraum gelegenen Vogelschutzgebiete. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt und den maßgeblichen Lebensraumtypen 3260, 6240*, 6430 und 91E0* ihre jeweils charakteristischen Vogelarten zutreffend zugeordnet. Infolgedessen wurden 52 Vogelarten auf potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen überprüft. Die Prüfung gelangt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich erachtet.

- FFH-Gebiet „Mühlbach Beeke“, DE 2549-304 (vgl. Kap. 7, S. 30 f., Anhang V h (FFH-Vorprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10)

Das FFH-Gebiet hat einen Mindestabstand von 3,0 km zum Rand des Trassenkorridornetzes; es ist nicht gleichzeitig Bestandteil der Gebietskulisse der im Untersuchungsraum gelegenen Vogelschutzgebiete. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt und den maßgeblichen Lebensraumtypen 3150, 3260, 6240*, 6430, 9160 und 91E0* ihre jeweils charakteristischen Vogelarten zutreffend zugeordnet. Infolgedessen wurden 57 Vogelarten auf potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen überprüft. Die Prüfung gelangt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit ande-

ren Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich erachtet.

- FFH-Gebiet „Beesenberg“, DE 2649-301 (vgl. Kap. 8, S. 42 f., Anhang V h (FFH-Vorprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10)

Das FFH-Gebiet hat einen Mindestabstand von 2,0 km zum Rand des Trassenkorridornetzes und ist im SPA „Uckerniederung“ (DE 2649-421) gelegen. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt und den maßgeblichen Lebensraumtypen 6410, 6430 und 7230 ihre jeweils charakteristischen Vogelarten zutreffend zugeordnet. Infolgedessen wurden 10 Vogelarten auf potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen überprüft. Die Prüfung gelangt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich erachtet.

- FFH-Gebiet „Randowhänge bei Schmölln“, DE 2650-301 (vgl. Kap. 9, S. 48 f., Anhang V h (FFH-Vorprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10)

Das FFH-Gebiet hat einen Mindestabstand von 6,0 km zum Rand des Trassenkorridornetzes und ist im SPA „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2751-421) gelegen. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt und den maßgeblichen Lebensraumtypen 6240*, 9160, 9180* und 91E0* ihre jeweils charakteristischen Vogelarten zutreffend zugeordnet. Infolgedessen wurden 32 Vogelarten auf potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen überprüft. Die Prüfung gelangt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich erachtet.

- FFH-Gebiet „Kleinseen bei Carmzow“, DE 2650-322 (vgl. Kap. 10, S. 56 f., Anhang V h (FFH-Vorprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10)

Das FFH-Gebiet hat einen Mindestabstand von 2,4 km zum Rand des Trassenkorridornetzes; es ist nicht gleichzeitig Bestandteil der Gebietskulisse der im Untersuchungsraum gelegenen Vogelschutzgebiete. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt und den maßgeblichen Lebensraumtypen 3150 und 9160 ihre jeweils charakteristischen Vogelarten zutreffend zugeordnet. Infolgedessen wurden 26 Vogelarten auf potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen überprüft. Die Prüfung gelangt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich erachtet.

- FFH-Gebiet „Uckerseewiesen und Trockenhänge“, DE 2749-301 (vgl. Kap. 11, S. 64 f., Anhang V h (FFH-Vorprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10)

Das FFH-Gebiet hat einen Mindestabstand von 2,7 km zum Rand des Trassenkorridornetzes und liegt mit mehreren Teilbereichen innerhalb der SPA „Uckerniederung“ (DE 2649-421) und „Schorfheide Chorin“ (DE 2948-401). Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt und den maßgeblichen Lebensraumtypen 1340*, 3150, 6120*, 6410 und 7230 ihre jeweils charakteristischen Vogelarten zutreffend zugeordnet. Infolgedessen

wurden 28 Vogelarten auf potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen überprüft. Die Prüfung gelangt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich erachtet.

- FFH-Gebiet „Seenkette Hohengüstow-Lützelow“, DE 2749-322 (vgl. Kap. 12, S. 72 f., Anhang V h (FFH-Vorprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10)

Das FFH-Gebiet hat einen Mindestabstand von 0,9 km zum Rand des Trassenkorridornetzes; es ist nicht gleichzeitig Bestandteil der Gebietskulisse der im Untersuchungsraum gelegenen Vogelschutzgebiete. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt und den maßgeblichen Lebensraumtypen 3140 und 3150 ihre jeweils charakteristischen Vogelarten zutreffend zugeordnet. Infolgedessen wurden 19 Vogelarten auf potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen überprüft. Die Prüfung gelangt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich erachtet.

- FFH-Gebiet „Großer Kuhsee bei Gramzow“, DE 2749-323 (vgl. Kap. 13, S. 80 f., Anhang V h (FFH-Vorprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10)

Das FFH-Gebiet hat einen Mindestabstand von 4,5 km zum Rand des Trassenkorridornetzes; es ist nicht gleichzeitig Bestandteil der Gebietskulisse der im Untersuchungsraum gelegenen Vogelschutzgebiete. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt und dem maßgeblichen Lebensraumtyp 3150 seine charakteristischen Vogelarten zutreffend zugeordnet. Infolgedessen wurden 18 Vogelarten auf potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen überprüft. Die Prüfung gelangt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich erachtet.

- FFH-Gebiet „Randow-Welse-Bruch“, DE 2750-301 (vgl. Kap. 14, S. 86 f., Anhang V h (FFH-Vorprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10)

Das FFH-Gebiet hat einen Mindestabstand von 4,9 km zum Rand des Trassenkorridornetzes und liegt innerhalb des SPA „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2751-421). Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt und den maßgeblichen Lebensraumtypen 3150, 3260, 6120*, 6240*, 6410, 6430, 6510, 9160, 9180*, 9190 und 91E0* ihre jeweils charakteristischen Vogelarten zutreffend zugeordnet. Infolgedessen wurden 73 Vogelarten auf potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen überprüft. Die Prüfung gelangt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich erachtet.

- FFH-Gebiet „Melzower Forst“, DE 2849-302 (vgl. Kap. 15, S. 100 f., Anhang V h (FFH-Vorprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10)

Das FFH-Gebiet hat einen Mindestabstand von 3,7 km zum Rand des Trassenkorridornetzes und liegt in dem SPA „Schorfheide Chorin“ (DE 2948-401). Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt und den maßgeblichen Lebensraumtypen 3150, 7140, 7210*, 7220*, 9110, 9130, 9160, 9180*, 91D0* und 91E0* ihre jeweils charakteristischen Vogelarten zutreffend zugeordnet. Für den Lebensraumtyp 7220 wurden aufgrund bestehender Kenntnislücken zu diesem Lebensraumtyp keine charakteristischen Vogelarten angegeben. Für den Lebensraumtyp 7210* wurden mit Verweis auf weitere Arten die charakteristischen Vogelarten des Lebensraumtyps 7230 übernommen. Infolgedessen wurden 49 Vogelarten auf potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen überprüft. Die Prüfung gelangt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich erachtet.

- FFH-Gebiet „Oberückersee“, DE 2849-325 (vgl. Kap. 16, S. 112 f., Anhang V h (FFH-Vorprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10)

Das FFH-Gebiet hat einen Mindestabstand von 5,1 km zum Rand des Trassenkorridornetzes und liegt in dem SPA „Schorfheide-Chorin“ (DE 2948-401). Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt und den maßgeblichen Lebensraumtypen 1340* und 3150 ihre jeweils charakteristischen Vogelarten zutreffend zugeordnet. Infolgedessen wurden 22 Vogelarten auf potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen überprüft. Die Prüfung gelangt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich erachtet.

- FFH-Gebiet „Straßburger Mühlenbach – Beeke (Oberlauf und Mündung, MV)“, DE 2448-374 (vgl. Kap. 17, S. 119 f., Anhang V h (FFH-Vorprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10)

Das FFH-Gebiet hat einen Mindestabstand von 2,5 km zum Rand des Trassenkorridornetzes; es ist nicht gleichzeitig Bestandteil der Gebietskulisse der im Untersuchungsraum gelegenen Vogelschutzgebiete. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt und dem maßgeblichen Lebensraumtyp 3260 seine charakteristischen Vogelarten zutreffend zugeordnet. Infolgedessen wurden 24 Vogelarten auf potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen überprüft. Die Prüfung gelangt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich erachtet.

- FFH-Gebiet „Koblentzer See und Zerrenthiner Wiesen“, DE 2450-301 (vgl. Kap. 18, S. 127 f., Anhang V h (FFH-Vorprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10)

Das FFH-Gebiet hat einen Mindestabstand von 4,0 km zum Rand des Trassenkorridornetzes und liegt innerhalb des SPA „Koblentzer See“ (DE 2450-502). Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt und den maßgeblichen Lebensraumtypen 1340*, 3150, 6410, 7210*, 7230, und 91E0* ihre charakteristischen Vogelarten zutreffend zugeordnet. Infolgedessen wurden 36 Vogelarten auf potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen überprüft. Die Repräsentativität des Lebensraumtyps 9160 wurde als nicht signifikant beur-

teilt. Der Lebensraumtyp wurde daher nicht Gegenstand der Vorprüfung. Die Prüfung gelangt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich erachtet.

- FFH-Gebiet „Eichenwälder bei Viereck“, DE 2450-302 (vgl. Kap. 19, S. 135 f., Anhang V h (FFH-Vorprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10)

Das FFH-Gebiet hat einen Mindestabstand von 4,5 km zum Rand des Trassenkorridornetzes; es ist nicht gleichzeitig Bestandteil der Gebietskulisse der im Untersuchungsraum gelegenen Vogelschutzgebiete. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt und dem maßgeblichen Lebensraumtyp 9190 seine charakteristischen Vogelarten zutreffend zugeordnet. Infolgedessen wurden 11 Vogelarten auf potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen überprüft. Die Prüfung gelangt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich erachtet.

- FFH-Gebiet „Schanzberge bei Brietzig“, DE 2549-303 (vgl. Kap. 20, S. 141 f., Anhang V h (FFH-Vorprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10)

Das FFH-Gebiet hat einen Mindestabstand von 3,9 km zum Rand des Trassenkorridornetzes; es ist nicht gleichzeitig Bestandteil der Gebietskulisse der im Untersuchungsraum gelegenen Vogelschutzgebiete. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt und den maßgeblichen Lebensraumtypen 3150 und 6210* seine charakteristischen Vogelarten zutreffend zugeordnet. Infolgedessen wurden 13 Vogelarten auf potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen überprüft. Die Prüfung gelangt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich erachtet.

- FFH-Gebiet „Malchower Os (MV)“, DE 2549-305 (vgl. Kap. 21, S. 147 f., Anhang V h (FFH-Vorprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10)

Das FFH-Gebiet hat einen Mindestabstand von 1,2 km zum Rand des Trassenkorridornetzes; es ist nicht gleichzeitig Bestandteil der Gebietskulisse der im Untersuchungsraum gelegenen Vogelschutzgebiete. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt und den maßgeblichen Lebensraumtypen 6210 und 6240* seine charakteristischen Vogelarten zutreffend zugeordnet. Infolgedessen wurden 14 Vogelarten auf potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen überprüft. Die Prüfung gelangt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich erachtet.

- FFH-Gebiet „Caselower Heide“, DE 2550-301 (vgl. Kap. 22, S. 154 f., Anhang V h (FFH-Vorprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10)

Das FFH-Gebiet hat einen Mindestabstand von 2,1 km zum Rand des Trassenkorridornetzes und liegt innerhalb des SPA „Caselower Heide“ (DE 2550401). Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele dargestellt und den maßgeblichen Lebensraumtypen 3150, 6510, 9110, 9130 und 91G0 seine charakteristischen Vogelarten zutreffend zugeordnet. Infolgedessen wurden 36 Vogelarten auf potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen überprüft. Die Prüfung gelangt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen des Gebiets ausgeschlossen werden können. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich erachtet.

- **FFH-Verträglichkeitsprüfungen**

- SPA „Randow-Welse-Bruch“, DE 2751-421 (vgl. Anhang V a (FFH-Verträglichkeitsprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 8)

Das europäische Vogelschutzgebiet hat gemäß der Beschreibung des Schutzgebiets (vgl. Kap. 4.1, S. 12 ff., Anhang V a zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 8) einen Mindestabstand von 4,8 km zum Trassenkorridorsegment 1, alle anderen Trassenkorridorsegmente sind weiter als 6 km von dem SPA entfernt gelegen. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele (vgl. Kap. 4.2, S. 15, a. a. O.), die wertbestimmenden Brutvogelarten nach Anhang I und Vogelarten zur Brutzeit nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (V SchRL) sowie die Gastvogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der V SchRL zutreffend dargestellt (vgl. Kap. 4.3, S. 16 f. und Kap. 4.4, S. 18 ff., a. a. O.). Es wurden zudem bestehende und mögliche funktionale Beziehungen des Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten dargestellt und bewertet (vgl. Kap. 4.7, S. 21 f. und Kap. 8, S. 39 ff., a. a. O.). In ihrer Wirkungsprognose (vgl. Kap. 5, S. 23, a. a. O.) hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass und warum für die Bewertung letztlich allein die vorhabenbedingten lokalen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das anlagebedingte Kollisionsrisiko bei Leitungsanflug relevant sind. Die Methode der Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen wurde sodann in Kapitel 5 hergeleitet. Im ersten Schritt der integrierten Vorprüfung (vgl. Kap. 6, S. 31, a. a. O.) wurde für die relevanten Vogelarten ermittelt, inwiefern mögliche Beeinträchtigungen auf Basis der angewendeten Methode bereits mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass dies für 21 Brutvogelarten der Fall war, während für vier Arten eine Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. 8, S. 39 ff., a. a. O.) vorzunehmen war. Für die wertbestimmenden Gastvogelarten konnten hinsichtlich zwei Arten Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, während für 43 Arten eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Die Vorhabenträgerin hat für die Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich vorhabenbezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen herangezogen (vgl. Kap. 7, S. 37 f., a. a. O. mit Verweis auf Anhang VII zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10), wobei im Ergebnis der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar festgestellt werden konnte, dass sich auch ohne Verwendung von Vogelschutzmarkern für keine der für das SPA betrachteten Arten ein relevantes Konfliktpotenzial ergibt. Beeinträchtigungen konnten daher insgesamt ausgeschlossen werden. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich, FFH-relevante Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zutreffend nicht für notwendig erachtet.

- SPA „Schorfheide-Chorin“, DE 2948-401 (vgl. Anhang V b (FFH-Verträglichkeitsprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 8)

Das europäische Vogelschutzgebiet hat gemäß der Beschreibung des Schutzgebiets (vgl. Kap. 4.1, S. 12 ff., Anhang V b zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 8) einen Mindestabstand von 3,7 km zum Segment 01, alle anderen Segmente sind mehr als 6 km von dem SPA entfernt gelegen. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele (vgl. Kap. 4.2, S. 15, a. a. O.), die wertbestimmenden Brutvogelarten nach Anhang I und Vogelarten zur Brutzeit nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie die Gastvogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL zutreffend dargestellt (vgl. Kap.4.3, S. 16 f. und Kap. 4.4, S. 18 ff., a. a. O.). Es wurden zudem bestehende und mögliche funktionale Beziehungen des Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten dargestellt und bewertet (vgl. Kap. 4.7, S. 22 f. und Kap. 8, S. 41 ff., a. a. O.). In ihrer Wirkungsprognose (vgl. Kap. 5, S. 24 ff., a. a. O.) hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass und warum für die Bewertung letztlich allein die vorhabenbedingten lokalen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das anlagebedingte Kollisionsrisiko bei Leitungsanflug relevant sind. Die Methode der Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen wurde sodann in Kapitel 5 nachvollziehbar hergeleitet. Im ersten Schritt der integrierten Vorprüfung (vgl. Kap. 6, S. 32 ff., a. a. O.) wurde für die relevanten Vogelarten ermittelt, inwiefern mögliche Beeinträchtigungen auf Basis der angewendeten Methode bereits mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass dies für 27 Brutvogelarten der Fall war, während für fünf Arten eine Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. 8, S. 41 ff., a. a. O.) vorzunehmen war. Für die wertbestimmenden Gastvogelarten konnten hinsichtlich einer Art Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, während für 54 Arten eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Die Vorhabenträgerin hat für die Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich vorhabenbezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen herangezogen (vgl. Kap. 7, S. 39 f., a. a. O. mit Verweis auf Anhang VII zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10), wobei im Ergebnis der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar festgestellt werden konnte, dass sich auch ohne Verwendung von Vogelschutzmarkern für keine der für das SPA betrachteten Arten ein relevantes Konfliktpotenzial ergibt. Beeinträchtigungen konnten daher insgesamt ausgeschlossen werden. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich, FFH-relevante Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zutreffend nicht für notwendig erachtet.

- SPA „Uckerniederung“, DE 2751-421 (vgl. Anhang V c (FFH-Verträglichkeitsprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 8)

Das europäische Vogelschutzgebiet hat gemäß der Beschreibung des Schutzgebiets (vgl. Kap. 4.1, S. 12 ff., Anhang V c zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 8) einen Mindestabstand von 1,8 km zum Trassenkorridorsegment 15, alle anderen Segmente sind 2,4 bis >6 km von dem SPA entfernt gelegen. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele (vgl. Kap. 4.2, S. 15, a. a. O.), die wertbestimmenden Brutvogelarten nach Anhang I und Vogelarten zur Brutzeit nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie die Gastvogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL zutreffend dargestellt (vgl. Kap.4.3, S. 15 f. und Kap. 4.4, S. 17 ff., a. a. O.). Es wurden zudem bestehende und mögliche funktionale Beziehungen des Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten dargestellt und bewertet (vgl. Kap. 4.7, S. 20 f. und Kap. 8, S. 39 ff., a. a. O.) Für den Kranichbestand des SPA zur Rast- und Zugzeit wurde auf einen mündlichen Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Greifswald zu möglichen Austauschbeziehungen zwischen den SPA „Uckerniederung“ und „Koblentzer See“ eine Herbstkartierung durchgeführt (Kranichzugbeobachtungen an der geplante [sic] Freileitung „Bertikow – Pasewalk“, Zwischenbericht, vgl. Anhang IV b

zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 7). Im Ergebnis kommt die Vorhabenträgerin basierend auf dieser Kartierung sowie auf unter Berücksichtigung von punktuell für Windkraftprojekte im Trassenkorridornetz durchgeführten Kartierungen zu der nachvollziehbaren Einschätzung, dass solche trassenkreuzenden Austauschbeziehungen zwischen den Gebieten nicht gegeben sind und dass es sich bei den gebietsexternen Flächen nicht um essentielle Gebiete oder Gebiete mit Vernetzungsfunktion handelt (vgl. Kap. 8, S. 70, Anhang V c zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 8). In ihrer Wirkungsprognose (vgl. Kap. 5, S. 22 ff., a. a. O.) hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass und warum für die Bewertung letztlich allein die vorhabenbedingten lokalen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das anlagebedingte Kollisionsrisiko bei Leitungsanflug relevant sind. Die Methode der Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen wurde sodann in Kapitel 5 nachvollziehbar hergeleitet. Im ersten Schritt der integrierten Vorprüfung (vgl. Kap. 6, S. 31 ff., a. a. O.) wurde für die relevanten Vogelarten ermittelt, inwiefern mögliche Beeinträchtigungen auf Basis der angewendeten Methode bereits mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass dies für 11 Brutvogelarten der Fall war, während für fünf Arten eine Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. 8, S. 39 ff., a. a. O.) vorzunehmen war. Für die wertbestimmenden Gastvogelarten konnten hinsichtlich einer Art Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, während für 56 Arten eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Die Vorhabenträgerin hat für die Verträglichkeitsprüfung vorhabenbezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen herangezogen (vgl. Kap. 7, S. 37 ff., a. a. O. mit Verweis auf Anhang VII zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10), die im Ergebnis der vorliegenden Prüfung zur Absenkung des konstellationsspezifischen Risikos auf ein unerhebliches Maß für einige Arten und in bestimmten Segmenten erforderlich waren. Beeinträchtigungen, die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu betrachten wären, konnten letztlich insgesamt ausgeschlossen werden. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich, FFH-relevante Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zutreffend nicht für notwendig erachtet.

- SPA „Mittleres Ueckertal“, DE 2549-471 (vgl. Anhang V d (FFH-Verträglichkeitsprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 9)

Das europäische Vogelschutzgebiet hat gemäß der Beschreibung des Schutzgebiets (vgl. Kap. 4.1, S. 12 ff., Anhang V d zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 9) einen Mindestabstand von 0,7 km zum Segment 24, alle anderen Segmente sind mindestens 1,7 km bis >6km von dem SPA entfernt gelegen. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele (vgl. Kap. 4.2, S. 15, a. a. O.) sowie die wertbestimmenden Brutvogelarten nach Anhang I zutreffend dargestellt (vgl. Kap. 4.3, S. 16, a. a. O.). Gastvogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL sind in der maßgeblichen Landesverordnung (VSGLVO M-V 2011, vgl. Anhang II zu Anhang V d zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6 bzw. Ordner 9) sowie im Standarddatenbogen (vgl. LUNG Mecklenburg – Vorpommern 2015) nicht angegeben (vgl. Kap. 4.4, S. 17, a. a. O.). Es wurden zudem bestehende und mögliche funktionale Beziehungen des Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten dargestellt und bewertet (vgl. Kap. 4.7, S. 17 und Kap. 8, S. 31 ff., a. a. O.). In ihrer Wirkungsprognose (vgl. Kap. 5, S. 18 ff., a. a. O.) hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass und warum für die Bewertung letztlich allein die vorhabenbedingten lokalen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das anlagebedingte Kollisionsrisiko bei Leitungsanflug relevant sind. Die Methode der Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen wurde sodann in Kapitel 5 nachvollziehbar hergeleitet. Im ersten Schritt der integrierten Vorprüfung (vgl. Kap. 6, S. 27

ff., a. a. O.) wurde für die relevanten Vogelarten ermittelt, inwiefern mögliche Beeinträchtigungen auf Basis der angewendeten Methode bereits mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass dies für vier Brutvogelarten der Fall war, während für drei Arten eine Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. 8, S. 31 ff., a. a. O.) vorzunehmen war. Die Vorhabenträgerin hat für die Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich vorhabenbezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen herangezogen (vgl. Kap. 7, S. 29 f., a. a. O. mit Verweis auf Anhang VII zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10), die im Ergebnis der vorliegenden Prüfung zur Absenkung des konstellationsspezifischen Risikos auf ein unerhebliches Maß für einige Arten erforderlich waren. Beeinträchtigungen konnten daher insgesamt ausgeschlossen werden. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich, FFH-relevante Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zutreffend nicht für notwendig erachtet.

- SPA „Caselower Heide“, DE 2550-401 (vgl. Anhang V e (FFH-Verträglichkeitsprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 9)

Das europäische Vogelschutzgebiet hat gemäß der Beschreibung des Schutzgebiets (vgl. Kap. 4.1, S. 12 ff., Anhang V e zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 9) einen Mindestabstand von 0,7 km zum Segment 23, alle anderen Segmente sind mindestens 3,4 km bis mehr als 6 km von dem SPA entfernt gelegen. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele (vgl. Kap. 4.2, S. 15, a. a. O.) sowie die wertbestimmenden Brutvogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (V SchRL) zutreffend dargestellt (vgl. Kap. 4.3, S. 16, a. a. O.). Gastvogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der V SchRL sind in der maßgeblichen Landesverordnung (V SGLVO M-V 2011, vgl. Anhang II zu Anhang V e zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6 bzw. Ordner 9) sowie im Standarddatenbogen (vgl. LUNG 2015) nicht angegeben (vgl. Kap. 4.4, S. 17, a. a. O.). Es wurden zudem bestehende und mögliche funktionale Beziehungen des Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten dargestellt und bewertet (vgl. Kap. 4.7, S. 18 und Kap. 8, S. 31 ff., a. a. O.). In ihrer Wirkungsprognose (vgl. Kap. 5, S. 19 ff., a. a. O.) hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass und warum für die Bewertung letztlich allein die vorhabenbedingten lokalen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das anlagebedingte Kollisionsrisiko bei Leitungsanflug relevant sind. Die Methode der Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen wurde sodann in Kapitel 5 nachvollziehbar hergeleitet. Im ersten Schritt der integrierten Vorprüfung (vgl. Kap. 6, S. 27 f., a. a. O.) wurde für die relevanten Vogelarten ermittelt, inwiefern mögliche Beeinträchtigungen auf Basis der angewendeten Methode bereits mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass dies für sechs Brutvogelarten der Fall war, während für fünf Arten eine Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. 8, S. 31 ff., a. a. O.) vorzunehmen war. Die Vorhabenträgerin hat für die Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich vorhabenbezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen herangezogen (vgl. Kap. 7, S. 29 f., a. a. O. mit Verweis auf Anhang VII zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10), wobei im Ergebnis der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar festgestellt werden konnte, dass sich auch ohne Verwendung von Vogelschutzmarkern für keine der für das SPA betrachteten Arten ein relevantes Konfliktpotenzial ergibt, das im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu betrachten wäre. Beeinträchtigungen konnten daher insgesamt ausgeschlossen werden. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich, FFH-relevante Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zutreffend nicht für notwendig erachtet.

- SPA „Koblentzer See“, DE 2450-402 (vgl. Anhang V f (FFH-Verträglichkeitsprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 9)

Das europäische Vogelschutzgebiet hat gemäß der Beschreibung des Schutzgebiets (vgl. Kap. 4.1, S. 12 ff., Anhang V f zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 9) einen Mindestabstand von 4,0 km zum Segment 23, alle anderen Segmente sind mindestens 4,1 km bis mehr als 6 km von dem SPA entfernt gelegen. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele (vgl. Kap. 4.2, S. 15, a. a. O.), die wertbestimmenden Brutvogelarten nach Anhang I und Vogelarten zur Brutzeit nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie die Gastvogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL umfassend ermittelt (vgl. Kap. 4.3, S. 16 und Kap. 4.4, S. 17, a. a. O.) zutreffend dargestellt. Es wurden zudem bestehende und mögliche funktionale Beziehungen des Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten dargestellt und bewertet (vgl. Kap. 4.7, S. 18 und Kap. 8, S. 32 ff., a. a. O.). In ihrer Wirkungsprognose (vgl. Kap. 5, S. 19 ff., a. a. O.) hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass und warum für die Bewertung letztlich allein die vorhabenbedingten lokalen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das anlagebedingte Kollisionsrisiko bei Leitungsanflug relevant sind. Die Methode der Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen wurde sodann in Kapitel 5 nachvollziehbar hergeleitet. Im ersten Schritt der integrierten Vorprüfung (vgl. Kap. 6, S. 27 ff., a. a. O.) wurde für die relevanten Vogelarten ermittelt, inwiefern mögliche Beeinträchtigungen auf Basis der angewendeten Methode bereits mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass dies für alle Brutvogelarten der Fall war, während für die drei wertbestimmenden Gastvogelarten eine Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. 8, S. 32 ff. a. a. O.) vorzunehmen war. Die Vorhabenträgerin hat für die Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich vorhabenbezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen herangezogen (vgl. Kap. 7, S. 30 f., a. a. O. mit Verweis auf Anhang VII zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10), die im Ergebnis der vorliegenden Prüfung zur Absenkung des konstellationsspezifischen Risikos auf ein unerhebliches Maß für eine Art erforderlich waren. Beeinträchtigungen, die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu betrachten wären, konnten letztlich insgesamt ausgeschlossen werden. Für den Kranich als Gastvogel konnte das konstellationsspezifische Risiko in den Randbereichen der Segmente zwar nicht auf ein unerhebliches Maß verringert werden. Allerdings wurde seitens der Vorhabenträgerin unter Bezugnahme auf die durchgeführte Herbstkartierung (Kranichzugbeobachtungen an der geplante [sic] Freileitung „Bertikow – Pasewalk“, Zwischenbericht, vgl. Anhang IV b zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 7) nachvollziehbar dargelegt, dass diese Flächen keine verbindende Funktion für das Natura 2000-Netz einnehmen und es sich auch nicht um essentielle Teillebensräume handelt. Diese sind daher nicht auf der Ebene der Verträglichkeitsprüfung zu behandeln. Beeinträchtigungen konnten daher insgesamt ausgeschlossen werden. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich, FFH-relevante Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zutreffend nicht für notwendig erachtet.

- SPA „Ueckermünder Heide“, DE 2350-401 (vgl. Anhang V g (FFH-Verträglichkeitsprüfungen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 9)

Das europäische Vogelschutzgebiet hat gemäß der Beschreibung des Schutzgebiets (vgl. Kap. 4.1, S. 12 ff., Anhang V g zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 9) einen Mindestabstand von 5,3 km zu den Segmenten 23 und 27, alle anderen Segmente sind mehr als 8,5 km von dem SPA entfernt gelegen. Die Vorhabenträgerin hat die Schutz- und Erhaltungsziele (vgl. Kap. 4.2, S. 15 ff., a. a. O.), die wertbestimmenden Brutvogelarten nach Anhang I und Vo-

gelarten zur Brutzeit nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie die Gastvogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der VSchRL zutreffend dargestellt (vgl. Kap. 4.3, S. 18 f. und Kap. 4.4, S. 20, a. a. O.). Es wurden zudem eine Aussage dahingehend getroffen, dass bestehende funktionale Beziehungen des Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten nicht im Standarddatenbogen angegeben sind (vgl. Kap. 4.7, S. 20, a. a. O.), eine Einschätzung zu möglichen, auch trassenquerenden Austauschbeziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten fand in Kap. 8 statt. In ihrer Wirkungsprognose (vgl. Kap. 5, S. 21 ff., a. a. O.) hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt, dass und warum für die Bewertung letztlich allein die vorhabenbedingten lokalen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das anlagebedingte Kollisionsrisiko bei Leitungsanflug relevant sind. Die Methode der Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen wurde sodann in Kapitel 5 nachvollziehbar hergeleitet. Im ersten Schritt der integrierten Vorprüfung (vgl. Kap. 6, S. 29 ff., a. a. O.) wurde für die relevanten Vogelarten ermittelt, inwiefern mögliche Beeinträchtigungen auf Basis der angewendeten Methode bereits mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass dies für 20 Brutvogelarten der Fall war, während für drei Arten eine Verträglichkeitsprüfung (vgl. Kap. 8, S. 34 ff., a. a. O.) vorzunehmen war. Für die beiden wertbestimmenden Gastvogelarten konnten Beeinträchtigungen in diesem Schritt nicht ausgeschlossen werden, so dass hinsichtlich dieser Arten eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Die Vorhabenträgerin hat für die Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich vorhabenbezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen herangezogen (vgl. Kap. 7, S. 32 f., a. a. O. mit Verweis auf Anhang VII zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10), wobei im Ergebnis der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar festgestellt werden konnte, dass sich auch ohne Verwendung von Vogelschutzmarkern für keine der für das SPA betrachteten Arten ein relevantes Konfliktpotenzial ergibt. Beeinträchtigungen konnten daher insgesamt ausgeschlossen werden. Eine Bewertung von Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, hier sog. kumulativer Beeinträchtigungen, wurde in der Folge zutreffend nicht mehr für erforderlich, FFH-relevante Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zutreffend nicht für notwendig erachtet.

(bb) Besonderer Artenschutz

Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor stehen, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist und unter Berücksichtigung einer prognostischen Prüfung des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, Belange des besonderen Artenschutzes nicht entgegen. Auch Belange des Horstschutzes, die sich aus den Ausführungsgesetzen der Länder zum Horstschutz – § 19 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG und § 23 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des BNatSchG (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) – ergeben, werden, soweit das auf dieser Planungsebene bereits absehbar ist, nicht beeinträchtigt.

Die Artenschutzrechtliche Einschätzung¹¹ (ASE) (vgl. Anhang II zum Umweltbericht zur SUP, nebst ASE-Anhängen I-IV, Ordner 6) zeigt auf der aktuellen Planungsebene nachvollziehbar, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen sowohl in der Bauphase als auch durch die An-

¹¹ In der Praxis häufig auch Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung genannt, wobei die Prüfinhalte hier identisch sind.

lage und den Betrieb für Fledermäuse, Amphibien und Zauneidechsen in allen Segmenten, teils unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 5 BNatSchG), mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kann in allen Segmenten ein Eintreten von Verbotstatbeständen für die übrigen planungsrelevanten Arten der Gruppen Libellen, Käfer, Falter und Säugetiere (ohne Fledermäuse) ausgeschlossen werden. Pflanzen, Weichtiere sowie Rundmäuler und Fische wurden im Rahmen der Relevanzprüfung nachvollziehbar als auf dieser Planungsebene zunächst nicht weiter prüfrelevant eingestuft (vgl. dazu im Einzelnen die unten stehenden Ausführungen unter C. V. 3. c) (bb) (3).

Die ASE zeigt für die planungsrelevanten¹² wildlebenden Brut- und Rastvogelarten ferner, dass auf der derzeitigen Planungsebene für einige Arten auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine Auslösung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht von vornherein mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Im Einzelnen betrifft dies die Brutvogelarten Bekassine, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rothalstaucher, Seeadler, Waldschnepfe sowie einige Rastvogelarten (s. u., C. V. 3. c) (bb) (4), Prognostische Einschätzung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insb. Alternativenvergleich). Bei den Rastvögeln betrifft dies zudem eine Reihe von Arten im Bereich von potenziell vorkommenden Rastplätzen mit lokaler Bedeutung (vgl. Kap. 6.5, Anhang II zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6). (Potenzielle) Rastgebiete, wie die Niederungen und Gewässer, liegen – bis auf den Pasewalker Kirchenforst im nördlichen Trassenkorridorbereich – im gesamten Trassenkorridor verteilt.

Für diese Vogelarten können bei der auf dieser Ebene vorzunehmenden prognostischen Betrachtung in Anlehnung an Bernotat & Dierschke (2016) artenschutzrechtlich relevante kollisionsbedingte Risiken nicht ausgeschlossen werden. Für sie war eine Prüfung vorzunehmen, ob die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG prognostisch gegeben wären. Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass dies der Fall ist (s. u., C. V. 3. c) (bb) (4).

- An dem Vorhaben besteht ein zwingendes öffentliches Interesse, das im vorliegenden Fall bei Vornahme einer Gesamtschau gegenüber den potenziellen artenschutzwidrigen Beeinträchtigungen als überwiegend gesehen wird (s. u., C. V. 3. c) (bb) (4), „Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses“).
- Die Vorhabenträgerin hat zudem nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei den betroffenen Segmenten des hier festgelegten Korridors um die jeweils aus artenschutzrechtlicher Sicht beste Alternative handelt bzw. dass eine aus artenschutzrechtlicher Sicht bessere räumliche Alternative nicht gegeben und das Vorhaben der technischen Alternative einer Erdverkabelung durch § 4 Abs. 1 BBPIG nicht zugänglich ist.

¹² Die Vorhabenträgerin hat die planungsrelevanten Arten aus der Gesamtheit der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VSchRL in einem ersten Schritt auf Basis der natürlichen Verbreitung der Arten und einer Habitat-Potenzialanalyse und im zweiten Schritt auf Basis ihrer Empfindlichkeit gegenüber vorhabenbedingten Wirkungen, dem Ausschluss von Irrgästen und sporadischer Zuwanderer sowie aktuell als verschollen oder ausgestorben geltender Arten und ubiquitärer Arten ermittelt (vgl. Kap. 2.1, S. 3 f., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6).

Insofern konnten keine räumlichen oder auf dieser Planungsebene bereits tiefergehend zu betrachtenden technischen Alternativvarianten mit geringeren Risiken ermittelt werden (s. u., C. V. 3. c) (bb) (4), „Fehlen einer zumutbaren Alternative“).

- Die Vorhabenträgerin hat zudem überzeugend dargelegt, dass vorliegend einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Vogelarten durch den vorgesehenen Rückbau der Bestandsleitung bzw., falls darüber hinaus noch erforderlich, zudem durch die Realisierung sog. FCS-Maßnahmen, an deren konkreter Umsetzbarkeit kein fachlicher Zweifel besteht, begegnet werden könnte (s. u., C. V. 3. c) (bb) (4), „Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Arten“).

Um zu dieser Bewertung der ASE zu gelangen, hat die Bundesnetzagentur die eingereichten Unterlagen der Vorhabenträgerin im Einzelnen nachvollzogen. Sie hat das von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Gutachterbüros als planungsrelevant identifizierte und der Prüfung zugrunde gelegte Artenspektrum und die diesbezüglich verfügbare bzw. erstellte Datengrundlage geprüft. Die angewendeten Methoden und deren Umsetzung im Gutachten wurden auf ihre fachliche und rechtliche Vertretbarkeit, Vollständigkeit und Plausibilität hin geprüft und dabei die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse in die Bewertung einbezogen.

Maßgeblich in die Bewertung eingeflossen ist zudem die von der Bundesnetzagentur vorgenommene Einschätzung, ob der der artenschutzrechtlichen Prüfung von der Vorhabenträgerin bzw. den beauftragten Gutachterbüros zugrunde gelegte Detaillierungsgrad für die vorliegende vorgelagerte Planungsebene ausreichend war, um ein den Anforderungen der §§ 44, 45 BNatSchG genügendes Ergebnis zu erzielen (s. u., C. V. 3. c) (bb) (3) und (4).

Horstschutz

Die vorzunehmende prognostische Prüfung der Einhaltung von landesrechtlichen Vorschriften zum Horstschutz hat, basierend auf den Bestandsangaben der Länder sowie auf Horstfunden, die im Rahmen von Begehungen des Untersuchungsraumes getätigt wurden, ergeben, dass derzeit nicht von Verletzungen der Horstschutzzone 1 durch eine spätere Trassierung auszugehen ist. Die Horste wären aller Voraussicht nach erforderlichenfalls umgehbar (s. u., C. V. 3. c) (bb) (3).

(1) Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Belange sind in der Bundesfachplanung als Umweltbelang in den Blick zu nehmen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG ist zu prüfen, ob der Verwirklichung eines Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Soweit artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtlich nicht überwunden werden können, stehen sie der Verwirklichung eines Vorhabens in einem Trassenkorridor als öffentlicher Belang entgegen. Die Regelungen der §§ 44 f. BNatSchG zum besonderen Artenschutz setzen die maßgeblichen europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 2009/147/EG) in deutsches Recht um. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die sog. Zugriffsverbote enthält. Diese Zu-

griffsverbote werden derzeit¹³ aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG (vgl. zur Abarbeitung der sog. „Eingriffsregelung“ auf der nächsten Planungsebene, Abschnitt C. III. 3. c) dd) dieser Entscheidung) auf die europarechtlich streng geschützten Arten (Anhang IV-Arten) und die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL beschränkt (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die aufgeführten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen die Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden. Ausnahmen von Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können zugelassen werden, sofern die in § 45 Abs. 7 BNatSchG festgelegten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind:

- Vorliegen eines Ausnahmegrunds i. S. d. § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG,
- zumutbare Alternativen sind nicht gegeben und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL keine weitergehenden Anforderungen enthält (s. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

Da aus den o. g. Gründen sichergestellt sein muss, dass innerhalb des festgelegten Trassenkorridors eine aus artenschutzrechtlicher Sicht durchgängige Trasse gefunden werden kann, war seitens der Vorhabenträgerin eine begründete, belastbare Prognose vorzulegen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände ausgelöst werden und, falls ja, ob die Voraussetzungen der Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände ist dabei Folgendes zu beachten:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Vorschrift stellt seinem Wortlaut nach die Tötung oder Verletzung jedes einzelnen Exemplars besonders geschützter Arten unter Verbot. Die Verwirklichung dieses Verbots war

¹³ Zusätzlich kommen perspektivisch auch weitere Arten in Betracht, die in einer Verordnung für sog. Nationale Verantwortungsarten erfasst werden, § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Eine solche gibt es derzeit noch nicht.

allerdings bereits vor der durch das „Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ vom 15. September 2017 BGBl. I S. 3434 m. W. v. 29. September 2017 vorgenommenen Klarstellung in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 in der Fachplanung und der Anlagenzulassung aus Verhältnismäßigkeitsgründen nur dann als gegeben anzusehen, wenn das Vorhaben das Tötungsrisiko der im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden besonders geschützten Arten in signifikanter Weise erhöht (Vgl. BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 – 9 A 14.07, BVerwG 131, 274 (Rn. 90 f.); BVerwG, Urt. v. 9.7.2009 – 4 C 12.07, BVerwG 134, 166 (Rn. 42); BVerwG, Urt. v. 27.06.2013 – 4 C 1.12, Juris, Rn. 11.) Das Gesetz sieht diese Einschränkung nun ausdrücklich für die Fälle vor, in denen die Beeinträchtigung der betroffenen Art bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach neu eingefügter Klarstellung des Gesetzgebers in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG nun unter den dort bezeichneten Voraussetzungen – wenn die Beeinträchtigung im Zuge einer Maßnahme zum Schutz der Tiere und ihrer Entwicklungsformen und zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfolgt und die Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist – nicht vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nach der Vorschrift ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Störung ist gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG

Die Vorschrift verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Prüfschritte/ Prüftiefe

Allgemein ist zu beachten, dass gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden kann. Die Erfüllung der Verbotstatbestände kommt daher erst dann in Betracht, wenn in Umsetzung des Plans konkrete Vorhaben realisiert werden sollen. Der besondere Artenschutz ist jedoch auch bei Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu beachten (vgl. z. B. BVerwG, Urteil v. 21.11.2013, 7 C 40/11, Rn. 17). Aufgrund der Bindungswirkung der Bundesfachplanung für das Planfeststellungsverfahren (§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG) muss daher sichergestellt werden, dass innerhalb des festgelegten Trassenkorridors eine aus artenschutzrechtlicher Sicht durchgängige Trasse gefunden werden kann.

Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Planfeststellungs-

verfahren von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des europäischen Unionsrechts – eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (vgl. z. B. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, 9 A 14/07, Rn. 57; BVerwG, Urteil v. 06.04.2017, 4 A 16/16, Rn. 58).

Hinsichtlich der Prüftiefe ist auf der vorgelagerten Bundesfachplanungsebene aus Sicht der Bundesnetzagentur insofern zu erwarten, dass eine hinreichend belastbare Einschätzung zum besonderen Artenschutz getroffen werden kann. Im Einzelfall bestünde ansonsten die Gefahr der Entstehung eines unüberwindbaren Planungshindernisses. Mögliche Folge wäre eine (unter Beschleunigungsgesichtspunkten zu vermeidende) zeitaufwändige Wiederholung von Verfahrensschritten der Bundesfachplanung.

Insgesamt kann daher aufgrund der Bindungswirkung der Bundesfachplanung für die nachfolgende Planfeststellung (vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG) gegebenenfalls im Einzelfall schon auf dieser vorgelagerten Planungsebene ein erhöhter Untersuchungsaufwand notwendig sein, um eine hinreichend belastbare Prognose im o. g. Sinne zu erzielen. Dabei ist zunächst auf vorhandene Bestandsdaten zurück zu greifen. Sofern solche nicht vorliegen und anderweitig keine hinreichend belastbare Einschätzung erzielt werden kann, können jedoch auch Kartierungen notwendig sein.

In die Betrachtung sind zweckmäßigerweise auch Maßnahmenkonzepte (z. B. Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – CEF) mit einzubeziehen, welche zur Vermeidung von Verbotstatbeständen als notwendig erachtet werden. Hinsichtlich der prognostischen Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen ist aus den oben genannten Gründen ebenfalls auf eine hinreichende Belastbarkeit zu achten (vgl. zur Frage der Prüftiefe insofern auch das Positionspapier der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG betreffend die Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang (April 2017), Kap. 2.5, abrufbar im Internet unter: www.netzausbau.de/bfp-methodik).

(2) Entscheidungsgrundlage

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin – entsprechend der vorgelagerten Planungsebene der Bundesfachplanung – eine ASE erstellt (vgl. Anhang II zum Umweltbericht zur SUP nebst ASE-Anhängen I-IV, Ordner 6) und eine prognostische Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Die Maßgaben der Bundesnetzagentur im Untersuchungsrahmen gemäß § 7 Abs. 4 NABEG vom 14.11.2014 wurden umgesetzt. Vorliegend absehbare Konflikte wurden hinsichtlich der zu betrachtenden Arten ermittelt und auch kartografisch dargestellt.

(a) Methodisches Vorgehen

Ermittlung der verbotskritischen Arten und Risikoeinschätzung

Zur Einschätzung des möglichen Eintretens von Verbotstatbeständen durch die spätere Verwirklichung des Vorhabens wurde seitens der Vorhabenträgerin zunächst in nachvollziehbarer Weise das Potenzial für ein Vorkommen der für die Prüfung maßgeblichen Anhang IV-Arten sowie europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL im Untersuchungsraum ermittelt. Die in den Leitfäden für Artenschutzbeiträge der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gelisteten Arten bildeten das hierfür zu Grunde gelegte Artenspektrum.

Diese Arten wurden in die Prüfung eingestellt, sofern das natürliche Verbreitungsgebiet sowie potenziell geeignete Habitats im Untersuchungsraum liegen. Zur weiteren Eingrenzung der europäischen Vogelarten wurden zudem sogenannte „Irrgäste“, sporadisch vorkommende Zuwanderer sowie aktuell als verschollen oder ausgestorben geltende Arten und Allersweltarten von der weiteren Betrachtung ausgenommen. Für die verbleibenden planungsrelevanten Brutvogelarten sowie Zug- und Rastvogelarten wurden jeweils Habitat-Potenzialanalysen erstellt (Sondergutachten Brutvögel, vgl. Anhang III, Umweltbericht zur SUP, Ordner 7 und Sondergutachten Zug- und Rastvögel, vgl. Anhang IV, Ordner 7). Es wurde zudem auf vorhandene aktuelle Daten sowie (hilfsweise) Worst-Case-Annahmen zurückgegriffen. Für einzelne Arten wurden zudem theoretische Funktionsraumanalysen und Erfassungen durchgeführt (vgl. Anhang III b (Theoretische Funktionsraumanalyse) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 7, vgl. Anhang IV b (Kranichzugbeobachtungen, Zwischenbericht) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 7, vgl. Anhang VI (Untersuchungen zu Vorkommen streng geschützter Käferarten, Kartierbericht) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10).

Arten, die keine Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkungen aufweisen, wurden im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. Kap. 4, S. 16 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6) ausgeschieden.

In der Relevanzprüfung – wie auch in der darauf folgenden Risikoeinschätzung, in der ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG untersucht wird –, wurden die planungsrelevanten Arten teilweise anhand ihrer Lebensraumsansprüche in sog. ökologische Gilden zusammengefasst geprüft. Dabei wurden die Gilden in der Risikoeinschätzung, sofern sinnvoll, nach dem Verhalten der Arten bzw. ihrer Empfindlichkeit gegenüber den relevanten Wirkfaktoren stärker differenziert. Dieses Vorgehen ist nachvollziehbar und erscheint insbesondere mit Blick auf die vorgelagerte Planungsebene sinnvoll. Hier können die durch die Verwirklichung des Vorhabens tatsächlich eintretenden Beeinträchtigungen noch nicht in gleichem Maße wie auf der Zulassungsebene raumkonkret bestimmt werden, da der Trassenverlauf noch nicht feststeht. Eine Prüfung in Gilden auf der Grundlage des Habitatpotenzials ist daher möglich und zulässig, sofern die zusammengefassten Arten gleiche Ansprüche an den Lebensraum sowie eine annähernd gleiche Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenwirkungen aufweisen. Vorliegend wurden bei der Gildenbildung Arten mit höchster Empfindlichkeit zu Grunde gelegt. Konkret betrifft dies Amphibien, Fledermäuse, sonstige Säugetiere (Biber und Fischotter), Libellen, Käfer, Falter sowie Brutvögel, Zug- und Rastvögel. Soweit erforderlich wurden Arten später weiter differenziert betrachtet. Dies betrifft insbesondere bestimmte kollisionsgefährdete Vogelarten in der Risikoeinschätzung, insbesondere in der Detailprüfung (vgl. Kap. 6.5, S. 163 ff., a. a. O.).

Die nach der Relevanzprüfung verbleibenden Arten wurden einer Risikoeinschätzung (vgl. Kap. 6, S. 53 ff., a. a. O.) unterzogen, wobei unter Einbeziehung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie CEF-Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft wurde. Sowohl die Relevanzprüfung als auch die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgte vorliegend grundsätzlich auf der Grundlage von für Freileitungstrassen allgemeingültigen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen. Bei der Ermittlung der Wirkfaktoren wurde das Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung des Bundesamtes für Naturschutz (FFH-VP-Info unter www.ffh-vp-info.de, BfN 2014) herangezogen. Dieses Vorgehen ist auf der vorliegenden Planungsebene nicht zu beanstanden. An Engstellen wurde die konkrete Betroffenheit von Arten durch die projektbedingten Wirkungen genauer betrachtet, da die konkreten Beeinträchtigungen hier bereits deutlich absehbarer sind. Soweit das Bundesamt für Naturschutz in seiner Stellung-

nahme vom 06.11.2017, S. 6 (Synopse S. 102, Gz. 6.07.00.02_11\11-2-1\18.0) angemerkt hat, die Darstellung der Empfindlichkeiten der Arten(-gruppen) weiche teilweise aus nicht nachvollziehbaren Gründen von der in FFH-VP-Info vorgenommenen Einstufung der Relevanz der Arten(-gruppen) ab, so konnten diese Abweichungen seitens der Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung (Synopse S. 102ff., Gz. 6.07.00.02_11\11-2-1\18.0) aus Sicht der Bundesnetzagentur plausibel erläutert werden. Eine weitere Erörterung wurde auch seitens des Bundesamts für Naturschutz nicht mehr als erforderlich angesehen, so dass die Anpassungen mit Blick auf die vorhabenspezifischen Besonderheiten nicht zu beanstanden sind.

Die angenommenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie CEF-Maßnahmen wurden von der Vorhabenträgerin konzeptionell benannt bzw. ihre grundsätzliche Wirksamkeit, auch in Bezug auf die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern (diesbezüglich: Analyse zur art(gruppen)spezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern, vgl. Anhang VII zum Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung, Ordner 10), für die jeweiligen Arten in nachvollziehbarer Weise dargelegt (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen, vgl. Kap. 5, S. 42 ff., Ordner 6). Die weitere Konkretisierung hinsichtlich Umfang, Verortung und zeitlicher Festlegung wurde der nächsten Planungsebene vorbehalten. Dies ist aus Sicht der Bundesnetzagentur nicht zu beanstanden. Das Bundesamt für Naturschutz hat die von der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Einstufung der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern vorgenommene Differenzierung auf Artniveau grundsätzlich begrüßt (vgl. Stellungnahme vom 06.11.2017, S. 14 und Synopse S. 112, Gz. 6.07.00.02_11\11-2-1\18.0). Mit Blick auf die auch von der Vorhabenträgerin gesehenen wissenschaftlichen Unsicherheiten (vgl. Kap. 6.5, S. 163 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6 und Anhang VII (Analyse zur art(gruppen)spezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10) wird auf ein aktuell laufendes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur „Wirksamkeitsanalyse unterschiedlicher Vogelschutzmarker“ verwiesen (vgl. Stellungnahme vom 06.11.2017, S. 14 und Synopse S. 113, Gz. 6.07.00.02_11\11-2-1\18.0). Es hat ferner bis zum Vorliegen der Ergebnisse des Forschungsvorhabens hilfsweise ein Vorgehen vorgeschlagen, das sich von dem von der Vorhabenträgerin gewählten Ansatz in Teilen unterscheidet (vgl. diesbezüglich die Erwiderung der Vorhabenträgerin in der Synopse zur Vorbereitung des Erörterungstermins, S. 113 f., Gz. 6.07.00.02_11\11-2-1\18.0). Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist die von der Vorhabenträgerin gewählte Herangehensweise vor dem Hintergrund der bestehenden wissenschaftlichen Unsicherheiten sowie der von der Vorhabenträgerin gemachten Ausführungen aus derzeitiger Sicht nicht zu beanstanden. Die gewählte Vorgehensweise ist plausibel hergeleitet, berücksichtigt die aktuellen Forschungsergebnisse zum Thema und arbeitet bei Kenntnislücken mit berechtigten Analogieschlüssen. Auch das Bundesamt für Naturschutz sah im Erörterungstermin für diese Planungsebene keinen weiteren Erörterungsbedarf zu diesem Thema, so dass derzeit von einer ausreichenden Belastbarkeit der getroffenen Minderungsannahmen für die jeweiligen Arten(-gruppen) ausgegangen werden kann.

Die Vorhabenträgerin hat für die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen in der vorgelegten ASE jeweils eine Bewertung bezüglich des Konfliktpotenzials und des möglichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgenommen. Die Auslösung möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund der Kollisionsgefahr von Vogelarten mit den Leiterseilen hat die Vorhabenträgerin im Rahmen einer zweistufigen Prüfung untersucht.

Für die Bewertung der Kollisionsgefahr wurde die Methodik nach Bernotat und Dierschke (2016), Bernotat und Rogahn (2016) sowie Rogahn und Bernotat (2016) zu Grunde gelegt

und mit Blick auf die Besonderheiten der vorliegenden Planungsebene (der spätere Trassenverlauf steht noch nicht fest) aus Sicht der Bundesnetzagentur in nachvollziehbarer Weise ebenengerecht modifiziert. Das Bundesamt für Naturschutz hat in seiner Stellungnahme diesbezüglich angemerkt und im Erörterungstermin ebenfalls ausgeführt (vgl. Protokoll des Erörterungstermins vom 10.01.2018, S. 56, Gz. 6.07.00.02_11\11-2-1\20.0), dass die Anpassungen der Methodik Abweichungen von den Ergebnissen der Methode in nicht-modifizierter Anwendung zur Folge haben können, die im Sinne einer Standardisierung und Vereinheitlichung in zukünftigen Verfahren durch eine konsequente Anwendung im Sinne des Methodenvorschlags zu vermeiden seien. Hierauf hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderng (vgl. Synopse zur Vorbereitung des Erörterungstermins, Gz. 6.07.00.02_11\11-2-1\18.0) herausgearbeitet, dass sich die Abweichungen auf Zwischenergebnisse beschränkten, die sich nicht auf die Ergebnisse für die einzelnen Arten auswirkten. Dies wurde seitens des Bundesamts für Naturschutz im Erörterungstermin für den konkreten Fall bestätigt.

In einem ersten Schritt der Methodik wurde dabei jeweils das prüfrelevante konstellationspezifische Risiko ermittelt (vgl. Kap. 6.4, S. 109 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6). Gegenstand dieses Prüfschritts waren die Vogelarten mit einer prüfrelevanten vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung, die basierend auf den avifaunistischen Potenzialanalysen für den Untersuchungsraum nachgewiesen sind oder dort potenziell vorkommen können.

Ob das geplante Vorhaben prüf- bzw. verbotsrelevant für eine bestimmte Vogelart ist, wurde anhand des prognostizierten konstellationsspezifischen Risikos ermittelt, indem dieses in Bezug zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMG) der jeweiligen Arten gesetzt wurde.

Ergab sich danach ein potenziell verbotsrelevantes Kollisionsrisiko, so wurde in einem zweiten Schritt eine detaillierte Prüfung auf Verbotstatbestände i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorgenommen (vgl. Kap. 6.5, S. 163 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6). Dabei wurde anstelle einer segmentweisen Beurteilung eine Prüfung von Abschnittsvarianten durchgeführt (vgl. Kap. 6.3, Abbildung 4, Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6), da eine segmentbasierte Beurteilung – insbesondere für Arten mit vergleichsweise großen Aktionsradien – als nicht zielführend erachtet wurde.

Vorgehen beim Alternativenvergleich

Arten, für die ein Verbotstatbestand auch aufgrund der Detailprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden in einen Alternativenvergleich im Rahmen der Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (vgl. Kap. 7, S. 308 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6) eingestellt, um den aus artenschutzrechtlicher Sicht vorzugswürdigen, zumutbaren Trassenkorridor zu ermitteln. Arten lokal bedeutsamer Rastgebiete wurden dabei nicht in die Alternativenbewertung einbezogen, da sie nach gutachterlicher Einschätzung aufgrund eines innerhalb des gesamten Trassenkorridornetzes ähnlichen Konfliktpotentials hinsichtlich des Kollisionsrisikos in jeder Variante mit identischer Konfliktschwere hätten einbezogen werden müssen (vgl. Kap. 6.5.18, S. 305, a. a. O.). Diese Einschätzung und Vorgehensweise erscheinen aus Sicht der Bundesnetzagentur für den vorliegenden Fall, auch vor dem Hintergrund der hierauf gerichteten grundsätzlichen Kritik des Bundesamts für Naturschutz an der Nichteinbeziehung lokaler Rastgebiete in den Alternativenvergleich (vgl. Stellungnahme vom 06.11.2017, S. 23, An. 000077), nachvollziehbar. Das Bundesamt für Naturschutz führt aus, die Vorgehensweise werde fachlich und rechtlich als nicht zielführend er-

achtet, vielmehr seien im Rahmen der Herleitung des konstellationsspezifischen Risikos eine differenziertere Betrachtung der Konfliktschwere und eine vollständige Berücksichtigung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen. Anschließend seien alle verbliebenen Arten, bei denen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden könne, vollumfänglich im Alternativenvergleich zu bewerten. Diese Einschätzung wird seitens der Bundesnetzagentur grundsätzlich geteilt. Im konkreten Fall hätte die Einbeziehung allerdings gemäß der nachvollziehbaren, als solche auch seitens des Bundesamts für Naturschutz nicht in Zweifel gezogenen gutachterlichen Einschätzung kein Mehr an Aussagekraft für den Alternativenvergleich zur Folge gehabt, so dass hierauf vorhabenspezifisch verzichtet werden konnte.

Für die Alternativenprüfung wurde neben einem verbal-argumentativen Vergleich auch die aus Sicht der Bundesnetzagentur für die vorgelagerte Planungsebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar angepasste Methodik nach Simon et al. (2015) herangezogen. Seitens des Bundesamts für Naturschutz ist hinsichtlich dieser Anpassungen im Rahmen der Behördenbeteiligung (vgl. Stellungnahme vom 06.11.2017, S. 23, An. 000077) angemerkt worden, dass die Anwendung der Methode, insbesondere, was die Bewertung von Brutgebieten angehe, nicht dem Bewertungsschema entspreche. Alle Brutvogelarten seien, unabhängig von der Anzahl der Brutpaare und deren Lage im Trassenkorridor, in die Stufe 2 (sehr wenige Individuen) eingeordnet worden, wodurch es zu einer Unterschätzung der Konfliktschwere für die in den Segmenten nachgewiesenen bzw. potenziell vorhandenen Brutvogelarten komme. Die Lage der Brutvorkommen und damit die räumlichen Parameter des konstellationsspezifischen Risikos würden bei diesem Vorgehen ignoriert, was zu einer Gleichstellung der Segmente führe und einen Vergleich erschwere. Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung (vgl. Synopse, S. 67, Gz. 6.07.00.02_11\11-2-1\18.0) aus Sicht der Bundesnetzagentur plausibel ausgeführt, dass zum einen die Berücksichtigung der Lage des Brutvorkommens auf der vorliegenden Planungsebene als problematisch angesehen werde, da die konkrete Trasse noch nicht feststehe, es also nicht zwangsläufig zu einer Überspannung von Brutplätzen kommen müsse, nur weil diese innerhalb einer Variante lägen. Zudem bestehe die Möglichkeit, dass Räume einer Variante sehr stark frequentiert würden, obwohl sich der eigentliche Brutplatz in einer anderen Variante befinde. Um die genannten Unsicherheiten zu umgehen und nicht allzu theoretische Unterscheidungen ohne fundierte Informationen herzuleiten, sei seitens des Gutachters die Entscheidung getroffen worden, für Brutvögel (keine Kolonien) von einer identischen Konfliktschwere auszugehen.

Im Ergebnis wirkt sich die unterschiedliche Herangehensweise im konkreten Fall auch aus Sicht des Bundesamts für Naturschutz nicht auf die Richtigkeit der Alternativenauswahl aus (vgl. Protokoll des Erörterungstermins vom 10.01.2018, S. 60, Gz. 6.07.00.02_11\11-2-1\20.0).

Für den Vergleich hat die Vorhabenträgerin wiederum die bereits für die Detailprüfung im Rahmen der Risikoeinschätzung herangezogenen Trassenkorridorvarianten zugrunde gelegt und den Untersuchungsraum zu Vergleichszwecken in die Abschnitte 1 (Varianten 1.1-1.6), 2 (Varianten 2.1-2.7) und 3 (Varianten 3.1-3.4) aufgeteilt. Dieses Vorgehen erscheint insgesamt sachgerecht.

(b) Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum erstreckt sich über die gesamte Breite des Trassenkorridornetzes zuzüglich 500 m beidseitig der Trassenkorridor Grenzen (vgl. Kap. 2.3, Anhang II Umweltbe-

richt zur SUP, Ordner 6). Die Aufweitung von 500 m wurde dabei vorsorglich für alle nicht kollisionssensiblen, jedoch störungsempfindlichen Vogelarten vorgenommen. Auf einen Hinweis des Bundesamts für Naturschutz in seiner Stellungnahme vom 06.11.2017, S. 8 (An. 000077), dass nicht die aktuellste Literatur einbezogen worden sei, hat die Vorhabenträgerin einen Abgleich vorgenommen, wonach der angenommene Untersuchungsraum den Angaben zu maximalen Fluchtdistanzen störungssensibler Arten dem aktuellen Stand des Wissens nach Gassner et al. (2010) entspricht. Für kollisionsgefährdete Arten wurde zudem eine Aufweitung um die artspezifischen und prüfrelevanten Aktionsradien vorgenommen.

(c) Datengrundlage

Die vorgelegte ASE basiert auf einer für die Prüfung auf dieser Planungsebene ausreichenden Datengrundlage (vgl. Kap. 2.2, S. 5 ff., Anhang II (ASE) des Umweltberichts zur SUP, Ordner 6). Die Vorhabenträgerin hat verfügbare aktuelle Daten zu Grunde gelegt. Sofern keine aktuellen Daten vorlagen, wurden Habitatpotenzialanalysen (vgl. Anhang III bis IV b (Sondergutachten, Potenzialanalysen) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 7 und Anlage 4 zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 4) sowie für bestimmte Vogelarten eine theoretische Funktionsraumanalyse (vgl. Anhang III b zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 7) erstellt.

Kartierungen sind für die aktuelle Planungsebene nur im Ausnahmefall vorgesehen (vgl. insofern die Ausführungen oben, C. V. 3. c) (bb). Die Vorhabenträgerin hat Erhebungen für den Eremiten in der Engstelle im Pasewalker Kirchenforst (vgl. Anhang VI (Untersuchungen zu Vorkommen streng geschützter Käferarten, Kartierbericht) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10) vorgenommen, um Verbotstatbestände ausschließen und damit in für die vorliegende Planungsebene ausreichender Weise eine Passierbarkeit der Engstelle prognostizieren zu können. Die Ergebnisse der im Zuge der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen vorgenommenen Erfassungen von Austauschbeziehungen von rastenden Kranichen zwischen den Vogelschutzgebieten „Koblentzer See“ und „Uckerniederung“ (vgl. Anhang IV b (Kranichzugbeobachtungen, Zwischenbericht) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 7) wurden für die Prüfung ebenfalls herangezogen.

(3) Prüfung der Verbotstatbestände

(a) Prognose zum Eintreten von Verbotstatbeständen (ohne Berücksichtigung der Kollision an Leiterseilen)

- **Amphibien**

Die Vorhabenträgerin hat die zu prüfenden Amphibienarten in nachvollziehbarer Weise zu einer Gilde zusammengefasst und für diese eine Empfindlichkeitsbewertung vorgenommen. Im Ergebnis konnten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für aquatische Teillebensräume wegen deren Überspannbarkeit schon in der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Es verblieben für Amphibien acht in erster Linie bau-, teilweise aber auch anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren der terrestrischen Teillebensräume (vgl. Kap. 4, Tabelle 2, Umweltbericht (ASE) zur SUP, Ordner 6). Die Arten wurden diesbezüglich in der Risikoeinschätzung (vgl. Kap. 6, S. 53 ff., a. a. O.) auf ein Eintreten von Verbotstatbeständen untersucht, wobei als geeignet einzustufende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Ansatz gebracht wurden. Im Ergebnis konnte daher schlüssig festgestellt werden, dass ein Eintreten von Ver-

botstatbeständen unter kombinierter Einbeziehung dieser Maßnahmen für Amphibienarten nicht zu erwarten ist.

- **Reptilien**

Die Vorhabenträgerin hat für die vorliegend allein zu prüfende Reptilienart Zauneidechse eine Empfindlichkeitsbewertung vorgenommen, in deren Ergebnis in erster Linie bau-, teilweise aber auch anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren eine Rolle spielen (vgl. Kap. 4.2, Tabelle 3, Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6). Die Art wurde diesbezüglich in der Risikoeinschätzung (vgl. Kap. 6.1.2, S. 63 ff. a. a. O.) auf ein Eintreten von Verbotstatbeständen untersucht, wobei als geeignet einzustufende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen herangezogen wurden. Als problematisch hat die Vorhabenträgerin die Frage angesehen, ob der Maßnahme V7 (Vergrämung und Abfangen, Reptilienschutzeinrichtung) selbst das Verbot des Nachstellens und Fangens im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entgegensteht (vgl. Kap. 6.1.2, S. 66, a. a. O.). Aufgrund der damit verbundenen Zweifel – die Frage war seitens der Rechtsprechung zuletzt unentschieden und in der Literatur umstritten, das zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung laufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des BNatSchG war noch nicht abgeschlossen – hat sie daher vorsorglich die Auslösung des entsprechenden Verbotstatbestands angenommen. Mit der Einfügung des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434, das seit dem 29. September 2017 in Kraft getreten ist, ist die Frage dahingehend beantwortet, dass ein Eintreten des Verbotstatbestands vermeidbar sein dürfte. Im Ergebnis ist daher ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung der in Ansatz gebrachten Vermeidungs- und Minderungs-sowie CEF-Maßnahmen für Reptilien nicht zu erwarten.

- **Fledermäuse**

Die Vorhabenträgerin hat die zu prüfenden Fledermausarten in nachvollziehbarer Weise zu einer Gilde zusammengefasst, die in baum-, gebäude- sowie baum- und gebäudebewohnende Arten gegliedert wurde. Für diese Gilde wurde jeweils eine Empfindlichkeitsbewertung vorgenommen. Es verblieben für Fledermäuse in erster Linie Empfindlichkeiten gegenüber bau- und betriebsbedingten Gehölzverlusten sowie gegenüber dem Wirkfaktor „Licht“ sowie teilweise dem Wirkfaktor „akustische Reize“ (vgl. Kap. 4.3, S. 22 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP und vgl. Kap. 4.3, Tabelle 4, a. a. O.). Die Arten wurden diesbezüglich in der Risikoeinschätzung (vgl. Kap. 6.1.3, S. 66 ff., a. a. O.) auf ein Eintreten von Verbotstatbeständen untersucht, wobei als geeignet einzustufende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Ansatz gebracht wurden. Im Ergebnis konnte daher schlüssig festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter kombinierter Einbeziehung dieser Maßnahmen für Fledermausarten nicht zu erwarten ist.

- **Säugetiere (ohne Fledermäuse)**

Die Vorhabenträgerin hat die Arten Biber und Fischotter in nachvollziehbarer Weise für die Prüfung zusammengefasst und für diese Gilde eine Empfindlichkeitsbewertung vorgenommen (vgl. Kap. 4.4, S. 26 ff. und vgl. Kap.4.4, Tabelle 5, a. a. O.). Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sind danach in erster Linie auf den Baubetrieb beschränkt, wobei hauptsächlich die Wirkfaktoren „Licht“, „Fallenwirkung“ und „Mechanische Einwirkung“ eine Rolle spielen und eine Betroffenheit essenzieller (semi-)aquatischer Lebensstätten wegen deren

Überspannbarkeit in der Regel (geringes Restrisiko für die Zerstörung weit vom Ufer wegreichender Biberröhren) nicht zu erwarten ist. Die Arten wurden diesbezüglich in der Risikoeinschätzung (vgl. Kap. 6.1.4, S. 70 ff., a. a. O.) auf ein Eintreten von Verbotstatbeständen untersucht, wobei als geeignet einzustufende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Ansatz gebracht wurden. Im Ergebnis konnte daher schlüssig festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung dieser Maßnahmen für die betrachteten Säugetiere nicht zu erwarten ist.

- **Libellen**

Die Vorhabenträgerin hat die drei zu betrachtenden Libellenarten für die Prüfung in nachvollziehbarer Weise zusammengefasst und für diese Gilde eine Empfindlichkeitsbewertung vorgenommen (vgl. Kap. 4.5, S. 29 f., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6). Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen können sich durch eine Veränderung der Beschaffenheit der Gewässerstruktur inklusive der zugehörigen Ufervegetation ergeben, so dass Gehölzeingriffe im direkten Umfeld von Habitatgewässern negative Auswirkungen, wie einen Verlust der Windschutzfunktion, haben könnten. Die Arten wurden diesbezüglich in der Risikoeinschätzung (vgl. Kap. 6.1.5, S. 72 ff., a. a. O.) auf ein Eintreten von Verbotstatbeständen untersucht, wobei als geeignet einzustufende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Ansatz gebracht wurden. Im Ergebnis konnte daher schlüssig festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung dieser Maßnahmen für die betrachteten Libellenarten nicht zu erwarten ist.

- **Käfer**

Die Vorhabenträgerin hat die zwei zu betrachtenden Käferarten für die Prüfung in nachvollziehbarer Weise zusammengefasst und für diese Gilde eine Empfindlichkeitsbewertung vorgenommen (vgl. Kap. 4.6, S. 30 ff., a. a. O.). Die Arten weisen in erster Linie Empfindlichkeiten gegenüber Gehölzeingriffen in besiedelte oder potenzielle Habitatbäume auf. Künstliche Beleuchtung kann zudem eine Lockwirkung ausüben, die zu Kollisionen mit Baufahrzeugen führen kann. Die Arten wurden diesbezüglich in der Risikoeinschätzung (vgl. Kap. 6.1.6, S. 72 ff. a. a. O.) auf ein Eintreten von Verbotstatbeständen untersucht, wobei die Ergebnisse von Begehungen des Untersuchungsraums in ausgewählten Bereichen (vgl. Anhang VI (Untersuchungen zu Vorkommen streng geschützter Käferarten, Kartierbericht) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10) herangezogen und als geeignet einzustufende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Ansatz gebracht wurden. Im Ergebnis konnte daher schlüssig festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung dieser Maßnahmen für die betrachteten Käfer nicht zu erwarten ist.

- **Falter**

Die Vorhabenträgerin hat für den potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Großen Feuerfalter eine Empfindlichkeitsbewertung vorgenommen (vgl. Kap. 4.7, S. 32 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6). Empfindlichkeiten gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren bestehen für die Art in erster Linie durch temporäre Inanspruchnahmen oder permanente Überbauung von Lebensräumen. Die Art wurde diesbezüglich in der Risikoeinschätzung (vgl. Kap. 6.1.7, S. 76 ff., a. a. O.) auf ein Eintreten von Verbotstatbeständen untersucht, wobei als geeignet einzustufende eine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme in Ansatz gebracht wurde. Im Ergebnis konnte daher schlüssig festgestellt wer-

den, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung dieser Maßnahme für den Großen Feuerfalter nicht zu erwarten ist.

- **Fische und Rundmäuler**

Die Artengruppe wurde von der Vorhabenträgerin mangels Vorkommen relevanter Arten im Untersuchungsraum nachvollziehbar ausgeschlossen (vgl. Anhang I zur ASE zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6) und daher nicht weiter betrachtet.

- **Weichtiere**

Die Artengruppe wurde von der Vorhabenträgerin mangels Vorkommen relevanter Arten im Untersuchungsraum nachvollziehbar ausgeschlossen (vgl. Anhang I zur ASE zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6) und daher nicht weiter betrachtet.

- **Pflanzen**

Seitens der Vorhabenträgerin wurde die potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Art Kriechender Scheiberich geprüft, die sowohl terrestrisch als auch aquatisch wachsen kann und Ufer und Ränder von Stand- oder kleineren Fließgewässern besiedelt. Die Vorhabenträgerin hat vorhabenbedingte Auswirkungen für die Art aufgrund der Tatsache, dass Gewässer generell überspannt und Masten nicht direkt an die Uferkante gesetzt werden sollen, nachvollziehbar ausgeschlossen (vgl. Kap. 4.10, S. 34, Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6). Eine weitergehende Prüfung war daher nicht erforderlich.

- **Avifauna**

Die Vorhabenträgerin hat die zu betrachtenden Vogelarten für die Prüfung in nachvollziehbarer Weise entsprechend ihrer Lebensraumsprüche in Gilden zusammengefasst und für diese Gilden jeweils eine Empfindlichkeitsbewertung vorgenommen (vgl. Kap. 4.11, S. 34 ff., a. a. O.). Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen ergeben sich in erster Linie durch das von Freileitungen ausgehende Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug. Weitere für die Avifauna relevante Wirkfaktoren gehören den Gruppen der nichtstofflichen Einwirkungen, des direkten Flächenentzugs sowie der Veränderungen der Habitatstruktur und -nutzung an.

Die Arten wurden in der Risikoeinschätzung (vgl. Kap. 6.1.8, S. 78 ff., a. a. O.) zunächst unter Ausklammerung eines potenziell erhöhten Lebensrisikos durch Kollisionen auf ein Eintreten von Verbotstatbeständen untersucht.

Die Prüfung auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch ein mögliches Anprallrisiko wurde gesondert in den Kapiteln 6.4 und 6.5 vorgenommen. Das Vorgehen ist mit Blick auf die Relevanz des Kollisionsrisikos durch Leitungsanflug für die Avifauna sachgerecht und dient einem nachvollziehbaren Prüfungsaufbau.

- **Brutvögel**

Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes – Bodenbrüter-/Krautschichtbrüter

Die Arten wurden auf ein Eintreten von Verbotstatbeständen untersucht (vgl. Kap. 6.1.8, S. 79 ff. und Tabelle 28, a. a. O.), wobei in nachvollziehbarer Weise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen in Ansatz gebracht wurden. Im Ergebnis konnte schlüssig festgestellt werden, dass unter Ausklammerung eines potenziell erhöhten Lebens-

risikos durch Kollisionen ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung dieser Maßnahme für die von der Gilde umfassten Arten nicht zu erwarten ist.

Brutvögel – Gebäudebrüter

Die Arten wurden auf ein Eintreten von Verbotstatbeständen untersucht (vgl. Kap. 6.1.8, S. 82 f. und Tabelle 30, a. a. O.), wobei in nachvollziehbarer Weise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Ansatz gebracht wurden. Im Ergebnis konnte schlüssig festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die von der Gilde umfassten Arten nicht zu erwarten ist.

Brutvögel der Gewässer- und Feuchtlebensräume

Die Arten wurden auf ein Eintreten von Verbotstatbeständen untersucht (vgl. Kap. 6.1.8, S. 84 ff. und Tabelle 32, Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6), wobei in nachvollziehbarer Weise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen in Ansatz gebracht wurden. Im Ergebnis konnte schlüssig festgestellt werden, dass unter Ausklammerung eines potenziell erhöhten Lebensrisikos durch Kollisionen ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung dieser Maßnahmen für die von der Gilde umfassten Arten nicht zu erwarten ist.

Brutvögel der Gehölze

Die Arten wurden auf ein Eintreten von Verbotstatbeständen untersucht (vgl. Kap. 6.1.8, S. 87 ff. und Tabelle 34, a. a. O.), wobei in nachvollziehbarer Weise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen in Ansatz gebracht wurden. Im Ergebnis konnte schlüssig festgestellt werden, dass unter Ausklammerung eines potenziell erhöhten Lebensrisikos durch Kollisionen ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung dieser Maßnahmen für die von der Gilde umfassten Arten nicht zu erwarten ist.

Baumbrüter mit Schwerpunkt in Wäldern

Die Arten wurden auf ein Eintreten von Verbotstatbeständen untersucht (vgl. Kap. 6.1.8, S. 89 ff. und Tabelle 36, a. a. O.), wobei in nachvollziehbarer Weise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen in Ansatz gebracht wurden. Im Ergebnis konnte schlüssig festgestellt werden, dass unter Ausklammerung eines potenziell erhöhten Lebensrisikos durch Kollisionen ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung dieser Maßnahmen für die von der Gilde umfassten Arten nicht zu erwarten ist.

Bodenbrüter mit Schwerpunkt in Wäldern

Die Arten wurden auf ein Eintreten von Verbotstatbeständen untersucht (vgl. Kap. 6.1.8, S. 92 ff. und Tabelle 38, a. a. O.), wobei in nachvollziehbarer Weise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen in Ansatz gebracht wurden. Im Ergebnis konnte schlüssig festgestellt werden, dass unter Ausklammerung eines potenziell erhöhten Lebensrisikos durch Kollisionen ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung dieser Maßnahmen für die von der Gilde umfassten Arten nicht zu erwarten ist.

Zug- und Rastvögel

Die Arten wurden auf ein Eintreten von Verbotstatbeständen untersucht (vgl. Kap. 6.1.8, S. 94 ff. und Tabelle 40, a. a. O.), wobei in nachvollziehbarer Weise Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Ansatz gebracht wurden. Im Ergebnis konnte schlüssig festgestellt werden, dass unter Ausklammerung eines potenziell erhöhten Lebensrisikos durch Kollisionen ein Eintreten von Verbotstatbeständen unter Einbeziehung dieser Maßnahmen für die von der Gilde umfassten Arten nicht zu erwarten ist.

(b) Prognose zum Eintreten von Verbotstatbeständen (unter Berücksichtigung von Kollisionen an Leiterseilen)

Erster Bewertungsschritt: Beurteilung des potenziellen konstellationsspezifischen Risikos unter Berücksichtigung von Vogelschutzmarkern

Die Vorhabenträgerin hat für die planungs- und damit betrachtungsrelevanten Vogelarten im Einzelnen nachvollziehbar dargelegt, ob sich das jeweilige konstellationsspezifische Risiko unter Berücksichtigung von Vogelschutzmarkern unter die Signifikanzschwelle senken lässt und damit eine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Anprallrisiko zu erwarten ist oder nicht.

Brutvögel

Von der Vorhabenträgerin wurden kollisionsgefährdete Brutvogelarten ab einer mindestens hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung beurteilt. Für Brutgebiete oder sonstige Ansammlungen (z. B. Kolonien) waren auch Arten mit einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung betrachtungsrelevant (vgl. Kap. 6.4.1, S. 109 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6). Die Ergebnisse, deren Herleitung im Einzelnen Kap. 6.4.1 der ASE, S. 109 ff., Ordner 6, zu entnehmen ist, sind nachfolgend zusammengestellt:

Tabelle 4: Kollisionsgefährdete Brutvogelarten (des gesamten Trassenkorridornetzes)

Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:
• Enten (Krick-, Knäk-, Löffel- und Tafelente)
• Zwergdommel
• Störche (Schwarz- und Weißstorch)
• Lachmöwe
• Graureiher
Eine detaillierte Prüfung auf ein Eintreten von Verbotstatbeständen (in Bewertungsschritt 2) war vorzunehmen für folgende Arten:
• Rothalstaucher
• Rohrdommel
• Fischadler
• Schreiadler
• Seeadler
• Kranich
• Kiebitz

• Waldschnepfe
• Bekassine
• Flusseeeschwalbe

Rastvögel

Von der Vorhabenträgerin wurden kollisionsgefährdete Rastvogelarten ab einer mindestens hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung beurteilt. Für Rastgebiete mit mindestens lokaler Bedeutung oder sonstige Ansammlungen waren auch Arten mit einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung betrachtungsrelevant (vgl. Kap. 6.4.1, S. 109 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6). Die Ergebnisse, deren Herleitung im Einzelnen Kap. 6.4.2 der ASE, S. 133 ff., Ordner 6, zu entnehmen ist, sind nachfolgend zusammengestellt:

Tabelle 5: Kollisionsgefährdete planungsrelevante Rastvogelarten (des gesamten Trassenkorridornetzes)

Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:
• Enten mit mittlerer vorhabentypischer Mortalitätsgefährdung (vMG): Knäk-, Kolben-, Krick-, Löffel-, Pfeif-, Reiher-, Schell-, Schnatter-, Spieß-, Stock- und Tafelente
• Gänse mit mittlerer vMG: Blässgans, Graugans, Tundrasaatgans, Weißwangengans
• Schwäne mit mittlerer vMG: Höckerschwan
• Silberreiher (mittlere vMG)
• Lachmöwe (mittlerer vMG)
• Raubwürger (mittlerer vMG)
Eine detaillierte Prüfung auf ein Eintreten von Verbotstatbeständen in Bewertungsschritt 2 war vorzunehmen für folgende Arten:
• Gänse mit hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (vMG): Brand-, Kurzschnabel-, Rothals- und Waldsaatgans
• Gänse mit sehr hoher vMG: Zwerggans
• Rallen, Säger, Taucher mit mittlerer vMG: Blässhuhn, Kleines Sumpfhuhn, Teichhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, Gänsesäger, Zwergsäger, Hauben-, Rothals-, Schwarzhals und Zwergtaucher
• Schnepfenvögel, Regenpfeifer und Wachtelkönig mit mittlerer vMG: Alpenstrandläufer, Bekassine, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Flussregenpfeifer, Grünschenkel, Flussuferläufer, Kiebitzregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Zwergstrandläufer und Wachtelkönig
• Schnepfenvögel, Regenpfeifer mit hoher vMG: Großer Brachvogel, Kampfläufer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe und Zwergschnepfe
• Schnepfenvögel, Regenpfeifer mit sehr hoher vMG: Goldregenpfeifer
• Greifvögel mit mittlerer vMG: Fischadler, Kornweihe, Raufußbussard, Rotmilan, Schelladler, Schreiadler und Seeadler
• Seeschwalben mit mittlerer vMG: Fluss-, Küsten-, Weißbart-, Weißflügel- und Zwergseeschwalbe
• Seeschwalben mit hoher vMG: Trauerseeschwalbe
• Schwäne mit hoher vMG: Sing- und Zwergschwan
• Weiß- und Schwarzstorch (hohe vMG)

• Zwerg- und Rohrdommel (hohe vMG)
• Kranich (hohe vMG)
• Sumpfohreule (mittlere vMG)
• Turteltaube (mittlere vMG)

Zweiter Bewertungsschritt: Detaillierte Prüfung auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Vorhabenträgerin hat die verbleibenden kollisionsgefährdeten Brut- und Rastvogelarten in der Detailprüfung nach Varianten im Einzelnen dahingehend beurteilt, ob für die betroffenen Arten bzw. Artengruppen die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Anprallrisiko zu erwarten ist oder nicht. Die Ergebnisse, deren Herleitung im Einzelnen Kap. 6.5 der ASE, S. 166 ff., Ordner 6, zu entnehmen ist, sind nachfolgend zusammengestellt:

Tabelle 6: Variante 1.1, Segmente 02, 08, 11 (Kap. 6.5.1, S. 166 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6)

Brutvögel	Rastvögel
Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:	Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:
<ul style="list-style-type: none"> • Fischadler 	---
Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:	Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:
<ul style="list-style-type: none"> • Kranich 	<ul style="list-style-type: none"> • Sing- und Zwergschwan
<ul style="list-style-type: none"> • Rohrdommel 	<ul style="list-style-type: none"> • Gänse (ab hoher vMG)
<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine 	<ul style="list-style-type: none"> • Kranich
<ul style="list-style-type: none"> • Rothalstaucher 	<ul style="list-style-type: none"> • Seeschwalben (ab mittlerer vMG)
	<ul style="list-style-type: none"> • Rallen, Säger, Taucher (ab mittlerer vMG)
	<ul style="list-style-type: none"> • Schnepfen, Regenpfeifer und Wachtelkönig (ab mittlerer vMG)
	<ul style="list-style-type: none"> • Sumpfohreule
	<ul style="list-style-type: none"> • Greifvögel (ab mittlerer vMG)
	<ul style="list-style-type: none"> • Weiß- und Schwarzstorch
	<ul style="list-style-type: none"> • Rohr- und Zwergdommel
	<ul style="list-style-type: none"> • Turteltaube

Tabelle 7: Variante 1.2, Segmente 02, 08, 12, 13 (Kap. 6.5.2, S. 176 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6)

Brutvögel	Rastvögel
Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:	Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:

• Fischadler	---
Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:	Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:
• Kranich	• Sing- und Zwergschwan
• Rohrdommel	• Gänse (ab hoher vMG)
• Bekassine	• Kranich
• Rothalstaucher	• Seeschwalben (ab mittlerer vMG)
	• Rallen, Säger, Taucher (ab mittlerer vMG)
	• Schnepfen, Regenpfeifer und Wachtelkönig (ab mittlerer vMG)
	• Sumpfohreule
	• Greifvögel (ab mittlerer vMG)
	• Weiß- und Schwarzstorch
	• Rohr- und Zwergdommel
	• Turteltaube

Tabelle 8: Variante 1.3, Segmente 02, 07, 09, 13 (Kap. 6.5.3, S. 186 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6)

Brutvögel	Rastvögel
Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:	Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:
---	• Kranich
Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:	Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:
• Kranich	• Sing- und Zwergschwan
• Fischadler	• Gänse (ab hoher vMG)
• Rohrdommel	• Seeschwalben (ab mittlerer vMG)
• Bekassine	• Rallen, Säger, Taucher (ab mittlerer vMG)
• Rothalstaucher	• Schnepfen, Regenpfeifer und Wachtelkönig (ab mittlerer vMG)
	• Sumpfohreule
	• Greifvögel (ab mittlerer vMG)
	• Weiß- und Schwarzstorch
	• Rohr- und Zwergdommel
	• Turteltaube

Tabelle 9: Variante 1.4, Segmente 03, 06, 09, 13 (Kap. 6.5.4, S. 196 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6)

Brutvögel	Rastvögel
Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:	Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:
---	<ul style="list-style-type: none"> • Kranich
Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:	Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:
<ul style="list-style-type: none"> • Kranich 	<ul style="list-style-type: none"> • Sing- und Zwergschwan
<ul style="list-style-type: none"> • Fischadler 	<ul style="list-style-type: none"> • Gänse (ab hoher vMG)
<ul style="list-style-type: none"> • Rohrdommel 	<ul style="list-style-type: none"> • Seeschwalben (ab mittlerer vMG)
<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine 	<ul style="list-style-type: none"> • Rallen, Säger, Taucher (ab mittlerer vMG)
<ul style="list-style-type: none"> • Rothalstaucher 	<ul style="list-style-type: none"> • Schnepfen, Regenpfeifer und Wachtelkönig (ab mittlerer vMG)
	<ul style="list-style-type: none"> • Sumpfohreule
	<ul style="list-style-type: none"> • Greifvögel (ab mittlerer vMG)
	<ul style="list-style-type: none"> • Weiß- und Schwarzstorch
	<ul style="list-style-type: none"> • Rohr- und Zwergdommel
	<ul style="list-style-type: none"> • Turteltaube

Tabelle 10: Variante 1.5, Segmente 04, 05, 06, 09, 13 (Kap. 6.5.5, S. 206 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6)

Brutvögel	Rastvögel
Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:	Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:
---	<ul style="list-style-type: none"> • Gänse (ab hoher vMG)
	<ul style="list-style-type: none"> • Kranich
Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:	Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:
<ul style="list-style-type: none"> • Kranich 	<ul style="list-style-type: none"> • Sing- und Zwergschwan
<ul style="list-style-type: none"> • Fischadler 	<ul style="list-style-type: none"> • Seeschwalben (ab mittlerer vMG)
<ul style="list-style-type: none"> • Rohrdommel 	<ul style="list-style-type: none"> • Rallen, Säger, Taucher (ab mittlerer vMG)
<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine 	<ul style="list-style-type: none"> • Schnepfen, Regenpfeifer und Wachtelkönig (ab mittlerer vMG)
<ul style="list-style-type: none"> • Rothalstaucher 	<ul style="list-style-type: none"> • Sumpfohreule
	<ul style="list-style-type: none"> • Greifvögel (ab mittlerer vMG)
	<ul style="list-style-type: none"> • Weiß- und Schwarzstorch
	<ul style="list-style-type: none"> • Rohr- und Zwergdommel
	<ul style="list-style-type: none"> • Turteltaube

Tabelle 11: Variante 1.6, Segmente 04, 10 (Kap. 6.5.6, S. 216 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6)

Brutvögel	Rastvögel
Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:	Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:
<ul style="list-style-type: none"> • Fischadler 	<ul style="list-style-type: none"> • Kranich
Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:	Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:
<ul style="list-style-type: none"> • Kranich 	<ul style="list-style-type: none"> • Sing- und Zwergschwan
<ul style="list-style-type: none"> • Rohrdommel 	<ul style="list-style-type: none"> • Gänse (ab hoher vMG)
<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine 	<ul style="list-style-type: none"> • Seeschwalben (ab mittlerer vMG)
<ul style="list-style-type: none"> • Rothalstaucher 	<ul style="list-style-type: none"> • Rallen, Säger, Taucher (ab mittlerer vMG)
	<ul style="list-style-type: none"> • Schnepfen, Regenpfeifer und Wachtelkönig (ab mittlerer vMG)
	<ul style="list-style-type: none"> • Sumpfohreule
	<ul style="list-style-type: none"> • Greifvögel (ab mittlerer vMG)
	<ul style="list-style-type: none"> • Weiß- und Schwarzstorch
	<ul style="list-style-type: none"> • Rohr- und Zwergdommel
	<ul style="list-style-type: none"> • Turteltaube

Tabelle 12: Variante 2.1, Segmente 15, 19 (Kap. 6.5.7, S. 225 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6)

Brutvögel	Rastvögel
Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:	Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:
---	---
Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:	Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:
<ul style="list-style-type: none"> • Kranich 	<ul style="list-style-type: none"> • Kranich
<ul style="list-style-type: none"> • Seeadler 	<ul style="list-style-type: none"> • Seeschwalben (ab mittlerer vMG)
<ul style="list-style-type: none"> • Rothalstaucher 	<ul style="list-style-type: none"> • Rallen, Säger, Taucher (ab mittlerer vMG)
<ul style="list-style-type: none"> • Waldschnepfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Schnepfen, Regenpfeifer und Wachtelkönig (ab mittlerer vMG)
	<ul style="list-style-type: none"> • Sumpfohreule
	<ul style="list-style-type: none"> • Greifvögel (ab mittlerer vMG)
	<ul style="list-style-type: none"> • Weiß- und Schwarzstorch
	<ul style="list-style-type: none"> • Rohr- und Zwergdommel
	<ul style="list-style-type: none"> • Turteltaube

Tabelle 13: Variante 2.2, Segmente 15, 20 (Kap. 6.5.8, S. 233 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6)

Brutvögel	Rastvögel
Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:	Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:
---	---
Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:	Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:
<ul style="list-style-type: none"> • Kranich 	<ul style="list-style-type: none"> • Kranich
<ul style="list-style-type: none"> • Seeadler 	<ul style="list-style-type: none"> • Seeschwalben (ab mittlerer vMG)
<ul style="list-style-type: none"> • Rothalstaucher 	<ul style="list-style-type: none"> • Rallen, Säger, Taucher (ab mittlerer vMG)
<ul style="list-style-type: none"> • Waldschnepfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Schnepfen, Regenpfeifer und Wachtelkönig (ab mittlerer vMG)
	<ul style="list-style-type: none"> • Sumpfohreule
	<ul style="list-style-type: none"> • Greifvögel (ab mittlerer vMG)
	<ul style="list-style-type: none"> • Weiß- und Schwarzstorch
	<ul style="list-style-type: none"> • Rohr- und Zwergdommel
	<ul style="list-style-type: none"> • Turteltaube

Tabelle 14: Variante 2.3, Segmente 16, 19 (Kap. 6.5.9, S. 242 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6)

Brutvögel	Rastvögel
Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:	Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:
---	---
Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:	Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:
<ul style="list-style-type: none"> • Kranich 	<ul style="list-style-type: none"> • Kranich
<ul style="list-style-type: none"> • Seeadler 	<ul style="list-style-type: none"> • Seeschwalben (ab mittlerer vMG)
<ul style="list-style-type: none"> • Rothalstaucher 	<ul style="list-style-type: none"> • Rallen, Säger, Taucher (ab mittlerer vMG)
<ul style="list-style-type: none"> • Waldschnepfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Schnepfen, Regenpfeifer und Wachtelkönig (ab mittlerer vMG)
	<ul style="list-style-type: none"> • Sumpfohreule
	<ul style="list-style-type: none"> • Greifvögel (ab mittlerer vMG)
	<ul style="list-style-type: none"> • Weiß- und Schwarzstorch
	<ul style="list-style-type: none"> • Rohr- und Zwergdommel
	<ul style="list-style-type: none"> • Turteltaube

Tabelle 15: Variante 2.4, Segmente 16, 20 (Kap. 6.5.10, S. 250 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6)

Brutvögel	Rastvögel
Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:	Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:
---	---
Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:	Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:
• Kranich	• Kranich
• Seeadler	• Seeschwalben (ab mittlerer vMG)
• Rothalstaucher	• Rallen, Säger, Taucher (ab mittlerer vMG)
• Waldschnepfe	• Schnepfen, Regenpfeifer und Wachtelkönig (ab mittlerer vMG)
	• Sumpfohreule
	• Greifvögel (ab mittlerer vMG)
	• Weiß- und Schwarzstorch
	• Rohr- und Zwergdommel
	• Turteltaube

Tabelle 16: Variante 2.5, Segmente 17, 19 (Kap. 6.5.11, S. 260 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6)

Brutvögel	Rastvögel
Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:	Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:
---	---
Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:	Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:
• Kranich	• Kranich
• Seeadler	• Seeschwalben (ab mittlerer vMG)
• Rohrdommel	• Rallen, Säger, Taucher (ab mittlerer vMG)
• Rothalstaucher	• Schnepfen, Regenpfeifer und Wachtelkönig (ab mittlerer vMG)
• Waldschnepfe	• Sumpfohreule
	• Greifvögel (ab mittlerer vMG)
	• Weiß- und Schwarzstorch
	• Rohr- und Zwergdommel
	• Turteltaube

Tabelle 17: Variante 2.6, Segmente 17, 20 (Kap. 6.5.12, S. 269 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6)

Brutvögel	Rastvögel
Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:	Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:
---	---
Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:	Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:
• Kranich	• Kranich
• Seeadler	• Seeschwalben (ab mittlerer vMG)
• Rohrdommel	• Rallen, Säger, Taucher (ab mittlerer vMG)
• Rothalstaucher	• Schnepfen, Regenpfeifer und Wachtelkönig (ab mittlerer vMG)
• Waldschnepfe	• Sumpfohreule
	• Greifvögel (ab mittlerer vMG)
	• Weiß- und Schwarzstorch
	• Rohr- und Zwergdommel
	• Turteltaube

Tabelle 18: Variante 2.7, Segment 18 (Kap. 6.5.13, S. 278 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6)

Brutvögel	Rastvögel
Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:	Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:
---	---
Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:	Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:
• Kranich	• Seeschwalben (ab mittlerer vMG)
• Seeadler	• Rallen, Säger, Taucher (ab mittlerer vMG)
• Rohrdommel	• Schnepfen, Regenpfeifer und Wachtelkönig (ab mittlerer vMG)
• Rothalstaucher	• Sumpfohreule
• Flusseeeschwalbe	• Greifvögel
	• Weiß- und Schwarzstorch
	• Rohr- und Zwergdommel
	• Turteltaube

Tabelle 19: Variante 3.1, Segmente 21, 24, 27 (Kap. 6.5.14, S. 286 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6)

Brutvögel	Rastvögel
Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:	Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:
---	<ul style="list-style-type: none"> • Kranich
	<ul style="list-style-type: none"> • sonstige Arten zur Rast- und Zugzeit
Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:	Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:
<ul style="list-style-type: none"> • Kranich 	---
<ul style="list-style-type: none"> • Seeadler 	
<ul style="list-style-type: none"> • Rothalstaucher 	
<ul style="list-style-type: none"> • Waldschnepfe 	

Tabelle 20: Variante 3.2, Segmente 21, 25, 26, 27 (Kap. 6.5.15, S. 291 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6)

Brutvögel	Rastvögel
Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:	Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:
---	<ul style="list-style-type: none"> • Kraniche
	<ul style="list-style-type: none"> • sonstige Arten zur Rast- und Zugzeit
Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:	Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:
<ul style="list-style-type: none"> • Kranich 	---
<ul style="list-style-type: none"> • Seeadler 	
<ul style="list-style-type: none"> • Rothalstaucher 	
<ul style="list-style-type: none"> • Waldschnepfe 	

Tabelle 21: Variante 3.3, Segmente 22, 26, 27 (Kap. 6.5.16, S. 296 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6)

Brutvögel	Rastvögel
Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:	Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:
---	<ul style="list-style-type: none"> • Kranich
	<ul style="list-style-type: none"> • sonstige Arten zur Rast- und Zugzeit
Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:	Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:
<ul style="list-style-type: none"> • Kranich 	---
<ul style="list-style-type: none"> • Seeadler 	

• Rothalstaucher	
• Waldschnepfe	

Tabelle 22: Variante 3.4, Segment 23 (Kap. 6.5.17, S. 301 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6)

Brutvögel	Rastvögel
Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:	Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten für die Arten bzw. Artengruppen:
---	• Kranich
	• sonstige Arten zur Rast- und Zugzeit
Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:	Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann für folgende Arten bzw. Artengruppen nicht ausgeschlossen werden:
• Kranich	---
• Seeadler	
• Schreiadler	
• Waldschnepfe	

Für das alternativlose Segment 01 hat die Vorhabenträgerin lediglich Bewertungsschritt 1 der Risikoeinschätzung vorgenommen. Für die Arten des Segments 1 liegt eine Detailprüfung (Bewertungsschritt 2) daher nicht vor. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung zur Stellungnahme des Bundesamts für Naturschutz ausgeführt, dass aufgrund der Alternativlosigkeit des Segments sowie der Abdeckung durch die Ausführungen für die übrigen Abschnitte keine Notwendigkeit für eine gesonderte Beurteilung auf dieser Planungsebene gesehen worden sei. Dies ist insoweit im konkreten Fall nachvollziehbar, als sich aus den Ausführungen zu Bewertungsschritt 1 für die Segmente 1 sowie die anschließenden Segmente 02, 03 und 04 ein ganz überwiegend identisches Artenspektrum ergibt. Dies resultiert aus der räumlichen Nähe der Segmente zueinander und der Vergleichbarkeit der Habitatausstattung. Soweit in Bewertungsschritt 1 für das Segment 01 über das in Bewertungsschritt 2 geprüfte Artenspektrum (der Segmente 02 bis 04) hinausgehend einzelne weitere Arten identifiziert wurden, so handelt es sich hierbei überwiegend um Arten, für die Verbotstatbestände bereits in Bewertungsschritt 1 ausgeschlossen werden konnten (Enten, Reiher, Lachmöwen, Raubwürger). Soweit für die weiteren Arten Verbotstatbestände in Bewertungsschritt 1 nicht ausgeschlossen werden konnten, so ist vorsorglich davon ausgegangen worden, dass Verbotstatbestände für die betreffenden Arten des Segments 1 nicht ausgeschlossen werden können. Dies gilt insbesondere für den Kiebitz, jedoch auch für den Fischadler, jeweils als Brutvogel.

Prüfung der Regelungen zum Horstschutz

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 19 Abs. 1 BbgNatSchAG und § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V geprüft, inwiefern im Untersuchungsraum Verletzungen der Regelungen zum Horstschutz zu erwarten sind (vgl. Kap. 6.6, S. 306 f., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6). Sie ist hierfür in für die vorliegende Planungsebene sachgerechter Weise vom Verlauf der potenziellen Trassenachse ausgegangen und zu dem in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellten nachvollziehbaren Ergebnis gelangt:

Tabelle 23: Prüfung der Regelungen zum Horstschutz

Verbotstatbestände sind für die folgenden Arten nicht zu erwarten:
• Fischadler
• Seeadler
• Baumfalke
Verbotstatbestände sind bei Beibehaltung der potenziellen Trassenachse für folgende Arten nicht auszuschließen, die Horstschutzzonen sind jedoch umgehbar:
• Kranich
• Rohrweihe

(4) Prognostische Einschätzung zum Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen, insb. Alternativenvergleich

Da nach dem Ergebnis der Risikoeinschätzung kollisionsbedingter Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf der aktuellen Planungsebene für einige Brut- sowie Zug- und Rastvogelarten nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnten, war seitens der Vorhabenträgerin prognostisch darzulegen, ob jeweils die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Vorhabenträgerin hat diese Prüfung in Kap. 7 der ASE, S. 308 ff., Ordner 6, vorgenommen, wobei für die Arten des Segments 1 aus den oben genannten Gründen keine gesonderte Bewertung vorgenommen wurde. Das Artenspektrum des Segments 1 ist jedoch, wie dargelegt, ganz überwiegend identisch mit dem des Segments 02. Bis auf den Fischadler und den Kiebitz (der in Bewertungsschritt 2 nicht eingestellt wurde) wurde in der Detailprüfung für die Segmente 02, 03 und 04 für keine der Arten bzw. Artengruppen das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen, so dass alle betroffenen Arten ohnehin in die Ausnahmeprüfung einzustellen waren. Für den Fischadler ist, wenn auch aus anderen Gründen, eine vorsorgliche Prognose der Ausnahmeveraussetzungen vorgenommen worden. Eine solche fehlt allerdings aus den genannten Gründen für den Kiebitz als Brutvogel in Segment 01, so dass für diese Art die – auf dieser Planungsebene zunächst nur aus vorsorglichen Erwägungen vorzunehmende – Bewertung der Ausnahmeveraussetzungen nachzuholen war.

Ausnahmegrund im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur kann aus mehreren Gründen mit der für diese Planungsebene erzielbaren Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Ausnahmeerteilung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens möglich sein wird.

Diese Einschätzung wird dadurch gestützt, dass im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG weder durch das Bundesamt für Naturschutz noch durch die lokalen Fachbehörden (Landkreis Vorpommern-Greifswald, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), Landkreis Uckermark, Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH (BfU)) gegenteilige Hinweise vorgebracht wurden (vgl. Abschnitt C.IV.3).

Das Bundesamt für Naturschutz (vgl. An. 000077) begrüßt ausdrücklich die ergebnisoffene Prüfung und Auswahl der Trassenkorridore. Diese wird als naturschutzfachlich und -rechtlich notwendig erachtet und dient der Rechtssicherheit und Akzeptanz des Vorhabens. Die Entscheidung für den Trassenkorridorvorschlag aus den Segmenten Nr. 01, 04, 10, 18, 22, 26 und 27 sei inhaltlich nachvollziehbar, wobei insbesondere die Bündelung in einem vorbelasteten und relativ konfliktarmen Raum und der Rückbau der Bestandsleitung zu berücksichtigen seien.

Seitens des LUNG (vgl. An. 000070) wird „der zum derzeitigen Planungsstand bevorzugte Trassenverlauf auf dem Territorium des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Segmente 27, 26, 22, 18) begrüßt.

- **Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses**

Es kann nach Überzeugung der Bundesnetzagentur davon ausgegangen werden, dass ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens besteht (vgl. Abschnitt C.V.1.). Die Gründe für die Umsetzung des Vorhabens sind dabei auch als „zwingend“ im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG anzusehen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihren Unterlagen insofern zutreffend auf die gesetzliche Festlegung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs gemäß § 12e Abs. 4 EnWG für die im BBPIG enthaltenen Vorhaben, zu denen unter Nr. 11 auch das vorliegende Vorhaben gehört, verwiesen. In Bezug zu nehmen sind ferner auch die Regelungen des § 1 Abs. 1 BBPIG und § 1 S. 3 NABEG, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Der sichere und zuverlässige Netzbetrieb (§ 1 BBPIG) und damit die sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 EnWG) in Deutschland sind als notwendige Daseinsvorsorge zu gewährleisten, vgl. insofern etwa auch BVerwG, Urt. v. 20.03.1984 – 1 BvL 28/82, Juris, Rn. 37: „Die Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung gehört zum Bereich der Daseinsvorsorge; sie ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf.“

Die Vorhabenträgerin hat im Detail in ihrem Erläuterungsbericht dargestellt (vgl. Kap. 2.2, S. 17 ff., Erläuterungsbericht, Ordner 1), dass die bestehende 220-kV-Leitung 1958 errichtet wurde und eine Übertragungskapazität von ca. 410 MVA pro Stromkreis besitzt. Mit dem genehmigten Szenariorahmen des NEP Strom 2014 (als Grundlage des Bundesbedarfsplan 2015) sei abzusehen, dass in der Region und über das UW Pasewalk allein eine Erneuerbare-Energien-Leistung (EE-Leistung) zwischen ca. 890 MW in Szenario A 2024 und ca. 1520 MW in Szenario C 2024 angeschlossen sein werde. Der sich hieraus ergebende Übertragungsbedarf übersteige dabei deutlich die Übertragungskapazität der Bestandsleitung, was sich aus verschiedenen dargelegten Gründen als kritisch erweise. Bereits aktuell würden zeitweise die Grenzen der (n-1)-sicheren Übertragungskapazität der 220-kV-Bestandsleitung erreicht und würden ohne Eingriffe in die Netzführung, insbesondere in die Netzeinspeisung, überschritten. In Folge des fortschreitenden Zubaus an EE-Anlagen in der Uckermark und in Vorpommern sei die Übertragungskapazität des bestehenden 220-kV-Netzes daher nicht mehr für einen sicheren Systembetrieb unter Berücksichtigung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs und der vorrangigen und vollständigen Abnahme gelieferter erneuerbarer Energien ausreichend. Diese Ausführungen bestätigen zugleich, dass das Vorhaben insge-

samt der gesetzlich normierten Zielsetzung einer sicheren leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität dient, welche zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, vgl. § 1 Abs. 1 EnWG. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben Nr. 11 BBPIG bereits in den Bundesbedarfsplan 2013 und ebenso in den Bundesbedarfsplan 2015 aufgenommen worden ist und in sämtlichen Durchgängen der energiewirtschaftlichen Bedarfsermittlung durch die Bundesnetzagentur bestätigt wurde.

Die Maßnahme erwies sich zuletzt in allen vier betrachteten Szenarien der Bedarfsermittlung 2017-2030 als wirksam. Sie sorgt auf den Stromkreisen zwischen Bertikow und Pasewalk für (n-1)-Sicherheit. Zusätzlich können Überlastungen an anderen Netzelementen durch diese Leitung schon im (n-0)-Fall erheblich reduziert werden. In sämtlichen geprüften Szenarien erweist sich die Maßnahme zusätzlich als erforderlich. Am wenigsten ausgelastet ist die Maßnahme im Szenario A 2030. Hier liegt die maximale Auslastung im (n-0)-Fall aber immer noch bei ca. 21%. Eine Maßnahme gilt in der Regel als erforderlich, wenn sie zu einem Zeitpunkt des jeweils betrachteten Jahres zu mindestens 20 Prozent ausgelastet ist (vgl. Bundesnetzagentur (2017) [2], S.125). Neben der Bestätigung der Einzelmaßnahme wird der Bedarf des Vorhabens durch eine Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber gestützt (vgl. Bundesnetzagentur (2017) [2], S.67). So wurden für das Betrachtungsjahr 2030 aufgrund dreier unterschiedlicher Szenarien alternative Gesamtkonzepte für das Deutsche Übertragungsnetz entwickelt, in denen sich das Vorhaben Bertikow-Pasewalk jeweils als notwendig und erforderlich erwies. Räumlich anderweitige Netzverknüpfungspunkte zur Gewährleistung der Transportaufgabe in der Region kommen nicht in Betracht.

- **Überwiegende Gründe des Vorhabens gegenüber dem prognostizierten Eintreten von Verbotstatbeständen**

Es war seitens der Bundesnetzagentur weiter zu prüfen, ob sich bei vergleichender Gewichtung der mit dem Netzausbau verbundenen Gemeinwohlbelange mit den konkret betroffenen Belangen des Artenschutzes eine Vorrangigkeit der Planung, also ein „Überwiegen“ der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses gegenüber den zum derzeitigen Zeitpunkt potenziell zu erwartenden Beeinträchtigungen für die unter (3) benannten artenschutzrechtlichen Schutzgüter, ergibt. Nach der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, Juris, Rn. 13-16¹⁴) sind als „überwiegend“ solche öffentlichen Interessen anzusehen, die in bipolarer Abwägung den mit dem besonderen Artenschutzrecht verfolgten Belangen des Naturschutzes vorgehen. Welche Faktoren für das Gewicht des öffentlichen Interesses an einem Vorhaben maßgebend sind, lasse sich danach nicht abschließend bestimmen. Maßgebend sei jedoch etwa auch, ob die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele normativ oder politisch vorgegeben und wie konkret die jeweiligen Zielvorgaben seien. Dabei entfaltetes gesetzliche Vorgaben - wie etwa im Fall der gesetzlichen Bedarfsfeststellung - ein höheres Gewicht als politisch wirkende Planungsdirektiven, die in der Regel von eher allgemein gehaltenen Bedarfsvorstellungen geleitet seien (vgl. BVerwG, a. a. O.). Wie gezeigt, ist für das vorliegend geprüfte Vorhaben eine gesetzliche Bedarfsfeststellung gegeben, der Gesetzgeber bezeichnet das öffentliche Interesse an den dem NABEG unterfallenden Vorhaben als „überragend“.

¹⁴ Das Urteil ist zum Gebietsschutz ergangen. Die diesbezüglichen Erwägungen dürften allerdings ebenso auf den besonderen Artenschutz übertragbar sein, vgl. etwa Kratsch, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Auflage, § 45 Rn. 38.

Für die erforderliche einzelfallbezogene Gesamtschau unter Abwägung mit den jeweiligen artenschutzbezogenen Beeinträchtigungen ist für den besonderen Artenschutz auf der anderen Seite zu gewichten, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen auf dieser Planungsebene für zahlreiche Arten nach derzeitigem Stand nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte.

Den festgelegten Trassenkorridor betreffend sind dies im Einzelnen die Brutvogelarten Bekassine, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rothalstaucher, Seeadler und Waldschnepfe sowie der Kiebitz als Rastvogel (vgl. Kap. 7.5, S. 328, Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6) und die für die Varianten 1.6, 2.7 und 3.3 sowie das Segment 1 des festgelegten Trassenkorridores relevanten Rastvogelarten: Rohr- und Zwergdommel, Sing- und Zwergschwan, Sumpfohreule, Turteltaube, Waldsaat- und Zwerggans, Weiß- und Schwarzstorch und die Gruppen der "Seeschwalben" ab mittlerer vMG, der "Greifvögel" ab mittlerer vMG, der "Rallen, Säger, Taucher" ab mittlerer vMG und der " Schnepfen, Regenpfeifer und Wachtelkönig" ab mittlerer vMG (s. auch oben, Tabellen 11, 18 u. 21).

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der vorgesehenen Demontage der Bestandsleitung lediglich in einem zeitlich sehr beschränkten Zeitraum bis zur Umsetzung des Rückbaus ein gegenüber dem Ist-Zustand erhöhtes Kollisionsrisiko für die Arten ergeben dürfte. Auch aufgrund der vorgesehenen FCS-Maßnahmen zur Unterstützung des Erhaltungszustandes der Populationen der genannten Arten dürfte sich dieses nach Überzeugung der Bundesnetzagentur nicht auf die Erhaltungszustände der Arten in der biogeografischen Region auswirken (s. dazu auch unten, „keine Verschlechterung des Erhaltungszustands“). Auch auf lokaler Ebene dürfte eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen sein.

Bei der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass die Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen im Rahmen der ASE vorliegend auf Grundlage eher als vorsorglich und konservativ erscheinender Annahmen vorgenommen wurde.

So wurden beispielsweise bei der Einschätzung der Wirksamkeit von Vogelmarkern für Greifvögel aber auch eine Vielzahl anderer Arten mit Blick auf die bislang zu diesen Arten vorliegende, nur sehr unzureichende Daten- und Studienlage generell und vorsorglich von einer Einstufung der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern abgesehen bzw. diese vorsorglich der geringeren Wirksamkeitsklasse zugeordnet (vgl. allgemein Kap. 6.5, S. 163, Anhang II (ASE) sowie Anhang VII (Artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern, Landschaftsplanerische Auswertung und Ableitung) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 10 und im Einzelnen die Tabellen zur Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos je Art in Kap. 6.4, S. 109 ff, Anhang II zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6). Dies, obwohl es sich nach gutachterlicher Einschätzung bei den Brutvögeln zu einem Großteil um Arten handelt, für die eine mittlere bis hohe Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern angenommen werden könnte, für die jedoch aufgrund fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse die Wirksamkeit derzeit nicht entsprechend einstuftbar ist (vgl. Kap.6.5, S. 163 f., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6). Es deutet also vieles darauf hin, dass bei besserer wissenschaftlicher Absicherung durch Studien in Zukunft eine stärkere Minderung der Kollisionsgefahr anzunehmen sein könnte. Die Vorhabenträgerin bzw. die beauftragten Gutachter haben ferner häufig, der vorgelagerten Planungsebene der Bundesfachplanung angemessen, unter Zuhilfenahme von Worst-Case-Annahmen gearbeitet, da gegenüber der Planfeststellungsebene

naturgemäß in der Regel nur eine gröbere Datengrundlage vorhanden, aber auch ausreichend war.

Auf der folgenden Planfeststellungsebene wird die Prüfung für den dann konkret zu prüfenden Leitungsverlauf erneut – dann auf Grundlage detaillierterer Daten – durchgeführt werden. Es ist anzunehmen, dass Verbotstatbestände dann, wie dargelegt, durch eine angepasste Trassenführung (Feintrassierung) und geeignete Vermeidungsmaßnahmen weitergehend als auf dieser Ebene bei vorsorglichem Ansatz prognostizierbar vermieden werden können. In die Interessensabwägung ist ferner einzustellen, dass der Raum durch den Rückbau der Bestandsleitung nicht nur in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen entlastet werden wird, er wird sich nach der Realisierung des Vorhabens aufgrund der weitreichenden Nutzung von Bündelungspotenzialen und vorbelasteter Bereiche durch die neue Leitung auch als weniger zerschnitten darstellen als dies bislang der Fall ist. Würde das Vorhaben nicht realisiert, so entfielen nicht nur diese positiven Auswirkungen des Rückbaus auf den derzeit von der bestehenden Leitung betroffenen Raum und die darin lebenden Arten. Es erwiese sich dann auch ein vom Gesetzgeber als vordringlich erachtetes Leitungsbauvorhaben mit den damit bezweckten positiven Auswirkungen im Rahmen der Energiewende als nicht realisierbar, das für die Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebs aus den o. a. Gründen zudem dringend notwendig erscheint. Nach einer Gesamtschau der für und gegen das Vorhaben sprechenden Gründe kann aus diesen Gründen nach Überzeugung der Bundesnetzagentur von einem Überwiegen der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses ausgegangen werden. Eine abschließende Entscheidung hierüber bleibt der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der nachfolgenden Planfeststellung vorbehalten.

- **Fehlen einer zumutbaren Alternative**

Die Darlegung, dass keine aus artenschutzrechtlicher Sicht besseren, zumutbaren Alternativen gegeben sind, ist wesentlicher Teil der Ausnahmeprüfung.

Zumutbare Alternativen können alternative Standorte, andere Größenordnungen oder alternative Aktivitäten, Prozesse oder Methoden sein (vgl. BVerwG, Urte. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwG 148, 373 (Rn. 131). Voraussetzung ist, dass sich mit den alternativen Standorten, anderen Größenordnungen oder alternativen Aktivitäten, Prozessen oder Methoden die konkret mit dem betreffenden Vorhaben verfolgten Ziele noch – wenn auch unter gewissen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad – verwirklichen lassen (vgl. zum Gebietsschutz BVerwG, Urte. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwG 128, 1 (Rn. 143). Alternativen, die auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht realisierbar sind, scheidern aus (vgl. Lau, in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 45 Rn. 21 mit Verweis auf OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26. 2.2015 – OVG 11 S 3.15, NuR 2015, 326, 329 (Juris, Rn. 19).

Die Vorhabenträgerin hat in diesem Sinne einen Vergleich der zuvor geprüften räumlichen Varianten vorgenommen. Auf der Ebene der Bundesfachplanung, bei der es zunächst nur um die Festlegung eines Gebietsstreifens geht, innerhalb dessen sich auf späterer Planungsebene eine Trasse in grundsätzlich jedweder technischen Alternative der Freileitung realisieren lässt, konnte sie die Betrachtung technischer Alternativen weitestgehend außen vor lassen. Dass eine Verlegung als Erdkabel als grundsätzlich andere technische Alternative bei dem hier gegenständlichen Vorhaben aus rechtlichen Gründen nicht in Frage kommt, hat die Vorhabenträgerin dabei zutreffend dargelegt (Ausführungen zur Zauneidechse: vgl. Kap. 7.4.1, S. 324, Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6). Für den Alternativenvergleich der Trassenkorridore hat sie sich der Methodik nach Simon et al. (2015) be-

dient, die – vom Ausgangspunkt für die Ebene der Planfeststellung entwickelt – mit Blick auf die vorgelagerte Planungsebene in nachvollziehbarer Weise angepasst wurde (Methodik der Alternativenprüfung: vgl. Kap. 7.1, S. 308 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6).

Für die Arten, für die Verbotstatbestände in der Risikoeinschätzung nicht ausgeschlossen werden können, wurde – soweit sie nach der Methodik der Vorhabenträgerin in die Alternativenbewertung einzubeziehen waren und das Konfliktpotenzial für die betroffenen Arten nicht ohnehin identisch war (vgl. Ausführungen zum Punkt „Entscheidungsgrundlage“) – auf der sog. Naturschutzfachlichen Wertebene zunächst ein naturschutzfachlicher Wertindex ermittelt, der dann im Verschnitt mit den Ergebnissen der Beeinträchtigungsebene die Konfliktschwere ergab.

Für die Bewertung auf der Beeinträchtigungsebene wurden die Beeinträchtigungskriterien

- Verlust relevanter Habitatflächen
- Projektbedingte Mortalität
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten

einbezogen.

Als Ergebnis der Bewertungsmethodik lag für jede Art ein Wert für die relevante höchste Konfliktschwere vor, anhand derer tabellarisch in mehreren Schritten die Alternativenbewertung bzw. die Ermittlung des verträglichsten Korridors bzw. der verträglichsten Variante durchgeführt wurde. Zudem wurde zur Untermauerung des Ergebnisses jeweils eine verbalargumentative Begründung gegeben (Alternativenvergleich Abschnitte 1-3: vgl. Kap. 7.2 bis 7.4, S. 312 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6).

Die im Einzelnen nachvollziehbar dargelegte Alternativenprüfung ergab für den Abschnitt 1, dass die Varianten 1.4 bis 1.6 aus artenschutzrechtlicher Sicht vorzugswürdig sind. Hierbei ließen sich innerhalb dieser Varianten vor allem aufgrund der räumlichen Nähe und der nahezu identischen Biotopausstattung keine Unterschiede ermitteln, so dass die Auswahl des aus umweltplanerischer Sicht vorzugswürdigen Verlaufs diesbezüglich im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zu treffen war.

Für Abschnitt 2 kam die Alternativenprüfung zu dem Ergebnis, dass Variante 2.7 die geringsten Konflikte aufweist.

In Abschnitt 3 sind für Variante 3.1, 3.2 und 3.3 nach dem Ergebnis des Vergleichs die geringsten Konflikte anzunehmen, wobei auch innerhalb dieser Varianten aus den zuvor genannten Gründen keine Unterschiede ermitteln lassen. Auch hier war die Auswahl des aus umweltplanerischer Sicht vorzugswürdigen Verlaufs im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zu treffen.

Für Segment 1 ergibt die Alternativenbetrachtung, dass zumutbare räumliche Alternativen, die die betroffenen Arten weniger beeinträchtigen würden, nicht erkennbar sind und im Zuge der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 7 und 9 NABEG auch nicht eingebracht wurden. Im Rahmen der Planfeststellung wird die Alternativenbetrachtung auf Basis der Feinrassierung die am wenigsten beeinträchtigende Variante für die dann konkret betroffenen Arten erweisen.

Insgesamt drängen sich unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten keine besseren Alternativen als der festgelegte Trassenkorridor auf.

- **Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Arten**

Für folgende Arten, für die Verbotstatbestände nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, erfolgte vorsorglich eine prognostische Prüfung, inwiefern eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ausgeschlossen werden kann (vgl. Kap. 7.5, S. 328 ff., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6): Bekassine, Fischadler, Flussseeschwalbe, Kranich, Rohrdommel, Rothalstaucher, Seeadler und Waldschnepfe (als Brutvögel) sowie Kiebitz (als Rastvogel mit angrenzendem bekannten Rastplatz). Darüber hinaus erfolgt die Prognose für Zug- und Rastvogelarten, welche lediglich potenzielle Rastgebiete lokaler Bedeutung innerhalb des gesamten Untersuchungsraumes vorfinden, sowie für den Kiebitz als Brutvogel in Segment 1.

Die Vorhabenträgerin hat sich dabei an den Vorgaben von Art. 16 Abs. 1 sowie Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL orientiert. Da für die betroffenen Vogelarten keine länder- oder bundesweiten Angaben zum Erhaltungszustand vorliegen, hat sie in nachvollziehbarer Weise auf die Angaben zur Gefährdung der Roten Listen aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg und die daraus ersichtlichen Bestandstrends zurückgegriffen. Für Zug- und Rastvögel hat sie die Roten Listen der wandernden Vögel Deutschlands zu Grunde gelegt. Sie hat ferner im Rahmen der Beurteilung von Veränderungen des Erhaltungszustands den Rückbau der vorhandenen 220-kV-Bestandsleitung, die Markierung der Leitung mit Vogelmarkern in Konfliktbereichen sowie eine Aufwertung des Raumes, auch durch geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes, sog. FCS-Maßnahmen, berücksichtigt.

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen (v.a. des Rückbaus der Bestandsleitung) besteht lediglich ein zeitlich beschränktes, erhöhtes Kollisionsrisiko (bis zur Demontage der Leiterseile der vorhandenen 220-kV-Leitung sowie ggf. der wirksamen Umsetzung der FCS-Maßnahmen), welches sich nach Einschätzung der Bundesnetzagentur nicht auf die Erhaltungszustände der Arten der biogeografischen Region auswirken wird. Darüber hinaus gibt die Vorhabenträgerin an, dass selbst auf lokaler Ebene eine erhebliche Beeinträchtigung der Populationen der Arten voraussichtlich ausgeschlossen werden kann.

Die Vorhabenträgerin hat darüber hinaus für die Zug- und Rastvogelarten, welche lediglich potenzielle Rastgebiete lokaler Bedeutung innerhalb des gesamten Untersuchungsraumes vorfinden (und darum nicht Bestandteil des Alternativenvergleiches waren) eine pauschalisierte Aussage getroffen.

Potenzielle Rastgebiete mit maximal lokaler Bedeutung innerhalb des Trassenkorridornetzes nehmen demnach für die entsprechenden Vogelarten hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes in der biogeografischen Region eine nur untergeordnete Rolle ein. Bis auf den Kiebitz als Rastvogel, für den südöstlich von Ludwigsburg ein Rastplatz nachgewiesen ist, ist für sämtliche anderen Rastvogelarten von lediglich lokal bedeutsamen Rastbeständen und damit vergleichsweise geringer Individuenzahl auszugehen. Die Schwerpunktorkommen dieser Arten mit regelmäßig aufgesuchten Rastplätzen liegen vielmehr in den umliegenden Europäischen Vogelschutzgebieten. Das gilt auch für den Kiebitz. Dadurch kann für sämtliche Rastvogelarten von geminderter Konfliktintensität und somit geringer Beeinträchtigung ausgegangen werden. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Ausnahmevoraussetzung hin-

sichtlich des Erhaltungszustandes für alle Arten, also auch für die nicht mehr explizit in der vorsorglichen Ausnahmeprüfung benannten Zug- und Rastvögel mit nur lokal bedeutsamen Rastbeständen, gegeben ist.

Die Vorhabenträgerin hat den Kiebitz als Brutvogel, für den in Segment 1 Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden konnten, nicht in die vorsorgliche Ausnahmeprüfung übernommen. Aus Sicht der Bundesnetzagentur kann auch angesichts des Ergebnisses der Ortsbegehung (vgl. Kap. 4, S. 32 f., Anhang III a (Potenzialanalyse Brutvögel) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 7), wonach vom 14. bis 16.04.2015 lediglich 2 bis 3 Brutpaare (auf Ackerflächen) beobachtet wurden, davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der biogeografischen Region dieser Art insgesamt nicht verschlechtern wird. Zu diesem Ergebnis gelangt die Bundesnetzagentur in Anbetracht der im konkreten Fall nur geringen Anzahl betroffener Individuen und aufgrund der Annahme, dass auf der nachfolgenden Planungsstufe gezielte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie auch FCS-Maßnahmen eingesetzt werden können. Als mögliche Maßnahmen sind hier neben der planerischen und technischen Umsetzung (Feintrassierung, Anbringung von Vogelmarkern) auch FCS-Maßnahmen, wie etwa die Anlage von sog. Kiebitzinseln denkbar und in ausreichendem Maße wirksam.

Zusammenfassend kann unter Berücksichtigung sämtlicher Maßnahmen für alle genannten Brut- und Rastvogelarten von einer voraussichtlich geringen Beeinträchtigungsintensität des Vorhabens ausgegangen werden.

Im Ergebnis kann daher mit der für diese Planungsebene möglichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht verschlechtern wird.

Ergebnis

Es kann daher mit der für diese Planungsebene möglichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Ausnahmeerteilung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf der nachfolgenden Planungsebene möglich sein wird. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat keine Hinweise erbracht, die gegen diese Annahme sprechen würden.

(cc) Immissionsschutz

Dem festgelegten Trassenkorridor stehen immissionsschutzrechtliche Vorgaben nicht entgegen.

Die Anforderungen des BImSchG werden für elektrische und magnetische Felder durch die 26. BImSchV in Verbindung mit der 26. BImSchVVwV sowie für Geräusche durch die TA Lärm und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm) konkretisiert. Letztere rechtliche Anforderungen finden auf Ebene der Bundesfachplanung insofern Berücksichtigung, als ebenengerecht der Gefahr der Entstehung unüberwindbarer Planungshindernisse vorzubeugen ist. Auf diese Weise wird auch den Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen (Stand: 01.08.2017) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Rechnung getragen.

Die gutachterlichen Voruntersuchungen hinsichtlich zu erwartender elektrischer und magnetischer Felder sowie Geräusche legen nachvollziehbar dar, dass sowohl im festgelegten Trassenkorridor als auch in den alternativen Trassenkorridor-Segmenten (mit Ausnahme der Segmente 03, 16 und 24) eine Trasse realisiert werden kann, die die Grenzwerte der 26. BImSchV bzw. der Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhält.

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder

Die Gefahr der Entstehung unüberwindbarer Planungshindernisse wurde für elektrische und magnetische Felder in Bezug auf die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV untersucht.

Die Grenzwerte für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz betragen 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte. Sie dürfen im Wirkungsbereich der Anlage an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung grundsätzlich nicht überschritten werden, § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV. Bei der Ermittlung der Immissionen müssen Beiträge anderer Niederfrequenzanlagen und bestimmter von der Verordnung erfasster Hochfrequenzanlagen entsprechend der in der Verordnung vorgegebenen Summationsvorschrift, § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV, berücksichtigt werden,.

Die gutachterlichen Voruntersuchungen hinsichtlich der zu erwartenden elektrischen und magnetischen Felder legen nachvollziehbar dar, dass eine Trassierung sowohl im festgelegten Trassenkorridor als auch in den alternativen Trassenkorridor-Segmenten (außer Segment 03) voraussichtlich komplett außerhalb der Bereiche um Immissionsorte möglich ist, die für die Frage der Einhaltung der Grenzwerte relevant sind.

Auf Basis der technischen Parameter der geplanten 380-kV-Leitung (Anzahl der Stromkreise, Art der Beseilung, Anzahl der Leiterseilbündel, Mastaufbau etc.) wurden durch eine Worst-Case-Abschätzung Bereiche um Immissionsorte ermittelt, bei deren Meidung die Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt ist.

Laut der Prognose, die unter ungünstigsten Betriebsbedingungen (höchste betriebliche Auslastung, größter Leiterseildurchhang) vorgenommen wurde, liegen die Werte für die elektrische Feldstärke mit maximal 4,81 kV/m und der Wert für die magnetische Flussdichte mit maximal 40,6 μ T unterhalb der Grenzwerte. Diese Werte wurden beim seitlichen Abstand von 8 bzw. 6 m vom ruhenden äußeren Leiterseil bei allen Masttypen entsprechend für die elektrische Feldstärke und für die magnetische Flussdichte in jeder Höhe über dem Boden prognostiziert (vgl. Tabelle 1 und Kap. 5, S. 10, Anhang III „Voruntersuchung hinsichtlich zu erwartenden elektrischen und magnetischen Felder“ zum EB, Ordner 1).

Des Weiteren ist der Summationsregelung des § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV wie folgt entsprechen worden. Nach Ziffer II.3.4 i. V. m. II.3.1 LAI-Durchführungshinweise (LAI-Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder, Stand: 17./18.09.2014) liegen bei Einhaltung eines 20 m-Abstands vom ruhenden äußeren Leiterseil keine maßgeblichen Immissionsorte im Wirkungsbereich einer 380-kV-Freileitung, so dass die Ermittlung der Vorbelastung zwecks Summation entbehrlich ist. In diesem Fall beträgt die einzuhaltende Entfernung von der Trassenmitte beim Donaumast 35,5 m und beim Einebenen-

mast 39,2 m (vgl. Kap. 2.3.2.3, S. 30 ff., EB, Ordner 1¹⁵). Somit ist mit der Pufferung von 39,2 m (Worst-Case-Annahme für den Einebenenmast) um die Immissionsorte sichergestellt, dass eine etwaige Vorbelastung nicht zur Überschreitung der Grenzwerte führen kann. Zwar hat die Vorhabenträgerin davon abgesehen, letzteren 39,2 m-Puffer kartografisch darzustellen (vgl. die Ausführungen oben unter C. V. 3. b) (bb) (2) (a) sowie Kap. 5.1.1, S. 122, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3, i. V. m. Anlage 2.2 zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 4). Allerdings kann insofern der (für Schallimmissionen wegen der voraussichtlich sehr hohen Empfindlichkeit innerorts gebildete minimale) Abstand von 39 m (Kap. 5.1.1, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3, S. 122 und 124: rosafarbener Puffer) herangezogen.

Hierdurch wird deutlich, dass sowohl im Vorschlags-Trassenkorridor als auch in den alternativen Segmenten die Passierbarkeit außerhalb von 39 m-Bereichen um Immissionsorte gegeben ist. Letzteres gilt jedoch nicht für Segment 03: Für Segment 03 ist nicht zweifelsfrei feststellbar, dass eine Trassierung komplett außerhalb von Bereichen um Immissionsorte möglich ist, die für die Frage der Einhaltung der Grenzwerte relevant sind, und insbesondere eine grundsätzlich unzulässige Überspannungssituation vermieden wird. Bei der Ortschaft Dreesch ist danach kein Raum vorhanden, der ohne Inanspruchnahme der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung – diese muss bis zur Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitung in Betrieb bleiben – die Durchgängigkeit des Segments sicher gewährleisten würde (siehe hierzu die Ausführungen unten unter C. V. 4. b) (bb).

Im Übrigen besteht in Bezug auf die Beachtung des Überspannungsverbots der 26. BImSchV nicht die Gefahr der Entstehung unüberwindbarer Planungshindernisse.

Schließlich liegen laut EMF-Datenportal der Bundesnetzagentur in sämtlichen Trassenkorridor-Segmenten keine ortsfesten Hochfrequenzanlagen mit Frequenz zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz im Abstand von unter 300 m zum jeweiligen Trassenkorridorrand. Die Einhaltung dieses Abstands macht nach Ziffer II.3.4 der LAI-Durchführungshinweise eine gezielte Vorbelastungsermittlung entbehrlich.

(2) Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Die Gefahr der Entstehung unüberwindbarer Planungshindernisse wurde für Anlagengeräusche in Bezug auf die Einhaltung der baugebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm untersucht.

Die gutachterlichen Voruntersuchungen hinsichtlich der zu erwartenden Anlagengeräusche legen nachvollziehbar dar, dass eine Trassierung sowohl im festgelegten Trassenkorridor als auch in den alternativen Trassenkorridor-Segmenten (mit Ausnahme der Segmente 03, 16 und 24) voraussichtlich komplett außerhalb von Bereichen um Immissionsorte möglich ist, die für die Frage der Einhaltung der Immissionsrichtwerte relevant sind.

Durch eine Worst-Case-Abschätzung wurden Bereiche um Immissionsorte ermittelt, bei deren Meidung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sichergestellt ist.

Nach einer Worst-Case-Abschätzung wurden auf Basis der technischen Parameter der geplanten 380-kV-Freileitung (Anzahl der Stromkreise, Art der Beseilung, Anzahl der Leiterseil-

¹⁵ Vgl. Kap. 2.3.2.3, S. 30 ff., EB, Ordner 1, S. 31, Tabelle 3 (Zeile EMF): Donaumast: 15,5 m Querträger + 20 m-Abstand nach LAI-Durchführungshinweisen x 2 = 71 m; Einebenenmast: 19,2 m Querträger + 20 m-Abstand nach LAI-Durchführungshinweisen x 2 = 78,4 m.

bündel, Mastaufbau etc.) Abstände ermittelt, bei denen die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm (Nr. 6.1) in jedem Fall sichergestellt ist (vgl. Anhang II des EB, Ordner I: Schalltechnische Voruntersuchung hinsichtlich der im Umfeld der Freileitungstrasse zu erwartenden Geräuschimmissionen).

Hierbei war zunächst ein konservativer Emissionsansatz – d. h. unter Ermittlung der maximal zu erwartenden Schallausbreitung von einer Referenzleitung mit o. g. technischen Parametern – der Ausgangspunkt, weil die konkrete Lage einer Höchstspannungsleitung innerhalb des Trassenkorridors noch nicht feststeht (vgl. Kap. 1, S. 3, a. a. O. und Anhang B zum Anhang II, a. a. O., Ordner 1). Angelehnt an die gebietstypischen Immissionsrichtwerte wurden die Abstände ermittelt, bei denen

- die Einhaltung des Richtwertes in der Nacht für verschiedene Baugebietstypen sichergestellt ist,
- die von der Referenzanlage ausgehende Zusatzbelastung als irrelevant prognostiziert werden kann (Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um 6 dB(A)) und
- ein maßgeblicher Immissionsort nicht mehr im Einwirkungsbereich der Referenzanlage belegen ist (Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um 10 dB(A)).

Zur voraussichtlichen Einhaltung z. B. des Nacht-Immissionsrichtwertes von 35 dB(A) in reinen Wohngebieten (vgl. zum Vorgehen in der Planfeststellung BVerwG, U. v. 17.12.2013 – 4 A 1/13 – Rn. 53 ff.) ist ein minimaler Abstand zum ruhenden äußeren Leiterseil der Freileitung von ca. 154 m¹⁶ erforderlich. Diese vollständige Ausschöpfung des Immissionsrichtwertes wäre zulässig, wenn keine sonstigen gewerblichen/industriellen Geräusche auf den maßgeblichen Immissionsort einwirken. Zur Einhaltung der sogenannten Irrelevanzgrenze ist für die Gebietseinstufung WR ein minimaler Abstand von ca. 314 m erforderlich. In diesem Fall wäre der Immissionsbeitrag der Freileitung als nicht relevant anzusehen und eine Erhebung der Vorbelastung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm i.d.R. nicht erforderlich. Schließlich ist bei mehr als 494 m davon auszugehen, dass sich gemäß Nr. 2.2 TA Lärm alle Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Freileitung befinden.

Die in Tabelle 2 der Voruntersuchung prognostizierten Werte ermöglichten im nächsten Schritt, die potentiellen Immissionsorte um die gefundenen Abstände zu puffern (vgl. Anlage 2.2 zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 4). Die Pufferung erfolgte allerdings um die ermittelten Abstände für Misch-, Kern- und Dorfgebiete (entsprechend ca. 39, 94 und 154 m für die sehr hohe (rosafarbene Puffer), hohe (dunkelgrüne Puffer) und mittlere (hellgrüne Puffer) Empfindlichkeit). Hieraus ergibt sich jedoch, dass der Abstand von 154 m – zugleich der Richtwert für reine Wohngebiete – eingehalten wird, wenn der hellgrüne Puffer nicht in Anspruch genommen wird. Bis auf Segmente 03 und 16 führt diese Prognose in allen Trassenkorridor-Segmenten zur Durchlässigkeit des jeweiligen Segmentes.

Des Weiteren ist mit der Pufferung von 314 m um die Immissionsorte sichergestellt, dass der Immissionsbeitrag der Freileitung als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist nach Auswertung der Anlage 2.2 des Umweltberichts in allen übrigen Trassenkorridoren (außer Segment 24) der Fall. Die dargestellte Pufferung lässt den Schluss zu, dass in den erwähnten Trassenkor-

¹⁶ Die auf S. 13 der Voruntersuchung im Fließtext genannten Abstände sind nicht korrekt. Die in der Tabelle 2 angegebenen Daten sind nach Auskunft der Vorhabenträgerin jedoch richtig und maßgeblich.

ridor-Segmenten ausreichend große Räume verbleiben, die die Durchgängigkeit gewährleisten.

Im Segment 24 hingegen ist einerseits keine Trassierung möglich, die den 314 m-Puffer unterschreitet, weil hierfür der westliche Trassenkorridorrand verlassen werden muss. Andererseits ist nicht zweifelsfrei feststellbar, dass zwischen dem 154 m-Puffer und dem Trassenkorridorrand ausreichend Passageraum verbleibt und darüber hinaus keine relevanten Lärmquellen vorliegen. In diesem Bereich verläuft die BAB A 20, die insbesondere aufgrund der Autobahnanschlussstelle Pasewalk-Süd (36) für Verkehrslärm sorgen kann (vgl. Kap. 6.2, S. 165 f., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3 und vgl. Kap. 6.6, S. 198 f. Umweltbericht zur SUP, a. a. O.).

Somit wurde i. S. d. Nr. 3.2.1 TA Lärm hinreichend dargelegt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche – abgesehen von den Segmenten 03, 16 und 24 - in keinem der Trassenkorridor-Segmente zu erwarten sind, da die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten i. S. d. TA Lärm Nr. 6 bei Errichtung einer Freileitung innerhalb der Trassenkorridore nicht überschritten wird.

Auf Geräuschimmissionen beim Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen findet die AVV-Baulärm Anwendung. Da die konkreten Baustelleneinrichtungen einschließlich der Arbeitsgänge auf den Baustellen noch nicht feststehen und lärmintensive Baumaßnahmen auf den Baustellen in oder in der Nähe von Wohngebieten bzw. im Umfeld schutzbedürftiger Nutzungen wie Schulen oder Krankenhäusern auf der Ebene der Bundesfachplanung für das vorliegende Vorhaben (noch) nicht absehbar sind, waren gutachterliche Voruntersuchungen diesbezüglich nicht erforderlich.

(dd) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Entscheidung über den Trassenkorridor enthält noch keine abschließende Entscheidung über den naturschutzrechtlichen Eingriff gemäß §§ 15 ff. BNatSchG.

Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Ziel der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es, den fachgesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Vorhaben ein auf die Bedürfnisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugeschnittenes „Folgenbewältigungssystem“ zur Seite zu stellen. Die Eingriffsregelung soll verhindern, dass die nachteilige Inanspruchnahme von Natur und Landschaft, die das Fachrecht gestattet, zulasten von Natur und Landschaft sanktionslos bleibt (BVerwG, Urteil vom 7. März 1997 – C 10.96 – BVerwG 104, 144, 148 m. w. N.). Der Verursacher eines nach dem fachgesetzlichen Zulassungstatbestand zu beurteilenden Vorhabens ist daher zu verpflichten, mit dem Vorhaben einhergehende unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, "soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist" (vgl. § 8 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, das Zitat bezieht sich auf eine a. F. des BNatSchG), vgl. BVerwG, Urt. v. 23.11.2001, NuR 2002, 353 (Juris Rn. 45). Mit der Festlegung des Trassenkorridors sind noch keine derartigen tatsächlichen Veränderungen verbunden, deren Folgen zu bewältigen wären. Die Folgen des Vorhabens sind vielmehr erst auf der folgenden Planfeststellungsebene mit ihrem trassenscharfen Blick und höherer Detailschärfe insgesamt absehbar. Dementsprechend ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in erster Linie im nachfol-

genden Planfeststellungsverfahren abzuarbeiten. Auf der vorliegenden Planungsebene wurde geprüft, inwiefern Beeinträchtigungen, etwa durch geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen (unter Einbeziehung der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen) weitestgehend vermieden bzw. ausgeglichen werden können. In den geprüften Alternativen zeigten sich dabei aufgrund der nahezu gleichen naturräumlichen Gegebenheiten im Untersuchungsraum keine wesentlichen Unterschiede im Bedarf für derartige Maßnahmen.

4. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen

Die durchgeführte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Alternativen sowie ihr Vergleich durch die Vorhabenträgerin wurden sachgerecht und mit einem nachvollziehbaren Ergebnis durchgeführt. Die Bundesnetzagentur geht dabei davon aus, dass i. R. d. Trassierung im Planfeststellungsverfahren ihrem Hinweis (vgl. **H 03**) folgend als technische Alternative eine Leitungsminahme in den Segmenten 26 und 27 geprüft wird.

a) Rechtliche Anforderungen

Gegenstand der Prüfung sind gemäß § 5 Abs. 1 S. 5 NABEG auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren. Diese können sowohl räumliche als auch technische Alternativen umfassen. Damit sind neben dem von Seiten des Vorhabenträgers vorgeschlagenen Trassenkorridor auch die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Prüfung von in diesem Sinne auch „vernünftigen Alternativen“ ergibt sich zudem aus § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG, nach dem im Rahmen des Umweltberichts der Vorhabenträgerin auch die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen von Alternativen zur Durchführung des Plans oder Programms, bzw. hier des Vorhabens, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Die Vorhabenträgerin ist den Vorgaben mit der Darlegung von räumlichen Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor nachgekommen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur planungsrechtlichen Beurteilung von Alternativen, die auch für das Bundesfachplanungsverfahren heranzuziehen ist, müssen sich ernsthaft anbietende Alternativlösungen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit Eingang finden (vgl. BVerwG, NVwZ 2009, 986).

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle Alternativen einer gleichermaßen tiefgehenden Prüfung unterzogen werden (vgl. BVerwG 117, 149, 160). Ein alternativer Trassenkorridor, der aufgrund einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse, das heißt einer Gewichtung und Bewertung zusammengestellter Vergleichswerte jeweiliger Trassenkorridore für bestimmte Kriteriengruppen (z. B. Gebiets- und Artenschutz), als weniger geeignet erscheint, darf vielmehr schon in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschlossen werden (vgl. BVerwG, NVwZ 2009, 986, 987).

Ergibt sich nicht bereits in der Grobanalyse die Vorzugswürdigkeit einer bestimmten Trasse, müssen die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Varianten im weiteren Planungsver-

fahren detaillierter untersucht und in die Überlegungen einbezogen werden (vgl. BVerwG, NVwZ 2009, 986, 987). Insoweit ist die Ermittlung des Sachverhalts und der berührten öffentlichen und privaten Belange relativ zur jeweiligen Problemstellung und der erreichten Planungsphase (vgl. BVerwG, NVwZ, 1993, 572).

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird dann nicht verletzt, wenn sich die Bundesnetzagentur im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise gegen die Festlegung eines anderen Trassenkorridors entscheidet. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis bei der Auswahl zwischen mehreren Alternativen nach ständiger Rechtsprechung nicht schon fehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die eindeutig Vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.01.1996, 4 C 5.95; Urt. v. 18.07.1997, 4 C 3.95; B. v. 24.09.1998, 4 VR 21.96; Urt. v. 26.03.1998, 4 A 7.97; Urt. v. 26.02.199, 4 A 47.96; BVerwG, NVwZ 2004, 1486).

Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es somit, sich im Rahmen der Bundesfachplanung ein wertendes Gesamturteil über die Planungsalternativen zu bilden. So kann zunächst festgehalten werden, dass sich im Zuge der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine weiteren räumlichen Alternativen ergeben haben, als diejenigen, die im Untersuchungsrahmen nach § 7 Abs. 4 NABEG formuliert und durch die Vorhabenträgerin untersucht wurden (ernsthaft in Betracht kommende Alternativen).

Berücksichtigung von Vorbelastungen und Wirkungen des Rückbaus

Der Verlauf des festgelegten Trassenkorridors orientiert sich überwiegend nicht entlang der bestehenden und rückzubauenden 220-kV-Leitung und im Umweltbericht der Vorhabenträgerin nach § 14g UVPG wird i. R. d. schutzgutbezogenen und schutzgutübergreifenden Variantenvergleichs die entlastende Wirkung des Rückbaus dieser Leitung mit in Darstellung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen eingestellt (s. u.), was indes keinen Bedenken begegnet.

Zwar ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Nutzung bestehender Leitungskorridore gegenüber einem Neubau vorzuziehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15, juris Rn. 26). So wurde jedenfalls für die Planfeststellung klargestellt, dass z. B. eine Ende der 1950-er Jahre bestehende 110-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung als eine bereits vorhandene einschlägige Vorbelastung in der behördlichen Abwägung zu berücksichtigen ist. Sie bildet demnach einen maßgeblichen Abwägungsbelang, der regelmäßig für die Ertüchtigung einer vorhandenen Trasse und gegen eine Neutrassierung spricht. Die Behörde ist insoweit verpflichtet, in der Abwägung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in den Blick zu nehmen und zu bewerten (vgl. OVG Münster, Urt. v. 24.08.2016 – 11 D 2/14.AK, Rn. 235 f. mit Bezug auf BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1/13, Rn. 57).

Das Bundesverwaltungsgericht führt demgegenüber jedoch auch aus, dass das sog. Bündelungsgebot nicht einschränkungslos gilt. Dies ist demnach dann der Fall, wenn durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse die durch die Änderung entstehende zusätzliche Belastung erheblich größer ist als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15, juris Rn. 26). Übertragen auf die Untersuchungen der Vorhabenträgerin und die vorliegende Entscheidung ist hier beachtlich, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens im festgelegten Trassenkorridor – soweit dessen Verlauf nicht an dem der bestehenden 220-kV-Leitung orientiert ist – keine höhere Neu-

belastung gegenüber einem Neubau in der Bestandstrasse entsteht. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass in den nicht mit der bestehenden 220-kV-Leitung, sondern der BAB A 20 gebündelten Segmenten durch letztere ebenfalls eine Belastung im Raum besteht, bei der insbesondere aufgrund der optischen und akustischen Wirkungen von einer erheblichen Vorbelastung auszugehen ist. Diese betrifft aufgrund der aus den vorgenannten Wirkungen resultierenden Vergrämungswirkung insb. Brutvögel, die i. R. d. ASE besonderer Untersuchungsgegenstand und für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des festgelegten Trassenkorridors von besonderer Bedeutung waren.

Daher ist es auch folgerichtig, in den Fällen, in denen sich der Verlauf des festgelegten Trassenkorridors an dem der BAB A 20 orientiert, die entlastenden Wirkungen des Rückbaus der in die schutzgutbezogene und schutzgutübergreifende Prüfung auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen und die Gegenüberstellung alternativer Segmente einzustellen. Die Fachgutachterin geht insoweit zutreffend davon aus, dass in den Segmenten, die nach dem umweltfachlichen Variantenvergleich ausscheiden (Segmente 06, 09 und 13 des TKA A), aufgrund der dort gegebenen deutlich höherwertigen naturräumlichen Gegebenheiten von einer merklichen Verbesserung für die betreffenden Schutzgüter, insb. Biotop, Landschaft sowie Boden und Wasser, ausgegangen werden kann. Denn aufgrund der naturräumlichen Ausgangssituation bzw. ökologischen Ausstattung ist nach dem Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung eine baldige Renaturierung zu erwarten.

Die positiven Wirkungen der Orientierung des Verlaufs des festgelegten Trassenkorridors an der BAB A 20 und des damit verbundenen Rückbaus der bestehenden 220-kV-Leitung auf die Schutzgutsituation in den betreffenden Segmenten war schließlich auch Gegenstand der Stellungnahme des Bundesamts für Naturschutz (vgl., An.000077, S. 10 und 24; Gz. 6.07.00.02\11-2-1\20.0). Das Bundesamt für Naturschutz bestätigt darin die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung für den festgelegten Trassenkorridorverlauf, „wobei insbesondere die Bündelung in einem vorbelasteten und relativ konfliktarmen Raum und der Rückbau der Bestandsleitung zu berücksichtigen sind.“

b) Alternative Trassenkorridore

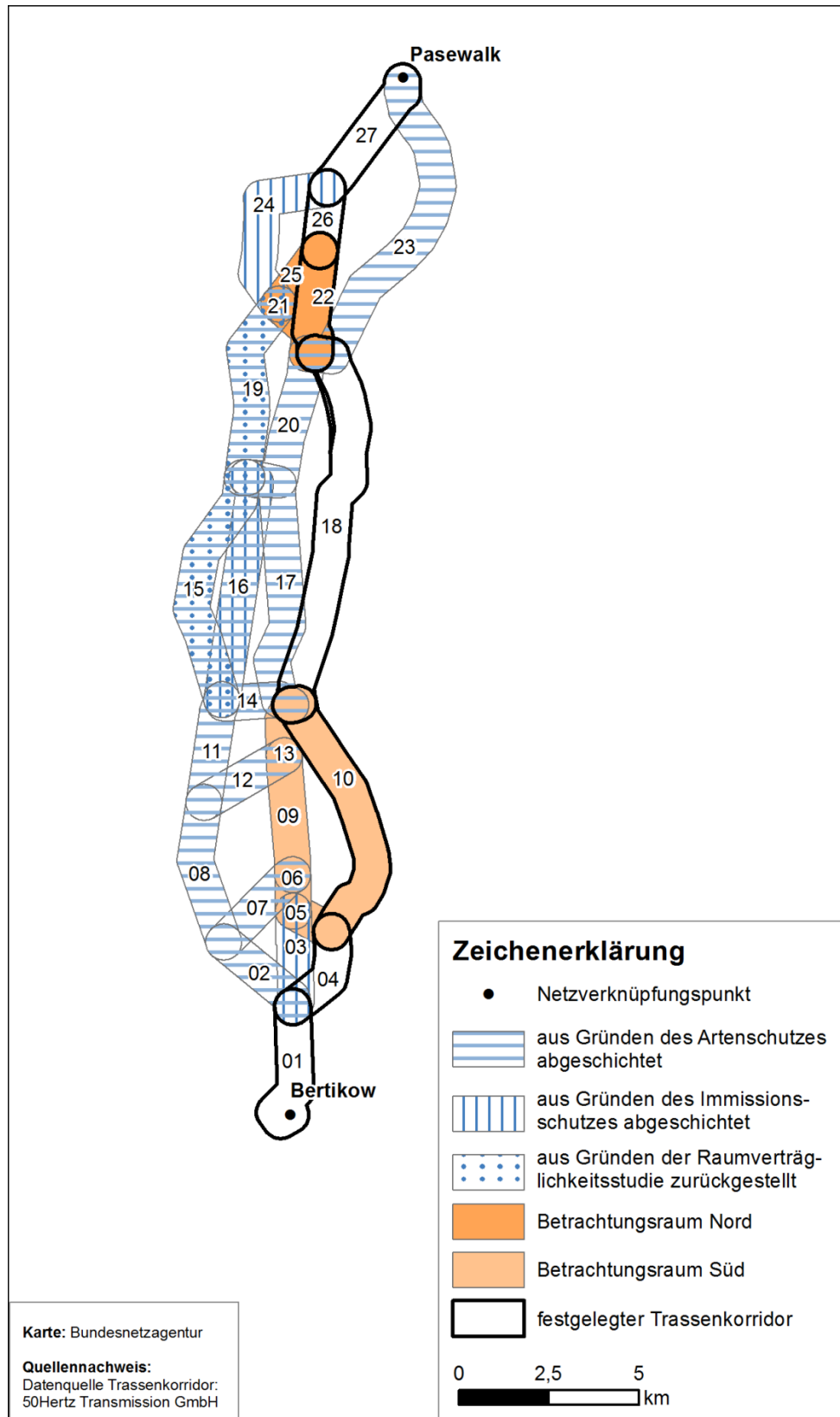
Die Bundesnetzagentur hat auf Basis der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen ergebnisoffen geprüft, ob mit Blick auf die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange ein anderer Trassenkorridor vorzugswürdig wäre. Ergebnis dieser Prüfung sowie der Abwägung ist, dass der festgelegte Trassenkorridor hinsichtlich seiner Raum- und Umweltauswirkungen im Vergleich mit den anderen ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen des untersuchten Trassenkorridornetzes für die Realisierung des Vorhabens Nr. 11 BBPIG diesen gegenüber vorzugswürdig ist. Ein Hinweis auf diese ergebnisoffene Prüfung innerhalb des Gesamtverfahrens Bundesfachplanung ist sicherlich auch, dass sich der Vorschlagstrassenkorridor der Vorhabenträgerin für das geplante Vorhaben zwischen dem Antrag nach § 6 NABEG und den Unterlagen nach § 8 NABEG aufgrund eines natürlichen Erkenntnisgewinns durch vertiefte Untersuchungen veränderte (vgl. Abschnitt C.III.3.d).

Mit dem Untersuchungsrahmen nach § 7 Abs. 4 NABEG vom 14.11.2014 (s. o., C. III. 3. c)) hat die Bundesnetzagentur Trassenkorridore als Trassenkorridoralternativen zur Prüfung in den nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen festgelegt. Die damit ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen basieren zum einem auf dem vollständigen von der Vorhabenträgerin mit dem Antrag nach § 6 NABEG vorgelegten Trassenkorridornetz. Zum anderen wurden im Rahmen der Antragskonferenz vorgeschlagene Trassenkorridore und

Verknüpfungen zwischen Korridoren im Trassenkorridornetz zur Untersuchung als ernsthaft in Betracht kommende Alternativen festgelegt (vgl. Abschnitt C. III. 3. c). Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin in den vorgelegten Unterlagen nach § 8 NABEG eine weitere Verknüpfung – zusätzlich zu den festgelegten ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen des Untersuchungsrahmens – zwischen dem westlichen und mittleren Korridor südlich von Schenkenberg und nördlich von Grünow geprüft.

Die Vorhabenträgerin hat daher neben dem mit dem Antrag nach § 6 NABEG vorgelegten Trassenkorridornetz insgesamt sechs weitere kleinräumige Segmente (Segmente 07, 12, 14, 16, 21 und 24) in die Untersuchungen für die Unterlagen nach § 8 NABEG aufgenommen, geprüft und die Ergebnisse im Einzelnen, u. a. in den segmentbezogenen Steckbriefen (vgl. Anhang I (Segmentsteckbriefe Korridorbewertung) zur RVS, Ordner 2), dokumentiert. Nachfolgend werden die einzelnen Prüfergebnisse, die zu einer Zurückstellung oder zu einem Ausschluss einzelner Segmente geführt haben, dargelegt.

Abbildung 3: Abschichtung von Segmenten



Im Folgendem wird die Abschichtung von Segmenten dargestellt, welche die Vorhabenträgerin auf Grundlage der Untersuchungen unter B. V. 4. b) durchgeführt hat. Das abgestufte Vorgehen erfolgte mit dem Ziel, den Vergleich alternativer Trassenkorridorabschnitte zu strukturieren, um einen raum- und umweltverträglichen Trassenkorridor zu identifizieren.

(aa) Arten- und Gebietsschutz

Gebietsschutz

Der mit dieser Entscheidung festgelegte Trassenkorridor ist, wie auch sämtliche untersuchten Alternativkorridore, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, mit den Schutzziele der im Untersuchungsraum gelegenen Natura 2000-Gebiete verträglich. Es kommt – teils unter der Voraussetzung, dass Vogelschutzmarker installiert werden – zu keiner Beeinträchtigung der untersuchten Gebiete, so dass aus Sicht des zwingenden Gebietsschutzrechts weiter sämtliche Alternativen in Betracht kamen.

Artenschutz

Wie bereits dargelegt, sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG als zwingendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen die Verbote können daher nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden, Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vielmehr nur zugelassen werden, sofern die in § 45 Abs. 7 BNatSchG festgelegten Ausnahmeveraussetzungen erfüllt sind. Hierzu gehört auch eine Prüfung, ob und inwiefern zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen sich das Vorhaben an einem anderen Ort oder in anderer Weise mit geringeren artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen verwirklichen lässt. Sind solche Alternativen gegeben, so kommt die Erteilung einer Ausnahme nicht in Betracht und die Umsetzung des Vorhabens ist verboten.

Vorliegend wurden von der Vorhabenträgerin daher, basierend auf den bereits dargelegten Ergebnissen der ASE, die westlich gelegenen Segmente 02, 07, 08, 11 und 12 der Varianten¹⁷ 1.1 bis 1.3 ausgeschieden (vgl. Kap. 6.4, S. 197, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3 und Ausführungen zur ASE, vgl. C. V. 3. c) (bb) (4). Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Konfliktintensität und möglicher weniger beeinträchtigender Verläufe stellten auch die Segmente 15, 16, 17, 19 und 20 der Varianten 2.1 bis 2.6 sowie das Segment 23 der Variante 3.4 keine zumutbaren Alternativen mehr da und wurden daher ausgeschieden. Das Segment 14, das als Verbindungssegment für einen von Ost nach West verlaufenden Korridor dienen sollte, entfiel damit ebenfalls. Innerhalb der Varianten 1 und 3 mit den verbleibenden zugehörigen Segmenten ließen sich vor allem aufgrund der räumlichen Nähe und der nahezu identischen Biotopausstattung keine signifikanten Unterschiede ermitteln (der aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehende tendenzielle Vorteil der Variante 1.6, Segment 10 – vgl. Kap. 7.2, S. 314 f., Anhang II (ASE) zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 6 – erlaubt für sich noch keine Abschichtung), so dass die Auswahl des aus artenschutzrechtlicher Sicht vorzugswürdigen Verlaufs diesbezüglich im Rahmen der SUP (s. u., C. V. 4. b) (dd)) zu treffen war.

¹⁷ Der Begriff Varianten wird in der ASE für alternative Trassenkorridorverläufe, die in drei Teilbereichen (Nord, Mitte, Süd) der artenschutzrechtlichen Prüfung und Gegenüberstellung unterzogen wurden, verwendet. Die hier gemeinten Varianten umfassen i. d. R. verschiedene Segmente; sie sind aber nicht mit den alternativen Trassenkorridorverläufen in den Betrachtungsräumen Süd (TKA A und TKA B) und Nord (TKA C und TKA D) zu verwechseln, die im Umweltbericht zur SUP untersucht und einander gegenübergestellt werden.

(bb) Immissionsschutz

Segmente 03 und 16

Die Segmente 03 (Dreesch) und 16 (Tornow und Schenkenberg) stellen gegenüber dem festgelegten Trassenkorridorverlauf keine vorzugswürdigen Alternativen dar. Insofern wurde plausibel dargelegt, dass diese beiden Segmente aufgrund nicht ausschließbarer prognostizierter voraussichtlicher Überschreitung von Grenz- bzw. -Immissionsrichtwerten bedingt durch elektromagnetische Felder (Segment 03) bzw. Schallimmissionen (Segmente 03 und 16) den zwingenden Vorgaben des Immissionsschutzrechts nicht sicher entsprechen. Da eine Umgehung innerhalb des Trassenkorridors in keinem der Segmente möglich ist, wurden diese vor Eingang in den Vergleich alternativer Trassenkorridore in Kap. 7 ausgeschieden (vgl. Kap. 6.2, S. 165 f., Umweltbericht zur SUP und vgl. B. V. 3 c) (cc).

Segment 24

Für das Segment 24 (Rollwitz) konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Raum zwischen dem Trassenkorridorrand und dem 154 m-Abstand von potentiellen Immissionsorten der Ortschaft Rollwitz ausreichenden Passageraum bietet. Darüber hinaus verläuft dort die BAB A 20, die insbesondere aufgrund der Autobahnanschlussstelle Pasewalk-Süd (36) Verkehrslärm verursachen kann, so dass die Immissionssituation in diesem Bereich die Genehmigungsfähigkeit nicht ohne weiteres sicherstellt (s. o. unter B. III. 5. c) (cc)).

Des Weiteren wurde plausibel dargelegt, dass das Segment 24 aufgrund eines vergleichsweise höheren Realisierungsrisikos keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative bildet. Das vergleichsweise höhere Realisierungsrisiko begründet sich durch folgende Gegebenheiten:

Zum einen liegen innerhalb des Segments 24 großräumig Flächen des Ortes Rollwitz (vgl. Anlage 2.1 zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 4). Zum anderen beinhaltet das Segment 24 auch für Immissionen durch elektromagnetische Felder und Schall relevante Bereiche, wodurch die Passierbarkeit eingeschränkt ist (vgl. Kap. 6.2.1, S. 166, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3 und vgl. Kap. 6.6, S. 198 f., a. a. O., sowie Anlagen 2.1 und 2.2 zum Umweltbericht zur SUP, Ordner 4). Dagegen weisen die alternativen Trassenkorridore (Segmente 21, 25 bzw. 22 und 26) ein deutlich geringeres Konfliktpotenzial auf, weil sie keine Siedlungsflächen und kaum Bereiche beinhalten, die für die o. g. Immissionsarten relevant sind. Ferner wird in den Segmenten 22 und 26 eine Bündelung mit der Bestandstrasse der 220-kV-Höchstspannungsleitung ermöglicht, wodurch dem entsprechenden vorhabenspezifischen Planungsgrundsatz Rechnung getragen wird.

Somit ist das Segment 24 auch im Vergleich zu den Segmenten 21, 25 bzw. 22 und 26 aufgrund seiner höheren Konflikintensität schlechter geeignet, um eine Freileitung hierin errichten zu können und ist daher keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative.

(cc) Raumordnung

Nach dem nachvollziehbaren und sachgerechten Ergebnis der RVS konnten die Segmente 15 und 19 zurückgestellt werden. Die Rückstellung erfolgt hier, da eine Konformität mit den Belangen der Raumordnung nicht erreicht wird.

Die Fachgutachterin hat nachvollziehbar dargelegt, dass den Segmenten der landesplanerisch festgelegte Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B, Kap. 5, PS 5.2) entgegensteht.

Die Flächen des Freiraumverbundes sind angesichts ihrer Ausdehnung und Lage in den Segmenten weder umgeh- noch überspannbar. Das Ziel der Raumordnung schließt insbesondere eine Inanspruchnahme durch Infrastrukturtrassen aus. Es formuliert zwar eine Ausnahme, die eine Auseinandersetzung mit Alternativen einfordert. Denn ausnahmsweise können die Flächen des Freiraumverbundes in Anspruch genommen, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine Planung nicht außerhalb des Freiraumverbundes erreicht werden kann. Allerdings sind vorliegend Trassenkorridoralternativen vorhanden, die keinen Konflikt mit dem o. g. Ziel aufweisen.

Der Unvereinbarkeit der Segmente mit dem Ziel der Raumordnung wurde seitens der Fachgutachterin Rechnung getragen, indem sie diese Segmente zurückgestellt hat (vgl. Kap. 3.3, S. 65 ff., EB, Ordner 1). Dabei war der Bedeutung eines Ziels der Raumordnung als gewichtiger öffentlicher Belang Rechnung zu tragen und der im Vergleich zu Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung höhere Verbindlichkeitsgrad sowie der Umstand, dass endabgewogene Unterlassungsvorschriften für konkrete Flächen formuliert wurden, zu berücksichtigen.

Zudem bleiben die Segmente 15 und 19 bereits aus folgenden Gründen nicht realisierbar.

Sie scheiden bereits aus artenschutzrechtlichen Gründen aus, da insofern bessere Alternativen gegeben sind und eine Ausnahmeerteilung nicht in Betracht kommt. Im Übrigen gäbe es im weiteren Verlauf Richtung Süden keine Segmente, die sich entweder an das Segment 15 oder an das Segment 17 anschließen würden. Die Trassenkorridor-Segmente 02, 07, 08, 11, 12, 14, 16, 17 und 20 wurden ebenfalls aufgrund der Vorgaben des zwingenden Rechts (Artenschutz) abgeschichtet. Des Weiteren entsprechen die Segmente 15 und 19 keinem der vorhabenbezogenen Planungsgrundsätze in Bezug auf die Bündelung und sind auch in dieser Hinsicht im Vergleich mit dem festgelegten Trassenkorridor nicht vorzugswürdig. Der vorhabenspezifische Planungsgrundsatz „Bündelung mit Hoch-/Höchstspannungsleitungen als Neutrassierung mit zwei bestehenden 110-kV-Freileitungen“ gilt nur im Bereich des Paseswälder Kirchenforstes. Darüber hinaus ist die generelle Bündelung mit der Infrastruktur von 110 kV-Hochspannungsleitungen nicht zum vorhabenspezifischen Planungsgrundsatz postuliert worden.

(dd) Umweltbericht zur SUP

Zudem konnten nach dem nachvollziehbaren und sachgerechten Ergebnis des Umweltberichts der Vorhabenträgerin nach § 14g UVPG (s. o., C. V. 3. (bb) (2)) – über die bereits erfolgte Abschichtung aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte (s. o., C. V. 4. b) (aa) sowie der prognostizierten immissionsschutzrechtlichen Konflikte, s. o., C. V. 4. b) (bb)) hinaus – die Segmente 05, 06, 09 und 13 (TKA A) sowie die Segmente 21 und 25 (TKA C) abgeschichtet werden. Der vorzunehmende Paarvergleich alternativer TKA (zur Herangehensweise vgl. Kap. 3.2.3, S. 56 ff., EB, Ordner 1 sowie konkret zur Gegenüberstellung der Alternativen vgl. Kap. 7.2, S. 207 ff., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) rechtfertigt das Ausscheiden der vorgenannten Segmente aufgrund der insoweit hinreichend deutlichen Unterschiede, die sich i. R. d. Darstellung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für die betreffenden Segmente ergeben haben.

Die Gegenüberstellung der TKA A und B (Betrachtungsraum Süd) sowie der TKA C und D (Betrachtungsraum Nord) vor dem Hintergrund der auf sämtliche relevanten Schutzgüter bezogenen und schutzgutübergreifenden Darstellung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen war erforderlich, da sich nach dem Ergebnis der ASE keine hinreichend deutlichen Kontraste ergeben haben, die eine (weitere) Abschichtung der Segmente 05, 06, 09 und 13 (TKA A) und Segmente 21 und 25 (TKA C) aus rein artenschutzrechtlichen Gründen erlaubt hat (vgl. Kap. 6.5, S. 197 f., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Hinsichtlich der Ergebnisse der schutzgutbezogenen Gegenüberstellung der TKA A und B sowie TKA C und D wird auf die variantenbezogene Darstellung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in Abschnitt C. V. 3. b) (bb) (2) bei den jeweiligen Schutzgütern verwiesen. Aus der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung ergibt sich zudem, dass die Segmente 10 (TKA B) sowie das Segment 22 (TKA D) aus umweltfachlicher Sicht die jeweils vorzugswürdigen Alternativen darstellen, weshalb diese mit dieser Entscheidung als Segmente des Trassenkorridors festgelegt wurden.

Betrachtungsraum Süd

Aus der schutzgutübergreifenden Betrachtung für den Betrachtungsraum Süd (TKA A, 05, 06, 09 und 13 gegenüber TKA B, Segment 10) geht hervor, dass mit Blick auf das Schutzgut Mensch im TKA B eine etwas geringere flächenmäßige Betroffenheit der potentiellen Immissionsorte als im TKA A zu erwarten ist; im festgelegten TKA A sind bzgl. der Auswirkungen durch EMF und Schall zudem mehr Trassierungsmöglichkeiten vorhanden, die eine größtmögliche Einhaltung der Abstände zu Siedlungen ermöglichen.

Auch in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sprechen die geringere Anzahl und Ausdehnung von Konfliktbereichen im TKA B (Segment 10) und, aufgrund des höheren Potentials zur Aufwertung und Entlastung von Natur und Landschaft in TKA B (Segmente 05, 06, 09 und 13), die zu erwartende Wirkung durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung für den festgelegten TKA B. Im TKA B (Segment 10) bestehen gegenüber dem TKA A (Segmente 05, 06, 09 und 13) eine geringere Anzahl an Gehölzbeständen und sonstige gesetzlich geschützte Biotope in geringerer flächiger Ausdehnung. Der TKA B (Segment 10) weist gegenüber dem TKA A (Segmente 05, 06, 09 und 13) überdies ein geringeres Potential an Lebensräumen auf, während sich im TKA A der Baumgartener See und der Grünower See befinden. Ferner ist für den TKA B (Segment 10) von geringeren flächigen Betroffenheiten durch unvermeidbare Querungen von Niederungslandschaften auszugehen und ein Rückbau der bestehenden Freileitung im TKA A (Segmente 05, 06, 09 und 13) wird die dort bestehenden wertvollen Niederungsbereiche entlasten.

Der Variantenvergleich ergibt zudem, dass in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser im festgelegten TKA B (Segment 10) eine geringere flächige Betroffenheit von sehr hoch empfindlichen geschützten Bodenbereichen (insbesondere Moore) zu erwarten ist und sich deutlich weniger flächenhafte Anteile an Seen und Kleingewässern sowie an hochempfindlichen Grundwasserbereichen befinden; demgegenüber sind im TKA A umfangreichere voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für den hoch empfindlichen Bodentyp Parabraunerde-Tschernosem zu erwarten.

Schließlich sprechen die vergleichsweise deutlich geringere flächenhafte Betroffenheit von Konfliktbereichen und der größere Passageraum im festgelegten TKA B (Segment 10) auch aus der Betrachtung der Schutzgüter Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter

für dieses Segment und gegen den TKA A (Segmente 05, 06, 09 und 13). So befinden sich im TKA B flächenmäßig weniger hoch empfindliche Niederungslandschaften, was hinsichtlich der Anzahl und Länge unvermeidbare Querungen anbetrifft.

Betrachtungsraum Nord

Für den Betrachtungsraum Nord (TKA C, Segmente 21 und 25 gegenüber TKA D, Segment 22) ergibt die schutzgutübergreifende Betrachtung, dass der festgelegte TKA D aus umweltfachlicher Sicht vorzugswürdig ist. Die Betrachtung der relevanten Schutzgüter ergibt, trotz der sehr ähnlichen naturräumlichen Gegebenheiten, auch hier, dass der festgelegte TKA D eine geringere Anzahl und flächenmäßige Ausdehnung von Konfliktbereichen aufweist, wobei auch die bestehende Vorbelastung und Bündelungsmöglichkeit durch die bestehende und zu ersetzende 220-kV-Leitung zu berücksichtigen ist.

Mit Blick auf das Schutzgut Mensch sind selbst bei Zugrundelegung des sehr konservativen Ansatzes keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren, da keine Immissionsorte im zu betrachtenden Umfeld (Einwirkungsbereich) vorhanden sind. Was das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt anbelangt, sprechen zum einen die vergleichsweise kürzere Gesamtlänge (der TKA C hat eine Gesamtlänge von 3.500 m gegenüber der Gesamtlänge von 2.500 m des TKA D) sowie die Möglichkeit des parallelen Ersatzneubaus (Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung) und der Bündelung mit den vorhandenen 110-kV-Leitungen für den festgelegten TKA D. Darüber hinaus werden im festgelegten TKA D weniger der entscheidungserheblichen Konfliktbereiche durch die potenzielle Trassenachse gequert.

Während in beiden TKA in Bezug auf das Schutzgut Boden keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, stellt sich der festgelegte TKA D auch aus Sicht des Schutzgutes Boden als vorzugswürdig dar. Hier sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vergleichsweise geringer; wenngleich sich ein hochempfindliches Vorbehaltsgebiet zur Trinkwassersicherung über beide TKA großflächig erstreckt, ist im TKA D im Wirkungsbereich der Ausbauklasse 3 (parallelen Ersatzneubau) mit einem geringeren Konfliktpotential zu rechnen.

Bei der Betrachtung der Schutzgüter Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter fällt hinsichtlich des Schutzguts Landschaft zugunsten des festgelegten TKA D ins Gewicht, dass aufgrund des vorgesehenen parallelen Ersatzneubaus für das Kriterium der empfindlichen Niederungslandschaften voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, soweit der Wirkungsbereich der bestehenden 220-kV-Leitung nicht verlassen wird; auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter können voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen in beiden TKA ausgeschlossen werden.

(ee) Sonstige öffentliche und private Belange

Die zu berücksichtigenden sonstigen öffentlichen und privaten Belange führen nach der insoweit nachvollziehbaren und sachgerechten Untersuchung der Vorhabenträgerin (vgl. Kap. 3.5, S. 80 f., EB, Ordner 1) für sich zu keiner Abschichtung von Segmenten. Die Untersuchungsergebnisse führen zudem zu keiner signifikanten Differenzierung zwischen den Trassenkorridoralternativen in dem Sinne, als dass sich eine Alternative als eindeutig vorzugswürdig bzw. eindeutig nicht vorzugswürdig herausstellt.

c) Technische Ausführungsalternativen

Nach der gesetzlichen Regelungssystematik bildet der Bau von 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen im Drehstrombereich die Regel, der Bau derartiger Leitungen als Erdkabel hingegen die auf die gesetzlich benannten Vorhaben beschränkte Ausnahme. Der Gesetzgeber hat den Erdkabeleinsatz bei Drehstromvorhaben auf die sechs im EnLAG (Vorhaben Nrn. 2, 4, 5, 6, 14 und 16) sowie die fünf im BBPIG (Vorhaben Nrn. 6, 7, 31, 34 und 42; „F“-Kennzeichnung) geregelten Pilotprojekte beschränkt. Zwar ist eine Sperrwirkung über die Pilotprojekte hinaus weder im EnLAG noch im BBPIG ausdrücklich geregelt. Sie ergibt sich aber bereits aus einem Umkehrschluss zu § 2 Abs. 1 S. 1 EnLAG bzw. § 4 Abs. 1 BBPIG (andere Drehstromvorhaben „können“ nicht als Erdkabel ausgeführt werden). Das Bundesverwaltungsgericht hat ebenso eine Sperrwirkung über die Pilotvorhaben hinaus erwogen, auch wenn sich das Gericht letztlich nicht zu dieser Frage abschließend verhalten musste.¹⁸ Das Bundesverwaltungsgericht führt zum Ausnahmecharakter der Erdverkabelung im Drehstrombereich aus, dass dieses Verständnis eine zusätzliche Stütze in der ausdrücklich benannten Zielsetzung finde, die mit der Regelung zur teilweisen Erdverkabelung bei Pilotprojekten verfolgt wird. Die Möglichkeit, Teile der aufgelisteten Leitungsprojekte als Erdkabel auszuführen, diene dazu, den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen. Der Gesetzgeber sei somit davon ausgegangen, dass die Technologie der Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen im Drehstrombereich vor ihrem generellen Einsatz noch der Erprobung bedürfe. Von diesem Ausgangspunkt her ließe es sich mit der allgemeinen, in § 1 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 EnWG zum Ausdruck kommenden Zielsetzung, das Energieleitungsnetz sicher, zuverlässig und leistungsfähig auszugestalten, schwerlich vereinbaren, die Erdverkabelung als generell einsatzfähige, nach Maßgabe des Abwägungsgebots zu berücksichtigende Planungsalternative zu behandeln.¹⁹

Die Entstehungsgeschichte zum Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus bestätigt die gefundene Auslegung. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme²⁰ eine Aufnahme zusätzlicher Pilotprojekte gefordert, um den Erdkabeleinsatz auch dort zu ermöglichen. Die Forderung wurde aufgegriffen, indem zusätzliche Pilotprojekte im BBPIG (Vorhaben Nrn. 6, 7 und 42) geregelt wurden. Hierbei wurde – wie auch schon im Regierungsentwurf²¹ – betont, dass der Erdkabeleinsatz im Drehstrombereich zur technischen Erprobung der Technologie insgesamt auf einzelne Pilotprojekte beschränkt bleibt.

Unabhängig von der Frage, ob eine Erdverkabelung außerhalb der im Gesetz benannten Pilotvorhaben bereits von Gesetzes wegen unzulässig ist, stellt die Realisierung des Vorhabens als Erdkabel auch keine grundsätzlich besser geeignete Alternative dar.

¹⁸ Vgl. hierzu die Erwägungen in den Entscheidungen des BVerwG: BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1/13, NVwZ 2014, 669; BVerwG, Urt. v. 21.1.2016 – 4 A 5/14, BVerwG 154, 73; BVerwG, Urt. v. 6.4.2017 – 4 A 1/16, NVwZ 2018, 336; BVerwG, Urt. v. 14.6.2017 – 4 A 11/16, 4 A 13/16, NVwZ 2018, 264; BVerwG, Urt. v. 22.6.2017 – 4 A 18/16, NVwZ 2018, 332.

¹⁹ BVerwG, Beschl. v. 28.2.2013, 7 VR 13.12, Rn. 26 ff.

²⁰ Bundesrat-Drucksache (BR-Drs.) 595/15 vom 18.12.2015, Beschluss über das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus.

²¹ Deutscher Bundestag-Drucksache (BT-Drs.) 18/4655 vom 20.04.2015, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus.

Aus Sicht der Bundesnetzagentur sind die Errichtung und der Betrieb dieser Drehstromhöchstspannungsleitung als Erdkabel in technischer, betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht angezeigt.

Die Freileitung erweist sich hinsichtlich der technischen und betrieblichen Eignung gegenüber einem Erdkabel als vorzugswürdige Alternative. In Freileitung-Erdkabel-Vergleichen, so beispielsweise in der dena-Technologieübersicht²², wird unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen technischen Ausführung insbesondere ein Augenmerk auf die Betriebseigenschaften von Freileitung und Kabel gelegt. Diese dienen der Bewertung der Versorgungssicherheit. So spricht beispielsweise die langjährige Betriebserfahrung für die Freileitungsvariante. Erdkabel im Drehstrombereich gibt es auf der 380-kV-Höchstspannungsebene hingegen nur auf kurzen Abschnitten, Langzeiterfahrungen gibt es nicht. Auch hinsichtlich der Belastbarkeit und Überlastbarkeit erweist sich die Drehstrom-Freileitung als vorteilhaft. Dort bestehen hohe Leistungsreserven. Bei einem Drehstrom-Erdkabel ist hingegen nur eine geringe und kurzzeitige Überlastbarkeit möglich, die zulasten der Lebensdauer der Isolation des Kabels geht. Hinsichtlich der Möglichkeit Fehler zu beheben, sind Freileitungen vorzugswürdig. Beim Erdkabel können Fehler mit längeren Ausfallzeiten und höheren Reparaturkosten verbunden sein. Dies führt zu einer längeren Nichtverfügbarkeit. Im Fall von Reparaturen nehmen diese in der Regel bei einer Freileitung nur Stunden bis Tage in Anspruch, so dass nur eine geringe Nichtverfügbarkeit gegeben ist. Bei einem Erdkabel können Reparaturen demgegenüber bis zu mehrere Wochen benötigen, so dass sich eine deutlich höhere Nichtverfügbarkeitsdauer ergibt. Freileitungen haben zudem eine nachgewiesene hohe Lebensdauer von 80 Jahren, Maßnahmen zur Erhaltung sind einfach durchzuführen. Für Drehstrom-Erdkabel gibt es keine gleichsam belastbaren Erfahrungswerte, angenommen werden geringere Lebensdauern von bis zu 40 Jahren.

Andererseits erweist sich ein Drehstrom-Erdkabel hinsichtlich möglicher Verluste als vorteilhaft. Bei der Drehstrom-Freileitung entstehen höhere stromabhängige Verluste mit insgesamt höheren Verlusten. Demgegenüber entstehen beim Erdkabel höhere spannungsabhängige Verluste, insgesamt aber geringere Verluste.

Stellt man diese Vor- und Nachteile gegenüber, erweist sich die Drehstrom-Freileitung in diesem Verfahren als technisch und betrieblich vorteilhaft; die Realisierung des Vorhabens in Erdkabel-Technologie stellt keine besser geeignete Alternative dar.

In wirtschaftlicher Hinsicht handelt es sich bei einem Drehstrom-Erdkabel ebenfalls nicht um die vorzugswürdige Lösung, weil diese Variante gegenüber einer Freileitung einen deutlich höheren finanziellen Aufwand erfordert. Unter Berücksichtigung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (vgl. § 1 EnWG) ist daher für die vorliegende Drehstrom-Höchstspannungsleitung die Realisierung einer Freileitung sinnvoll. Im Übrigen entspricht die Freileitungsausführung besser dem vorhabenbezogenen, energiewirtschaftlichen Planungsgrundsatz „Wirtschaftlichkeit“ (vgl. Kap. 3.2, S. 53 f., EB, Ordner 1).

Ein Erdkabel kann zwar zur Entlastung des Landschaftsbilds führen, kann aber die Schutzgüter Biotop, Boden und Wasser stärker belasten.

²² Dena Technologieübersicht - Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, S. 1 ff.

In der Gesamtschau überwiegen im vorliegenden Fall die Vorteile der Freileitungstechnologie im Drehstrombereich. Störungen sind bei Freileitungen besser beherrschbar, der Reparaturaufwand geringer, die zu erwartende Lebensdauer höher und die Kosten erheblich niedriger. Ein Erdkabel entlastet zwar das Landschaftsbild, belastet aber andere Schutzgüter stärker. Die Alternative einer – wenn auch nur teilweisen – Realisierung der Höchstspannungseleitung als Erdverkabelung stellt vorliegend im Ergebnis keine bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Alternative dar. Für die Bundesnetzagentur steht daher fest, dass eine Freileitung gegenüber einem Erdkabel in diesem Verfahren insgesamt vorteilhafter ist.

5. Zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen (gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 NABEG i. V. m. § 14I Abs. 2 Nr. 2 UVPG)

Die zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 NABEG ist nach Abschluss der Bundesfachplanung zusammen mit der vorliegenden Entscheidung über den festgelegten Trassenkorridor zu veröffentlichen. Die zusammenfassende Erklärung legt dar, auf welche Art und Weise die Umweltbelange und die umwelt- und gesundheitsbezogenen Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bundesfachplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Trassenkorridor nach Abwägung mit den geprüften ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen festgelegt wurde.

Für die vorliegende Festlegung des raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors für das Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplans zwischen Bertikow und Pasewalk wurde entsprechend § 5 Abs. 4 NABEG i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.11 UVPG eine SUP durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

dargestellt und in einem Umweltbericht der Vorhabenträgerin (vgl. Umweltbericht zur SUP, Ordner 3) ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

Die Umweltprüfung trägt dazu bei, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen - hier bei der Entscheidung zur Festlegung eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors - einbezogen werden, um so ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. Sie beinhaltet einerseits inhaltlich die frühzeitige, systematische und transparente Auseinandersetzung mit Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie andererseits die Beteiligung der Öffentlichkeit und der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden am Verfahren.

Die Umweltprüfung im vorliegenden Fall wurde nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode(n) (vgl. Methodenpapier - Die Strategische Umweltprüfung in der Bundesfachplanung, 2015) sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad dem

Maßstab des Vorhabens entsprechend durchgeführt (Untersuchungsrahmen zu diesem Vorhaben vom 14.11.2014, vgl. Abschnitt C.III.3.c).

Zusätzlich zur Strategischen Umweltprüfung werden Vorhaben in der Bundesfachplanung, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen des Gebiets überprüft (§ 5 Abs. 1 S. 1 NABEG i. V. m. § 34 BNatSchG).

a) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Bundesfachplanung ist das Trägerverfahren der SUP. Die SUP bildet somit einen integralen Bestandteil dieses Verfahrens. Die einzelnen Beteiligungsschritte der SUP nach §§ 14f und 14i UVPG wurden in Form der Antragskonferenz nach § 7 Abs. 1 NABEG sowie durch die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG durchgeführt (s. o., C. III. 3. d).

Die öffentliche Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 24.09.2014 durchgeführt. Hierzu hatte sie die Vorhabenträgerin und die Träger öffentlicher Belange geladen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Bundesfachplanung berührt wird (§ 14f Abs. 4 UVPG). Den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen wurde der Antrag mit Schreiben vom 29.08.2014 zugesandt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) sowie über Anzeigen in vor Ort erscheinenden Tageszeitungen. Im Rahmen der Antragskonferenz wurde insbesondere erörtert, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 14g UVPG aufzunehmen sind, § 7 Abs. 1 S. 3 NABEG.

Zum erforderlichen Umfang der Untersuchungen wurden im Rahmen der Antragskonferenz mehrere alternative Trassenkorridorvorschläge vorgebracht:

- Das Bundesamt für Naturschutz regte an, Verbindungen zwischen den Segmenten 2 und 7 bei Kilometer 15-16 sowie bei Kilometer 9-11 als Trassenkorridoralternativen zu prüfen. Zudem sei für den Korridor M, Segment 2, zwischen Tornow und Schenkenberg eine Trassenkorridoralternative zu prüfen, die eine Bündelung der neuen 380-kV-Leitung mit den beiden 110-kV-Leitungen Pasewalk-Prenzlau berücksichtigt. Für die Prüfung dieser Alternative sei auch eine östliche Aufweitung des Trassenkorridors zwischen Kilometer 10 und 16 zwischen Tornow und Schenkenberg denkbar, wobei dann eine kleinräumige Umgehung der Ortslage Tornow zu berücksichtigen sei.
- Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald schlug vor, ausgehend von Segment 2 eine Fortführung der Bündelung mit den 110-kV-Leitungen Pasewalk-Prenzlau westlich von Rollwitz weiter bis zum UW Pasewalk sowie ausgehend von Segment 8 eine Fortführung der Bündelung mit der BAB A 20 bis zur Kreuzung mit den 110-kV-Leitungen bei der Anschlussstelle Pasewalk-Süd mit anschließender Bündelung mit den 110-kV-Leitungen, zu prüfen.
- Hinweise aus der Antragskonferenz legten zudem die Untersuchung eines Segments in Form einer Verbindung zwischen Segment 2 und 5 zwischen Grünow und dem

Ortsteil Dreesch nahe, die somit als Alternative zur westlichen Umgehung der Siedlungsflächen Dreeschs eingebracht wurde.

Sämtliche im Zuge der Antragskonferenz vorgeschlagenen Trassenkorridore sowie Verknüpfungen zwischen Trassenkorridoren wurden im Untersuchungsrahmen festgelegt und fanden so Eingang in den Umweltbericht der Vorhabenträgerin und somit zugleich in die Überlegungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Festlegung des Trassenkorridors. Weitere Alternativen, über die durch die Vorhabenträgerin im Rahmen des Umweltberichts untersuchten Segmente hinaus, wurden im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 14f Abs. 4 UVPG) nicht vorgebracht und kommen auch aus Sicht der Bundesnetzagentur nicht in Betracht. Der nun festgelegte Trassenkorridor entstammt jedoch nicht der Beteiligung nach § 7 NABEG sondern war bereits Bestandteil der Unterlagen der Vorhabenträgerin nach § 6 NABEG, dort jedoch nicht als Vorschlagstrassenkorridor identifiziert.

Am 04.08.2017 hat die Vorhabenträgerin der Bundesnetzagentur Unterlagen gemäß § 8 NABEG einschließlich der für die Raumordnerische Beurteilung und die SUP erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Anschließend hat die Bundesnetzagentur mit diesen Unterlagen die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durchgeführt. Mit Schreiben vom 22.08.2017 forderte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange auf, schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Sie übermittelte dabei die von der Vorhabenträgerin gemäß § 8 NABEG eingereichten Unterlagen, einschließlich des Umweltberichts der Vorhabenträgerin gemäß § 14g UVPG im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 14h UVPG auf CD-ROM (Gz. 6.07.00.02/11-2-1/13.0/D.).

In der Zeit vom 04.10.2017 bis zum 04.11.2017 wurden die Unterlagen am Sitz der Bundesnetzagentur in Bonn, in der dem Trassenkorridor nächstgelegenen Außenstelle der Bundesnetzagentur in Neubrandenburg sowie in der Kreisverwaltung Uckermark, Bauordnungsamt Prenzlau und dem Rathaus der Stadt Pasewalk ausgelegt. Die Auslegung wurde am 26.08.2017 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht. Die Auslegung wurde zudem im Amtsblatt der Bundesnetzagentur am 23.08.2017 sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassenkorridore und die Vorhabenträgerin gemacht sowie Informationen erteilt, wo und wann die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind. Aus der Bekanntmachung ging hervor, welche entscheidungserheblichen Unterlagen über die untersuchten Umweltauswirkungen vorlagen. In der Bekanntmachung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Unterlagen ab dem 04.09.2017 vollumfänglich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben11 abrufbar sind. Die Bekanntgabe enthielt schließlich Hinweise auf die Einwendungsfrist, die am 04.09.2017 begann und bis zum 06.11.2017, einen Monat nach Ende der Auslegung am 04.10.2017, reichte (Gz. 6.07.00.02/11-2-1/13.0/B.). Die anerkannten Umweltvereinigungen wurden zusätzlich schriftlich auf die Gelegenheit zur Beteiligung hingewiesen. Ihnen wurden die Unterlagen gemäß § 8 NABEG zudem ebenfalls, wie den Trägern öffentlicher Belange, auf einer CD-ROM zugesandt.

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG haben die Bundesnetzagentur insgesamt 90 Äußerungen erreicht. In 24 Äußerungen wurde der Bundesnetzagentur von Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, dass ihre Belange durch das Vorhaben nicht betroffen sind. Am 10. und 11.01.2018 führte die Bundesnetzagentur einen

Erörterungstermin in Torgelow durch und erörterte mündlich die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Vorhabenträgerin und denjenigen, die eine Einwendung oder Stellungnahme erhoben haben. Einige Träger öffentlicher Belange haben vor dem Erörterungstermin der Bundesnetzagentur mitgeteilt, dass aufgrund der vorab mit der Synopse (Gz. 6.07.00.02_11\11-2-1\18.0) übersandten Stellungnahme bzw. Erwidern der Vorhabenträgerin zu den Einwendungen und Stellungnahmen auf eine Teilnahme verzichtet wird.

Als Fazit der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung insb. nach § 9 NABEG kann festgehalten werden, dass zahlreiche Umwelterwägungen in die Festlegung des Trassenkorridors eingeflossen sind (vgl. Abschnitt C.IV). Kontroversen über die Raum- und Umweltverträglichkeit des festgelegten Trassenkorridors sind für ein solches Vorhaben völlig normal und legitim; Substantiiert liegen diese von den Fachbehörden jedoch nicht vor. So wurden z. B. vielmehr in einem räumlichen Alternativenvergleich die Bündelung mit der BAB A 20 und ein Rückbau der Bestandsleitung im Gegensatz zu einem Ersatzneubau in engem räumlichem Zusammenhang mit der bestehenden 220-kV-Leitung als naturschutzfachlich vorteilhaft angesehen.

Ebenso konnte herausgearbeitet werden, dass die methodische Vorgehensweise der Vorhabenträgerin beim Thema Avifauna als eine mögliche Herangehensweise anzusehen ist, was jedoch für die konkrete Entscheidung im Ergebnis nicht maßgeblich ist. Der festgelegte Trassenkorridor wird dadurch gestützt, dass im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG sowohl durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN), als auch durch die lokalen Fachbehörden (Landkreis Vorpommern-Greifswald, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), Landkreis Uckermark, Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH (BfU)) keine gegenteiligen Hinweise vorgebracht wurden, die der Auffassung – der festgelegte Trassenkorridor sei im Hinblick auf den Besonderen Artenschutz Umweltverträglich - widersprechen (vgl. Abschnitt B.IV.3).

Aus der Stellungnahme des Bundesamts für Naturschutz: Im Hinblick auf die Prüfung und Auswahl der Trassenkorridore wird begrüßt, dass eine ergebnisoffene Prüfung stattgefunden hat. Dies wird als naturschutzfachlich und -rechtlich notwendig erachtet und dient der Rechtssicherheit und Akzeptanz des Vorhabens. Die Entscheidung für den Trassenkorridorvorschlag aus den Segmenten 01, 04, 10, 18, 22, 26 und 27 ist inhaltlich nachvollziehbar, wobei insbesondere die Bündelung in einem vorbelasteten und relativ konfliktarmen Raum und der Rückbau der Bestandsleitung zu berücksichtigen sind.

Aus der Stellungnahme des LUNG: Der zum derzeitigen Planungsstand bevorzugte Trassenverlauf auf dem Territorium des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Segmente 27, 26, 22, 18) wird seitens des LUNG begrüßt.

Bezüglich des Immissionsschutzes wurden im Zuge der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG konkret drei Segmente abgeschichtet und damit dem räumlichen Alternativenvergleich und einer öffentlichen Debatte entzogen.

Abschließend wurde auf die Stellungnahmen bezüglich der Querung des Pasewalker Kirchenforstes im Rahmen dieser Entscheidung u. a. mit dem Hinweis (**H 03**) reagiert. Eine Umgehung des Pasewalker Kirchenforstes in einem ungebündelten Verlauf in Form des Segments 23, im Gegensatz zur Nutzung des vorbelasteten Raums entlang der Bestandsleitung, wurde aus Gründen des Besonderen Artenschutzes nachvollziehbar verworfen.

b) Erkenntnisse des Umweltberichts der Vorhabenträgerin

Entsprechend Abschnitt B. V. 4. a) dürfen alternative Trassenkorridore schon in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschlossen werden, wenn sie in einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse, das heißt einer Gewichtung und Bewertung zusammengestellter Vergleichswerte jeweiliger Trassenkorridore für bestimmte Kriteriengruppen (z. B. Gebiets- und Artenschutz), als weniger geeignet bewertet werden. Hiervon hat die Vorhabenträgerin Gebrauch gemacht und das Vorgehen entsprechend dargelegt (vgl. Kap. 6.4, S. 194 f., Umweltbericht zur SUP, Ordner 3 und vgl. Kap. 6.6, S.198 f., a. a. O.).

Im Rahmen der Umweltprüfung (s. o., C. V. 3. b) (bb)) konnten somit aufgrund der Ergebnisse der ASE sowie durch die Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einzelne Segmente ausgeschlossen werden, die noch im Untersuchungsrahmen zur Prüfung eines möglichen Trassenkorridorverlaufs bestanden.

Basierend auf den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Konfliktintensität sind die Segmente 02, 07, 08, 11, 12, 15, 16, 17, 19, 20 und 23 vor dem Vergleich alternativer Trassenkorridorabschnitte innerhalb des Umweltberichts der Vorhabenträgerin aufgrund des zwingenden Rechts nachvollziehbar abgeschichtet worden (s. u., C. V. 4 b) (aa). Auch die Segmente 03, 16 und 24 wurden aus Gründen des zwingenden Rechts sowie einer höheren Konfliktintensität und daher einem erhöhten Realisierungsrisiko abgeschichtet (vgl. C. V. 3. c) cc).

Nach Ausschluss der oben beschriebenen Segmente ergeben sich folglich im Süden und im Norden des Trassenkorridornetzes zwei Vergleichsräume, die sich in die Betrachtungsräume Süd (Segmente 10 sowie 05, 06, 09 und 13) und Nord (Segmente 22 sowie 21 und 25) gliedern (vgl. Abbildung 3, oben C.V.4.a). Insoweit sind die Erkenntnisse aus dem Umweltbericht der Vorhabenträgerin signifikant in die vorliegende Entscheidung eingeflossen, in dem mehrere Segmente aufgrund von Belangen des Umwelt- und Naturschutzes und einem hierdurch begründeten überwiegenden öffentlichen Interesses nicht mehr Teil des verbleibenden Alternativenvergleichs sind. Alternativlos, aber zugleich überwiegend raum- und umweltverträglich sind nach den Erkenntnissen der Vorhabenträgerin die Segmente 01, 04, 18, 26 und 27.

c) Gründe für den festgelegten Trassenkorridor nach Abwägung mit den ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen

Die Berücksichtigung des Umweltberichts durch die Behörde in der Entscheidung spiegelt sich insoweit in dem festgelegten Trassenkorridor wieder, als hier der vergleichsweise raum- und umweltverträglichste Verlauf zwischen den Netzverknüpfungspunkten festgelegt wurde.

Innerhalb der TKA verbleiben im Süden die Segmente 05, 06, 09 und 13 (TKA A) und das Segment 10 (TKA B) sowie im Norden die Segmente 21 und 25 (TKA C) und das Segment 22 (TKA D). Hier wurde im Ergebnis festgestellt, dass der TKA A aufgrund einer größeren Betroffenheit der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser nicht vorzugswürdig ist. Zudem besteht durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung in TKA A ein hohes Potential an Entlastung und Aufwertung wertvoller Niederungslandschaften. Für den TKA C wurde festgestellt, dass die dort betroffenen Segmente aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Bündelung mit der 220-kV-Bestandsleitung, der größeren Länge und dem mit beiden verbundenen größeren Eingriff in das Landschaftsbild nicht vorzugswürdig sind. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima wurden auf dieser Planungs-

ebene nicht betrachtet. Durch Wechselwirkungen hervorgerufene Auswirkungen waren kein differenzierendes Merkmal der Trassenkorridorabschnitte.

Schutzgut Mensch (vgl. Abschnitt 0

Für beide TKA im Betrachtungsraum Süd können zwar voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt weisen jedoch die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im TKA B nach der Prognose eine geringere flächenmäßige Ausbreitung auf (vgl. Kap. 7.2, Tabelle 57, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3), sodass die Fachgutachterin somit für das Segment 10 nachvollziehbar dargelegt hat, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen hier vergleichsweise geringer sind.

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Nord, konkret im Vergleich des TKA C und TKA D ist der festgelegte Trassenkorridorverlauf (TKA D, Segment 22) mit Blick auf das Schutzgut Mensch vorzugswürdig. Die Fachgutachterin hat für das Segment 22 nachvollziehbar dargelegt, dass hier keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden (vgl. Kap. 7.2, Tabelle 58, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (vgl. Abschnitt 0

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Süd, konkret im Vergleich des TKA A (Segmente 05, 06, 09 und 13) und TKA B (Segment 10), ist der festgelegte Trassenkorridorverlauf (TKA B, Segment 10) mit Blick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt vorzugswürdig. Für beide TKA können voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf Allelen nicht ausgeschlossen werden. Zudem sind Bündelungspotentiale und -längen sowie die Gesamtlänge der TKA A und TKA B ähnlich. Vor dem Hintergrund der im TKA A bestehenden Biotopausstattung und dem dort vorzunehmenden Rückbau der bestehenden Freileitung weist der TKA A schließlich ein höheres Potential zur Aufwertung und Entlastung von Natur und Landschaft auf.

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Nord, konkret im Vergleich des TKA C (Segmente 21 und 25) und TKA D (Segment 22), ist der festgelegte Trassenkorridorverlauf (TKA D, Segment 22) mit Blick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt vorzugswürdig. Für den festgelegten Trassenkorridor im betreffenden Bereich sprechen indes zum einen die vergleichsweise kürzere Gesamtlänge, die Möglichkeit des parallelen Ersatzneubaus (Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung) und die Bündelung mit den vorhandenen 110-kV-Leitungen. Zum anderen werden im festgelegten TKA D (Segment 22) weniger der genannten Konfliktbereiche durch die potenzielle Trassenachse gequert, was hier unter dem Gesichtspunkt des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt maßgeblich ist.

Schutzgut Boden (vgl. Abschnitt B. V. 3. b) (2) (c)

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Süd, konkret im Vergleich des TKA A (Segmente 05, 06, 09 und 13) und TKA B (Segment 10), ist der festgelegte Trassenkorridorverlauf (TKA B, Segment 10) mit Blick auf das Schutzgut Boden vorzugswürdig.

Im TKA B (Segment 10) besteht eine geringere flächige Betroffenheit in Bezug auf die sehr hoch empfindlichen geschützten Bodenbereiche (insbesondere Moore). Bei den hoch empfindlichen Bodentypen hat die Fachgutachterin nachvollziehbar dargelegt, dass sich hinsichtlich des Parabraunerde-Tschernosems für TKA A wesentlich umfangreichere voraussichtli-

che erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, da sich dieser Bodentyp in Segment 9 großräumig zwischen Grünow und Heises Hof über eine Länge von 1,8 km erstreckt und somit weder umgangen noch überspannt werden kann. In Segment 10 (TKA B) hingegen liegen die betroffenen Flächen im Trassenkorridor größtenteils randlich, wobei sich wiederum in Segment 13 (TKA A) im Norden bis in Segment 18 hinein ein Bereich des Parabraunerde-Tschernosems erstreckt, der nicht vollständig überspannbar ist.

Hinsichtlich des Betrachtungsraumes Nord, im Vergleich der Alternativen TKA C (Segmente 21 und 25) und TKA D (Segment 22), legt die Fachgutachterin nachvollziehbar dar, dass sich hinsichtlich des Schutzgutes Boden kein Trassenkorridorverlauf als vergleichsweise vorzugswürdig herausstellt. So sind in beiden Alternativen keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser (vgl. Abschnitt B. V. 3. b) (2) (d)

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Süd, konkret im Vergleich des TKA A (Segmente 05, 06, 09 und 13) und TKA B (Segment 10), ist der festgelegte Trassenkorridorverlauf (TKA B, Segment 10) mit Blick auf das Schutzgut Wasser vorzugswürdig. Zwar ist von der Fachgutachterin nachvollziehbar dargelegt worden, dass in beiden TKA für das Schutzgut Wasser keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen. Gleichwohl befinden sich im hiermit festgelegten Segment 10 (TKA B) deutlich weniger flächenhafte Anteile an Seen und Kleingewässern sowie an hochempfindlichen Grundwasserbereichen.

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Nord, konkret im Vergleich des TKA C (Segmente 21 und 25) und TKA D (Segment 22), ist der festgelegte Trassenkorridorverlauf (TKA D, Segment 22) mit Blick auf das Schutzgut Wasser vorzugswürdig. In beiden TKA, die räumlich sehr nahe bei einander liegen, erstreckt sich großflächig ein hochempfindliches Vorbehaltsgebiet zur Trinkwassersicherung. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen hierauf sind jedoch überwiegend für den Bereich im TKA C zu erwarten, da voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im TKA D nur zu erwarten sind, sofern der Wirkungsbereich der Ausbauklasse 3 verlassen wird. Innerhalb des Wirkungsbereichs ist mit einem geringeren Konfliktpotential zu rechnen.

Schutzgut Landschaft (s. o., B. III. 3. b) (bb) (2) (f)

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Süd, konkret im Vergleich des TKA A (Segmente 05, 06, 09 und 13) und TKA B (Segment 10), ist der festgelegte Trassenkorridorverlauf (TKA B, Segment 10) mit Blick auf das Schutzgut Landschaft vorzugswürdig. Dies ist insbesondere begründet in der geringeren flächenhaften Betroffenheit unvermeidbarer Querungen von gegenüber visuellen Beeinträchtigungen hoch empfindlichen Niederungslandschaften sowie der Vorbelastung der Landschaft durch die BAB A 20. Die Vorhabenträgerin hat im Hinblick auf Empfindlichkeit und Wertigkeit des Raumes zudem nachvollziehbar festgestellt, dass der projektimmanente Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung in dem TKA A (Segmente 05, 06, 09 und 13) zu einer deutlichen Aufwertung der bislang durch die 220-kV-Bestandsleitung belasteten sensiblen Niederungslandschaften führen wird.

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Nord, konkret im Vergleich des TKA C (Segmente 21 und 25) und TKA D (Segment 22), ist der festgelegte Trassenkorridorverlauf (TKA D, Segment 22) mit Blick auf das Schutzgut Landschaft vorzugswürdig. Denn für das Segment 22 ist von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt worden, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen hier vergleichsweise geringer sind, da der Trassenkorridor

eine Vorbelastung durch die 220-kV-Bestandsleitung aufweist, während TKA C abschnittsweise bündelungsfrei verläuft. Zudem ermöglicht der TKA D eine kürzere Trassierung der Leitung. Dies führt zu einer geringeren Anzahl von Masten und damit einhergehend zu einer geringeren visuellen Belastung des Landschaftsbildes.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (vgl. Abschnitt B. V. 3. b) (2) (g)

Für den Betrachtungsraum Süd wurde nachvollziehbar dargelegt, dass vorhandene Bodendenkmale und Windkraftanlagen im festgelegten Trassenkorridor überspannt bzw. umgangen werden können, so dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Allerdings führt die Fachgutachterin zutreffend an, dass die Verteilung der Bodendenkmale und Windkraftanlagen im TKA A (Segmente 05, 06, 09 und 13) ungünstiger ist. Insofern ginge mit Trassenverläufen innerhalb des TKA A ein größeres Risiko einher, Optimierungen der Verläufe zur Umgehung von Bodendenkmalen und Windkraftanlagen zu Lasten der Konfliktpotenziale anderer Schutzgüter wählen zu müssen (vgl. Kap. 7.2, Seite 231, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3).

Hinsichtlich des Betrachtungsraums Nord, konkret im Vergleich des TKA C (Segmente 21 und 25) und TKA D (Segment 22), hat die Fachgutachterin nachvollziehbar dargelegt, dass sich mit Blick auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter keine relevanten Unterschiede zwischen den Trassenkorridorverläufen ergeben.

Schutzgutübergreifendes Fazit

Der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den beiden Trassenkorridorabschnitten hat die Festlegung des Trassenkorridors maßgeblich mitgeprägt. Die hier aufgeführten, den Raum differenzierenden, Auswirkungen auf die Schutzgüter kommen einheitlich zu einer positiven Aussage für den festgelegten Trassenkorridor. Die Auswirkungen im festgelegten Trassenkorridor sind in den Trassenkorridorabschnitten Nord und Süd, die einer Abwägung zugänglich sind, entweder zu dem Ergebnis gekommen, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter tendenziell ähnlich oder in dem festgelegten Trassenkorridor vergleichsweise geringere voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen. In der Betrachtung der räumlichen Alternativen in den TKA Nord und Süd wurde somit der vergleichsweise umweltverträglichere Verlauf festgelegt.

d) Erläuterung zur Einbeziehung von Umwelterwägungen

Der im Rahmen der SUP erstellte Umweltbericht der Vorhabenträgerin rechtfertigt unter Berücksichtigung der im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen und Einwände die Bewertung, dass der Verwirklichung des festgelegten Trassenkorridors keine überwiegenden Umweltbelange entgegenstehen. Die Ergebnisse der gemäß § 5 Abs. 3 NABEG i. V. m. §§ 14e ff. UVPG durchzuführenden SUP sind als öffentliche Belange in die Abwägungsentscheidung eingestellt worden, vgl. § 5 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 NABEG. Dabei war dem Ergebnis der SUP kein Gewichtungsvorrang in dem Sinne beizumessen, dass festgestellte voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen per se zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen (unabhängig hiervon § 34 BNatSchG). Die mit der SUP verfolgte Einbeziehung eines breiteren Spektrums von Faktoren bei der Entscheidungsfindung soll vielmehr zu nachhaltigeren und wirksameren Lösungen bei der planerischen Berücksichtigung von Umweltbelangen führen (vgl. BT-Drs. 15/3441, S. 12). Entscheidender Faktor ist dabei ein möglichst frühzeitiger Ansatz in einem mehrstufigen Planungsprozess,

der schließlich in der Zulassungsentscheidung in Bezug auf ein konkretes Projekt seinen Endpunkt findet. Die SUP ist als Ausprägung des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips zu qualifizieren (Schomerus / Busse NordÖR 2005, 45, zitiert von Leidinger, in: Hoppe/Beckmann, UVPG, § 14a Rn. 1). Die projektimmanenten Prognoseunsicherheiten auf der Bundesfachplanungsebene wurden im Rahmen des Umweltbericht der Vorhabenträgerin angemessen berücksichtigt (vgl. B. V. 3. b) (2), S. 73).

Die Bundesnetzagentur hat auf Grundlage der aus der SUP gewonnenen Erkenntnisse abwägend entschieden, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange dessen Verwirklichung rechtfertigen. Die mit einer Realisierung des festgelegten Trassenkorridors verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (s. o., C. V. 3. b) (2)) stehen einer Verwirklichung des Vorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht entgegen. Dies ergibt sich auch aus einem Vergleich mit den ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zum festgelegten Trassenkorridor.

6. Gesamtabwägung

Die Bundesnetzagentur hat auf Basis der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen ergebnisoffen geprüft, ob mit Blick auf die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange ein anderer Trassenkorridor als der festgelegte vorzugswürdig wäre. Ergebnis dieser Prüfung sowie der Abwägung ist, dass der festgelegte Trassenkorridor hinsichtlich seiner Raum- und Umweltauswirkungen im Vergleich mit den anderen ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen des untersuchten Trassenkorridornetzes für die Realisierung des Vorhabens Nr. 11 BBPIG vorzugswürdig ist.

Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Belange der Raumordnung, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Trassenkorridors sichergestellt ist. Die der Festlegung entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im festgelegten Trassenkorridor überwinden könnten. Mit der vorliegenden Entscheidung wird daher ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt.

Alternativenprüfung

Mit dem Untersuchungsrahmen nach § 7 Abs. 4 NABEG vom 14.11.2014 (s. o., C. III. 3. c)) hat die Bundesnetzagentur Trassenkorridore als ernsthaft in Betracht kommende Trassenkorridoralternativen zur Prüfung in den nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen festgelegt.

Entsprechend Abschnitt C. V. 4. a) dürfen alternative Trassenkorridore jedoch bereits in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschlossen werden, wenn sie in einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse, das heißt einer Gewichtung und Bewertung zusammengestellter Vergleichswerte jeweiliger Trassenkorridore für bestimmte Kriteriengruppen (z. B. Gebiets- und Artenschutz), als weniger geeignet bewertet werden. Hiervon hat die Vorhabenträgerin Gebrauch gemacht und das Vorgehen entsprechend dargelegt (vgl. Kap. 6.4, S. 194, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3 und Kap. 6.6, S. 198, a. a. O.).

Im Rahmen der Umweltprüfung (s. o., B. V. 3. b) (bb)) konnten somit aufgrund des Artenschutzes sowie durch die Bewertung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen auf

das Schutzgut Mensch einzelne Segmente ausgeschlossen werden. Basierend auf den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Konfliktintensität sind die Segmente 02, 07, 08, 11, 12, 15, 16, 17, 19, 20 und 23 vor dem Vergleich alternativer Trassenkorridorabschnitte innerhalb des Umweltberichts der Vorhabenträgerin sowie der RVS ausgeschlossen worden. Auch die Segmente 03, 16 und 24 wurden aus Gründen des zwingenden Rechts sowie einer höheren Konfliktintensität und daher einem erhöhten Realisierungsrisiko abgeschichtet.

Durch diese eingehende Alternativenprüfung wird das ergebnisoffene Verfahren unterstrichen, in dessen Verlauf sich der Vorschlagstrassenkorridor der Vorhabenträgerin vom Juli 2014 aus dem Antrag nach § 6 NABEG (vgl. Kap. 3.4.3.3, Abbildung 22, Antrag auf Bundesfachplanung) zu dem nun festgelegten Trassenkorridor modifiziert hat und sich insoweit unterscheidet, als die Bündelung mit der BAB A 20 im Gegensatz zur Bündelung mit der bestehenden 220-kV-Leitung im Antrag zunächst nicht favorisiert wurde. Anders als in dieser Entscheidung festgelegt (Segmente 01, 04, 10, 18, 22, 26, 27) bestand der Vorschlagstrassenkorridor im Antrag nach § 6 NABEG aus den aktualisierten Segmenten 01, 04, 05, 06, 09, 13, 17, 20, 22, 26, 27.

Nach Ausschluss der oben beschriebenen Segmente ergeben sich folglich im Süden und im Norden des Trassenkorridornetzes zwei Vergleichsräume, die sich in die Betrachtungsräume Süd und Nord gliedern (vgl. Kap. 7, Abbildung 10, Umweltbericht zur SUP, Ordner 3). Alternativlos, aber zugleich überwiegend raum- und umweltverträglich sind die Segmente 01, 04, 18, 26 und 27. Innerhalb der noch zu vergleichenden TKA verbleiben daher im Süden die Segmente 05, 06, 09 und 13 (TKA A) und das Segment 10 (TKA B) sowie im Norden die Segmente 21 und 25 (TKA C) und das Segment 22 (TKA D).

Umweltprüfung und Berücksichtigung des Ergebnisses nach § 14k Abs. 2 UVPG

Die Darstellungen und Bewertungen im Umweltbericht einschließlich des Ergebnisses seiner Überprüfung gemäß § 14k Abs. 1 UVPG sind sowohl in Bezug auf den festgelegten Trassenkorridor als auch die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen sachgerecht und nachvollziehbar. Die sich hieraus ergebenden, mit der Festlegung des Trassenkorridors verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden in dieser Entscheidung berücksichtigt. Sie stehen der Festlegung nicht entgegen.

Dieses Ergebnis, als das Ergebnis der von der Bundesnetzagentur gemäß § 14k Abs. 1 UVPG vollzogenen Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts nach § 14g UVPG (s. o., C. V. 3. B) (bb) (2)), wurde schließlich in einer Gesamtabwägung mit allen anderen betroffenen Belangen zusammengeführt. Die berührten Umweltbelange – insb. die Ergebnisse der ASE, die als Teil des Umweltberichts der Vorhabenträgerin nach § 14g UVPG erstellt wurde und deren Ergebnisse in diesen eingeflossen sind – waren maßgeblich für die Herleitung und Festlegung des festgelegten Trassenkorridors durch die Bundesnetzagentur. In der Gesamtschau der Ergebnisse des bestätigten Umweltberichts zur SUP sowie der RVS und der sonstigen öffentlichen und privaten Belange zeigt sich, dass bei der Festlegung des Trassenkorridors für das Vorhaben Nr. 11 BBPIG die vorgenannten Belange nicht widerstreiten, in dem Sinne, dass unterschiedliche Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht für unterschiedliche Trassenkorridorverläufe sprechen. Vielmehr ist der festgelegte Trassenkorridor unter dem Blickwinkel aller relevanten und untersuchten Belange der möglichst raum- und umweltverträgliche Trassenkorridor und gegenüber anderen Alternativen vorzuziehen.

Denn während im Ergebnis der RVS aus Gründen der mangelnden Konformität mit Belangen der Raumordnung lediglich zwei Segmente (Segmente 15 und 19) zurückgestellt gestellt werden konnten, waren für die weitere Abschichtung von Segmenten insb. die Ergebnisse der ASE (als Teil des bestätigten Umweltberichts zur SUP) ausschlaggebend. Damit sind jedoch keine Segmente aus dem Trassenkorridornetz ausgeschieden, die sich aus Gesichtspunkten der Raumverträglichkeit als vorzugswürdig erwiesen haben. Für den letzten Schritt der Abschichtung in den Betrachtungsräumen Süd und Nord (also TKA A gegenüber TKA B und TKA C gegenüber TKA D) waren schließlich – in Ermangelung eines hinreichend deutlichen Kontrastes der artenschutzrechtlichen Betrachtung i. R. d. ASE für die betreffenden Segmente – die schutzgutbezogenen und schutzgutübergreifenden Ergebnisse des Umweltberichts ausschlaggebend. Auch hier werden mit der begründeten Entscheidung gegen die Segmente in den TKA A und TKA C keine Segmente verworfen, die sich aus Gesichtspunkten der Raumverträglichkeit (und auch des besonderen Artenschutzes) als vorzugswürdig erwiesen haben.

In den Betrachtungsräumen Süd und Nord wurde bezüglich der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Ergebnis festgestellt, dass der TKA A aufgrund einer größeren Betroffenheit der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser nicht vorzugswürdig ist. Zudem besteht durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung in TKA A ein hohes Potential an Entlastung und Aufwertung wertvoller Niederungslandschaften. Für den TKA C wurde festgestellt, dass die dort betroffenen Segmente aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Bündelung mit der 220-kV-Bestandsleitung, der größeren Länge und dem mit beiden verbundenen größeren Eingriff in das Landschaftsbild nicht vorzugswürdig sind. Die hier aufgeführten, den Raum differenzierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter kommen somit einheitlich zu einer positiven Aussage für den festgelegten Trassenkorridor. In der Betrachtung der räumlichen Alternativen in den Betrachtungsräumen Süd und Nord wurde somit der vergleichsweise umweltverträglichere Verlauf festgelegt. Aus der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung ergibt sich folglich, dass die Segmente 10 (TKA B) sowie das Segment 22 (TKA D) aus umweltfachlicher Sicht die jeweils vorzugswürdigen Alternativen darstellen, weshalb diese mit dieser Entscheidung als Segmente des Trassenkorridors festgelegt wurden.

Raumordnerische Beurteilung

Die Raumordnerische Beurteilung kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass in den verbleibenden Segmenten nach der Abschichtung durch die Belange des zwingenden Rechts der festgelegte Trassenkorridor in den TKA den raumverträglicheren Verlauf darstellt. Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor stehen somit alle relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme nicht entgegen (s. o., C.V.3.b)(3). Bezogen auf die einzelnen Oberthemen Siedlungsstruktur (Entwicklung der zentralen Orte, Siedlungsentwicklung, Gewerbe und Industrie), Freiraumstruktur (Naturschutz und Kompensation, Freiraum- und Biotopverbund, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz, Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Freizeit und Tourismus) und Infrastruktur (Verkehr, Windenergie, Energieversorgung, Hochwasserschutz, Trinkwassersicherung und Grundwasserschutz) konnte für jede Unterkategorie nachgewiesen werden, dass die Festlegungen der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegen stehen. So sind z. B. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch eine Neuzerschneidung des Freiraums sowie dadurch, dass naturschutzfachlich wertvollere Flächen im festgelegten Trassenkorridor nicht vorhanden sind, nicht zu erwarten. Der Trassenkorridor verläuft entweder gebündelt mit der BAB A 20 oder als Ersatzneubau parallel zur bestehenden 220-kV-Trasse, so dass Flächen

im gequerten Raum nicht erstmalig zerschnitten werden. Soweit das Vorhaben zu Nutzungseinschränkungen von Eignungsgebieten der Windenergie in unterschiedlichem Umfang führt, widersprechen diese Nutzungseinschränkungen nicht den festgelegten Handlungs- und Unterlassungspflichten der rechtskräftigen regionalplanerischen Festlegungen.

Sonstige öffentliche und private Belange

Gemäß den Ergebnissen unter Abschnitt C. V. b) (cc) stehen auch die sonstigen öffentlichen und privaten Belange der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen. Es wurden in diesem Bereich die drei Sachverhalte ermittelt und betrachtet: Landeplätze für Rettungshelikopter, Richtfunkverbindungen und individuelle Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe. Für alle drei Bereiche kommt die Vorhabenträgerin nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können bzw. durch den Rückbau der Bestandsleitung nach Inbetriebnahme der neuen Leitung kein zusätzlicher Raum in Anspruch genommen wird und daher keine erhebliche Mehrbelastung auf die Agrarstruktur zu erwarten ist. Darüber hinaus wurden unter dem Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter (vgl. C.V.3.b)(2)(g)) als Sachgüter weitere Belange im Rahmen dieser Entscheidung betrachtet, die auch unter sonstige öffentliche und private Belange gefasst werden können.

Abschließendes Gesamtfazit

Die Bundesnetzagentur kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne von § 1 NABEG im festgelegten Trassenkorridor zu dem Ergebnis, dass mit der Festlegung des Trassenkorridors keine wesentlichen Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Interessen entstehen, die nicht i. R. d. Planfeststellung überwunden werden können. Nach der nachvollziehbaren Abschichtung von Segmenten aufgrund des zwingenden Rechts und nach dem durchgeführten Vergleich in den TKA Nord und Süd wird in der Zusammenschau sowohl aus Sicht der Umweltprüfung als auch aus Sicht der raumordnerischen Beurteilung sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange mit dem festgelegten Trassenkorridor für das geplante Vorhaben Nr. 11 BBPIG eine raum- und umweltverträgliche Verbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Bertikow und Pasewalk bestimmt.

D. Abschließende Hinweise

I. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung

Diese Entscheidung nach § 12 Abs. 2 NABEG wird den Beteiligten nach § 9 Abs. 1 NABEG schriftlich oder elektronisch übermittelt (vgl. § 13 Abs. 1 NABEG). Gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 NABEG wird diese Entscheidung – ebenso wie die Unterlagen gemäß § 8 NABEG - sechs Wochen zur Einsicht ausgelegt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link veröffentlicht:

www.netzausbau.de/vorhaben11

II. Geltungsdauer der Entscheidung

Die Geltungsdauer der vorliegenden Entscheidung ist gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 NABEG auf zehn Jahre befristet. Die Frist kann gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 NABEG durch die Bundesnetzagentur um weitere fünf Jahre verlängert werden.

III. Einwendungen der Länder

Jedes Land, das von dieser Entscheidung nach § 12 Abs. 2 und 3 NABEG betroffen ist, ist gemäß § 14 S. 1 NABEG berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen sind gemäß § 14 S. 2 NABEG zu begründen. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 14 S. 3 NABEG innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Einwendungen dazu Stellung zu nehmen.

IV. Veränderungssperre

Zur Sicherung des in dieser Bundesfachplanungsentscheidung ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung können für einzelne Abschnitte der Trassenkorridore gemäß § 16 NABEG Veränderungssperren erlassen werden. Hierzu ergehen gesonderte Bescheide.

V. Bundesnetzplan

Gemäß § 17 S. 1 NABEG wird der durch diese Entscheidung bestimmte Trassenkorridor nachrichtlich in den Bundesnetzplan aufgenommen. Der Bundesnetzplan wird gemäß § 17 S. 2 NABEG bei der Bundesnetzagentur geführt und gemäß § 17 S. 3 NABEG einmal pro Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht.

VI. Bindungswirkung der Entscheidung

Diese Bundesfachplanungsentscheidung ist gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG für das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich. Gemäß § 15 Abs. S. 2 NABEG hat diese Bundesfachplanungsentscheidung grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen.

VII. Hinweise zum Rechtsschutz


Der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung kommt keine Außenwirkung zu und sie ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme, vgl. § 15 Abs. 3 S. 1 NABEG. Sie kann daher nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme gerichtlich überprüft werden, vgl. § 15 Abs. 3 S. 2 NABEG.

VIII. Kosten

Die für diese Entscheidung gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 12 Abs. 2 S. 1 NABEG entstehenden Gebühren und Auslagen werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Bonn, 29. März 2018

Im Auftrag



Dr. Bodo Herrmann

Abteilung Netzausbau, RefL 802

Abkürzungsverzeichnis

50Hertz	50Hertz Transmission GmbH (Übertragungsnetzbetreiber)
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AfK	Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
ASE	Artenschutzrechtliche Einschätzung
ATKIS	Amtlich Topographisch-Kartographische Informationssystem
ATKIS Basis-DLM	Digitales Basis-Landschaftsmodell des ATKIS (s. o.)
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen.
An.	Aktennummer
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
B-B/Bbg	Brandenburg
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BfU	Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil 1
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz).
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTLN	Biotop- und Landnutzungskartierung (Brandenburg)
BTNK	Biotop- und Nutzungskartierung (Mecklenburg-Vorpommern)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
bzw.	beziehungsweise

CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Engl.: <i>continuous ecological functionality</i> , d. h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
CIR-Luftbild	Infrarot-Luftbild (Engl.: <i>coloured infrared film</i>)
dB(A)	Dezibel (Schalldruckpegel nach der genormten A-Bewertungskurve)
DIN-Norm	Standard des Deutschen Instituts für Normung
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EB	Erläuterungsbericht
EE-Anlagen	Erneuerbare Energien-Anlagen
EMF	Elektrische und magnetische Felder
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
et al.	und andere (Lat.: <i>et alii</i>)
EUGAL	Europäische Gasanbindungsleitung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	Eingetragener Verein
FCS-Maßnahme	Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes, vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Engl.: <i>favorable conservation status</i> , d. h. günstiger Erhaltungszustand)
ff.	Abkürzung für „folgende“
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i. S. d. Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
FFH-Vorprüfung / FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriffe für Untersuchungen, die die nicht formalisierte FFH-Vorprüfung („Screening“) i. S. d. Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß §§ 36 S. 1 Nr. 2 i. V. m. 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-RL als auch die Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL (SPA) umfassen. In den Unterlagen der Vorhabenträgerin wird für diese Prüfungen demgegenüber der Oberbegriff „Natura 2000-Prüfungen“ (s. u.) verwendet.
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gz.	Geschäftszeichen
HQ100	Hochwasserereignis mit einem statistischen Wiederkehrintervall von 100 Jahren
ha	Hektar

Hz	Hertz
i. d. R.	in der Regel
insb.	insbesondere
i. R. d.	im Rahmen der
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. e.	im Sinne einer
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
Km	Kilometer
kV	Kilovolt (1.000 V)
kV/m	Kilovolt pro Meter
kW	Kilowatt (1.000 W), Einheit der Wirkleistung
L	Landesstraße
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LEP B-B	Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg
LEP HR	Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LEP M-V	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Landesamt für Umwelt (Brandenburg)
LPIG MV	Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Brandenburg, seit 2016 LfU, s. o.)
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Mecklenburg-Vorpommern)
LWaldG	Landeswaldgesetz
M	Maßstab
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µT	Mikrotesla
MV / M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MVA	Megavoltampere
MVL	Mineralölverbundleitung
MW	Megawatt (1.000.000 W), Einheit für Wirkleistung
(n-1)-Kriterium	Anforderung an das Übertragungsnetz zur Beurteilung der Netz- und Versorgungssicherheit.
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz

NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes.
Natura 2000	europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43 EWG) sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG). S. o. unter „FFH-Gebiet“, „FFH-Vorprüfung“ und „VSchRL“
NEP	Netzentwicklungsplan
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NVP	Netzverknüpfungspunkt
o. a.	oben angeführt
o. g.	oben genannt
OPAL	Ostsee-Pipeline-Anbindungsleitung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Querträger	Seitliche Ausleger (Traverse) an einem Mast zur Befestigung der Leiter und Isolierketten
Regelzone	Gemäß § 3 Ziff. 30 EnWG: im Bereich der Elektrizitätsversorgung das Netzgebiet, für dessen Primärregelung, Sekundärregelung und Minutenreserve ein Betreiber von Übertragungsnetzen im Rahmen der Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie (UCTE) verantwortlich ist.
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RP-UB	Regionalplan Uckermark-Barnim
RREP VP	Regionales Raumentwicklungsprogramm-Vorpommern
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
[sic]	wirklich so (Lat.: sic erat scriptum)
S.	Seite
s.	siehe
SG	Schutzgut
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte/r
SPA	Laut nationalem bzw. Länderrecht rechtsverbindlich ausgewiesene Schutzgebiete der EG-Vogelschutzrichtlinie (Engl.: Special Protection Area), s. u. als „VSchRL“.
Stromkreis	Einzelne elektrische Verbindung zweier Umspannwerke (UW)
SUP	Strategische Umweltprüfung
s. u.	siehe unten
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm).
TK	Trassenkorridor

TKA	Trassenkorridorabschnitt (setzen sich zusammen aus Segmenten)
UBA	Umweltbundesamt
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Engl.: United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization).
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UW	Umspannwerk, elektrische Anlage mit Transformatoren zum Verbinden von Netzen verschiedener Spannungen (z. B. Höchstspannung mit Hochspannung)
vgl.	Vergleich/ vergleiche
vMG	Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung
VSchRL	Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VSGLVO M-V	Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung)
W	Watt (Einheit der elektrischen Leistung)
WR	Reines Wohngebiet
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bernotat und Dierschke (2016) Bernotat, D., Dierschke, V., 2016: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wild lebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung.
- Bernotat und Rogahn (2016) Bernotat, D., Rogahn, S., 2016: Berücksichtigung des Mortalitätsgefährdungs-Index (MGI) bei der Bewertung signifikant erhöhter Kollisionsrisiken – am Beispiel von Freileitungen. Tagungsdokumentation zur Vilmer Expertentagung vom 28.-30.10.2015.
- BfN (2014) Bundesamt für Naturschutz, 2014: FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, www.ffh-vp-info.de
- Bundesnetzagentur (2014) Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur gemäß § 7 Absatz 4 NABEG vom 14.11.2014 (Gz. 6.07.00.02\11-2-1\10.0). Bonn.
- Bundesnetzagentur (2015) Methodenpapier - Die Strategische Umweltprüfung in der Bundesfachplanung - Im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG. Stand: Februar 2015, Bonn. www.netzausbau.de/bfp-methodik.
- Bundesnetzagentur (2017) [1] Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang. Positionspapier der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG. Stand: April 2017, Bonn.
- Bundesnetzagentur (2017) [2] Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für das Zieljahr 2030. Bonn.
- Dena Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Technologieübersicht - Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, S. 1 ff., 2014
- Frenz/Müggenborg Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG – Kommentar, 1. Auflage 2011
- Gassner et al. (2010) Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D., 2010: UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- Hoppe/Beckmann Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Kommentar, 4. Auflage, 2012
- Lambrecht et al. (2004) Lambrecht, H., Trautner, J., Kaule, G., Gassner, E., 2004: Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im

- Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung – Endbericht - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 801 82 130). Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- Lambrecht und Trautner (2007) Lambrecht, H., Trautner, J., 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 804 82 004). Hannover, Filderstadt.
- Lütkes und Ewer (2011) Lütkes, S., Ewer, W., 2011: Bundesnaturschutzgesetz: Kommentar. Verlag C.H. Beck, München.
- Rogahn und Bernotat (2016) Rogahn, S., Bernotat, D., 2016: Mindestanforderungen bei der Erfassung von Vögeln beim Netzausbau. Tagungsdokumentation zur Vilmer Expertentagung vom 28.-30.10.2015.
- Simon et al. (2015) Simon, M., Runge, H., Schade, S., Bernotat, D., 2015: Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht. Ergebnisse des gleichnamigen F+ E-Vorhabens (FKZ 3511 82 1000).
- Steinbach (2013) Steinbach, A., 2013: NABEG/EnLAG/EnWG: Kommentar zum Recht des Energieleitungsbaus. Verlag de Gruyter, Berlin [u. a.].